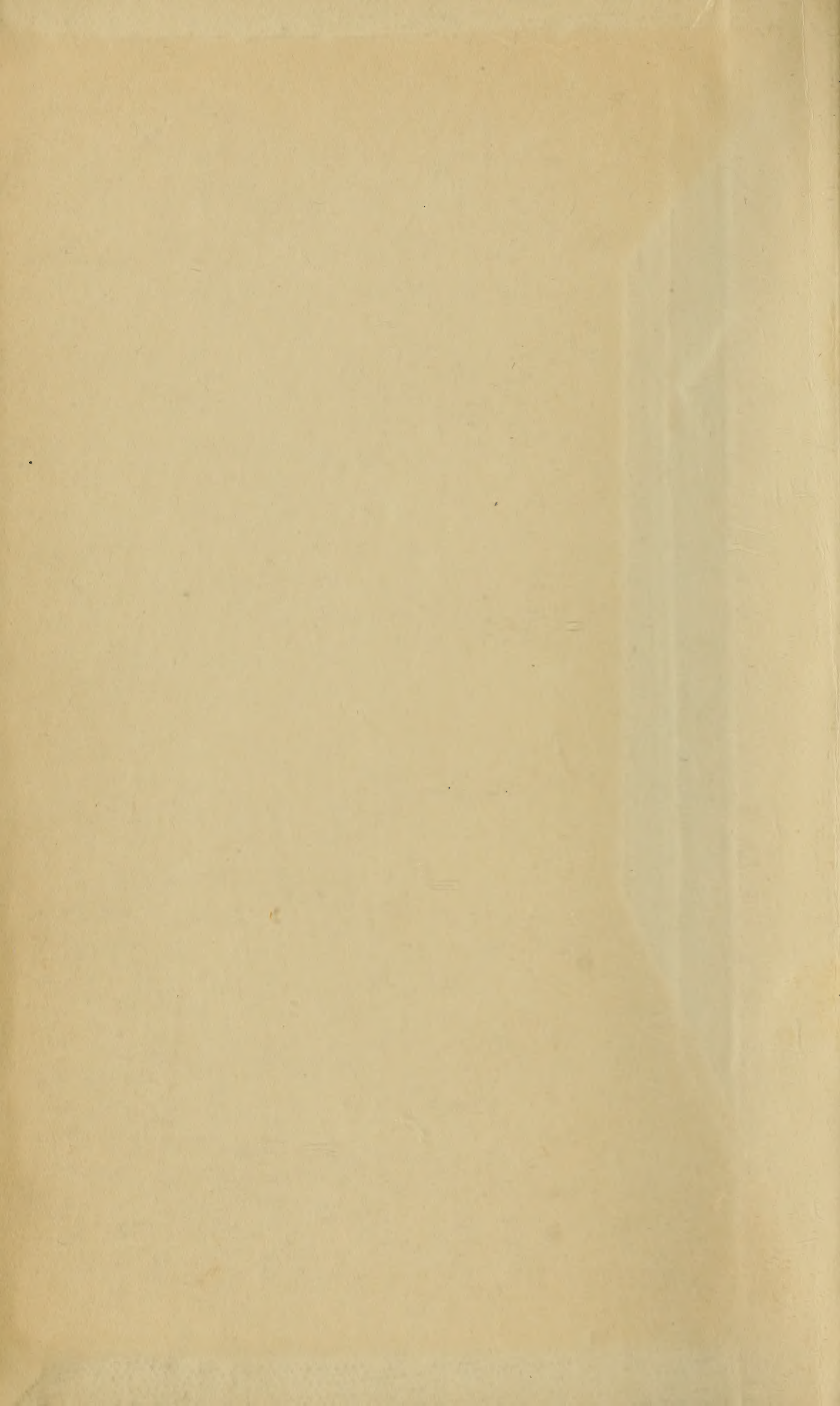
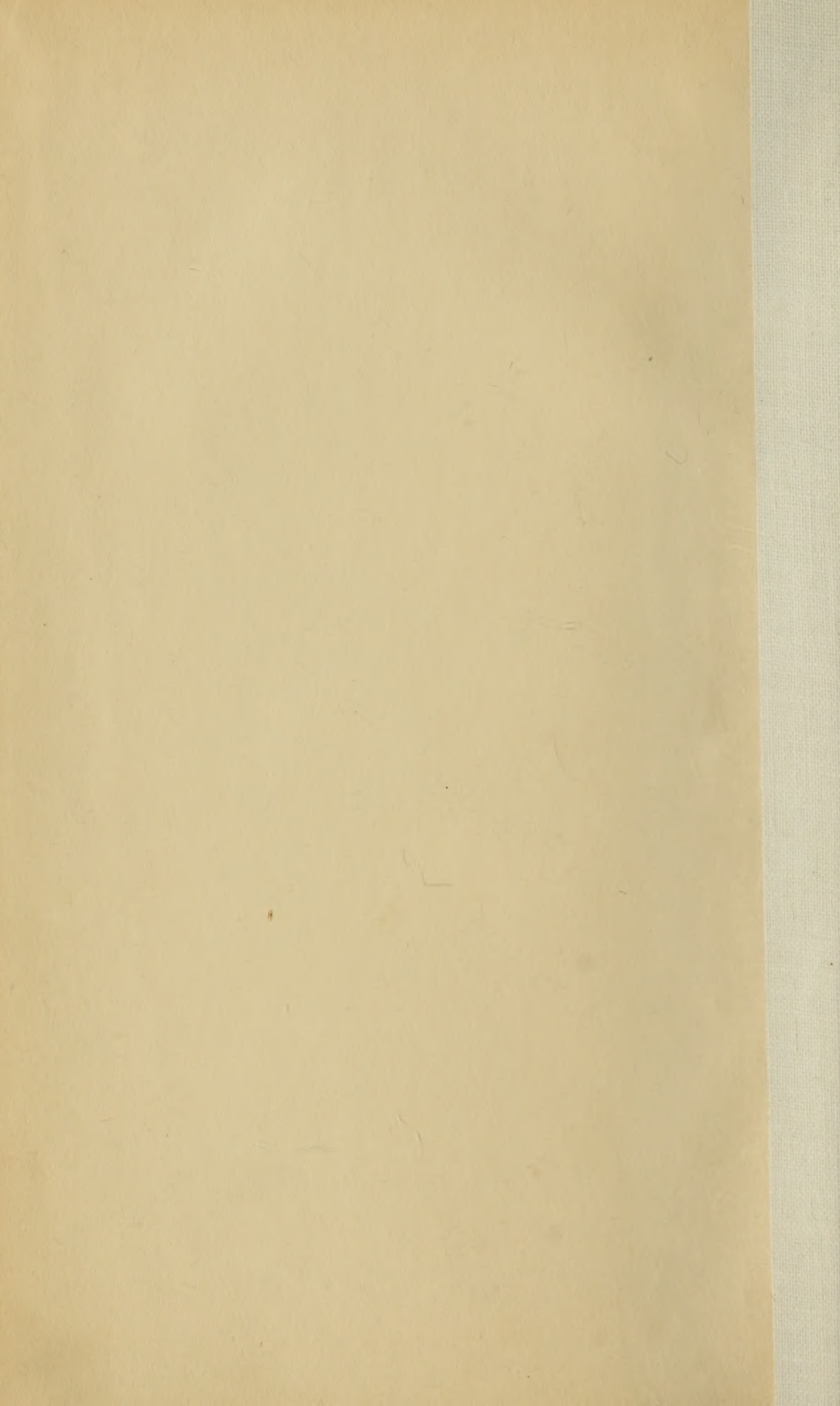






Innocenz III. und England

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

einer

hohen philosophischen Fakultät der Kaiser-Wilhelms-Universität

zu Straßburg

vorgelegt von

Else Gütschow.

München 1904.

Druck von R. Oldenbourg.

er Keil

Dem Andenken von

Ernst Sackur

gewidmet.

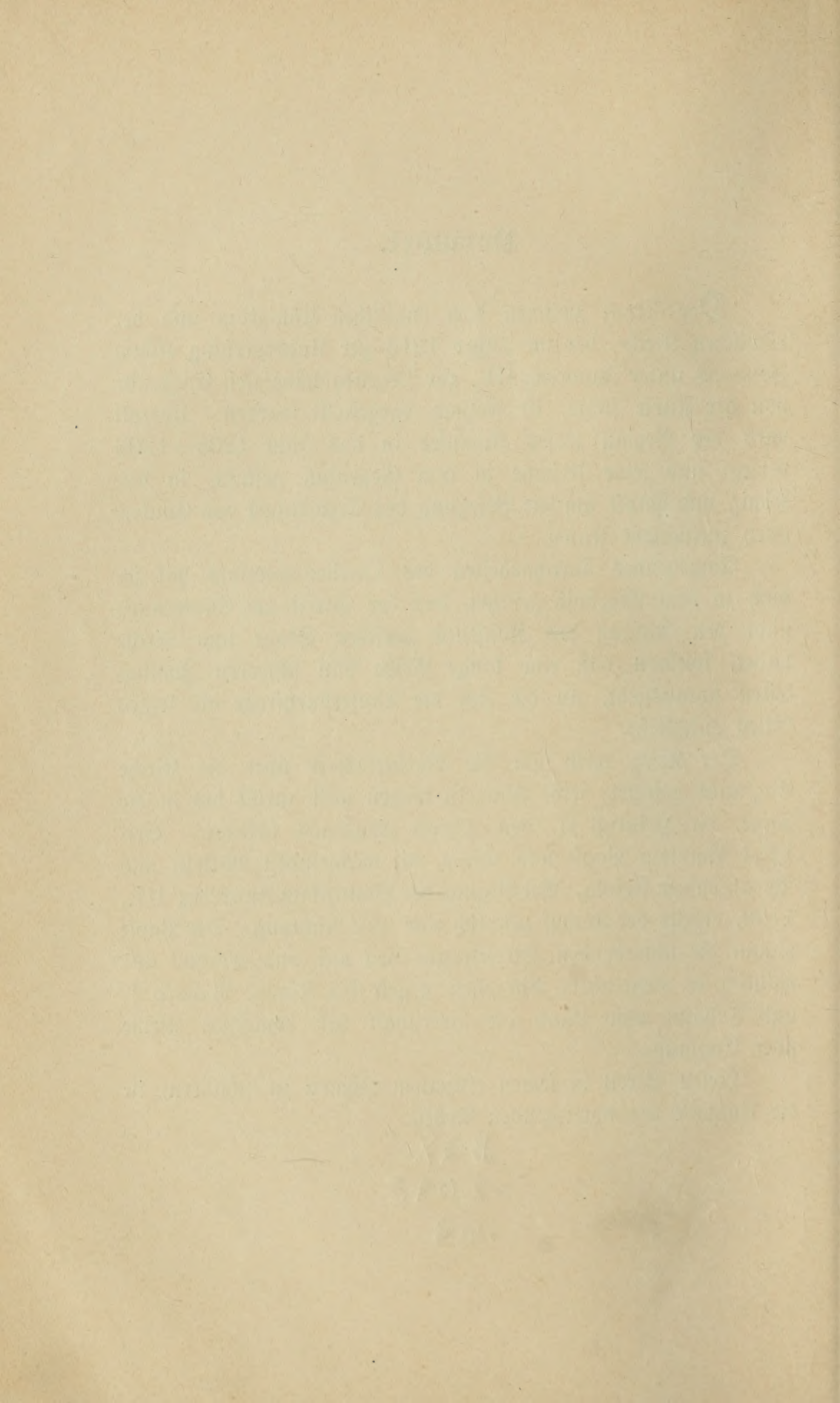
Vorwort.

Der Streit zwischen dem englischen Königtum und der römischen Kirche, der im Jahre 1213 zur Unterwerfung König Johanns unter Innocenz III., zur Lehensabhängigkeit Englands von der Kurie führt, ist vielfach dargestellt worden. Überall wird der Beginn dieses Kampfes in das Jahr 1205—1206 verlegt und seine Ursache in dem Gegensatz gesucht, in den König und Papst um die Besetzung des Erzbistums von Canterbury zueinander traten.

Eingehendes Durcharbeiten des Quellenmaterials hat jedoch zu dem Ergebnis geführt, daß der Streit um Canterbury nicht den Anfang des Konflikts zwischen Staat und Kirche bildet, sondern daß eine lange Reihe von schweren Zwistigkeiten vorausgeht, an die sich die Canterburyfrage als letztes Glied anschließt.

Der Krieg wird um die Vorherrschaft über die Kirche Englands geführt; seine Wurzeln reichen weit zurück bis in die Tage, da Heinrich II. den Thron Englands besteigt. Seit 1154 kämpften Papst und König mit wechselnden Mitteln und schwankendem Erfolg. Bei Beginn des Pontifikats Innocenz' III., 1198, erhält der Kampf plötzlich eine neue Richtung. Der Papst nimmt die schwebenden Streitfragen neu auf und errichtet allmählich in siegreichem Vorgehen gegen die Könige Richard I. und Johann ohne Land die Herrschaft der römischen Kirche über England.

Diesen Streit in seinen einzelnen Phasen zu schildern, ist die Aufgabe der vorliegenden Arbeit.



Inhaltsangabe.

Kapitel I.

Überblick über das Verhältnis zwischen Staat und Kirche zur Zeit Heinrichs II. 1154—1189.[1])

§ 1.

Heinrich II. sah sich bei seiner Thronbesteigung vor die gewaltige Aufgabe gestellt, Staat und Kirche in England zu reorganisieren. Die Regierungszeiten Mathildens und Stephans, die Wirren eines langwierigen Thronstreites hatten Macht und Ansehen des englischen Königtums erschüttert. Die Kämpfe um die Herrschaft und die unsichere Lage des Königs waren von der Hierarchie ausgenutzt worden.[2]) Mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln hatte sie sich große materielle Vorteile und einen ungeheuren politischen Einfluß zu verschaffen gewußt. Sie war ihrem Ziele, einer Autonomie in England unter nomineller Vorherrschaft des Papstes, nahegerückt, dagegen schien ihre Sonderstellung als Nationalkirche unter Leitung des Königs, wie die insulare Lage des Landes sie begünstigte, dauernd verloren.

---

[1]) Für diesen Abschnitt waren K. Norgate »History of the Angevin Kings«, W. Stubbs »Constitutional History« und Paulis „Gesch. von England“ neben eigenen Forschungen maßgebend.

[2]) Vgl. H. Böhmer „Staat und Kirche in England“, Kap. III und IV und Epilog S. 369 ff.

Heinrich II. erkannte die Gefahren, die dem englischen Königtum von dieser Seite drohten, von Anfang an. In einer langen Regierungszeit setzt er seine starke Persönlichkeit ein, um die Landeskirche als abhängiges Glied dem englisch-normannischen Staatswesen einzufügen. Die Anfänge dieser zielbewußten Politik zeigen sich schon in der ersten Urkunde[1]), die der König bei seiner Krönung im Dezember 1154 ausstellt. Er bestätigt zu Ehren Gottes und der heiligen Kirche, zur allgemeinen Verbesserung im Reiche alle die Schenkungen und Freiheiten, welche sein Großvater Heinrich I. verliehen. Was er der Kirche und den Großen des Landes bewilligt hat, das soll ihnen verbleiben.

So knüpft der junge König bei seinem ersten Auftreten mit völliger Übergehung aller Regierungshandlungen Stephans an die vor dem Thronstreit herrschenden Zustände an. Auch die Kirche will er auf den Platz zurückdrängen, den sie vor Stephan eingenommen hat. Kaum sind die Zügel in seine Hand übergegangen, da bringt er im März 1155 alles von seinem Vorgänger vergabte Kronland[2]), von dem ein großer Teil an die Prälaten Englands gefallen war, in seinen Besitz. Niemand vermag sich ihm zu widersetzen.

Heinrichs II. größte Bedeutung liegt auf dem Gebiete der Rechtsorganisation.[3]) Er beginnt seine Regierung mit rechtlichen Neuerungen[4]), in steter Folge wachsen die Reformen in Verwaltung, Gesetzgebung, Rechtspflege.[5])

Um seine Pläne durchzuführen, bedarf er jedoch eines abhängigen Beamtenstandes, aus geistlichen und weltlichen Großen zusammengesetzt. Es gilt, den Klerus in sein einheitliches, für Staat und Kirche gleichmäßig geplantes System einzufügen. Ohne eine selbständige oder eine päpstliche Politik zu treiben,

---

[1]) W. Stubbs ›Seletc Charters‹ S. 135. — Vgl. Stubbs ›Const. Hist.‹ I, S. 430.

[2]) W. von Newburgh S. 103.

[3]) Vgl. Stubbs ›Const. Hist.‹ I, 431.

[4]) W. von Newburgh S. 102.

[5]) Vgl. Cartellieri „Die Machtstellung Heinrichs II.‹ Heidelbg. Jahrbücher. VIII. 1898. S. 272.

sollen die Geistlichen eine einzige Leitung in seinen Reichen anerkennen.

Inwieweit es schon in den ersten Regierungsjahren dem König gelingt, diese Pläne zu verwirklichen, läßt sich aus den Quellen, die mehr die äußere als die innere Politik Heinrichs und mehr die staatlichen als die kirchlichen Maßregeln berichten, nicht erkennen, aber sein Streben tritt deutlich hervor. So ist er der erste der englischen Könige, der zur Deckung der auswärts geführten Kriege bei der Einführung eines Scutagiums 1156 und 1159 auch die Vasallen der Kirche zur Zahlung heranzieht und das Kirchenland 1163 mit Abgaben belegt. Eine Mißstimmung des Klerus gegen den König zeigt sich deutlich, doch weiß die mächtige Persönlichkeit des Königs die Prälaten im Gehorsam zu halten; wie eine Schafherde, zur Schlachtbank bereit, so scharten sie sich, nach den Worten eines Chronisten von 1164, um ihn.

Nach einer neunjährigen Regierungszeit hat sich für den König die Notwendigkeit gezeigt, seine Forderungen an den Klerus und die Verpflichtungen der Geistlichkeit gegen die Krone in der Form von Gesetzen zu fixieren. Dies geschieht durch den Erlaß der Konstitutionen von Clarendon. Ihre äußere Veranlassung gaben die ungeheuren Mißstände, die die Erweiterung der geistlichen Gerichtsbarkeit mit sich gebracht hatte. Ungestraft blieben die Verbrechen der englischen Kleriker; so waren seit der Thronbesteigung Heinrichs mehr als hundert Morde — abgesehen von geringeren Verbrechen — von Geistlichen verübt worden, ohne daß bei dem Widerstreit zwischen geistlicher und weltlicher Gerichtsbarkeit eine Sühne erfolgt wäre. Als Heinrich hier einschreiten wollte, stieß er auf den energischen Widerstand Thomas Beckets, den er kurz vorher zum Erzbischof von Canterbury erhoben hatte. In seinem Eifer für die öffentliche Gerechtigkeit ging der König, so schreibt ein Zeitgenosse[1]), weit über das Maß hinaus. Er versammelte die geistlichen und weltlichen Großen bei Clarendon und erließ am 27. Januar

[1]) W. von Newburgh S. 140.

1164 sechzehn Konstitutionen, die das Verhältnis zwischen Kirche und Staat regeln sollten.

Die Konstitutionen von Clarendon sind nicht als eine gegen Thomas Becket gerichtete Maßregel aufzufassen[1]), sie bedeuten mehr. Sie sind die erste Verwirklichung eines Teiles des großen Reformprogramms, das König Heinrich durchzuführen gedachte. Nur im Zusammenhang mit seinen Zentralisationsplänen sind sie ganz zu würdigen.

Auch hier knüpft der König an die Zustände an, die zur Zeit seines Großvaters in England geherrscht hatten. Nur das, was unter Heinrich I. und seinen Vorfahren Brauch gewesen, soll jetzt Gesetzeskraft erhalten, um die vielen Zwistigkeiten zwischen der Geistlichkeit und den königlichen Gerichtsbeamten zu beseitigen. Es läßt sich in der Tat für jede einzelne der Konstitutionen nachweisen, daß sie unter den normannischen Königen Gültigkeit besaß und erst später, namentlich während des Thronstreites, in Vergessenheit geraten war.

Jetzt aber galt es einerseits, die großen Zugeständnisse aufzuheben, die Stephan[2]) der Geistlichkeit durch Gewährung eines besonderen Gerichtsstandes und durch Bewilligung zahlreicher Privilegien und Immunitäten gemacht, anderseits mußte auch der Einfluß des Papstes, der unaufhörlich gewachsen war, zurückgedrängt werden, denn Heinrich wollte die königliche Macht einheitlich über Staat und Kirche in England errichten. So lassen sich die Konstitutionen von Clarendon in zwei Gruppen teilen. Die eine umfaßt die Gesetze, die sich auf die inneren, nationalen Verhältnisse beziehen; die andere richtet ihre Spitze über die Grenzen des Landes hinaus unmittelbar gegen Rom.

Die Konstitutionen der ersteren Art regeln den Streit zwischen geistlicher und weltlicher Gerichtsbarkeit meist zugunsten der letzteren.[3]) So wird die Curia regis als höchster Gerichtshof für alle Vogtei- und Patronatsfragen hingestellt[4]), es werden

---

[1]) Vgl. Stubbs a. a. O. S. 465.

[2]) Vgl. Böhmer S. 399.

[3]) Cap. I, III, VI, IX, X, XI, XIII, XIV, XV.

[4]) Cap. I.

legale Ankläger und Zeugen[1]) für Laien auch vor dem Bischofsgericht gefordert und der Kirche geboten, Geistliche, die eines Verbrechens angeklagt sind, vor ein weltliches und geistliches Gericht zu stellen.[2]) Auch das Verhältnis des Klerus zu seinem weltlichen Lehensherrn und das der königlichen Lehensleute zur geistlichen Gerichtsbarkeit wird festgestellt. Hier faßt der König die Geistlichen in erster Linie als Kronvasallen[3]) auf; wie die Barone sind sie seinen Vertretern verantwortlich, sie haben dieselben Abgaben zu leisten und müssen auf Hof- und Gerichtstagen erscheinen. — Weiter wird die Verhängung von Kirchenstrafen über Leute, die in königlichen Städten, Burgen und Domänen leben[4]), und über Vasallen und Beamte des Königs[5]) beschränkt und schließlich der Eintritt in den geistlichen Stand erschwert.[6])

In der zweiten Gruppe von Konstitutionen zeigt sich deutlich die Absicht, die Geistlichkeit dem Einfluß des Papstes zu entziehen und sie fest an die Person des Königs zu knüpfen. Während des Thronstreits hatten sich die Appellationen[7]) an die Kurie oder ihre Legaten in unerhörter Weise gemehrt, es war Sitte geworden, daß kirchliche Würdenträger die Reise nach Rom antraten, um englische Angelegenheiten dort zum Austrag zu bringen. Die Krone stand diesen Verhältnissen machtlos gegenüber. Jetzt versucht König Heinrich durch seine Konstitutionen die Verbindungsfäden zwischen England und Rom abzuschneiden. Er verbietet allen hohen Geistlichen, ohne königliche Erlaubnis das Land zu verlassen[8]); haben sie diese erhalten, so müssen sie Sicherheit dafür leisten, daß sie dem Könige und Reiche keinen Schaden zufügen wollen. Ferner

---

1) Cap. VI.

2) Cap. III. — Vgl. Maitland ›Engl. Hist. Review‹ VII S. 224 ff.

3) Cap. XI (siehe Exkurs).

4) Cap. X.

5) Cap. VII.

6) Cap. XVI.

7) Vgl. Böhmer S. 401.

8) Cap. IV.

sollen die Appellationen[1]) in festem Rechtsgang vom Archidiakon an den Bischof, vom Bischof an den Erzbischof gebracht werden, — ist die Streitfrage dann nicht beendet, so wird der Befehl des Königs im erzbischöflichen Gerichtshof entscheiden, damit man keine weitere Instanz anzurufen nötig habe. Besonders wichtig sind die Verordnungen, die sich auf die Besetzung von Erzbistümern und Bistümern, von Abteien und Prioraten beziehen.[2]) Während der Sedisvakanzen zieht der König die Einnahmen und Abgaben der geistlichen Stifter wie die seiner Domänen ein. In seiner Kapelle ist auf sein Geheiß die Neuwahl durch angesehene Mitglieder der vakanten Kirche vorzunehmen, die nur mit seiner Zustimmung auf den Rat der von ihm berufenen Großen zu erfolgen hat. Vor der Weihe muß der Erwählte dem Könige als seinem Lehensherrn Homagium und Fidelitätseid leisten. Auch in diesem Gesetz bekämpft Heinrich Bräuche, die zugunsten der Kirche und zum Schaden der Krone während der Regierung Stephans eingeführt sind.[3])

Daß in den Konstitutionen von Clarendon eine Kriegserklärung gegen die römische Kirche lag, deren Einfluß auf die englische Nationalkirche Heinrich schmälern wollte, daß er die Durchführung der gregorianischen Prinzipien, die auf dem Kontinent allmählich den Sieg errangen, in seinem Lande nicht dulden werde, das empfanden die Bischöfe sehr wohl, die in Clarendon zitternd Namen und Siegel unter das Schriftstück setzten. Thomas Becket, durchdrungen von den Ideen der Oberherrschaft der Kirche über den Staat, nahm den Kampf auf. Der furchtbare Konflikt zwischen König und Erzbischof erfüllt die nächsten Jahre englischer Kirchengeschichte. Er teilt England in zwei Parteien, er hindert das Weitergreifen aller geplanten Reformen des Königs, er zehrt die Kräfte von Staat und Kirche auf und findet sein Widerspiel in den Maßnahmen der Kurie, die jedoch, gefesselt durch den Kampf mit dem deutschen Kaiser und durch ein Schisma gespalten, nur eine

---

[1]) Cap. VIII.

[2]) Cap. XII.

[3]) Vgl. Böhmer S. 389 ff.

zweideutige Rolle spielt.[1]) Die Katastrophe von 1170, die Ermordung des Erzbischofs vor dem Altar von Canterbury, ist von den weitestgehenden Folgen für England. Für die Kirchenpolitik des Königs bedeutet sie einen Stillstand auf dem eingeschlagenen Wege, aber keine Umkehr oder ein Abwenden von seinem Ziel.

§ 2.

Die ganze Christenheit erhob sich voll Empörung gegen die Mörder Beckets und ihren Anstifter; je höher der Märtyrer erhoben wurde, je tiefer sank sein Gegner in der öffentlichen Meinung. Nur mit Mühe gelang es dem englischen Gesandten in Rom, einem sofortigen Bann des Königs und der Verhängung des Interdikts über England vorzubeugen. Zunächst war König Heinrich noch nicht von dem Gewicht der gegen ihn geschleuderten Anklagen überzeugt. Er ging den zwei Legaten, die Alexander III. zu ihm in die Normandie sandte, aus dem Wege, er brach nach Irland auf, da die dortigen Wirren seine Anwesenheit wünschenswert machten und gab den Befehl, keine päpstlichen Boten oder römischen Briefe übers Meer zu schaffen.[2])

Nach einer 15monatlichen Abwesenheit sah Heinrich jedoch selbst, daß er sich einer Auseinandersetzung mit dem Papste nicht länger werde entziehen können. In aller Munde war die Anklage, alle Herzen gegen ihn gerichtet. Seine Feinde, namentlich König Ludwig von Frankreich[3]), hatten den Papst gedrängt, den Märtyrertod Beckets zu rächen, Bann und Interdikt drohten aufs neue, Heinrich aber bedurfte bei dem heraufziehenden Streit mit Frankreich wie bei den inneren Wirren, die sich während des irischen Aufstandes vorbereitet hatten[4]), der Unterstützung der Kirche und der Treue seiner Untertanen. So

[1]) Vgl. Reuter „Alexander III." Bd. II, S. 494.

[2]) Gesta Heinr. et Ric. (Benedictus of Peterborough) I, 24 und Roger de Hoveden II, 29

[3]) Brief Ludwigs an Alexander III. bei Hoveden II, 18 und Materials for the Hist. of Becket VII, 428.

[4]) Rad. de Diceto I, 350.

entschloß er sich bei seiner Rückkehr in die Normandie im Mai 1172, nicht länger den Wünschen des Papstes zu widerstreben, der ihm seinerseits durch die Absolution der Bischöfe von London und Salisbury[1]), der Feinde Beckets, im Februar 1172 entgegengekommen war.

Nach langen und widerspruchsvollen Verhandlungen[2]) kam es in Avranches in Anwesenheit von Klerus und Volk zum feierlichen Reinigungseid[3]) und zur Absolution des Königs, die zwei päpstliche Legaten im Namen Alexanders III.[4]) aussprachen. Heinrich beschwor, den Tod des Erzbischofs niemals angeordnet und gewollt und ihn tief beklagt zu haben. In dem gleichzeitigen Vertrage mit dem Papst verpflichtete sich der König, die Appellationen nach Rom ferner nicht zu hindern, die zu seiner Zeit in den Kirchen seines Landes eingeführten Abgaben[5]) abzuschaffen und an Alexander III. und seinen katholischen Nachfolgern festzuhalten, — eine Bestimmung, die sich auf die Stellung Englands während der römischen Kirchenspaltung bezieht.[6])

Mit diesem Vertrage, der als weitere unwesentliche Punkte noch ein Kreuzzugsversprechen und Entschädigungsbedingungen für Canterbury enthält, erkaufte König Heinrich den Frieden mit der Kirche und die gute Meinung der Welt. Er nahm jedoch hiermit nicht die Konstitutionen von Clarendon zurück[7]), noch versprach er, Konstitutionen oder Gewohnheiten gegen die

---

[1]) Mat. f. the Hist. of Becket VII, 507 ff. Brief Alexanders III.

[2]) Mat. VII, 519 und Diceto I, 351 ›post longos tandem et immensos tractatus‹.

[3]) Vgl. den Exkurs über den Vertrag von Avranches.

[4]) Vgl. über die widersprechenden Daten des Tages von Avranches: Reuter III, 719. Er stellt fest, daß die Reinigung des Königs am 25. Mai 1172 stattfand.

[5]) Darüber ausführlich im Exkurs.

[6]) Vgl. Pauli S. 103, Anm. 2 und Reuter III, S. 721.

[7]) So sagen Stubbs S. 475; Green „Henry II." S. 172; Langen „Gesch. der röm. Kirche" S. 522 u. a. m.; anders Makower „Verfassung der engl. Kirche" S. 26.

Freiheiten der Geistlichen abzuschaffen.[1]) Nur eine einzige gab er preis, als er dem Papste das Zugeständnis machte, die Appellationen an den römischen Stuhl nicht zu hindern. Als kluger Politiker jedoch wußte er durch den Vorbehalt eines Sicherheitseides gegen ihm schädlich dünkende Appellationen sich ein Mittel zu verschaffen[2]), um den Einfluß der Kurie auch hier zu beschränken.

In Wahrheit ist der Unterschied zwischen der Forderung dieser Eidesleistung und der Bestimmung in den Konstitutionen von Clarendon, jeder nach Rom reisende Prälat müsse dem Könige Sicherheit gewähren[3]), nicht groß; die Praxis bleibt dieselbe, nur in der Theorie hat Heinrich II. sich gefügt. Ähnlich klug verfuhr er bei der Abschaffung der kirchlichen Abgaben: er versprach nur die zu seiner Zeit eingeführten abzustellen[4]), eine Verpflichtung, über die er in einem gleichzeitigen Briefe sich äußert, daß sie ihm wenig' oder gar nichts zu sein scheine.[5]) Auch sein und seines Sohnes, des jungen König Heinrichs, Versprechen, Alexander III. und nicht seinem Gegenpapst anzuhängen, verklausuliert er durch den Vorbehalt, „solange der Papst sie

---

[1]) So sagt Pauli S. 103 und Cartellieri „Machtstellung Heinrichs II." S. 278, Giesebrecht V, 672 u. VI, 96.

[2]) ›sic tamen ut si vobis suspecti fuerint aliqui, securitatem faciant, quod malum vestrum vel regni vestri non quaerunt.‹ Welch großen Wert Heinrich II. selbst auf diese Klausel legt, zeigt sein Brief an den Bischof v. Exeter (Materials VII, S. 519). Während er sich über die anderen Zugeständnisse kurz äußert, schreibt er hier: ›. . . . quod licebit fieri appellationes ad dominum papam libere, ita tamen ut si quos suspectos habuerim, antequam de regno exeant, jurent quod in itinere illo nec malum meum, nec dedecus regni mei perquirent.‹

[3]) Const. Clar. cap. IV — — ›et si exierint, si domino regi placuerit, assecurabunt, quod nec in eundo, nec in moram faciendo nec in redeundo perquirent vel damnum regi vel regno.‹ — Die in der letzten Anmerkung angeführten Worte im Schreiben des Königs klingen sogar an den Wortlaut dieser Konstitution an.

[4]) Vgl. den Exkurs.

[5]) Materials VII, 519 . . . ›quas quidem aut paucas aut nullas esse aestimo.‹

als katholische Könige betrachte"[1]), eine Verpflichtung, die dazu beitragen mußte, die Bande zwischen Rom und England fest zu knüpfen, da Alexander III. vor allem daran lag, den englischen König endgültig vom deutschen Kaiser Friedrich I. zu trennen.

So waren die Friedensbedingungen von Avranches über Erwarten günstig für Heinrich II. ausgefallen, — sie hatten die wichtigsten Fragen des englischen Kirchenstreits nicht einmal berührt.[2]) Von einem Zusammenbruch der Kirchenpolitik des Königs, wie er durch die Zurücknahme der Konstitutionen von Clarendon erfolgt wäre, darf also nicht gesprochen werden.

Von der Meinung der ganzen Christenheit dazu gedrängt, schloß Heinrich um äußerer Vorteile willen den Frieden mit der Kirche, so wie er zwei Jahre später am Grabe seines alten Gegners, des Heiligen von Canterbury, seine Gebete verrichtete[3]), als es galt, bei dem Aufstand seines Sohnes und den Wirren in Schottland die Sympathien in England für sich zu gewinnen.[4]) Das Opfer, das er brachte, trug hier wie dort reiche Früchte. Von jetzt an steht dem König bei allen Taten die

[1]) ». . . quod a Domino Papa et eius catholicis successoribus, quamdiu vos sicut antecessores vestros et catholicos reges habuerint, minime recedetis.«

[2]) Vgl. Cartellieri „Heinrich II." 278 und Makower S. 26.

[3]) Auch hierin wird man eine innere Umkehr des Königs kaum erblicken können, zumal der Vorgang in eine Zeit fällt, in der die Glorie, mit der sein Märtyrertod Becket umgeben hatte, unaufhörlich wuchs. Die Anhänger des Heiligen konnten sich, ebenso wie in der Ausschmükkung seiner Wunder, nicht genug tun in der Schilderung der Zerknirschung und Reue des Königs, der seinen Tod veranlaßt hatte. Eine reiche Sagenbildung bemächtigte sich sofort nach seinem Tode des Märtyrers. Schon vor seiner Heiligsprechung, 1173, hatten sich die Bücher über seine Wundertaten und sein Ende (vgl. Materials) über alle Länder der Christenheit verbreitet und Entrüstung gegen König Heinrich erregt. Vor 1190 schon waren sie in mehrere Sprachen übersetzt. Für die Entstellung der Tatsachen durch Thomas' Anhänger ist unter anderem charakteristisch: O. Günther „Zwei Deklamationen über Becket". Göttinger Nachrichten 1893, S. 231 ff.

[4]) Gervasius von Canterbury I, S. 248 bringt den Besuch des Königs am Grabe des heil. Thomas unmittelbar mit dem Aufstand des Sohnes und der Schotten in Verbindung.

Billigung und Freundschaft des Papstes zur Seite, keine Maßregel Heinrichs, und mag sie noch so herrisch in die Rechte der Prälaten eingreifen, vermag das gute Einvernehmen zu stören. Vergeblich versucht der junge König Heinrich, für den Kampf gegen seinen Vater 1173 den Beistand Alexanders III. zu erlangen[1]), er verspricht die Abschaffung der Konstitutionen von Clarendon und der die Kirche bedrückenden Gesetze, er will freie Wahlen und alle begehrten Freiheiten gewähren, das vergossene heilige Blut des Märtyrers von Canterbury, das gegen seinen Vater zum Himmel schreit, soll gerächt werden; aber der Papst bleibt taub gegen alle Bitten, obgleich König Heinrich II. in einem gleichzeitigen Briefe nach Rom[2]) keinerlei Versprechungen macht, sondern nur unter bitteren Klagen verlangt, daß Alexander versuche, die Herzen der Söhne dem Vater zuzuwenden.

Fester als je ist die Stellung des Königs der Kirche gegenüber, sein Verhältnis zu ihr ist durch den Vertrag von Avranches in keiner Weise verändert. Er erfüllt nicht einmal die dort eingegangenen Verpflichtungen. So unternimmt er weder den versprochenen Kreuzzug, noch entschädigt er Canterbury durch volle Rückerstattung der während des Kirchenstreits entzogenen Güter. Ja, mehr als das, die Mörder Beckets dürfen in Ehren in England leben und der König selbst verkehrt gern mit den Gebannten.[3])

Ohne Widerspruch übt Heinrich II. bis an sein Lebensende die Herrschaft über die englische Kirche aus. Sein starker Wille allein entscheidet. Unbehindert durch alle Theorien über die Freiheit der Kirche, läßt er alle Bischofswahlen in seiner Gegenwart vornehmen.[4]) Sie fallen ausnahmslos auf ihm

---

[1]) Brief des jungen Heinrich an Alexander III. bei Bouquet ›Recueil des Historiens‹ XVI, S. 644 ff.

[2]) Ibidem S. 649 . . . ›Excitet ergo prudentiam vestram ut convertatis corda filiorum ad patrem.‹

[3]) Vgl. Reuter III, S. 152.

[4]) Vgl. weiter unten Kap. IV § 4, S. 105 über die Wahlen unter Heinrich III., Richard I. und Johann ohne Land.

geeignet erscheinende Persönlichkeiten, meist der königlichen Kapelle entnommen, auch wenn die Erwählten durch ein beflecktes Leben oder illegitime Geburt für ein hohes Kirchenamt nicht passen, oder wenn sie ihrer Diözese wenig genehm sind. Der einzige Unterschied gegen die frühere Zeit besteht darin, daß einige der Erwählten persönlich die Bestätigung in Rom nachsuchen. Während der Sedisvakanzen zieht der König, ohne Widerspruch zu erfahren, die Einkünfte der Bistümer ein. Um diese länger zu genießen, schiebt er die Neubesetzung vielfach hinaus, so bleiben Lincoln von 1167—1183, Coventry von 1184—1188, York von 1181—1191 ohne Bischof. Auch in die kirchlichen Angelegenheiten greift der König willkürlich ein. Er läßt einen ihm mißliebigen Abt durch den Erzbischof Richard von Canterbury absetzen[1]) und zwingt einen mächtigen Bischof, der seine Gunst verloren, zur Abdankung.[2]) Er allein schlichtet den Streit, der zwischen den Erzbischöfen von York und Canterbury ausgebrochen ist[3]) und erzwingt einen fünfjährigen Waffenstillstand, nachdem es auf einem Konzil in London in Gegenwart des päpstlichen Legaten zu den gröbsten Ausschreitungen gekommen ist, gegen die die Beteiligten vergeblich nach Rom appelliert hatten.

Während seiner ganzen Regierungszeit betrachtet König Heinrich die Prälaten in erster Linie als Kronvasallen, als seine Beamten. Wie es ihm nur mit ihrer Hilfe gelingt, 1173—1174 Herr über die Rebellen zu werden[4]), so bleiben sie die Stütze seiner inneren und äußeren Politik. In allen Ämtern sehen wir Geistliche tätig, bei der Gerichtsorganisation von 1176 werden Bischöfe als Reiserichter für die neugegründeten Bezirke verwendet.[5]) Als der König 1179 bei der Einführung neuer Reformen keine geeigneten und unbestechlichen Persönlich-

---

[1]) Gesta Heinr. et Ric. I, 106.

[2]) Gesta Heinr. et Ric. I, 278 und Hoveden II, 260.

[3]) Gesta Heinr. II, 119 und Hoveden II, 93 u. 99, Diceto I, 405.

[4]) Vgl. Stubbs I, 481.

[5]) Hoveden II, 86.

keiten zur Beaufsichtigung und Durchführung finden kann, ernennt er die Bischöfe von Winchester, Ely und Norwich zu Archijustiziaren.[1]) Durch die Verwendung der Prälaten im weltlichen Dienst gelingt es ihm, sie den Interessen Roms mehr und mehr zu entfremden. Für die Gesinnung der Bischöfe Englands ist es bezeichnend, daß auf dem allgemeinen Laterankonzil von 1179, zu dem ein Jahr früher zwei Legaten den ganzen englischen Klerus geladen hatten, nur vier Prälaten erscheinen[2]), während die Bischöfe Schottlands und Irlands fast vollzählig erscheinen, nicht ohne den Eid bei ihrer Durchreise durch England zu leisten, daß sie in Rom nichts zum Schaden des englischen Königs oder Reichs unternehmen würden.

Gewaltsam wie sein Verhalten gegen die ihm unterstellten Bischöfe ist auch Heinrichs Vorgehen gegen alle päpstlichen Legaten. Als offiziellen Vertreter der Kurie betrachtet er allein den Erzbischof von Canterbury, seinen getreuen Diener, dem der Papst die Legation über ganz England verliehen hatte[2]); den übrigen Legaten begegnet er mißtrauisch, ja feindselig. Den 1176 nach Schottland abgesandten Legaten läßt er durch zwei Bischöfe fragen, mit wessen Erlaubnis er gewagt habe, sein Land zu betreten[4]); erst nachdem der erschreckte Kardinal einen Eid geleistet, nichts gegen den Willen des Königs vorzunehmen, wird ihm eine ehrenvolle Fortsetzung seiner Reise gestattet. Ähnlich ergeht es den Legaten, die 1177 nach England kommen [5]) Noch ein anderer Legat wird bei allen Plänen des Königs als willenloses Werkzeug gebraucht.[6])

[1]) Diceto I, 434 ff. . . . ›itaque si se negotiis saecularibus contra canonum instituta praesules inmiscuerint et ob hoc trahantur in causam, regis instantiam, regis intentionem piam, suam actionem Deo placendam ab hominibus collendandam, rigori canonum instanter opponant, sic reatum culpae fraternae caritatis intuitus poterit mitigare.‹ (S. 435.)

[2]) Hoveden II, 171.

[4]) Hoveden II, 65.

[4]) Gesta Heinr. et Ric. I, 118.

[5]) Hoveden II, 167.

[6]) Gervasius v. Canterbury I, 257 . . . ›legatus plus regis quam gregis vel veritatis gratiam quaerens‹ . . .

So zeigt König Heinrichs Stellung zur Kirche, daß er auch nach dem Tage von Avranches, mit Ausnahme der offiziellen Zulassung von Appellationen an den Papst, fest an den Konstitutionen von Clarendon hielt. Zieht man außerdem in Erwägung, daß die wichtigsten seiner auf geistliche und weltliche Gerichtsbarkeit und auf Lehensverhältnisse sich beziehenden Gesetze auch in der Folgezeit in Kraft blieben[1]), wenn nicht ausdrückliche königliche Verfügung sie beseitigte, und daß sie als geltendes Recht späteren Gesetzen zugrunde gelegt wurden, so wird klar, daß auch nach dem Tode Beckets der König uneingeschränkt die früheren Ziele seiner Kirchenpolitik verfolgte.

Heinrich II. besaß einen weiteren Blick als die meisten Staatsmänner seines Zeitalters. Während einer langen Regierungszeit hat er seine ungewöhnliche Kraft dafür eingesetzt, ein einheitliches politisches System zu schaffen, das Staat und Kirche gleichmäßig umfaßte. Wenn ihm manches mißlungen ist, wenn die angestrebten Reformen nicht von Dauer waren, so ist dies vielfach einem zu rücksichtslosen Verfolgen seiner Pläne zuzuschreiben. Er rechnete nicht mit der Gesinnung seiner Umgebung und verschaffte sich und seinen Unternehmungen dadurch zahlreiche Feinde. Auch haben die Kämpfe in seiner Familie und mit Frankreich und die Wirren auf dem Kontinent ihn gehindert, die ganze Kraft der Durchführung seiner groß angelegten inneren Politik zu widmen.

Als Sieger ging König Heinrich aus dem Kampfe mit der Kirche hervor, aber die Erfolge des Sieges konnten nicht von Dauer sein. Der Boden, auf dem er sein Gebäude einer Nationalkirche errichtete, war durch die unendlich vielen Beziehungen der Geistlichkeit zum Auslande unterwühlt, nach seinem Tode mußte sein Bau zusammenstürzen. Seine starke Persönlichkeit allein hatte während 35 Regierungsjahren den englischen Klerus in nationalen Schranken gehalten und ihm die Wege vorgeschrieben, äußerlich war ihm sein Vorhaben, wie wir sahen, durchaus gelungen. Aber er hatte nicht mit

---

1) Vgl. Makower „Verf.-Gesch." S. 27.

dem Geiste seiner Zeit gerechnet, dem auch der stärkste Machthaber sich nicht dauernd zu widersetzen vermag. So lange Heinrich II. mit fester Hand den Damm stützte, den er gegen allen ausländischen Einfluß um die englische Kirche errichtet hatte, prallten die Strömungen wohl mächtig dagegen an, sie wuchsen, aber sie konnten ihn nicht durchbrechen. Anders nach seinem Tode. Was der König in planmäßiger Arbeit errichtet hatte, mußte jetzt dem mächtigen Strom weichen.

Um so stärker ward die Bewegung, je gewaltsamer sie bis dahin zurückgedrängt war. Als die Söhne Heinrichs II., Richard und Johann, nach dem Vorbilde ihres Vaters das Königtum zum Mittelpunkt einer nationalen Kirche machen wollten, da fehlte eine der Hauptbedingungen: der Wille der englischen Kirche selbst, das nationale Gepräge zu wahren.

Schon als Heinrich II. im Sinne seiner Vorfahren den Verkehr mit Rom beschränkte und überwachte, übersah er, daß die Zeiten andere geworden waren; innere Feinde waren neben den äußeren, die er niederhalten konnte, seinem System erwachsen. Die gregorianischen Anschauungen von der Überordnung der Kirche über den Staat, von ihrer Weltherrschaft und ihrer Freiheit, hatten auch in seinen Reichen[1]) feste Wurzel gefaßt und hier zu seiner Zeit durch die Feder Johanns von Salisbury ihre tiefste und kühnste Auslegung gefunden. Nach außen hin konnte ihre Durchführung gehindert werden, aber unaufhaltsam wuchsen sie im Innern. Die Bewegung hatte mit Ausnahme des hohen Klerus, der durch staatliche Interessen eng an König Heinrich gefesselt war, die Geistlichen und Mönche Englands ergriffen. Während Heinrich in den Kirchenangelegenheiten seines Landes das Recht des Königs über das des Papstes stellte, empfand die englische Kirche selbst den dringenden Wunsch, die königliche Oberherrschaft abzuschütteln und, wie der kontinentale Klerus, nur den Papst über sich zu dulden. Während er Staat und Kirche als ein Ganzes sah, verlangte die Kirche selbst ihre Loslösung vom Staate. Während er den

[1]) Vgl. Böhmer 411 ff.

Verkehr mit dem Auslande abschneiden wollte, strömten unzählige junge Kleriker, und zwar die besten unter ihnen, auf die fremden Universitäten, besonders nach Paris und nach Bologna. Dort sogen sie die neuen Lehren ein und knüpften Verbindungen an, die den Plänen König Heinrichs, eine Nationalkirche zu behaupten, direkt entgegengesetzt waren. Aber die Kurie selbst war noch nicht imstande, einen entscheidenden Vorteil aus dieser Sachlage zu ziehen. Zu Lebzeiten Heinrichs II. fehlte jeder innere Zusammenhang zwischen der englischen Kirche und dem Papste, sie fügte sich den Geboten des Königs, der ihr in rastloser Energie seinen Willen aufgezwungen hatte, und folgte den römischen Anordnungen nur dann, wenn sie den Gesetzen Englands nicht entgegenstanden; aber der Druck, den Heinrich II. auf die Kirche ausübte, wurde als eine Last empfunden, deren man sich zu entledigen wünschte.

Kapitel II.

Die Regierungszeit Richards I. bis zum Pontifikat Innocenz III.

1189—1198.[1])

§ 1.

Richard I. versucht bei seiner Thronbesteigung der Kirche gegenüber das System seines Vaters zu bewahren, aber er ist sich weder über die Energie und die Mittel klar, die seine Aufrechterhaltung fordert, noch über die möglichen Folgen, die sie für ihn und sein Land haben kann. In den 10 Jahren seiner Regierung wächst die päpstliche Macht in England allmählich, obwohl Clemens III. und Cölestin III. in einer kleinlichen und widerspruchsvollen Politik ihre beste Kraft vergeuden. Das Ansehen des Königs aber nimmt unaufhaltsam ab. Noch immer freilich hält in allen kirchlichen Fragen die Autorität des

---

[1]) Vgl. für dieses Kapitel K. Norgate »England under the Angevin Kings«, II, Kap. VII u. VIII.

Königs der des Papstes das Gleichgewicht, doch der Boden wird zugunsten Roms vorbereitet.

Der englische Klerus sucht jetzt eigene Wege, die Kirche des Landes ist durch eine Reihe erbitterter Konflikte gespalten, die zu schlichten weder der König noch der Papst die Mittel besitzt. Jedermanns Hand hat sich gegen jedermann erhoben. Die Erzdiözesen von Canterbury und York sind durch eine mehr als hundertjährige Eifersucht getrennt. Sie äußert sich jetzt in den Tagen Huberts von Canterbury und Gottfrieds von York ebenso wie zu den Zeiten Lanfrancs in tätiger Feindschaft und macht auch da ein Zusammengehen unmöglich, wo gleiche Interessen es erfordert hätten. Dazu kommt, daß St. David Ansprüche macht, zu einem dritten Erzbistum erhoben zu werden. Innerhalb der Erzdiözesen selbst aber eine Fülle von Zwistigkeiten! Die Suffragane sind nicht gewillt, sich den Metropoliten zu fügen, bald verbinden sie sich untereinander — wie in Canterbury[1]) — oder mit dem Kathedralkapitel — wie in York[2]) — gegen ihre Vorgesetzten. Die Archidiakone wieder klagen bei König und Papst gegen die Übergriffe der Bischöfe. Am schlimmsten aber steht es um das Verhältnis der Klöster zu ihren Bischöfen.[3]) Jede Disziplin ist in den einzelnen Diözesen verschwunden.

Der hohe Klerus ist völlig verweltlicht, er beschäftigt sich mehr mit den Interessen des Staates als mit denen der Kirche. Das System Heinrichs II., die kirchlichen Würdenträger zu königlichen Beamten zu machen, hat eine Reihe von bedeutenden Männern herangebildet, die in erster Linie Politiker und Statsmänner und erst in zweiter Geistliche sind. So lange Heinrich II. lebte, konnte das Bedürfnis der Kirche nach Ausübung einer eigenen Machtpolitik keinen rechten Nährboden finden. Die Prälaten faßten sich als das auf, als was der König sie nahm,

---

[1]) So die Bischöfe der Canterbury benachbarten Diözesen, namentlich London und Rochester, gegen Hubert Walter.

[2]) So der erste Suffragan Yorks, der Bischof von Durham, mit Dekan und Kapitel von York gegen Gottfried Plantagenet.

[3]) In Kap. III weiter unten ausführlich behandelt.

als Teile eines großen Staatswesens. Freilich hatte Johann v. Salisbury[1]) ihnen gelehrt, daß sie die Seele des Körpers seien, von dem der König nur das Haupt bedeute, aber noch hatte der Gedanke, daß die Seele den ganzen Körper zu beherrschen habe, in ihnen nicht Wurzel gefaßt.

Anders in der Regierungszeit Richards I. Jeder einzelne der englischen Kirchenfürsten suchte jetzt die eigene Macht zu steigern, und niemand lebte, der eine Grenze zog; ja der König stand den Interessen des Landes, das er regierte, zu fern, um auch nur den Versuch zu machen, hier einzuschreiten. Richard ist in den 10 Jahren seines Königtums nur zweimal vorübergehend in England gewesen. Er besaß weder das große politische Talent seines Vaters, noch seinen ernsten Willen, eine einheitliche, wohl organisierte Regierung durchzuführen, er hatte nur seine Freude an Unternehmungen geerbt, die sich zum Durst nach Fehden und Abenteuern steigerte. Im Anfang beherrschte der Gedanke an den Kreuzzug den König. Sein Leben für die höchsten Ideen der Christenheit einzusetzen und zugleich den Drang nach bunten Erlebnissen zu stillen, das war für ihn das höchste Ziel. Zu seinem Vorhaben aber brauchte er Geld. Er scheute sich nicht in den ersten Monaten seiner Regierung Ämter, Würden, Grafschaften an die Meistbietenden zu verkaufen. Die Prälaten, die über große materielle Mittel verfügten, nutzten die Lage aus, um ihre Macht zu vergrößern. Am weitesten ging Hugo Puisac, Bischof von Durham[2]), der bald nach dem Tode des Königs als wenig würdiger Nachfolger des Staatstheoretikers Ranulf von Glanville das Amt eines kgl. Justiziars übernahm. Für 10000 £[3]) erwarb er die Sheriffwürde über Northumberland, und, um in Ruhe diesen Besitz auszunutzen, kaufte er sich für weitere 1000 Mark von der Kreuzzugsverpflichtung frei, — hatte doch der Papst

---

[1]) Joh. von Salisbury »Policraticus« bei Migne S. L. Patrol. t. 199.

[2]) Wilh. von Newburgh S. 303.

[3]) Wilh. von Newburgh S. 304 u. 305.

dem Könige die Erlaubnis gegeben[1]), wen er wolle, vom heiligen Lande zurückzuhalten. „Ich würde London verkaufen, könnte ich einen geeigneten Käufer finden“[2]), antwortete Richard auf die Vorstellungen seiner Freunde.

So gut es in der Eile ging, sorgte der König vor seinem Aufbruch ins gelobte Land für die Kirche. Er besetzte vier Bistümer[3]) mit Männern, von denen jeder einzelne im Dienste des Staates erprobt war. London erhielt Richard Fitz Nigel, ein Sohn des verstorbenen Bischofs von Ely, der Jahre hindurch eine der treuesten Stützen Heinrichs II. gewesen; er selbst war Schatzmeister des Exchequer, dessen Historiker[4]) er in seinem »Dialogus de Scaccario« geworden ist. Winchester wurde an Gottfried de Lucy gegeben, dessen Vater während des Streites mit Becket als Justiziar sich großen Ruhm erworben hatte. Salisbury erhielt Hubert Walter, um es 3 Jahre später mit dem Erzbischoffitz von Canterbury zu vertauschen; als Schatzmeister hatte er, ein Schüler des großen Staatsmannes Ranulf von Glanville, der Krone schon manchen Dienst geleistet, größere blieben ihm vorbehalten. In Ely endlich wurde William Longchamp Bischof; er war dazu auserlesen, als Vertreter des Königs in dessen Abwesenheit die Geschicke Englands zu leiten. Auch den langjährigen Kirchenstreit von Canterbury[5]) suchte Richard durch königliche Autorität beizulegen, dann reiste er unbekümmert ins Ausland.

Die Jahre seiner Abwesenheit im Kreuzzug und in der Gefangenschaft haben recht eigentlich die Bande gelöst, die die Kirche an den Staat fesselten. Die einzelnen Kirchenfürsten versuchten, einen Anteil an der Regierung, und, wenn dies nicht möglich war, einen Zuwachs der eigenen Macht zu erreichen. Zunächst stand William Longchamp, Bischof von Ely, an der Spitze.

---

1) Rich. von Devizes S. 386.

2) Wilh. von Newburgh S. 306.

3) Gesta Heinr. et Ric. II, 85.

4) Vgl. über ihn Felix Liebermann, „Einleitung in den Dialogus de Scaccario.“

5) Darüber ausführlich in Kap. III weiter unten.

Als Kanzler und Großrichter war er der Leiter der weltlichen Angelegenheiten[1]), als Legat[2]) führte er auch in den geistlichen die entscheidende Stimme. Sein Auftreten war das eines Königs, aber er führte die Waffen der Kirche. Als Legat schleuderte er gegen die Diözese von York um furchtbarer Judenverfolgungen willen das Interdikt[3]), als Kanzler trat er gegen die feindlichen Bischöfe und gegen Johanns Regierungsansprüche auf. Der herrische und finstre Mann, mißgestaltet und der Sprache und Sitten des Landes unkundig, machte sich überall Feinde. Sein Hauptgegner war Hugo von Durham, derselbe, der an die Erwerbung der Ämter die größten Summen gewandt hatte und trotz höheren Gebotes im Streite um die Kanzlerwürde dem Bischof von Ely erlegen war. Schon unter Heinrich II. hatte er, der mächtigste Mann im Norden Englands, Feindschaften[4]) und Intriguen gestiftet, jetzt, als Greis, glaubte er seine Herrschaft befestigen zu können.

Ein häßlicher, ganz England bewegender Kampf setzte ein. Gegen den Kanzler standen die sonst in steter Feindschaft lebenden Brüder des Königs, Johann und Gottfried, im Bunde. Johann strebte nach Alleinherrschaft und versuchte sie mit allen Mitteln zu erreichen. Gottfried[5]), ein illegitimer Sohn Heinrichs II., hatte nach jahrelangem Warten durch Clemens III.[6]) das Pallium für die Erzdiözese York erhalten, gegen den ausdrücklichen Wunsch des Kapitels und der Suffragane. Beide

---

[1]) Diceto II, 83.

[2]) Jaffé »Regesta Pont. Rom«: Nr. 16506, Hoveden III, 33, Gesta Heinr. et Ric. II, 106, Diceto II, 83. Clemens III. hatte ihm auf König Richards Fürsprache die Legatenwürde erteilt. Balduin, Erzbischof von Canterbury, der die Legation über ganz England besaß, zog ins gelobte Land, und Richard wollte dem Eingreifen römischer Legaten vorbeugen.

[3]) Gesta Heinr. et Ric. II, 108. — Wilh. von Newburgh I, 332.

[4]) Er war der einzige Bischof, der im Aufstand v. 1173—74 sich auf die Seite der Rebellen gestellt und mit Wilhelm von Schottland Freundschaft geschlossen hatte. — R. de Devizes I, 376.

[5]) Über ihn ausführlich weiter unten in Kap. IV.

[6]) Jaffé, Reg. Nr. 16474. — Diceto II, 96.

Brüder hatten König Richard einen Eid leisten müssen, England während drei Jahren nicht zu betreten[1]), doch hatte dieser selbst Johann von seinem Versprechen befreit. Gottfried, der alle Fehler der Plantagenets und keinen ihrer Vorzüge geerbt hatte, betrat gegen seinen Eid das Land. Der Kanzler ließ ihn bei seiner Ankunft in Dover belagern. Er wurde im erzbischöflichen Ornat[2]), das Kreuz in der Hand schwingend, vor dem Altar der Kirche gefangen genommen. Wenn auch Gottfried nach acht Tagen die Freiheit wieder erlangte, so war doch die Behandlung, die man ihm zuteil werden ließ, das Signal zur allseitigen Empörung gegen die Herrschaft William Longchamps; durch seine Herrsucht hatte er den eigenen Sturz herbeigeführt.

Die Mehrzahl der Bischöfe — und unter ihnen die mächtigsten — trat auf die gegnerische Seite, so Hugo Nonant[3]), Bischof von Coventry, der gefürchtete Feind aller Klöster, nachdem er der Unterstützung Longchamps in seinem Klosterkampf nicht mehr bedurfte. Walter von Coutances, Erzbischof von Rouen, den Richard selbst aus dem Orient zurückgesandt hatte, stellte sich an die Spitze der Gegner des Kanzlers, dessen Amt er nach seinem Sturze übernahm. — Ein schwacher, haltloser Charakter, wäre er ohne die Unterstützung seiner Parteigenossen wenig geeignet gewesen, die Zügel zu führen.[3]) William Longchamp wurde belagert und nach vergeblichem Fluchtversuch verhaftet. In feierlicher Versammlung zu London sprachen seine geistlichen und weltlichen Gegner die Absetzung aus. Seines Bistums beraubt, durch die Bischöfe exkommuniziert, gegen die er wiederum als Legat den Bann schleuderte, verließ er England. Er begab sich zum gefangenen König Richard, dem er bei Aufbringung des Lösegeldes treue Dienste leistete.

Mit dem Rücktritt Longchamps ist aber England der Frieden nicht zurückgegeben. Das Land wird weiter von inneren Kämpfen

---

[1]) Hoveden III, 32.

[2]) Diceto II, 97.

[3]) Über ihn weiter unten in Kap. III.

[4]) Diceto II, 98—101. — R. de Devizes S. 404—408.

zerrissen. Die Geistlichkeit verbraucht auch jetzt ihre beste Kraft in persönlichen Zwisten; Staat und Kirche leiden unter ihrer Anarchie. Eine starke Persönlichkeit fehlt, die, wie zur Zeit Heinrichs II., Halt gebietet und den einzelnen Kirchenfürsten den rechten Platz anweist. Der König ist abwesend und Johanns Macht nicht ausreichend. Man wendet sich vielfach mit Hilfsgesuchen an den Papst. Cölestin III. fällt seine Entscheidungen, aber es fehlt ihm jede Möglichkeit, ihnen Geltung zu verschaffen. Seine Urteile widersprechen sich oft. In England weiß man sehr wohl, daß in den Angelegenheiten eines Landes, das in die italienische Politik nicht eingreift, einzig die Summen entscheiden, die durch die Hilfesuchenden nach Rom gebracht werden.

Wie wenig der Wille des Papstes den Bischöfen Englands gegenüber vermag, das zeigt besonders deutlich der Ausgang des Krieges gegen Longchamp. Cölestin trat für seinen Legaten ein, er befahl Exkommunikation aller seiner Gegner[1]), namentlich Johanns, und Interdikt über ihre Länder. Der Befehl verhallte ungehört. Nicht einmal der Bann, den die Bischöfe gegen Longchamp geschleudert hatten, wurde aufgehoben. Als ihre Gesandten einige Monate später[2]) vor dem Papst erschienen, ließ er sich dazu bestimmen, alle Exkommunikationen auf beiden Seiten aufzuheben; offiziell freilich behielt Longchamp die Würde des Legaten bei, er durfte sie jedoch ferner nicht zu Suspension, Interdikt oder Exkommunikation gebrauchen. Cölestin fühlte den Widerspruch dieser Entscheidung mit seinem früheren Verhalten, deshalb erklärte er öffentlich, seinen vor kurzem geschriebenen Brief als nicht von ihm selbst herrührend.[3]) Kaum aber hatten die Gesandten der Gegner Longchamps Rom verlassen, so gestand er reuevoll den neu angekommenen Boten des Kanzlers ein[4]), daß der Brief doch mit seinem Willen er-

---

[1]) Der Brief in den Gesta Heinr. et Ric. II, 221, Dez. 1191 und R. de Hoveden III, 151. — Jaffé, Reg. Nr. 16765.

[2]) Ihr Brief in den Gesta Heinr. et Ric. II, 241, Febr. 1192. R. de Hoveden III, 188.

[3]) Gesta Heinr. et Ric. II, 244. — R. de Hoveden III, 191.

[4]) Gesta Heinr. et Ric. II, 245. — R. de Hoveden III, 192.

lassen sei, und daß auch das Urteil der Exkommunikation durchgeführt werden solle.

Das gleiche zweideutige Verhalten zeigte sich in einem Streite des Erzbischofs von York mit seinem Suffragan Hugo von Durham. Cölestin hatte sich York gegenüber für den Gehorsam Durhams verpflichtet[1]); als aber Bischof Hugo wegen Widersetzlichkeit vom Erzbischof Gottfried exkommuniziert war, hob der Papst auf Ansuchen Durhams das Urteil auf.[2]) Er suchte es mit keiner der beiden Parteien zu verderben und erreichte nur, daß er von jeder mißachtet wurde.

§ 2.

Einem Papst wie Cölestin konnte von England aus keine Unterwürfigkeit gezeigt werden. Noch erwartete die Landeskirche nicht, daß ihr Halt und Einheitlichkeit von Rom aus kommen könne.

Einstweilen waren aller Augen voll Hoffnung auf König Richard gerichtet, der in der Gefangenschaft mehr als ein Jahr verlebt hatte und nur durch ungeheure Geldopfer seines Landes die Freiheit wieder zu erlangen vermochte. Das Lösegeld, das England aufbrachte, überstieg das Doppelte der englischen Kroneinnahmen.[3]) Die Justiziare Erzbischof Walter von Rouen und der ihn in diesem Amte ablösende Hubert Walter, Erzbischof von Canterbury, trieben mit größter Anstrengung die verlangten Summen ein. Die Zahlkraft der Kirche wurde, wie die des ganzen Landes, in einer bis dahin unerhörten Weise in Anspruch genommen, Kirchengefäße[4]) und Schätze eingezogen; sogar der durch Freiheiten bevorzugte Orden der Cistercienser mußte zahlen und, da die Schafwolle seine Haupteinnahmequelle war, diese verkaufen und den Betrag zum Lösegeld[5]) hergeben.

---

[1]) Gesta Heinr. et Ric. II, 245. — Jaffé, Reg. Nr. 16824.
[2]) Monasticon Angelicanum III, 148.
[3]) Vgl. Stubbs I, 501 ff. — K. Norgate II, 326.
[4]) R. de Hoveden III, 225.
[5]) Rad. de Diceto II, 110.

Im März 1194 kehrte der König zurück. Ganz England erwartete sein Eingreifen in die verwickelten Verhältnisse, eine scharfe Bestrafung der Schuldigen. Aber das Urteil, das Richard fällte, war ein sanftes, — nur die größte Gleichgültigkeit gegen die inneren Angelegenheiten des Landes ließ ihn die Gefahren übersehen, die seine Nachsicht mit sich brachte.

Auf einem Hoftag zu Nottingham wurde freilich Prinz Johann, der Hauptschuldige, seiner Güter und der Herrschaft für verlustig erklärt[1]), doch bald darauf verzieh ihm der König[2]), um ihm ein Jahr später einen großen Teil seiner Besitzungen zurückzugeben.[3]) Den Prälaten wurde ihr Machtzuwachs gelassen, sogar Hugo von Coventry, der nach den Konstitutionen von Clarendon als Bischof vor das geistliche, als Sheriff[4]) vor das weltliche Gericht gezogen wurde, erhielt gegen eine Zahlung[5]) von 5000 Mark sein Bistum zurück. Hugo von Durham mußte seine früher erkauften weltlichen Würden[6]) zurückgeben.

Wie bei seiner Abreise, so hatte Richard jetzt bei seiner Rückkehr Eile; alle Geschäfte sollten rasch erledigt werden, damit er von der Normandie aus sich an dem Könige von Frankreich rächen und persönliche Fehden auskämpfen könne. Jetzt, wie damals, stand nur ein Gedanke im Vordergrund: das Geldbedürfnis.[7]) Noch waren die Summen für das Lösegeld nicht völlig ausgezahlt und die großen Opfer, die seine Rückkehr dem Lande auferlegt hatten, nicht verschmerzt, da trat auf demselben Hoftage von Nottingham Richard mit neuen gewaltigen Forderungen hervor. Für den bevorstehenden ausländischen Krieg wurde ein Carucagium[8]) nach der Methode Heinrichs II.

---

[1]) R. de Hoveden III, 241.

[2]) R. de Hoveden III, 252.

[3]) R. de Hoveden III, 286.

[4]) R. de Hoveden III, 242.

[5]) R. de Hoveden III, 287.

[6]) Wilh. von Newburgh S. 416.

[7]) Coggeshall S. 63, 92 u. 93.

[8]) R. de Hoveden III, 242. — Kal. aprilis prima die eiusdem mensis praedictus rex celebravit tertium diem coloquii sui: in quo constituit sibi dari de unaquaque carucata terrae suae duos solidos

auferlegt, das an Höhe die früheren Abgaben noch überstieg. Dann verließ Richard nach kaum zweimonatlichem Aufenthalt England aufs neue.

Die Verwaltung des Landes blieb in den Händen des Justiziars Erzbischof Hubert von Canterbury, der auf Ersuchen des Königs vom Papst[1]) die Würde eines Legaten für ganz England erhalten hatte, obgleich Cölestins Günstling, William Longchamp, noch am Leben war. Hubert Walter war in erster Linie Staatsmann; er gehörte noch der Schule Heinrichs II. an und besaß eine hohe Auffassung von den Rechten und den Pflichten der Krone und ihrer Diener. Mit Gewissenhaftigkeit und Treue verwaltete er sein weltliches Amt, aber für seine kirchlichen Pflichten als Primas und Legat besaß er kein Verständnis. Nur ein einziges Mal trat er als päpstlicher Stellvertreter[2]) auf, als es galt, den dauernden Feind und Nebenbuhler der eigenen Erzdiözese, den Erzbischof von York, zu demütigen und persönliche Interessen zu wahren. Seine schwierigste Aufgabe und die einzige, die sein König mit Nachdruck stellte, war die, in dem durch unaufhörliche Auflagen erschöpften Lande immer neue Summen zu erpressen. So wurden 1195 und 1196 für die auf dem Kontinent geführten Kriege neue Scutagien[3]) aufgedrängt; die höchsten Summen kamen ein. Angefeindet im ganzen Lande wegen seiner beständigen Geldforderungen, wollte Hubert sein Amt niederlegen, aber Richards dringende Bitten stimmten ihn um, er harrte weiter in

---

quod ab antiquis nominatur »temantale«, deinde praecepit quod unusquisque faceret sibi tertiam partem servitii militaris, sicut singulus foedus apportat ad transfretandum cum illo in Normanniam. Deinde exigebat ab monachis ordinis Cisterciensis totam lanam suam de hoc anno, sed quia hoc facere erat eis grave et importabile; fecerunt cum eo finem pecuniarium.

[1]) Jaffé, Reg. Nr. 17202 vom 18. März 1195.

[2]) R. de Hoveden III, 293.

[3]) Vergleiche Stubbs »Preface« zu R. de Hoveden IV, S. LXXXVIII ff. Stubbs stellt fest, daß die Summe von 100000 Mark, die R. de Hoveden IV für das 1196 eingekommene Geld angibt, zu hoch gegriffen sein muß.

dem schweren Amte aus. Zu seinen Gelderpressungen wandte der König jetzt Mittel an, die die Erbitterung aufs äußerste steigern mußten. So führte er unter dem Vorwande eines Streites mit Hubert ein neues Siegel[1]) ein und annullierte alle mit dem alten Siegel versehenen Urkunden, um durch Neubesiegelung Geld einzutreiben. Auch ließ er gegen hohe Geldabgaben[2]) regelmäßige Turniere in England zu und trat hiermit geradezu einem Erlaß Cölestins III.[3]) entgegen, der ein Jahr früher alle Teilnehmer an englischen Turnieren mit dem Bann und ihre Länder mit dem Interdikt bedroht hatte. Der Ritterschaft Englands, so schreibt ein Zeitgenosse[4]), lag mehr am Waffenruhm als am Gelde, sie verachtete die Mahnungen der Kirche[5]). Der Papst aber zeigte keine Neigung, die Konsequenzen aus seinen Worten zu ziehen; so trug die Krone auch hier ihren materiellen Nutzen davon.

Im Dezember 1197 mußte Hubert Walter mit neuen Forderungen für die kontinentalen Kriege[6]) hervortreten. An die Barone des Landes, unter die als Lehensleute im Sinne der Konstitutionen von Clarendon auch die Bischöfe gezählt wurden[7]), erging die Aufforderung, entweder 300 Ritter zu stellen oder sich durch eine hohe Summe von dieser Verpflichtung freizukaufen.[8])

Erzbischof Hubert versammelte in Oxford die Großen des Reiches und trug ihnen den königlichen Befehl vor, — da erfolgte zum ersten Male die Weigerung, dem Könige zu gehorchen. Sie ging von der Kirche aus. Bischof Hugo von Lincoln, der schon zu seinen Lebzeiten den Ruf eines Heiligen genoß, sprach sie aus.

---

[1]) R. de Hoveden III, 267.

[2]) Rymer, »Foedera« I, 56. — Jaffé, Reg. Nr. 16944 vom 11. Januar 1193.

[3]) Rymer I, 56.

[4]) Diceto II, 121.

[5]) Wilh. von Newbury II, 423.

[6]) R. de Hoveden IV, 40.

[7]) Magna Vita St. Hugonis S. 249 »ut barones Angliae inter quos et episcopi censebantur.«

[8]) Hoveden IV, 40.

Seitdem Heinrich II. die Geistlichkeit unter sein Joch gebeugt hatte, war keine bewußte Lösung der Kirche vom Staat erfolgt. Dies ist die erste öffentliche Erklärung, daß die Männer der Kirche nicht verpflichtet seien, dem Könige unbedingten Gehorsam zu leisten. Aus dem Munde des heiligen Hugo vernehmen wir nicht nur die Auflehnung eines einzelnen gegen den immer wachsenden Druck der Abgaben, sondern den prinzipiellen Widerstand der englischen Reformpartei gegen die der Kirche auferlegten weltlichen Pflichten.

Hugo von Lincoln erkannte die Verpflichtungen seiner Diözese an[1]), dem Könige militärische Hilfe für einen Krieg innerhalb der Grenzen Englands zu leisten, weiter schulde sie ihm nichts; lieber wolle er seinen Bischoffitz mit der Mönchszelle, aus der er kam, vertauschen, als daß die ihm anvertraute Kirche durch ihn ihre Immunitäten verliere und ungewohnten Lasten unterworfen werde.

Bischof Herbert von Salisbury folgte dem Beispiele Hugos. Die übrigen anwesenden Bischöfe hatten, zuerst befragt, sich schon zur Zahlung bereit erklärt. Der Justiziar Erzbischof Hubert stand machtlos der Weigerung gegenüber. König Richard vermochte auf keine Weise diese Geldforderung durchzusetzen. Er ordnete die Konfiskation aller Güter der beiden Bischöfe an, ohne rechten Erfolg. Herbert von Salisbury freilich mußte sich durch eine hohe Geldzahlung loskaufen, aber gegen Hugo vermochte auch der König nichts auszurichten. Seine Gegner fürchteten den Bann dieses Mannes nicht weniger als die Todesstrafe[2]), und Richard selbst beugte sich schließlich der überlegenen Persönlichkeit Hugos, als der Bischof, von den Seinen gedrängt, zu seiner Rechtfertigung in die Normandie reiste.

Hugo von Lincoln ist der höchste Vertreter einer meist aus dem niederen Klerus und aus Mönchen gebildeten Partei, wie sie unter dem Druck, den die Kirche unter Heinrich II. und unter den Wirren der Regierungszeit Richards I. zu er=

---

[1]) Magna Vita Hugonis S. 249.
[2]) Magna Vita Hugonis S. 250 ff.

dulden hatte, in bewußtem Gegensatz zur Verweltlichung der hohen Geistlichkeit entstanden war. Es ist deshalb von Wert, einen Blick auf diesen Mann zu werfen. Wir sehen in Hugo von Lincoln eine Gestalt, die den großen Männern der Reformpartei der kontinentalen Kirche im 10. und 11. Jahrhundert an die Seite zu stellen ist; — der gleiche Ernst und die gleiche Reinheit der Gesinnung, der heilige Eifer für die Reformideen der Kirche und die gleiche Kraft in ihrer Durchführung.[1] Auf seine Umgebung übt Hugo den stärksten Einfluß aus, der schon von der Phantasie seiner Zeitgenossen mit Legenden und Wundern ausgeschmückt ist, obgleich er selbst[2] sich Wundern gegenüber skeptisch verhielt. Er vereinigte in sich die asketische Gesinnung des Mönchs[3] mit dem feinen Takt des Weltmanns.[4] So ist er der Einzige, der es wagen konnte, den Konstitutionen von Clarendon zuwider zu handeln, schon zu Lebzeiten Heinrichs II., der ihn, den einfachen Karthäusermönch aus Burgund, zur Leitung eines neugegründeten Klosters nach England berufen hatte. Er erklärte die eigene Wahl für das Bistum Lincoln für unkanonisch[5], als durch den König in seinem Palast vollzogen, und nahm sie erst an nachdem das Kapitel neu gewählt hatte. Er bannte[6] königliche Beamte und verweigerte Laien Präbenden; dem Zorn Heinrichs II. aber begegnete er würdig, so wie er es 1198 Richard I. gegenüber vermochte. Es ist ein seltsames Schauspiel, daß dieser heilige Mann, der offen den Absichten der Krone sich entgegenstellte, von drei Plantagenet-Königen gesucht und geehrt wurde. Auch Johann bezeugte ihm seine Achtung, und nach seinem Tode trug er mit seinen Großen den Sarg[7]) auf den eigenen Schultern zu Grabe.

---

[1]) Vgl. »Vita St. Hugonis« von Giraldus Cambrensis und Magna Vita St. Hugonis.

[2]) Magna Vita Hugonis S. 973, 245.

[3]) Magna Vita Hugnnis S. 82.

[4]) Magna Vita Hugonis S. 104.

[5]) Magna Vita Hugonis S. 106—108.

[6]) Magna Vita Hugonis S. 120.
R. de Hoveden IV, 143.

Es ist ein schwerer Fehler in der Politik der Päpste, daß sie keine Verbindung mit dem großen Mann und seinen Anhängern eingingen, der wie kein anderer ihrem Vorgehen in England die Wege ebnete. In Rom verkannte man die Kraft der asketischen Richtung in England, und so ließ man sie unbenutzt, ohne sich im Kampf mit dem Königtum auf den natürlichen Bundesgenossen zu stützen.

Wohl sah Innocenz III., scharfblickender als seine Vorfahren, daß die einflußreiche Persönlichkeit eines Hugo von Lincoln für die Kurie wichtig werden könnte. Wenn es galt durch englische Delegierte kirchliche Streitfragen im päpstlichen Sinne entschieden zu sehen, wandte er sich daher an ihn[1]) in der kurzen Zeit, die zwischen seinem Pontifikatsantritt und dem Tode Hugos liegt. Auch hat 1220 die Kurie sein Andenken durch die Kanonisation geheiligt. Aber nach dem Tode des Heiligen knüpften die Päpste kein Band mehr mit seiner Partei an; die Richtung Hugos, der die englische Kirche von innen heraus reformieren wollte und Demut und Armut verlangte, stand den Bestrebungen der Päpste fern. Keine Unterstützung wurde ihr gewährt, denn die Kurie wollte Vorteile und für sie war es belanglos, daß die Anhänger des heiligen Hugo die nicht wie dieser zu den Großen des Landes zählten, dem Volke predigten, die Kirche dürfe keiner weltlichen Macht untertan sein. Das Königtum aber trat der Bewegung schroff entgegen und verfolgte sie, namentlich in den Zeiten des Interdikts, so daß sie nicht mehr, wie in den Tagen, da Hugo von Lincoln Richard gegenüberstand, eine große politische Rolle zu spielen vermochte. Gleichzeitig mit der Verweigerung des Gehorsams gegen den König, drohten seiner Kirchenpolitik neue schwerere Gefahren. Cölestin III., der nachgiebige Papst, ist gestorben, und statt seiner hat Innocenz III. am 8. Januar 1198 den Stuhl Petri bestiegen.

---

[1]) Im Streit von Canterbury: Potthast, Reg. Nr. 432, 704, 852, 1050. Im Streit von Coventry: Nr. 253, 588. In anderen Fällen: Nr. 388, 946, 1054.

Kapitel III.

Das erste Pontifikatsjahr Innocenz' III. bis zum Tode Richards I.

Januar 1198 bis April 1199.

§ 1.

Für die Kirche Englands beginnt eine neue Zeit in dem Augenblicke, da Innocenz III. in die Geschicke der Welt eingreift.

So lange Cölestin III. lebte hatte die Kurie jede Gelegenheit in England einzugreifen, unbenutzt vorübergehen lassen; eine starke Hand hatte gefehlt, die eine feste Verbindung zwischen Rom und England hergestellt hätte.

Zu der Unzufriedenheit mit dem Könige, der ihre Rechte mißachtete und ihre Führer zu Staatsdienern umwandelte, war für die englische Kirche auch die mit dem Papste gekommen, der nur Worte an die Stelle von Taten setzte. Cölestin III. hatte niemals erkannt, daß in England der Boden für ein Eingreifen der Kurie bereit war; er hatte die großen Aussichten, die sich der Papstmacht boten, nicht wahrgenommen; er ahnte nicht, daß es nur eines Anstoßes von Rom aus bedurfte, um das stolze Gebäude, das Heinrich II. durch die Wiederherstellung einer Landeskirche errichtet hatte, niederzuwerfen. Seine Politik kannte nicht die hohen Ziele seiner Vorgänger; unter seinen Kardinälen aber, von den Geschäften der Kurie ferngehalten, lebte ein Mann, der die Wege eines Gregor VII. als die einzig erstrebenswerten hingestellt hätte.

Kardinal Lothar von Segni[1]) benutzte die unfreiwillige Muße, die ihm seit dem Tode seines Gönners Clemens' III. geworden, zur Abfassung religiös-philosophischer Schriften[2]), die

---

[1]) Vgl. Mirbt, Realenzyklopädie für Theol. IX, 114.

[2]) Migne, S. L. Vol. 217. — F. Rudolf, „Papst Innocenz' III. Schrift de contemptu mundi."

den Ernst seiner religiösen Gesinnung und die Gründlichkeit seiner Bildung zeigen.

Daß der für einen Papst unerhörte Plan des greisen Cölestin III.[1]), sich bei seinen Lebzeiten einen Nachfolger wählen zu lassen, gegen den jungen Kardinal gerichtet war, der eine entgegengesetzte Auffassung des Papsttums bekundete, scheint wahrscheinlich. Dieselben Kardinäle, die das Vorhaben gehindert hatten, erhoben wenige Wochen später, noch am Todestage Cölestins III. dem 8. Januar 1198, Lothar als Innocenz III. auf den päpstlichen Stuhl.

Mit einem in sich abgeschlossenen Herrschaftsprogramm gleichsam beginnt Innocenz seine Laufbahn. Die Kardinalszeit hatte er dazu benutzt, um sich ein Urteil über die politische Lage der Welt zu bilden und weitsichtig alle Möglichkeiten zur Erhebung des Papsttums ins Auge zu fassen. Kein römischer Papst hat schon in den Tagen vor seiner Weihe[2]) so viele Befehle erlassen und so durchgreifende Änderungen und Reformen versucht, wie er.

Es ist, als sollten die vielen Mißstände, die in Rom eingerissen waren, auf einmal abgeschafft werden; ein völliger Systemwechsel hat stattgefunden. Von Anfang an ist die Auffassung der Rechte und der Pflichten des Stellvertreters Christi auf Erden — denn Innocenz betont, daß er dies Amt und nicht nur die Stellvertretung Petri übernommen habe[3]) — erweitert und vertieft.

Innocenz hat hier die Konsequenzen der Lehren Gregors VII. gezogen, er versteht es, sie in der Praxis durchzuführen. Er ist sich genau dessen bewußt, — so schreibt er schon 1198 — was in sein Pflichtgebiet gehört und weswegen er durch die Gnade Gottes über alle Völker und Reiche gestellt ist.[4]) Deshalb ist sein höchstes Ziel, die Herrschaft des Papsttums, die in

---

[1]) R. de Hoveden IV, 32.

[2]) Vgl. Langen, „Gesch. d. römischen Kirche" S. 601.

[3]) Epistolae I, 432. (Die Briefe des Papstes sind nach Nummern datiert.)

[4]) Epp. I, 357.

geistlichen Dingen alles umfaßt, so daß eine Erweiterung [1]) überhaupt nicht möglich ist, in der ganzen Welt auszuüben und anerkannt zu sehen.

In England aber hatte man sich mehr als in anderen Ländern dieser Macht entzogen. So muß sich ein neuer Geist in der englischen Politik sofort bemerkbar machen; ja schon einen Monat vor der Erhebung Innocenz' zum Papste tragen die Schreiben aus Rom ein Gepräge, das von dem Cölestins III. abweicht und durchaus dem späteren Vorgehen Innocenz' III. entspricht. [2])

Von der Richtung, die Innocenz England gegenüber einschlägt, weicht er auch später nicht ab; sein Vorgehen erscheint völlig einheitlich. Bei der Verfolgung seines großen Zieles zieht Innocenz auch die kleinsten Faktoren in seine Berechnung. Alle Fäden der inneren und äußeren Politik hält er in seinen Händen. Er ist der größte Realpolitiker des Mittelalters. Klar und ruhig hält er Vorteil und Nachteil einander gegenüber; jede Möglichkeit erwägt er, bevor er einen Entschluß faßt. Er erkennt jede Schwäche seiner Gegner und weiß sie auszunutzen, jeden ihrer Vorteile und versteht ihm die Spitze abzubrechen. Nur solcher Waffen bedient er sich, die er zu gebrauchen versteht, nur solcher Mittel, die durchführbar sind.

In diesem Punkte weicht er von seinem großen Vorbilde Gregor VII. ab, niemals wird sein scharfer Blick von Leidenschaft getrübt; so kann seine Politik in günstiger und widriger Lage sich auf der gleichen Höhe halten; kein Steigen und Fallen ist bemerkbar. „Innocenz III. war ein Mann, der sich nicht rasch entschloß, aber dann unerschütterlich an seinem Entschluß festhielt, den er ganz für sich gefaßt hatte“, sagt Ranke. [3])

---

[1]) Epp. VI, 158.

[2]) Winkelmann, Jahrb. f. d. D. Reich unter Phil. v. Schwaben I, 32, spricht die Vermutung aus, daß Innocenz III. schon während der letzten Monate Cölestins III. die deutsche Politik der Kurie geleitet habe. Dafür, daß er in den englischen Fragen entschied, glaube ich in den päpstlichen Briefen, vom Dez. 1197 nach England gerichtet, die Spuren deutlich zu erkennen.

[3]) Ranke, „Weltgeschichte“ VIII, 275.

Diese Vorsicht bewirkt es, daß er keinen Schritt tut, ohne sich von den Folgen Rechenschaft abzulegen, keinen Schlag führt, ohne sich über das Maß der eigenen Kraft klar zu sein und den geeigneten Zeitpunkt abgewartet zu haben, in dem der Gegner am wenigsten gerüstet ist.

Dabei hält er in wunderbarer Weise den Schein aufrecht, als handle er gerecht, unbeeinflußt durch persönliche Interessen. Ja, mehr als das, es ist wirklich die Liebe zur Gerechtigkeit, die ihn antreibt, und man fühlt bei einer Vertiefung in seine Worte und Handlungen, daß es Wahrheit ist, wenn er immer wieder davon spricht, daß er nicht zur Rechten und nicht zur Linken abweichen werde vom Wege der Gerechtigkeit[1]), nur daß dies Wort für ihn dieselbe Bedeutung hatte, wie einst für Gregor VII., und Gerechtigkeit[2]) ihm nicht die Befolgung einer bestimmten Rechtsordnung ist, sondern das Eintreten für das, was er als das Recht der Kirche und ihres Hauptes erkannt hat. Ob er beim Streben nach dieser Gerechtigkeit Wege einschlägt, die gerade sind, ob er zu Verstellungen, Zweideutigkeiten, ja Unwahrheiten greifen muß, das berücksichtigt Innocenz III. nicht, wenn es gilt, das Recht der Kirche zu verteidigen und zu fördern.

Zwei Gesichtspunkte kommen für ihn bei der Erreichung seines hierarchischen Zieles in der englischen Politik vor allem in Betracht: Es muß erstens die Oberhoheit des Königs in allen kirchlichen Fragen vernichtet und deswegen die Autorität der Krone auf jede Weise geschmälert werden. Es muß zweitens die Verbindung der Bischöfe mit dem Staate gelöst und ihre Macht geschwächt werden, damit sie zu brauchbaren Werkzeugen der Kurie herabgedrückt werden können und nur noch „Pfeiler[3]) im Hause des Herrn" bilden.

Es ist die Aufgabe dieser Arbeit zu zeigen, inwieweit Innocenz England gegenüber diese Entwürfe hat verwirklichen können. Einerseits kam ihm die Spaltung der Kirche im Innern bei

[1]) Epp. I, 432, 435, 436; II, 181: IX, 34 etc.

[2]) Vgl. Hauck, „Kirchengeschichte" III, 757.

[3]) Epp. I, 432.

ihrer Durchführung, anderseits die äußeren Kriege, in welche die Krone verwickelt war, zu Hilfe.

Beides ermöglichte ihm schon im ersten Jahre seines Pontifikats ein energisches Eingreifen in die Angelegenheiten des Landes.

§ 2.

Die englische Kirche war, wie bereits erwähnt, beim Pontifikatsantritt Innocenz' III. von Streitigkeiten zerrissen. Eine Reihe der wichtigsten Prozesse harrte ihrer Entscheidung. Das Bedürfnis nach ihrer Beendigung war um so dringender, als Jahre hindurch immer weitere Kreise in Mitleidenschaft gezogen waren, ohne daß sie durch König oder Papst hätten beigelegt werden können. Es sind allein fünf[1]) große und zahlreiche kleine Kirchenprozesse, die Innocenz bei seiner Papstwerdung vorfindet und zur Entscheidung bringt. Die meisten unter ihnen sind hervorgerufen durch den erbitterten Kampf, der im ganzen Lande zwischen Episkopat und Mönchstum ausgebrochen ist, ein Konflikt, der mehr als 100 Jahre englischer Kirchengeschichte erfüllt und dessen Entwicklung wir in Kürze verfolgen müssen.

Für die Klöster Englands waren in der Regierungszeit Wilhelms I. durch die normannisierenden Reformen Lanfrancs[2]) neue Grundlagen geschaffen. Unter den Bräuchen, die vom Kontinent her eingeführt wurden, befand sich auch die Exemtion der Klöster von der bischöflichen Jurisdiktion.

Daß die Päpste sie vielfach erteilten, zeigt der leidenschaftliche Protest des Yorker Anonymus[3]) am Anfang des 12. Jahrhunderts, der die Gefahren, die der kirchlichen Disziplin drohten, zu bekämpfen suchte. Mit dem Eindringen der ausländischen Mönchsorden in England wuchs auch das Bestreben, von Rom aus Exemtion zu erlangen. Die Gründungen der Cluniazenser, der regulierten Augustiner, der Kongregation von Savigny und ganz besonders der Cistercienser[4]), die bald Machtfülle und

---

[1]) Prozesse von Coventry, Canterbury, St. David, Gladstone, York.

[2]) Vgl. Böhmer S. 109—113.

[3]) Libelli de lite. III, 681—684. Vgl. Böhmer S. 242.

[4]) Vgl. Böhmer S. 305 ff.

den größten Reichtum erlangten, waren von Anfang an den Bischöfen nicht unterworfen. Nun suchten die alten mächtigen Benediktinerabteien und Konvente sich ebenfalls der bischöflichen Jurisdiktion zu entziehen, um die Konkurrenz mit den neuen Orden, durch die sie viel von ihrem althergebrachten Ansehen und Einfluß eingebüßt hatten, besser aushalten zu können.

Ein erbitterter Kampf setzt ein zwischen den unabhängigkeitsdurstigen Mönchen und den herrschsüchtigen Bischöfen, bei dem die Päpste häufig die Stellung wechseln.[1]) Ganz besonders charakteristisch für das feindliche Verhältnis zwischen beiden Parteien, wie es sich zu Heinrichs II. Zeit herangebildet hat und unter Richard I. seinen Höhepunkt erreichen sollte, ist ein Schreiben Erzbischof Richards von Canterbury an Papst Alexander III.[2]) Es enthält einen Protest des englischen Episkopats gegen die Beschränkung seiner Rechte.[3]) „Gegen die Primaten und Bischöfe", so schreibt der Erzbischof[4]), „erheben sich die Äbte. Niemand ist da, der den Vorgesetzten Achtung und Ehrerbietung erweise. Der Gehorsam hat aufgehört, der das einzige Heil und das Hilfsmittel gegen Pflichtverletzungen ist. Die Äbte sind ihre eigenen Richter, sie lassen Straflosigkeit herrschen und heben das Joch der klösterlichen Disziplin auf für jede Freiheit, die gewünscht wird." „Was ist das für eine Form der Gerechtigkeit, zu hindern, daß die Schüler den Lehrern, die Söhne den Vätern, die Soldaten den Feldherren, die Knechte dem Herrn untertan sind? Die Äbte der bischöflichen Jurisdiktion entziehen, das heißt sie in Anmaßung und Rebellion stürzen und den Kindern gegen ihre Eltern die Waffen in die Hand geben."

---

[1]) Typisch für die Bewegung ist der Streit des Klosters Malmesbury mit dem Bischof v. Salisbury und die Stellungnahme Alexanders III. Der Streit endet 1177 mit einer Niederlage des Bischofs. (Registrum Malmesburiense, S. 348 ff.)

[2]) Vgl. P. Fabre, »Le liber Censuum« S. 108.

[3]) Daß es sich um die Stellung des Episkopats zur Exemtionsfrage und nicht um einzelne Klagen handelt, beweisen die Worte »Communi deploratione deferimus quia pestis illa latissime se diffundit.«

[4]) Der Brief ist gedruckt bei Migne CC S. 1456—59, er stammt aus den Jahren 1177—1179.

Neben dieser Klage über das Aufhören der mönchischen Disziplin begegnen wir in diesem Schreiben einer zweiten, der über den Verlust einer wahren Frömmigkeit in den Klöstern.

Die Äbte, so schreibt Erzbischof Richard, sorgen nur für ihre fleischlichen Wünsche und Begierden, ihre Mönche ohne Leitung werden zu Nichtstuern und Schwätzern.

Die Anklagen gegen die Verweltlichung [1]) der Klöster mehren sich in der Regierungsperiode Richards I. Es ist eine Zeit der schroffen Gegensätze auch innerhalb der Klostermauern. Auf der einen Seite finden wir Weltflucht und Askese, auf der anderen Luxus und Wohlleben durch die Klöster der ganzen Insel verbreitet. [2]) Freunde und Gegner der Mönche betonen bald die eine, bald die andere Richtung ausschließlich.

Auch in der Exemtionsfrage sehen wir neben den Abteien, die ihre Machtfülle erweitern wollen, solche durch Heiligkeit und Frömmigkeit berühmten Häuser, die aus Friedensliebe keine Immunitäten erwerben und, wenn sie solche besitzen, keinen Gebrauch von ihnen machen wollen. [3])

Nur in einem Punkte begegnen sich die zwei Richtungen: sie sind beide die Förderer der päpstlichen Macht in England, die Träger der internationalen Ideen gegenüber den nationalen Bestrebungen des englischen Königtums. Die streng gesinnten Mönche betonen die päpstliche Oberherrschaft der Macht des Staates und der Verweltlichung der Kirchenfürsten gegenüber,

---

[1]) Heftige Anklagen finden sich schon in den Schriften Johanns von Salisbury, sie nehmen durch die Feder Walter Maps in »de nugis curialibus« und Giraldus Cambrensis' einen leidenschaftlichen Charakter an.

[2]) Es war mir nicht möglich, aus den Quellen ein deutliches Bild zu gewinnen, welche Klöster der strengen, welche der freien Richtung angehörten, oder ob in vielen beide neben- und gegeneinander vertreten waren. Im allgemeinen sind die altberühmten Benediktinerabteien verweltlicht und die Cluniazenserniederlassungen haben asketischen Charakter; in den Kollegien für Säkulargeistliche scheint ein strengerer Lebenswandel geführt worden zu sein, als in den Klöstern, die an feste Regeln gebunden waren.

[3]) Migne CC S. 1459.

sie stehen prinzipiell auf der Seite Roms; dazu kommt, daß die vom Kontinent ausgehenden Gründungen von Anfang an in engeren Beziehungen zur Kurie gestanden haben. Die Klöster aber, denen am Zuwachs ihres weltlichen Ansehens liegt, bedürfen in ihrem Kampf mit dem Episkopat des Schutzes und der Unterstützung Roms. Gerade die altangesehenen Abteien, die jetzt die Vorkämpfer der päpstlichen Macht sind, waren zur Zeit der Normannenkönige die Schützer der nationalen Gesinnung[1]), sie hatten sich dadurch in erbitterten Gegensatz zur Krone gestellt. Jetzt hat sich das Bild verschoben. An Stelle der nationalen Bestrebungen sind internationale getreten, während der König die Interessen des Landes wahrt. Nur der Gegensatz zum Königtum ist geblieben, er verschärft sich im Laufe der Zeit um so mehr, als die Krone sich auf die Seite des Episkopats stellt, die Interessen der Klöster unberücksichtigt läßt und in ihnen Institute sieht, die ihr allein zur Aufbringung von Geldmitteln zu dienen haben.

Innocenz III., der, wie wir sahen, sich das Ziel setzte, die Machtfülle des Episkopats zu brechen, gebt dem Exemtionsprozeß eine neue Richtung. Die englischen Klöster, reich an materiellen Mitteln wie an Einfluß auf das Volk, werden ein wichtiger Faktor seiner englischen Politik während der ersten Pontifikatsjahre.

Seit dem Protest Richards von Canterbury gegen die Loslösung der Klöster war die Exemtionsbewegung und der an sie geknüpfte Streit bedeutend gewachsen. Die mächtigsten Benediktinerabteien hatten es versucht und teilweise auch erreicht, sich dem Zwange der bischöflichen Gerichtsbarkeit und ihrem Aufsichtsrecht zu entziehen. In allen Teilen Englands sehen wir diesen Prozeß, der zersetzend auf den Klerus wirkt, sich gleichzeitig vollziehen. So findet in den Kathedralklöstern von Canterbury, Coventry, Norwich, Durham, Rochester, Worcester, in den Abteien Gladstone, St. Albans, Evesham, Waltham ꝛc. gleichzeitig der Kampf um die jurisdiktionelle Unabhängigkeit statt.

[1]) Vgl. Stubbs „Vorrede zu den Epp. Cant." S. XX.

Da die einzelnen großen Konflikte fast nur vonseiten der Mönche dargestellt sind, so ist es schwer, in der tendenziösen Entstellung den wahren Kern zu finden.

Diese anklagenden Berichte, die in erster Linie die Gewaltsamkeiten der Bischöfe melden, gewähren dennoch einen Einblick in den sittlichen Verfall der Klöster und in die Hartnäckigkeit, mit der auf beiden Seiten nur der äußere Vorteil verfolgt wurde.

Am schlimmsten tobt der Kampf, wo die Mönchskonvente der Kathedralkirchen betroffen werden. Hier stehen die beiden feindlichen Parteien in unmittelbarstem Zusammenhange, da der Bischof von altersher als Abt über die Kathedralmönche geherrscht hat. Es handelt sich hier nicht nur um einen Machtzuwachs und um Beseitigung der jurisdiktionellen und Aufsichts-Rechte vonseiten der Bischöfe, es ist in unserer Periode, in der die Ziele des Episkopats und Mönchtums weit auseinandergehen, ein unversöhnlicher Gegensatz zwischen den wichtigsten Lebensinteressen beider herangereift.

Die Kathedralkonvente[1]), unter allen Bischofsitzen in dieser Zeit allein den englischen eigen, leiten allem Anschein nach ihren Ursprung aus der frühen Missionstätigkeit der Bischöfe her, die, selbst Mönche, von Mönchen umgeben, sich in einem Missionsbezirk niederließen, den sie zum Bistum erweiterten und organisierten.

Das Institut blieb bestehen, als bei Diözesanteilungen in den neuen Bischofsitzen Domkapitel eingeführt wurden, ja, es eroberte neuen Boden. Eine Reaktion gegen die Kanoniker verwandelte gegen Ende des 10. Jahrhunderts drei Domkapitel in Mönchskonvente[2]), und noch nach der normannischen Invasion

[1]) Vgl. Stubbs „Vorrede zu den Epp. Cant.“ S. XXI ff.

[2]) In Worcester werden 964 (Dugdale, »Monasticon« I, 567), in Bath 970 von König Edgar die Säkulargeistlichen durch Benediktinermönche (Dugdale II, S. 257) ersetzt. In Winchester vertreibt der Bischof (der heil. Ethelwold [963—984]) die Kanoniker, ihres schlechten Lebenswandels halber, und setzt Mönche an ihre Stelle (Dugdale I, 193).

wurden bei Verlegung eines Bischofsitzes die Domgeistlichen[1]) hier durch Mönche ersetzt.

So stehen in England in unserer Periode eine gleiche Anzahl von Kathedralkonventen und Domkapiteln einander gleichberechtigt gegenüber.[2]) Die Mönche liegen fast ausnahmslos in Fehde mit ihren Bischöfen, die Kanoniker stehen in friedlichem oder passivem Verhältnis zu den ihren[3]), ein Beweis, wie unhaltbar die Doppelstellung als Bischof der Diözese und als Abt des Domkonvents für ihren Inhaber geworden ist.

Sollte der Bischof nun seine Rechte als unmittelbarer Leiter des Konvents verlieren, oder die Mönche durch Säkularkanoniker ersetzt werden, oder war ein friedlicher Ausgleich zwischen beiden Parteien möglich?

Das ist die brennende Streitfrage, die den Klerus zur Zeit Richards I. bewegt.

Der Streit des Bischofs von Coventry mit seinen Mönchen zeigt die Lage besonders grell; da er zugleich der erste ist, in den Innocenz III. nach Antritt seines Pontifikats eingreift, soll er zuerst in unsere Betrachtung gezogen werden.

In Coventry hatten niemals nahe Beziehungen zwischen Bischof und Mönchen bestanden. Als zur Zeit Wilhelms I. Lanfranc von Canterbury die angelikanische Kirche reformierte und die Bischofsitze aus kleinen Plätzen in wichtige verlegte, wurde

---

[1]) Unter Wilh. Rufus 1096 verlegt der normannische Bischof Herbert de Losing das Bistum Thetford in das ihm verliehene Grundstück Norwich. 1101 führt er 60 Mönche unter einem Prior in die Kathedrale ein, die Veranlassung zur Verlegung war vom Erzbischof Lanfranc gegeben (Dugdale, »Monast.« IV, 1).

[2]) Es gab 7 Mönchskonvente in den Bischofssitzen: Canterbury, Ely, Rochester, Durham, Winchester, Worcester, Norwich, und 7 Domkapitel in: York, London, Exeter, Hereford, Lincoln, Chichester, Salisbury, die Doppelbistümer von Coventry und Lichfield, in denen Cester aufgegangen war, und von Bath und Wells besitzen beide Institute, Coventry und Bath sind mit Mönchen, Lichfield und Wells mit Kanonikern besetzt. (Vgl. Makower S. 312.)

[3]) Eine Ausnahme bildet hier York, doch tragen persönliche Zwistigkeiten und nicht der Gegensatz der Einrichtungen die Schuld am Kampf zwischen Erzbischof Gottfried und seinem Kapitel. Vgl. Kap. IV weiter unten.

auch das reiche Mönchskloster von Coventry zur Kathedralkirche umgewandelt.[1]) Sehr gegen seinen Willen mußte es auf einen eigenen Abt verzichten; dem Namen nach bekleideten die Bischöfe, die zugleich Inhaber der Diözesen von Chester und Lichfield waren, das Amt des Leiters, tatsächlich lag es in den Händen des Priors. Der Streit brach aus, als Heinrich II. 1187 Hugo Nonant, Archidiakon von Lisieux, zum Bischof von Coventry erhob[2]), und dieser sofort damit begann, die Zügel der Disziplin straffer zu ziehen.

Hugo Nonant ist eine Persönlichkeit, deren Größe auch aus den haßerfüllten Worten seiner Gegner hervorleuchtet.[3]) Er suchte und fand eigene Wege, für ihn gab es keine Autorität, rasch und rücksichtslos ergriff er jede Gelegenheit zum Handeln; jeder Widerstand wurde gebrochen. Seine hinreißende Beredsamkeit, die selbst Gegner zu seinen Ansichten bekehrte, seine überlegene Bildung und die Festigkeit seines Auftretens, all das machte Hugo zu einem gefährlichen Gegner der Mönche, um so mehr, als auch große, weltliche Macht in seinen Händen lag; er hatte das Amt des Sheriffs der Grafschaft Coventry und die Oberaufsicht über Warwick und Leicester[4]) übernommen.

Ein solcher Mann mußte in seiner Diözese unbedingten Gehorsam verlangen; die Mönche verweigerten ihn. Bei Gelegenheit einer Revision in Coventry kam es in der Kirche selbst zu blutigen Szenen.[5]) Bischof Hugo wurde von den tapfer dreinschlagenden Mönchen mit einem silbernen Kreuze vor dem Altar verwundet. Sein Entschluß, Mönche nicht länger in seiner Nähe zu dulden, war rasch gefaßt. Er vertrieb einige der Übeltäter aus Coventry und wandte sich am 22. Oktober 1189

[1]) Vgl. Dugdale, Monasticon III, 177 ff. und II, 1242 ff.

[2]) R. de Hoveden II, 289. — Gervas. von Canterbury I, 326.

[3]) Über Hugos Charakter: Gervas. von Canterbury I, 349. Wilh. von Newburgh S. 394. Giraldus Cambrensis VI, 65 u. 395. Gesta Heinr. et Ric. II, 215.

[4]) Dugdale, »Monasticon« III, 179.

[5]) Rich. de Devizes S. 387. — Gir. Cambrensis, »Vita Galfridi« S. 395. — Dugdale III, 179.

in Westminster an Erzbischof und Bischöfe. Hier zeigte er seine Wunden und erregte in feierlich beredter Anklage den Zorn aller Anwesenden gegen seine Mönche. Zugleich trat er mit dem Vorschlag eines gemeinsamen Vorgehens sämtlicher Bischöfe, die an einen Kathedralkonvent gebunden waren, gegen ihre widerspenstigen Untergebenen hervor.[1]) England sei das einzige Land der ganzen christlichen Welt, so führte er aus, das Mönche an Bischofskirchen walten ließ, überall sonst seien Domkapitel vorhanden. Es sei notwendig, Wandel zu schaffen, da Mönche für eine solche Stellung nicht geeignet wären.[2]) Deshalb forderte er alle beteiligten Bischöfe auf, Geld zu geben; habe man eine Summe von 3000 Mark beisammen, zu der er selbst den dritten Teil beizusteuern gedenke, so werde er sie in eigener Person nach Rom bringen, um beim Papste in aller Namen die förmliche Entfernung der Mönche aus den Kathedralkirchen durchzusetzen.

So ging Hugo weiter als Richard von Canterbury es einst getan, er sah den Kampf nicht mehr als einen vorübergehenden an, der durch einzelne Niederlagen der Gegner beendet werden könne, er wollte das Übel gleich bei der Wurzel packen und hindern, daß die Mönche bei jedem ihrer Schritte ihren Rückhalt durch die Parteinahme des Papstes finden sollten.

Hugos Vorhaben, dem alle beteiligten Bischöfe zugestimmt hatten, scheiterte am Widerstand des Erzbischofs Balduin von Canterbury[3]); er war selbst Mönch gewesen und hegte persönlichen Groll gegen Hugo aus der Zeit her, da dieser, vom Papst zum Legaten über Irland erhoben, die neue Würde be-

[1]) Gir. Cambrensis, »Speculum Ecclesiae« IV, 65 ff.

[2]) Sehr bezeichnend sind die Worte, die Giraldus Cambrensis, hier Hugo Nonant, in den Mund legt (S. 66) für die Auffassung der antibischöflichen Partei. »Quoniam, ut ait Jeronimus, qui et monachus fuit, sic se habent monachi respectu clericorum, sicut grex respectu pastorum. Clerici itaque regant et loca regiminuum teneant, monachi vero regantur et pascantur, et nisi in clerum forte assumpti fuerint, soli sedeant et taceant et vel se vel mundum plangant ac lugeant.« Giraldus Cambrensis.

[3]) Gir. Cambrensis IV, 67.

nutzt hatte[1]), um in England, wo Balduin selbst die Legation ausübte, mit größtem Pomp und Glanz aufzutreten.

Als sein Vorschlag abgelehnt war, versuchte der Bischof von Coventry, die weltliche und geistliche Macht für seinen persönlichen Streit zu gewinnen.

Auf einer zweiten Synode von Westminster, 1190[2]), sicherte er sich zur Ausführung seines Racheplans die Unterstützung des damals noch allmächtigen Legaten und Kanzlers Wilhelm Longchamps, dessen erbittertster Ankläger und Feind er werden sollte, sobald er seiner nicht mehr bedurfte.[3]) Mit Longchamps Erlaubnis und Hilfe[4]) vertrieb er alle noch übrigen Mönche aus Coventry.[5]) Von Grund aus wurde die Verfassung des Bischoffitzes geändert, die Einkünfte in Präbenden für Kanoniker verwandelt[6]) und ein Domkapitel an Stelle des Konvents gesetzt. Eine vorzügliche Disziplin führte Hugo ein, neue Gebäude wurden errichtet, und der Bischof selbst legte Hand an, so oft seine ausgedehnte politische Tätigkeit es gestattete. Gleichzeitig hatte er sich nach Rom gewandt, unterstützt durch Empfehlungsschreiben vieler englischer Bischöfe. Er erreichte sein Ziel, die Mönche, die ebenfalls an den apostolischen Stuhl appelliert hatten[7]), wurden nach langem Hinhalten abgewiesen. Clemens III. billigte die Vertreibung der Mönche[8]) — es steht dahin, ob Hugo diesen Erfolg seiner Persönlichkeit oder seinem Gelde[9]) zu danken hat.

Die Mönche, die bei den Feinden Hugos, so bei dem Bischof von Rochester, ein Unterkommen gefunden hatten, konnten

---

[1]) Gervasius von Canterbury I, 349.

[2]) Rich. de Deviges S. 392.

[3]) Vgl. den interessanten Anklagebrief Hugos v. Cov. gegen Wilh. Longchamp bei R de Hoveden III, 141—47.

[4]) Ann. Winton. S. 64. — Wilh. von Newburgh S. 396. — Rich. de Deviges S. 392.

[5]) Rich. de Deviges 439 ff.

[6]) Gir. Cambrensis IV, 67. — R. de Hoveden IV, 35.

[7]) Rich. de Devizes S. 587.

[8]) R. de Hoveden IV, 36.

[9]) W. von Newburgh S. 395.

auch, als Hugo Nonant bei der Rückkehr Richards I. in Ungnade gefallen war[1]), ihre Ansprüche nicht durchsetzen.

In Rom verhallten ihre Klagen ebenfalls ungehört, durch die ganze Pontifikatszeit Cölestins III. werden ihre Ansprüche unberücksichtigt gelassen. Da plötzlich, im letzten Monat seines Lebens, greift die Kurie in die Coventry-Angelegenheit ein; nach jahrelanger Gleichgültigkeit und Verfügungen zugunsten des Bischofs[2]) vertritt sie plötzlich die Interessen der Mönche aufs energischste gegen Staat und Episkopat. Es scheint — wie oben erwähnt — höchst unwahrscheinlich, daß Cölestin, 92 jährig und schwer leidend, kaum zwei Wochen vor seinem Tode neue Wege eingeschlagen haben sollte, man wird schwerlich fehlgehen, wenn man den Geist Innocenz' III. in der neuen Wendung erkennt, die der Brief vom 29. Dezember 1197[3]) herbeiführt. Auch hat der neugewählte Papst das gleiche Mandat im gleichen Wortlaut am 3. Juni 1198[4]) noch einmal erlassen, das in Form und Inhalt das Gepräge trägt, das Innocenz seinen Befehlen zu geben pflegte.

Der Erzbischof Hubert von Canterbury wird nach Coventry gesandt. Dort soll er, unterstützt durch den heiligen Hugo von Lincoln und den harten Abt Samson von St. Edmundsbury[5]), die Kanoniker gewaltsam vertreiben und die Mönche zurückführen, denn der Papst will nicht wie sein Vorgänger Clemens einen der Kirche zugefügten Schimpf gutheißen.[6])

Hubert führte dem Buchstaben nach den Befehl aus, doch stand er auf seiten der Kleriker[7]); ein Brief Richards I. gebot Aufschub[8]), so zögerte er mit der Durchführung der von Rom

---

[1]) Er hatte sich auf die Seite Johanns gestellt und mußte sich erst durch eine hohe Summe loskaufen. Vgl. weiter oben S. 21.

[2]) Jaffé, Reg. Nr. 16767.

[3]) R. de Hoveden IV, 35 ff. — Jaffé, Reg. Nr. 17600.

[4]) Epp. Inn. I, 245. — Potthast, Reg. Nr. 253.

[5]) Beide waren Gegner Hugos v. Coventry. — Gir. Cambrensis, ›Vita St. Hugonis‹ S. 99 u. 100 und Jocelin de Brakeland S. 295.

[6]) R. de Hoveden IV, 35. — Rad. de Diceto II, 159.

[7]) Jocelin de Brakeland S. 295.

[8]) Ibidem.

gebotenen Maßregeln, für die Abt Samson eifrigst eintrat.[1]) Dennoch setzt Papst Innocenz in einem Schreiben vom Juni 1198[2]) gerade an Samsons Stelle Abt Alan von Tewkesbury.[3]) Innocenz hatte, als er das Mandat im Juni wiederholte, noch keine sichere Kunde von seiner Vollstreckung erhalten, wie er auch den am 27. März erfolgten Tod Hugos von Coventry noch nicht erfahren, so drängte er zur Aus-

---

[1]) Jocelin de Brakeland S. 295.

[2]) Epp. Inn. I, 245.

[3]) Es ist sehr schwer, aus den sich widersprechenden Quellen ein deutliches Bild über Zeit und Durchführung des Mandats zu erhalten. Die zuverlässigsten Quellen melden, daß Hubert auf Befehl Cölestins die Mönche restituiert habe, so: R. de Hoveden IV, 35, R. de Diceto II, 159, der den 18. Januar 1198, also den Monat der Thronbesteigung Innocenz' III. als Datum angibt. Jocelin v. Brakeland S. 295 schreibt von der Hinzögerung der Restitution; die Ann. von Worcester S. 389 und Gervasius von Canterbury I, 550 sprechen ebenfalls Cölestin III. das Mandat zu, das auch bei Jaffé-Löwenfeld Reg. Nr. 17 600 angeführt ist; die übrigen Quellen schöpfen aus Hoveden oder Diceto. Demgegenüber steht eine zweite Quellengruppe: die Ann. von Waverley S. 251, die von der Rückkehr der Mönche nach dem Tode Hugos (27. März 1198) sprechen, die Ann. von Margan S. 23, die den Befehl Innocenz III. zuschreiben, und Rog. de Wendower I, 274, aus dem Matthäus Paris II, 444 schöpft. Das Register Innocenz' III., Potthast Nr. 253 und sein Brief, Epp. I, 245 scheinen auf Seite dieser Quellen zu stehen. Die Autoren der zweiten Quellengruppe waren keine unmittelbaren Zeitgenossen des Ereignisses, ihnen war die Charakterlosigkeit Cölestins III. und das energische Auftreten Innocenz' III. bekannt. Am merkwürdigsten ist die Schilderung bei Rog. de Wendower I, 204. Der Mönch Thomas hat, nach ihm, sich gleich nach Hugos Tode zu Innocenz III. begeben und ihm die Bitte um Rückkehr der Mönche vorgetragen. Innocenz weist ihn ab, wie die früheren Päpste es getan, da ruft der Mönch ihm zu: „Nun muß ich deinen Tod abwarten, wie ich den deiner Vorgänger verursachte, bis einst ein Papst kommt, der gerechte Petitionen erhört." Daraufhin erfolgte die Restitution, die Wendower mit dem für seine Erzählung unmöglichen Datum des 18. Januar 1198 vorbringt. Vermutlich hat er die schöne Mönchsgeschichte aufgebaut aus dem kurzen Bericht der durch ihren Abt Alan gut unterrichteten Annalen von Tewkesbury S. 54 »sed postea redierunt monachi, nolentibus adversariis, per monachum Romae degentem per septennium et semis, nomine Thomam.«

führung. Hubert von Canterbury konnte die genaue Durchführung des päpstlichen Befehls nicht mehr hindern, freilich setzte er den Mönchen einen unerwünschten Mann zum Prior, den ehrgeizigen Normannen Josbert, der zum Unwillen seiner neuen Untergebenen schon zwei andere Priorate verwaltete.[1])

Der Tod Hugo Nonants[2]) in der Normandie am 27. März 1198 erleichterte die Durchführung des päpstlichen Mandats; statt seiner wurde Gottfried de Muchamp, ein Normanne, auf den Wunsch König Richards[3]) gewählt und am 21. Juni 1198 vom Erzbischof Hubert geweiht.

An ihn richtete Innocenz im Januar 1199 den dringenden Befehl[4]), alle Güter, die von seinen Vorgängern der Kirche genommen waren, ohne Widerstand zurückzuerstatten.

Die Kurie hat hier einen entscheidenden Sieg in englischen Angelegenheiten errungen und dem Episkopat, wie auch dem hinter ihm stehenden Könige den ersten empfindlichen Stoß versetzt. Die Durchführung des päpstlichen Befehls wäre auch nach dem Tode des Bischofs von Coventry auf größere Schwierigkeiten gestoßen, hätte nicht der Hauptdelegierte Erzbischof Hubert von Canterbury selbst gleichzeitig einen einschneidenden Prozeß mit den Mönchen seiner Kathedralkirche geführt[5]), in dem er sowohl wie König Richard der Unterstützung des Papstes bedurfte.

---

[1]) R. de Wendower I, 276.

[2]) Wie sehr die Zeitgenossen Partei an diesem Streite nahmen, sieht man aus den widersprechenden Berichten über den Tod Hugos; die eine Gruppe, so die Ann. Winton. S. 67, läßt ihn unter furchtbaren Martern und Gewissensqualen der Mönche halber enden; die andere (so Girald. Cambrensis IV, 68) kann sich nicht genugtun an Schilderungen über sein seliges Ende. Er starb in der Normandie und wurde dort beigesetzt.

[3]) R. de Hoveden IV, 45.

[4]) Epp. I, 520 u. 521.

[5]) Hurter, Geschichte Innocenz' III. II, 54, führt fälschlich das Kloster St. Augustin in Canterbury, mit dem Erzbischof Richard in Exemtionsstreitigkeiten verwickelt war, als das der Bischofskirche auf. Der Kathedralkonvent wird durch die Christus- oder St. Trinitatiskirche gebildet. Auch Langen, Gesch. der Päpste S. 610, nennt, wie Hurter, St. Augustin die Bischofskirche.

Wenden wir uns der Betrachtung dieses Streites zu, der zweifellos unter allen Konflikten, die Innocenz bei Antritt seines Pontifikats in England vorfindet, der wichtigste und folgenreichste ist.

Die Stellung, die die Kathedralkirche von Canterbury als erste des Landes einnimmt, die gewaltigen Hilfsmittel, die jeder der beiden Parteien zu Gebote stehen, die persönliche Anteilnahme der Könige von England, all das gestaltet den Prozeß zu einem politisch und kirchlich gleich bedeutungsvollen.

Nachdem der heilige Thomas der Christuskirche von Canterbury durch seinen Märtyrertod ihre Weihe gegeben, waren die Augen der Christenheit auf die Stätte seines Wirkens und Leidens gerichtet; die Antipathien und Sympathien der Zeitgenossen begleiten daher die einzelnen Phasen des Streites. In keine andere Angelegenheit der Zeit ist ein so unmittelbarer Einblick ermöglicht durch die Fülle des Materials, das die Zeitgenossen selbst in ausgiebigster Weise zusammengetragen haben.[1]) Nur mühsam läßt sich aus dem Gewirr der Bewegungen und Gegenbewegungen der Weg finden; die Prinzipienfragen treten zurück vor dem persönlichen Haß und Eigennutz der Parteien, denen jedes Mittel, ihre Gegner zu schädigen, als erlaubt gilt.

Die Vorgeschichte des Streites reicht bis in die Zeiten Lanfrancs und Anselms zurück. Gleich nach der normannischen Invasion hatten sich in Canterbury bei Einführung der normannisierenden Reformen Gegensätze[2]) zwischen dem episkopalen

---

[1]) Die Epistolae Canterburienses von Stubbs mit ausführlicher Vorrede versehen, enthalten 572 Briefe und Dokumente, die sich auf den Prozeß zwischen Bischöfen und Mönchen beziehen und in den Jahren von 1201—1205 von einem Mönch Reginald (vgl. Stubbs Preface S. XI) gesammelt wurden, die Chronik des Gervasius von Canterbury, ebenfalls von Stubbs ediert, enthält auf fast 600 Seiten gleichfalls in erster Linie Material für diesen Kirchenstreit, der dem Autor, einem leidenschaftlichen Gegner der Erzbischöfe, der Mittelpunkt der Weltgeschichte zu sein schien. Das Werk des Mönchs schließt 1199 mit dem Tode Richards I.

[2]) Vgl. Stubbs Preface XXVII zu den Epp. Cant.

und monarchischen System gezeigt, die in unserer Periode ihren Höhepunkt erreichen sollten. Lanfrancs Maßregel, die Besitzungen der Erzbischöfe von denen der Mönche zu trennen, zur Verringerung der Ansprüche der Könige bei Sedisvakanzen bestimmt, wurde die erste Grundlage für die Unabhängigkeit des Konvents. Anselm gewährte freie Verwaltung der Besitzungen und zahlreiche Privilegien, die nur neue Forderungen der Mönche hervorriefen. Der Tod Beckets und seine Heiligenverehrung wurde für sie ein Kapital, aus dem man Zinsen schlug. Erst jetzt erhob sich die Kirche von Canterbury, allgemein anerkannt als Mutterkirche über ganz England, aber Prior und Konvent betrachteten sich selbst als Mittelpunkt, sie versuchten die Erzbischöfe in ihren Rechten zu schmälern.

Hand in Hand mit dem Wachsen an Ehren, Macht, Reichtum ging für die Mönche eine Verweichlichung und ein Luxus[1]), wie er in keinem anderen Kloster und nicht einmal am Hofe der Könige seinesgleichen fand. Je mehr sie ihr Mönchstum gegen die von den Erzbischöfen bevorzugten Weltgeistlichen betonten, je weltlicher waren sie selbst geworden. Die allmählich wachsende Spannung führte unter Erzbischof Balduin (1185—1192), einem frommen Cistercienfermönch, der schon seines Ordens wegen den Benediktinern seines Konvents verhaßt war, zum erbitterten Streit.

Der Kampf zerfällt in zwei Perioden. Der erste Abschnitt spielt zur Zeit Balduins und findet im Dezember 1189 durch das Eingreifen König Richards seinen Abschluß, der zweite Teil in die Zeit Hubert Walters; er wird im Januar 1199 durch Innocenz III. beendet.

Für unsere Zwecke kommt der Konflikt zwischen Balduin und den Mönchen nur so weit in Betracht, als er die Voraussetzung für die spätere Entwickelung bildet. Ich gebe die Haupt-

---

[1]) Gir. Cambrensis erzählt ausführlich über das üppige Leben der Mönche von St. Trinitatis in Cant. Sie hatten 16 Gänge bei Tische. als er auf der Durchreise sich dort aufhielt, während König Heinrich II. mit 3 Gängen zufrieden war. — Vgl. Gir. »Opera« I, 51 ff. in »de rebus a se gestis« und IV, 38 im »Speculum Ecclesiae«.

momente wieder. Balduin, obgleich ein eifriger Mönch — nennt doch Papst Urban III. ihn[1]) „einen glühenden Mönch, einen warmen Abt, einen lauen Bischof, einen kalten Erzbischof" —, war aufs äußerste durch den Widerstand des Konvents erbittert, der ihm bei jeder Unternehmung die Hände band.

In unmittelbarster Nähe Canterburys, in Hackington, errichtete er ein Kollegium für Säkularkanoniker, das er mit Einkünften ausstattete; hier sollten die Erzbischöfe ihre Stütze finden. Der Kathedralkonvent erkannte sofort die drohende Gefahr, die in der von Balduin als harmlos hingestellten Gründung lag; er wandte sich mit zahlreichen Beschwerden nach Rom. Urban III. und Clemens III. stellten sich auf die Seite der Mönche, während Lucius III. kurz vor seinem Tode und Gregor VIII. in seiner kurzen Regierungsperiode für Balduin Partei ergriffen. Zahlreich sich wiederholende Gebote der Päpste, die Bauten von Hackington, als eine Schädigung des Konvents, zu zerstören, blieben unbeachtet; Balduin war geschützt durch König Heinrich, dessen Gebot in England mehr galt als alle päpstlichen Befehle. In seinen letzten Lebenstagen trat er einer Gesandtschaft von Mönchen aufs leidenschaftlichste gegenüber[2]), der Tod hinderte ihn, sein Vorhaben, persönlich einzugreifen, auszuführen; so erfolgte die Entscheidung durch König Richard, der mit großem Gefolge am 27. November in Canterbury eintraf. Ehe er sich nach Palästina begab[3]), wollte er die Händel der Hauptkirche beigelegt sehen. Die Mönche mußten sich vor ihrem Gegner demütigen und sich seinem Willen unterwerfen, dafür bewilligte dieser, ihre Forderungen einer Zerstörung der Hackingtonanlagen außer acht lassend, nur, daß er sein Kollegium an eine andere Stelle verlegen werde.[4])

---

[1]) Gir. Cambrensis, »Vita St. Remigii« VIII, 68.

[2]) Gervas. von Canterbury I, 449. »Monachi cum ad eum vix tandem admitterentur et dicerent inter cetera, quod conventus salutaret eum ut dominum; ac si contumeliam audisset cum acerba indignatione respondit: Dominus eorum fui, sum et ero, mali proditores. Sed abite velocius, cum meis enim loquar fidelibus.«

[3]) Gerv. von Canterbury I, 475 ff.

[4]) Die Epp. Cant. S. 322—323 enthalten den Erlaß des Königs vom 1. Dez. 1189. Er gesteht hier Balduin das volle Recht zu, ein

Zwei Monate später begab auch Balduin sich, seinem Könige folgend, ins gelobte Land; er kehrte nicht wieder in die Heimat zurück. Ehe er ging hatte er seine Kirche und die Aufrechterhaltung ihres Friedens dem päpstlichen Stuhl[1]) empfohlen und alle, die während seiner Abwesenheit Unruhe stiften würden, mit der Exkommunikation bedroht.

Das Wesentliche in dem ersten Teil des Konflikts liegt darin, daß der König das Recht beanspruchte, in einer kirchlichen Angelegenheit allein als Schiedsrichter aufzutreten, daß er, ungeachtet aller päpstlichen Befehle, die wichtigste Streitfrage aus eigener Machtvollkommenheit schlichtete. Auf seiner Seite standen die Bischöfe und weltlichen Großen, gegen ihn die Kurie und alle Klöster, mit Ausnahme der Cistercienser, die Balduin von Canterbury zu den ihrigen zählten.

Bei diesem ersten Auftreten in England hatte Richard nicht nur die Kirchenpolitik seines Vaters aufgenommen, er versuchte den Gegensatz zu Rom noch zu verschärfen.

Papst Clemens III. hatte schon vor dem Tode Heinrichs II. sich entschlossen[2]), zur Entscheidung des Canterburystreites Legaten nach England zu senden. Johann von Anagni, sein Bevollmächtigter, traf im November 1189 fast gleichzeitig mit Richard ein. Aber der König war nicht gesonnen, die Meinung der Kurie auch nur zu hören.[3]) Es wurde dem Legaten auf Betreiben der Königin-Mutter untersagt, Dover zu verlassen. Dreizehn Tage mußte er dort in unmittelbarer Nähe Canterburys verharren, bis König Richard in Gegenwart seiner geistlichen und weltlichen Großen die Sache nach eigenem Ermessen bei-

---

Kolleg zu bauen und einen Prior zu ernennen, doch macht er bekannt, der Erzbischof habe auf seine und der Bischöfe Bitten eingewilligt, das Kolleg an einen anderen Platz zu verlegen. Gervasius I, 480 berichtet dies den Mönchen ungünstige Resultat. Diceto II, 72 faßt die Bedingungen des Königs dahin, daß Hackington nicht mehr durch Weltgeistliche, sondern durch einen einzigen Priester verwaltet werde und keine Rechte der Taufe und der Beerdigung besitzen solle.

[1]) Gerv. von Canterbury I, 484.

[2]) Jaffé, Reg. Nr. 16388.

[3]) Diceto II, 72. — Gerv. von Canterbury I, 482.

gelegt hatte. Dann, nach der Abreise des Königs, ließ man ihn, wie zum Hohn, als Gast des Erzbischofs ein, bewirtete ihn festlich, erlaubte aber niemandem unter den am Streit Beteiligten zu ihm zu kommen. Nur heimlich konnten die Mönche ihm ihr Leid klagen[1]), doch vermochte er nicht, ihnen Trost zu geben, da er selbst verhindert wurde, in England einen freien Schritt zu tun. Erbittert kehrte der Legat nach Rom zurück; eine größere Mißachtung des päpstlichen Willens und der Person eines Gesandten war auch in England nie erfolgt. Zum letzten Male bis zu den Zeiten Heinrichs VIII. war es einem englischen Könige gelungen, dem Papst mit Erfolg Trotz zu bieten und zu zeigen, daß die Landeskirche dem Willen des Königs unterworfen sei und eine Einmischung Roms nicht geduldet werden solle.

Äußere Umstände und die Unfähigkeit, die Konsequenzen seiner Handlungen zu ziehen, hinderten König Richard, nachdem er der Kurie den Handschuh hingeworfen hatte, auch den Kampf aufzunehmen.

Ganz anders vollzogen sich die Ereignisse während der zweiten Periode des Canterburystreites. Die Grundlage freilich war dieselbe, die Stellung der Parteien die gleiche; auf der Seite des Erzbischofs von Canterbury standen König, Episkopat und weltliche Große, die Mönche wurden von der Kurie geschützt. Aber wie anders war diesmal der Ausgang!

In den zehn Jahren, die zwischen beiden mit Gewalt herbeigeführten Friedensbeschlüssen liegen, war die Macht, in englischen Kirchenstreiten eine Entscheidung zu fällen und durchzuführen, vom Königtum auf das Papsttum übergegangen. Bitter rächte sich die erstarkte Kurie dem geschwächten Königtum gegenüber für die Demütigung, die sie erlitten hatte.

Der Verlauf ist folgender: Die Nachricht vom Tode Balduins wurde in Canterbury im März 1191 mit großer Freude begrüßt. Günstige Umstände verhalfen dem Konvent zu einem unerwarteten Siege, der in Anwesenheit des Königs

---

[1]) Gerv. von Canterbury I, 482.

und des Erzbischofs unmöglich gewesen wäre. Sofort appellierte man an den apostolischen Stuhl, den gerade Cölestin III. bestiegen hatte. Die Entscheidung der Päpste Urban und Clemens wurde aufs neue gefällt; ein Mandat Cölestins III. ordnete an, die Stiftung Hackington solle dem Erdboden gleichgemacht werden.[1]) Im Juli 1191 traten ungehindert, da noch kein neuer Erzbischof ernannt war und kein König, sondern verfeindete Prälaten die Herrschaft führten, die päpstlichen Delegierten Bischof Reginald von Bath und die Äbte von Waltham und Reading zusammen, — lauter Männer, die zu der oben geschilderten kirchlichen Reformpartei gehörten, — vollzogen den Urteilsspruch.

Auch in den Wahlangelegenheiten ist ein deutliches Wachsen[2]) der Ansprüche der Mönche von Canterbury und ihrer Macht wahrzunehmen. Hubert Walter, Bischof von Salisbury, erhielt im Mai 1193 die Würde des Primas von Canterbury. Wir haben ihn in seiner verdienstvollen Tätigkeit als Staats- und Finanzmann[3]) kennen gelernt. Die ersten Jahre seiner erzbischöflichen Würde verliefen ohne Störung. Seine weltlichen Ämter ließen ihm kaum Zeit für die geistlichen Pflichten. Für das äußere Wohl seiner Kirche freilich sorgte er, indem er ihr verlorene Güter zurückschaffte und ihre Rechte als erste Kirche Englands mit Erfolg gegen York verteidigte, aber in den inneren Angelegenheiten wurde den Mönchen freie Hand gelassen.

1197 brachen die alten Zwistigkeiten mit erneuter Kraft aus. Hubert hatte das Projekt seines Vorgängers, ein Kolle-

---

[1]) Jaffé, Reg. Nr. 16712 u. 16713. — Epp. Cant. S. 335 u. 337.

[2]) Diceto II, 109.

[3]) Eine Fülle von Angriffen hatte seine Tätigkeit als Justiziar von der religiös gesinnten Partei zu erleiden. So schreibt der boshafte Giraldus Cambrensis (III, 28) »Bangorius electus vocatus fuit a claustro, ego a studio, et archiepiscopus unde? a scaccario et quid scaccarium? Locus in Anglia publici aerarii Londonis scilicet tabula quasi quadrata, ubi fiscales census coliguntur, ab hoc studio, ab hoc gymnasio in qua iam senuit ad omnes dignitatum suarum gradus vocatus fuit.«

gium für Säkulargeistliche zu erbauen, neu aufgenommen. Nicht mehr in der Nähe Canterburys, sondern nahe bei London hatte er den Ort Lambeth, den einst Urban III. als geeignet für die Gründung Balduins erklärt hatte[1]), durch Tausch an sich gebracht und sich diesen von König Richard bestätigen[2]) lassen. Rasch wuchsen großartig angelegte Gebäude in Lambeth empor, schon in kurzer Zeit konnten Kanoniker eingeführt werden, die Hubert verschwenderisch ausstattete; die Kirche wurde dem heiligen Thomas von Canterbury gewidmet. Mit wachsendem Mißtrauen verfolgten die Mönche sein Vorgehen. Hubert wußte ihren Beschwerden beim Papst zuvorzukommen. Cölestin III. gewährte ihm am 9. Juni 1197 auf sein Ersuchen zu seinem frommen Vorhaben völlig freie Hand[3]), er annullierte alle Verfügungen der früheren päpstlichen Delegierten, die er doch selbst einst zur Zerstörung der Bauten von Hackington eingesetzt hatte, und stellte nur die Bedingung, daß die Gründung sich nicht gegen die Kathedralkirche von Canterbury richte. Hubert ließ daher den Mönchen feierlich erklären, daß das Lambethkolleg in keiner Weise ihre Rechte schmälern werde[4]), weder das der Wahl noch der Weihen, noch bei Bischofkonsekrationen, noch die Reliquien des heiligen Thomas betreffend, auch solle der Prior eo ipso eine Stimme unter den Kanonikern von Lambeth haben.

Trotz seines Entgegenkommens und der günstigen Bedingungen, die jeder Kanoniker eidlich erhärten sollte, trotzdem der Papst ihnen entgegenstand, lehnten die Mönche alle Vorschläge[5]) ab. Ihre höfliche Antwort, in der alle erdenkbaren, dem Konvent schädlichen Möglichkeiten für die Zukunft aufgebaut und mit historischen Beispielen aus der Kirchengeschichte belegt wer-

[1]) Epp. Cant. S. 543 f.

[2]) Rymer, »Foedera« I, 65.

[3]) Jaffé, Reg. Nr. 17564. — Epp. Cant. S. 371. — Der Brief beginnt merkwürdigerweise: »Quae ad reprimendam dissensionis audaciam et jurgiorum materiam exstirpandam postulatur a nobis libenter admittimus.«

[4]) Epp. Cant. S. 530 ff. und Gerv. von Canterbury I, 546.

[5]) Epp. Cant. S. 533 ff.

den, so daß trotz aller Schutzmaßregeln jede ihnen günstige Wendung ausgeschlossen erscheint, ist ein Meisterwerk mönchischen Scharfsinns und mönchischer Bildung. Es leuchtet ein, daß Hubert, dem ohnehin jede Schulung fehlte[1]), und der rücksichtslos auf sein Ziel lossteuerte, diesen Gegnern nicht gewachsen war. Zunächst berief er eine Kirchenversammlung nach Oxford[2]), die erfolglos blieb. Dann kam man in Canterbury überein, der Papst solle entscheiden[3]), doch so, daß keine Partei irgendeinen Schritt bei der Kurie ohne Mitwissen des Gegners tun dürfe.

Als Hubert diese Bedingung stellte, mochten ihm trotz der günstigen Haltung Cölestins schwere Bedenken gegen päpstliche Beschlüsse gekommen sein. Gerade jetzt empfing er den Auftrag, die vertriebenen Mönche in Coventry zu restituieren. Es wehte ein neuer Wind aus Rom herüber. Welch drohende Wolken aber an seinem Horizont aufgestiegen waren, das wußte Erzbischof Hubert nicht, als er einwilligte[4]), der Kurie die Entscheidung seines Streites anheimzustellen. Ehe noch seine Boten England verlassen hatten, war Innocenz III. Papst geworden, für dessen prinzipielles Vorgehen es nur einen Urteilsspruch geben konnte. Er erfolgte schnell.

Der Konvent war trotz des Versprechens, in Rom gemeinsam vorzugehen, dem Erzbischof zuvorgekommen. Zwei Mönche waren heimlich von Canterbury aufgebrochen[5]), mit Briefen

---

[1]) Gir. Cambrensis stellt ihn an vielen Stellen, so II, 344 u. 345 als völlig ungebildet dar.

[2]) Gerv. von Canterbury I, 548.

[3]) Gerv. von Canterbury I, 550.

[4]) Der Vorschlag ging nach Gerv. von Canterbury S. 550 von den Mönchen und nicht, wie Stubbs in seiner Vorrede zu den Epp. Cant. S. XCVI sagt, vom Erzbischof aus.

[5]) Prior und Konvent stellten die Sache dem Erzbischof gegenüber so hin (Epp. Cant. S. 407); als hätten die zwei Mönche auch ihnen den Plan verheimlicht, doch scheint dies nur ein kluger Schachzug zu sein. Der Brief der Mönche an den Konvent (S. 377) spricht dafür, auch hätten die Flüchtlinge ohne Geldunterstützung des reichen Konvents nicht die Reise- und Prozeßkosten tragen können.

an den Papst[1]) und die Kardinäle; wohl ausgerüstet hatten sie Rom erreicht, ihre Exkommunikation blieb machtlos, da sie, vom Konvent als eine Beleidigung des päpstlichen Stuhles[2]) hingestellt, von Innocenz annulliert[3]) wurde. Der Papst[4]) ließ sich Anklageschrift und Klagebriefe der Mönche vortragen und besprach sich mit seinen Kardinälen, aber er erachtete es nicht für notwendig, die Gegenvorstellungen des Erzbischofs auch nur anzuhören.

Der erste Brief, den Innocenz nach England richtet, — er ist vom 24. April 1198 datiert, — enthält seinen Schiedsspruch.[5]) Er ist vorbildlich für die Haltung, die Innocenz in englischen Kirchenfragen einnehmen sollte; als eine Kriegserklärung gegen den ersten Prälaten Englands und gegen den ihn schützenden König ist er aufzufassen. Schon der Ton weicht völlig ab von den Mandaten seiner Vorgänger Urban und Clemens, auf die er sich beruft, und Cölestin, den er unerwähnt läßt. Keine lange Auseinandersetzung von Gründen geht, wie in anderen Prozessen, diesem Urteilsspruch voran, keine Entschuldigung gilt, kein Versuch wird gemacht, den mächtigen Leiter der englischen Politik zu schonen. Der schärfste Tadel trifft den Erzbischof, der uneingedenk der Ehrfurcht und des Gehorsams, den er der römischen Kirche schuldet, das Kollegium in Lambeth gründete und damit sich selbst und seiner Ehre geschadet hat. Deshalb soll er binnen 30 Tagen nach Empfang des Briefes die neuen Gebäude von Grund aus zerstören, die Kanoniker suspendieren und den Mönchen Genugtuung leisten. Im Fall der Nichtbefolgung wird Innocenz den Suffraganen das Recht erteilen, dem Erzbischof Gehorsam und Ehrerbietung zu verweigern und ihn, wenn er diese erzwingt, vom Amt zu suspendieren, bis er zum Gehorsam zurückgekehrt sein wird.

---

[1]) Epp. Cant. S. 374—377.
[2]) Epp. Cant. S. 389.
[3]) Epp. Cant. S. 399.
[4]) Epp. Cant. SS. 378. 387, 388, 389, 390.
[5]) Epp. Inn. I, 111 und Epp. Cant. S. 391.

Ein Schreiben[1]) gleichen Inhalts an die Suffragane der Erzdiözese ist vom gleichen Tage datiert. Wenige Tage später richtete Innocenz an den König die kurze dringende Bitte[2]), die Rechte der Kirche von Canterbury gegen den Erzbischof zu wahren; drei Kardinäle unterstützten in eigenen ausführlichen Schreiben die Bitte.[3])

Mit Bestürzung wurde die Entscheidung des Papstes, die Anfang Juni England erreichte, vonseiten des Erzbischofs, mit Empörung vonseiten des Königs aufgenommen. Keinem von beiden kam einstweilen der Gedanke, daß das Mandat je durchgeführt werde, — nur die Lügen der Mönche konnten den Papst beeinflußt haben; ein Umstimmen, wie bei seinen Vorgängern, schien durchaus möglich. Dennoch empfand König Richard sehr wohl, daß das Vorgehen Innocenz' seine Spitze gegen die königliche Macht richte, zum Schaden seines Ansehens und der Freiheit seines Reiches.[4]) Den Suffraganen von Canterbury verbot er daher die Vollstreckung des päpstlichen[5]) Urteils, den Mönchen befahl er Aufdeckung der vollen Wahrheit nach Rom hin[6]), die Kirche von Lambeth stellte er mit allem Zubehör unter seinen königlichen Schutz.[7])

Erzbischof Hubert suchte während eines achttägigen Aufenthaltes in Canterbury einen friedlichen Ausgleich mit dem Konvent herbeizuführen. Die zahlreichen Bischöfe und Äbte, die hier zur Weihe Bischof Gottfrieds von Coventry am 21. Juni 1198 versammelt waren, traten für ihn und den König ein. Richard hatte zwei mächtige[8]) Vertreter gesandt mit dem Auftrage, bei jeder Widersetzlichkeit der Mönche gegen sie einzuschreiten. Hubert hinderte sie von Tag zu Tag; erst

---

[1]) Epp. Cant. S. 393.
[2]) Epp. Cant. S. 399 und Epp. Inn. I, 580.
[3]) Epp. Cant. S. 400—402.
[4]) Epp. Cant. S. 406.
[5]) Epp. Cant. S. 405.
[6]) Epp. Cant. S. 409.
[7]) Epp. Cant. S. 410.
[8]) Epp. Cant. S. 410.

als er sah, daß der Konvent nicht nachgeben werde, willigte er in die mönchsfeindlichen Maßnahmen, verließ aber selbst die Stadt. Im Namen des Königs wurden jetzt Besitzungen und Einkünfte des Konvents mit Beschlag belegt; — der Streit zwischen Erzbischof und Mönchen war zu einem solchen zwischen König und Papst geworden.

Mit Spannung sah man den Beschlüssen der Kurie entgegen. Von allen Seiten hatte man nach Rom hin appelliert.

Richard trat energisch dafür ein[1]), daß die Kirche von Lambeth der von Canterbury keinen Schaden bringen werde, er betonte das alte Recht der Könige, Bischöfe und weltlichen Großen in England, ohne fremde Einmischung Kirchen zu erbauen. Der Papst, so schreibt er ihm, hätte, um gerecht zu urteilen, beide Seiten hören müssen, jetzt könne der König nicht nachgeben.[2]) Hugo schickte Boten mit großen Schätzen beladen nach Rom, die Gerüchte über die Unerbittlichkeit des neuen Papstes hatten ihn besorgt gemacht[3]); so hielt er es für besser, nicht selbst zu schreiben, sondern seine Verteidigung den Suffraganen seiner Diözese und den Äbten sämtlicher Cistercienserklöster zu überlassen. Die Bischöfe setzten dem Papste ausführlich ihre Auffassung des Sachverhalts[4]) im Gegensatz zu den Unwahrheiten der Mönche auseinander, die Äbte schil-

---

[1]) Epp. Cant. S. 403 u. 404.

[2]) Der Brief schließt: »Prudentiam vestram scire volumus nos sustinere non posse huiusmodi mandatum Romanae sedis in regno nostro executioni demandari, quod in praejudicium et libertatis nostrae et regni nostri emanaverit.«

[3]) Epp. Cant. S. 395. — Der Brief Huberts an den Bischof von Norwich vom Juni 1198 enthält folgendes: »Praeterea hoc vos valde movet, quod Dom. Papa duos patriarchos et duos archiepiscopos, licet et eorum clerici essent praesentes in curia pro dominis suis respondere parati, suspendit; legatumque in Hispaniam misit ad duos reges excommunicandos.« So war, ehe noch Innocenz III. ein halbes Jahr geherrscht hatte, der Ruf seiner Energie durch alle Länder gedrungen.

[4]) Epp. Cant. S. 420.

derten[1]) in beredten Worten den unantastbaren Charakter des Erzbischofs und seine Verdienste um die Kirche.

Vom Konvent aus gingen unzählige Briefe[2]) an die Kurie, sie enthalten teils Anklagen und Verdächtigungen der Gegner, namentlich der Bischöfe, teils die dringende Bitte, da nun der Termin von 30 Tagen verflossen sei, das Mandat zur Ausführung zu bringen; auch waren ihnen viele Berufungen auf frühere Entscheidungen, Briefe und Rechtsgutachten beigefügt.

Der Papst zögerte zunächst mit der Antwort. Noch hoffte der König, es werde ihm gelingen, die Lambethangelegenheit friedlich aus eigener Machtvollkommenheit beizulegen. Er schlug im September 1198 ein geistliches Schiedsgericht vor[3]), aus fünf Bischöfen und fünf Äbten bestehend, dem beide Parteien sich fügen sollten. Die Mönche wiesen, der Unterstützung des Papstes sicher, jede nationale Entscheidung zurück. Erbittert über ihre Weigerung, sandte Richard Boten nach Canterbury und ließ abermals Güter mit Beschlag belegen und den Kirchenschatz[4]) in unerhörter Weise einer Inspektion und Registrierung unterziehen.

Hubert selbst, der klarer als sein König die drohenden Gefahren überschaute, trat für den Konvent ein, er setzte die Rückgabe der Konfiskationen[5]) durch.

Noch immer erfolgte kein Entscheid des Papstes, der Konvent, in beständiger Furcht, sandte seinen Prior nach Rom, um persönlich über die neuen Gewalttaten zu berichten und die Sache zum Ende zu führen. Ehe dieser dort eingetroffen war, hatte der Papst sein Urteil gefällt. Es sind fünf wichtige Briefe Innocenz' III. vom November und Dezember 1198 erhalten,

---

[1]) Epp. Cant. S. 423. — Die Cistercienser hatten sich teils aus Anhänglichkeit an Balduin, teils aus Eifersucht gegen die mächtigen Benediktiner auf die Seite des Erzbischofs in diesem Prozeß gestellt.

[2]) Diese Briefe sind alle enthalten in den Epp. Cant.

[3]) Epp. Cant. S. 463.

[4]) Gerv. von Canterbury I, 573.

[5]) Gerv. I, 574.

die den verschiedenen Parteien den unabänderlichen Spruch des Papstes verkünden, der wie im Anfang zugunsten der Mönche ausfällt. Diese Briefe, wahre Meisterwerke diplomatischen Geschicks, zeigen, wie sehr Innocenz es verstand, das rechte Wort zur rechten Zeit an die rechte Persönlichkeit zu richten. Der Ton, den er dem Erzbischof[1]) gegenüber anschlägt, weicht völlig ab von dem tadelnden und kurz befehlenden des ersten Entscheidungsschreibens. Innocenz hat die Vorgeschichte des Streites, wie sie ihm aus der Schilderung der beiden Parteien entgegentrat, eingehend geprüft. Zur Begründung seines Urteils führt er den Gang der Begebenheiten an, er erwähnt die wechselnde Stellung, die sein Vorgänger, die gewaltsame, die der König eingenommen; klar und wahrheitsgetreu schildert er auch die zweideutige Rolle, die Cölestin III. gespielt. Er selbst aber, der auf Erden an Stelle dessen steht, vor dem kein Ansehen der Person gilt, darf nicht wie seine Vorgänger vom Wege der Gerechtigkeit abweichen, so muß er nach sorgfältiger Prüfung des Sachverhaltes auf seinem früheren Urteil bestehen. Binnen 30 Tagen soll deshalb der Erzbischof auf eigene Kosten seine Gründung in Lambeth dem Erdboden gleichmachen, alle Verfügungen zugunsten der Kanoniker vernichten, diese selbst entlassen und den Konvent von Canterbury für die ihnen zum besten des Kollegs entzogenen Gelder vollen Schadenersatz leisten. Sollte, was kaum glaublich, dieser Befehl nicht ausgeführt werden, so hat für Hubert selbst Suspension im Amte und eine Vorladung nach Rom zu erfolgen: eine Wunde, die nicht mit Arznei zu heilen ist, muß mit dem Eisen ausgeschnitten werden.

Dem harten Urteil fügt Innocenz einen verheißungsvollen Trost hinzu. Der Erzbischof darf nicht trauern, denn seine Unterwerfung wird ihm nur Ehren eintragen und am apostolischen Stuhle, dem Sitz aller Gerechtigkeit, wird man ihn als Mittler zwischen den Bischöfen und als unerschütterlichen Pfeiler im Hause des Herrn betrachten.

---

[1]) Epp. Inn. I, 432. — Epp. Cant. S. 459—465.

Der zweite Brief[1]) ernennt die Bischöfe Hugo von Lincoln Eustachius von Ely und den Abt Samson von St. Edmund zu Vollstreckern des päpstlichen Urteils.

Ein dritter Brief weist die Suffragane[2]) der Erzdiözese, die für ihren Oberhirten eingetreten waren, scharf zurück und droht harte Strafe für ihren Ungehorsam an.

Den Konvent aber, für den er das Schwert Petri[3]) zur Ausübung der Gerechtigkeit gezogen, ermahnt der Papst, nicht den Segen einer von Gott auferlegten Prüfung ungenutzt zu lassen.

Der letzte Brief ist an den König von England gerichtet.[4]) Mit überlegener Ironie weist Innocenz hier die Anmaßung König Richards zurück, dessen Klugheit (er gebraucht, wie Richard es getan, das Wort »prudentia«) ihm den heilsamen Rat gegeben, nicht vom Wege der Gerechtigkeit abzuweichen. Dieser Ermahnung eingedenk, hat Innocenz jetzt sein Urteil gefällt und gezeigt, daß eine Mißachtung des apostolischen Stuhles nicht geduldet werden könne. Er seinerseits ermahnt den König, jetzt die Vollstreckung eines gerechten Urteils nicht zu hindern.

Das päpstliche Mandat erreichte England am 2. Januar 1199. Der Papst hatte seinen Worten den rechten Nachdruck gegeben, aber vor allem hatte er einen Zeitpunkt gewählt, in dem ein Widerspruch schwere Gefahren für die Politik der Krone hätte bringen müssen. Hubert fügte sich, nachdem er vergeblich auf einen Gegenbefehl des Königs[5]) gehofft hatte. Ohne Widerspruch wurden die Gebäude zu Lambeth, der Stolz des Erzbischofs, am 27. Januar dem Erdboden gleichgemacht[6]) und das Kollegium von Kanonikern aufgelöst.

---

[1]) Epp. Inn. I, 434 und Epp. Cant. S. 468.
[2]) Epp. Inn. I, 433 und Epp. Cant. S. 465.
[3]) Epp. Inn. I, 436 und Epp. Cant. S. 470.
[4]) Epp. Inn. I, 435 und Epp. Cant. S. 469.
[5]) Epp. Cant. S. 467.
[6]) Gerv. von Canterbury I, 587.

§ 3.

In ganz England erregte das Gebot des Papstes, Lambeth solle zerstört werden, Aufsehen und Entrüstung.[1] „Es ist dem heiligen Petrus die Macht gegeben, Kirchen zu erbauen, aber durch welches Gesetz, durch welches Kanon ihm die Erlaubnis zuteil geworden, die Plätze, die den Heiligen geweiht sind, zu zerstören, darüber möge der richten, der die Macht des Erbauens verliehen hat"; so schreibt ein Zeitgenosse[2] und gibt so im Gegensatz zu dem Jubel der Mönche der öffentlichen Meinung beredten Ausdruck.

Forschen wir nach den Gründen, die König Richard bewegten, in einer Angelegenheit nachzugeben, in der er ein halbes Jahr früher Freiheit und Ehre des Landes aufs Spiel gesetzt sah.

Diese Niederlage des Königtums erklärt sich aus den Komplikationen der äußeren Politik, die das Jahr 1198 der englischen Krone brachte, und die Papst Innocenz aufs klügste auszunutzen verstand.

Die Kämpfe auf dem Kontinent nahmen Richard I. mehr in Anspruch als alle Angelegenheiten Englands. Zu dem seit 1194 mit wechselndem Erfolg geführten Krieg gegen Philipp II. August von Frankreich[3], seinem Todfeind, der während der Gefangenschaft Richards kein Mittel unversucht gelassen hatte, um ihm zu schaden, war nach dem Tode Kaiser Heinrichs VI. am 28. September 1197 der deutsche Thronstreit gekommen. Für König Richard, der nicht fähig war, Staatsinteressen zu vertreten oder die Pflichten eines Königs auszuüben, gab es nur ein Interesse neben seiner Abenteurerlust: das dynastische; nur eine Pflicht: die, den Ruhm seines Hauses zu fördern. So trat er, seitdem Otto IV. zuerst als Kandidat für den Kaiserthron genannt war, unausgesetzt für die Rechte seines Neffen

---

[1]) Diceto II, 165 »ad confusionem multorum.« — R. de Wendower II, 282 »ad multorum ignominiam.«

[2]) Rad. de Diceto II, 165.

[3]) Vgl. Luchaire (Lavisse, Hist. de France III) S. 113 ff. und K. Norgate, »Angevin Kings« II, Kap. VIII.

ein. Mit Geld und mit Waffen, mündlich und schriftlich unterstützte er Otto IV.[1]), der schon als Knabe am Hofe Heinrichs II. sein erklärter Liebling gewesen war. Um so leidenschaftlicher verteidigte er die Ansprüche seines Neffen, als sein großer Gegner Philipp II. August sich auf die Seite Philipps von Schwaben stellte und der deutsche Thronstreit im englisch-französischen Kriege sein Widerspiel fand.

Von der Stellung aber, die Papst Innocenz einnehmen würde, hing in erster Linie Wohl und Wehe der Gegenkönige ab. Seine Entscheidung mußte dem Thronstreit eine neue Wendung geben; er allein konnte dem jungen Welfen die Anerkennung verschaffen und seiner Wahl der staufischen Partei und Frankreich gegenüber zur Gültigkeit verhelfen. Innocenz aber verschleierte seine Absichten[2]); alles mußte geschehen, um ihn zu gewinnen. Was half es, mit hohen Geldsummen die Stimmen der deutschen Fürsten zu gewinnen, solange der Papst nicht auch seine Rechte als die allein gültigen anerkannte? Freilich war eine Anteilnahme Innocenz' III. nicht leichten Kaufes zu erreichen. Otto IV. selbst machte Zugeständnisse, die alle Forderungen des Papstes im voraus erfüllen sollten, da durfte sein Oheim, der die ganze Angelegenheit zu der seinen gemacht hatte, nicht länger in der Opposition gegen den Papst verharren.

In zwei dringenden Briefen[3]) war Richard schon im Sommer 1198 für Otto IV. Papst Innocenz gegenüber eingetreten. Er hatte versprochen, soviel an ihm läge, mit Körper und Seele alles, was die römische Kirche von ihm fordern müsse, zu erfüllen. Jetzt aber forderte sie die Zerstörung der Bauten von Lambeth, — und Richard war nicht der Mann, Widerstand zu leisten. Ebenso eifrig, wie er anfangs für die Rechte seines Justiziars Erzbischof Walter eingetreten war, ebenso gleichmütig ließ er ihn jetzt fallen, da neue Pläne

[1]) Vgl. Winkelmann, Jahrb. unter Phil. v. Schwaben S. 78.

[2]) Vgl. Winkelmann S. 88.

[3]) Reg. de neg. Imp. (Migne S. 216) Nr. 4 u. 5. Der zweite Brief ist vom 19. August 1198 datiert.

ihn bewegten und es galt, dynastische Interessen zu fördern, gegen die ihm alle Prinzipien seines Vaters der Kirche gegenüber nichts bedeuteten.

Vielleicht erwartete er, daß der Papst seine Nachgiebigkeit mit einer gleichen in der deutschen Angelegenheit lohnen werde. Innocenz aber verhielt sich völlig passiv; niemand vermochte es, einen Einblick in seine Absichten zu tun. Er begünstigte weder Philipp von Schwaben, noch stellte er sich, trotz seines Stauferhasses, auf die Seite Ottos; er wartete einen geeigneten Zeitpunkt für seine Entscheidung ab. Aufs klügste hatte er trotz der unerbittlichen Haltung, die er in den englischen Kirchenangelegenheiten angenommen, die persönlichen Beziehungen zu König Richard freundschaftlich gestaltet. Er hatte ihm im Sommer 1198 vier kostbare Ringe gesandt[1]) und die allegorische Bedeutung der Steine ausführlich erklärt.[2]). Er hatte dem König von Navarra unter Androhung von Kirchenstrafen dazu bewegt[3]), dem englischen Könige zwei umstrittene Kastelle herauszugeben, die er seiner Tochter Berengaria, der Gattin Richards, zur Aussteuer versprochen. Er befahl dem Erzbischof von Magdeburg[4]), daß er Philipp von Schwaben, den Erben der Reichtümer Heinrichs VI., dazu bewege, dem englischen Könige für die großen Summen, die der Kaiser ihm bei seiner Gefangenschaft erpreßt, Ersatz zu leisten.

Gleichzeitig fordert er Herzog Friedrich von Österreich unter Androhung kirchlicher Strafen auf[5]), für das seinem Vater gezahlte hohe Lösegeld Richard zu entschädigen.

Ein Brief an König Richard[6]) teilt diesem alle Schritte mit, die der Papst in seinem Interesse getan, und verheißt ihm,

---

[1]) Epp. Inn. I, 206.

[2]) Richard dankt dem Papste (Reg. de neg. Imp. Nr. 4) für sein Geschenk, doch gibt er gleichzeitig einen der Ringe an den Abt von St. Edmundsbury (Jocelin de Brakeland S. 299).

[3]) Epp. Inn. I, 211.

[4]) Epp. Inn. I, 236.

[5]) Epp. Inn. I, 242.

[6]) Epp. Inn. I, 230.

wenn der König von Frankreich dem Frieden entgegenarbeiten und den Krieg erneuern werde, seine kirchliche Unterstützung.

Wie klug Innocenz es verstand, die innere Angelegenheit des Canterburystreites mit der äußeren Politik zu verknüpfen, zeigt sein Brief[1]) vom 22. Dezember 1198, die Antwort auf die Anklagen des Priors über die Gewaltakte des Königs, noch ehe das Mandat über die Zerstörung Lambeths England erreicht hatte. Innocenz macht hier den König darauf aufmerksam, daß die Kirche jeden Ungehorsam aufs strengste zu rächen wisse. Richard solle um so eifriger ihre Befehle ausführen, als er selbst verlange, daß seine Bitten in seiner und der Seinen Angelegenheit vom Papste erhört würden; erst nach Befolgung der Gebote des Papstes könne er den Dank und die Gunst des apostolischen Stuhles verdienen.

Diese Sprache war nicht mißzuverstehen. Es ist klar, daß Richard die wertvolle Freundschaft des Papstes, deren er für seinen Neffen dringend bedurfte, nicht um eines Kirchenstreits willen aufs Spiel setzen konnte, zumal der Papst ihm durch sein Vorgehen in der Lösegeldfrage Aussichten auf Erlangung neuer Gelder eröffnet und ihm dadurch Verpflichtungen auferlegt hatte.

So weigerte er nicht mehr die Ausführung des päpstlichen Mandats; keine Äußerung ist erhalten, die seinen Unwillen bekundet hätte. Nur eine persönliche Rache gegen die Mönche von Canterbury, in denen er wie einst Heinrich II. niedrige Verräter sah, konnte er sich nicht versagen, zumal die Schätze des Konvents seine Geldgier unaufhörlich reizten. Als seine Stellung zum Papst ihm gefestigter erschien, ließ er[2]) im März 1199, allen Gegenvorstellungen zum Trotz, einen neuen Teil der Besitzungen mit Beschlag belegen. Erst nach seinem Tode im April erstattete der Justiziar Fitz Peter das Geraubte zurück.

Die Fügsamkeit Hubert Walters in der Lambethangelegenheit überrascht nicht. Sobald er sah, daß sein König nicht mehr

---

[1]) Epp. Inn. I, 485 und Epp. Cant. S. 484.

[2]) Gerv. von Canterbury I, 590. — Epp. Cant. S. 479.

für ihn eintreten werde, gab es keinen anderen Ausweg als, volle Unterwerfung unter den Willen des Papstes, zumal er auch in seiner politischen Tätigkeit im Sommer 1198 durch Innocenz die schwerste Demütigung erlitten hatte.

Nachdem der Versuch Richards, den Großen des Reichs Geldmittel zu erpressen, am Widerstand des heiligen Hugo im Dezember 1197 gescheitert war, hatten der König und sein Justiziar neue Mittel gefunden, um große Summen aufzutreiben.

Im März und April 1198 wurde ganz England mit einem neuen schweren Carucagium belegt.[1]) Je ein Geistlicher und ein Laie, die darauf vereidigt waren, niemanden zu schonen, mußten die einzelnen Grafschaften bereisen und die Summen, die an Höhe alle früheren Abgaben übertrafen, eintreiben; eine Umgehung der Zahlung wurde aufs härteste gestraft.[2]) Als die Geistlichen sich weigerten, eine Abgabe von fünf Schillingen für die Hufe Landes zu zahlen — den Laien waren zuerst zwei, später drei Schilling auferlegt —, erzwang der König den Gehorsam. Er erließ ein Edikt, durch das er alle Laien, die ein Vergehen gegen Kleriker oder Mönche begingen, von Verantwortlichkeit freisprach, aber umgekehrt alle Übergriffe des Klerus gegen Laien zur Rechenschaft zog.[3]) Dieser drückenden Maßregel konnte der Klerus sich nur durch die Zahlung der großen Summen entziehen, die Richard verschwenderisch über Deutschland ausschüttete[4]), um seinem Neffen den Weg zur Kaiserkrone zu ebnen. Sein Vorgehen erregte Erbitterung und ver-

---

1) R. de Hoveden IV. 46 u. 47.

2) R. de Hoveden IV, 46 u. 47.

3) R. de Hoveden IV, 66. Eodem anno quia viri religiosi noluerunt dare V solidos de wanagio carucae, sicut cateri homines regni faciebant, exiit edictum a rege, ut quicumque in regno suo forisfecisset clerico aut viro religioso non cogeretur satisfacere illi, sed si clericus aut alius vir religiosus forisfecisset alicui laico, statim compelleretur ad satisfaciendum illi: unde factum est, quod viri religiosi ad redemptionem coacti sunt.

4) Vgl. Winkelmann S. 78 und Scheffer-Boichorst Forschungen VIII S. 465.

größerte den Riß[1]), der das Königtum vom Volke wie vom Klerus trennte.

Aber nicht der auf dem Kontinent lebende König hatte in erster Linie unter dem Groll des ausgesogenen Landes zu leiden, er traf zunächst seinen Vertreter und Justiziar, den Erzbischof Hubert Walter. In London war es schon 1196 unter der Führung Wilhelm Langbarts zu einer Massenbewegung gekommen, die der Justiziar nur mit größter Mühe niederschlagen konnte.[2]) Als die Aufrührer sich in eine Kirche geflüchtet hatten, legte er Feuer an diese, um sie dadurch herauszutreiben und schließlich ließ er den Führer und die neun Hauptschuldigen grausam hinrichten.

Seine Handlungsweise wurde als Kirchenschändung und das Ende Wilhelm Langbarts, der den Ruf der Heiligkeit besaß, als Tötung eines Märtyrers aufgefaßt. Die Mönchspartei beschwerte sich 1198 über Huberts Handlungsweise in Rom. Gleichzeitig wurden dort die immer wachsenden Klagen laut über das Treiben des Erzbischofs, der gegen Gelübde und Würde nur sein Justiziaramt verwalte und in weltliche Händel verwickelt, für die kirchlichen Angelegenheiten keine Zeit habe.[3])

---

[1]) Coggeshall S. 92 u. 93 gibt in seiner Charakteristik Richards I. ein deutliches Bild der Stimmung, die des Königs Geldgier in England hervorgerufen hatte.

[2]) Wilh. v. Newburgh S. 469 u. 470. — Hoveden IV, 48.

[3]) Sehr bezeichnend ist hier ein zeitgenössisches Gedicht in der Hist. Review Nr. 5, 1890, S. 323 publiziert, das der Herausgeber Kingsford auf Hubert Walter bezieht. Es kann bei dem weltlichen Charakter der meisten Kirchenfürsten auch als allgemein gültige Äußerung aufgefaßt werden.:

Heu quo progreditur prevaricatio?
virtus subtrahitur a sanctuario.
Jam novo trahitur Christus pretorio,
cum Petrus utitur Pilati gladio.

In locis presulum pilatant consules
cum facta consulum usurpant presules;
adorant vitulum, proscribunt exules,
propinant poculum quo Christe pocules.

Papst Innocenz verlangte daraufhin vom König die Absetzung[1]) seines Justiziars und schrieb allen Prälaten vor, hinfort keine hohen weltlichen Ämter mehr zu übernehmen. Ruhig gab Richard seinen treuesten Diener preis, statt seiner wurde Gottfried Fitz Peter Justiziar. Auf einer feierlichen Versammlung in London im August 1198 erklärte Hubert Walter, daß er freiwillig auf sein hohes Amt verzichte, durch das er sich zu sehr beschwert fühle.[2])

Fern von den staatlichen Geschäften, auf seine Erzdiözese angewiesen, bedurfte der Erzbischof mehr als je eines guten Einvernehmens mit seinem Konvent. So suchte er, wie wir sahen, schon im August und September die Vermittlerrolle zwischen König und Mönchen zu spielen, fügte sich ohne weiteres im Januar in die Zerstörung Lambeths und ging so weit, dem Konvent zur Regelung der kleinen Streitfragen, die sich meist um Geldentschädigungen drehten, das Schiedsgericht des päpstlichen Legaten Peters von Capua vorzuschlagen.[3]) So erfolgte schon im Januar 1199 die Aussöhnung[4]) zwischen Erzbischof und Mönchen unter gegenseitiger Versicherung innigster Übereinstimmung und Liebe.

Ein dauernder Friede war jedoch einstweilen unmöglich. Während des nächsten Jahres appellierten die Mönche voll Feindschaft um jeden nicht völlig zu ihren Gunsten entschiedenen Punkt nach Rom. Das unbesonnene Vorgehen Richards gegen den Konvent hatte auch auf die Stellung des Erzbischofs schädlich gewirkt[5]), er wurde in Gemeinschaft mit dem König in Rom angeklagt. Mühsam setzte Hubert es durch, sein Lieblings-

---

In pontificibus regnant carnifices,
In carnificibus insunt pontifices;
Cum sacerdotibus depilant vertices
et in abbatibus abbatant simplices. etc.

[1]) Hoveden IV, 48.

[2]) Gerv. von Canterbury S. 572.

[3]) Epp. Cant. S. 468.

[4]) Epp. Cant. S. 467 ff. u. 473 ff.

[5]) Epp. Cant. S. 480.

projekt noch einmal in verkleinertem Maßstab aufnehmen zu dürfen. Durch Vermittlung päpstlicher Delegierter gewährte ihm der Konvent die Erlaubnis, in Lambeth an Stelle des stolzen Kollegiums eine kleine Kirche für Prämonstratensermönche zu erbauen. Die jährlichen Einkünfte jedoch durften die Summe von 100 £ nicht überschreiten. Innocenz ratifizierte im Juni 1201 dies Abkommen[1]), der Friede zwischen Konvent und Erzbischof war somit hergestellt, Hubert Walter fügte sich; grollend lebte er in Canterbury bis zu seinem Tode im Juli 1205.

Trotzdem der Erzbischof seinen hohen weltlichen Posten im Sommer 1198 verloren hatte, verwendete König Richard ihn weiter in seinem Dienste; als Gesandter war er im folgenden Herbst und Winter am Hofe[2]) König Philipps von Frankreich zur Friedensvermittlung tätig.

Das Waffenglück war auf seiten Englands gewesen.[3]) In einer entscheidenden Schlacht hatte Richard gesiegt[4]) und seinen Feind zur Flucht über die Epte gezwungen, und mehr noch, er hatte den mächtigen Parteigänger Frankreichs, Balduin von Flandern, auf seine Seite gebracht[5]) und die nordfranzösischen Großen zu einem Bündnis gegen Philipp August bewogen.[6])

Nun aber verlangte Papst Innocenz dringend den Frieden oder wenigstens einen langjährigen Waffenstillstand zwischen den Gegnern. Seit Monaten hatte er auf dieses Ziel hingearbeitet.[7]) Für seine Zwecke war ein Einvernehmen zwischen England und Frankreich durchaus notwendig, einerseits um sein größtes Projekt, einen neuen Kreuzzug unter Beteiligung

---

[1]) Epp. Cant. S. 515.

[2]) R. de Hoveden IV, 61.

[3]) Vgl. über die politischen Ereignisse K. Norgate »Angevin Kings« II, Kap. VIII und Pauli III, 267 ff.

[4]) R. de Hoveden IV, 55—58. Dort ein Brief Richards I. über seinen Sieg an Phil. v. Durham S. 58.

[5]) Rad. de Diceto II, 152 bringt den Vertrag mit Flandern.

[6]) R. de Hoveden IV, 54.

[7]) Epp. Inn. I, 355. Brief vom 1. Aug. 1198 an Phil. v. Frkr.

aller christlichen Länder ungehindert zur Ausführung zu bringen.[1]) Andererseits mußte ihm alles daran liegen, den Thronstreit in Deutschland nicht durch die Waffen der Franzosen und Engländer[2]) entschieden zu sehen, wie es bei einer längeren Fortsetzung des Krieges unausbleiblich war; gerade hier bot sich der päpstlichen Macht die beste Gelegenheit, ihre Autorität zu befestigen und neuen Boden zu gewinnen.

Den dringenden Aufforderungen des Kardinals Peter von Kapua gab Richard widerwillig nach.[3]) Die Hoffnung, Innocenz werde durch seine Fügsamkeit zu einer entscheidenden Parteinahme für seinen Neffen in Deutschland getrieben werden, bestimmte ihn, alle Vorteile, die er über Frankreich errungen hatte, unausgenutzt zu lassen. Sein Mangel an politischen Fähigkeiten zeigt sich nirgends deutlicher als in dieser Handlungsweise; um das Ziel, was ihm augenblicklich das höchste dünkte, die Erhebung Ottos zum deutschen Kaiser, zu erreichen, setzte er unbedenklich alle Errungenschaften eines langwierigen, opferreichen Krieges aufs Spiel. Wie er in der inneren Politik planlos dem Augenblick folgte und den Zusammenbruch des Systems, das sein Vater einst fest gefügt hatte, beschleunigte, so ließ er auch in der äußeren alle kontinentalen Ziele Heinrichs II. außer acht und bot Frankreich die Möglichkeit zu weiteren großen Erfolgen.

Am 13. Januar 1199 trafen, nachdem Hubert Walter die Friedensverhandlungen eingeleitet hatte[4]), die beiden Könige an der Seine zusammen. Unter der Leitung Peters von Kapua, des päpstlichen Legaten, wurde auf Innocenz' Wunsch ein Waffenstillstand für fünf Jahre geschlossen, — ein durchaus

[1]) Epp. Inn. I, 355. — R. de Wendower II, 280.

[2]) Vgl. Scheffer-Boichorst in Forschungen zur d. Geschichte VIII, 505 ff.

[3]) Roger de Wendower I, 281. Rex autem Ricardus respondit cum indignatione dicens, se de iure non teneri pro ipso papa quicquam facere. . . . — Ricardus, qui promotionem Ottonis nepotis sui supra modum affectaverat, ut faciliorem haberet a Papa ad imperialem consecrationem accessum, omnium victus precibus adquievit.

[4]) Hoveden IV, 61.

ungünstiges Resultat für Richard, in dem Augenblick, da er gehofft hatte, Frankreich, dem natürlichen Gegner Englands, neue Demütigungen zuzufügen.

Er sollte nicht die Früchte seiner Nachgiebigkeit erleben. Wenige Monate nach dem Friedensschluß mit Frankreich wurde er bei der Belagerung der Burg Chaluz, in der er große Schätze zu finden gehofft hatte[1]), tödlich verwundet; am 6. April 1199 endete sein unstetes Leben. Er hinterließ sein Land im Zustande der Auflösung.

Betrachten wir in Kürze die Stellung der Kurie in England, wie sie sich zur Zeit Richards I. seit dem Pontifikat Innocenz' III. ausgebildet hatte:

Das Papsttum konnte in der äußern und innern Politik wichtige Siege verzeichnen. In überraschender Weise hatte Innocenz durch Ausnutzung aller Vorteile, die ihm der Thronstreit in Deutschland gewährte, Richard bewogen, nach dem päpstlichen Willen zu handeln; er hatte den Waffenstillstand mit Frankreich durchgesetzt, er hatte die Krone gezwungen, die Richtung ihrer kirchlichen Politik zu ändern.

Schweigend hatte der König die Unterwerfung des mächtigen Episkopats, der Stütze der königlichen Autorität, unter das Machtgebot des Papstes zulassen müssen. Durch das energische Vorgehen in Coventry und Canterbury hatte die Kurie ihr gesunkenes Ansehen wieder aufgerichtet; sie war imstande gewesen zu zeigen, daß der Wille des Papstes stärker sei als der des Königs. Und so ist Innocenz in kurzer Zeit dem einen seiner Ziele, der Schwächung des englischen Königtums, nähergerückt.

Auch das zweite Unternehmen, die Niederwerfung des Episkopats, hatte in diesem Zeitraum die größten Fortschritte gemacht. Die doppelte Demütigung, die der Primas von Canterbury in seiner weltlichen und geistlichen Stellung durch die Kurie erlitt, hatte gezeigt, daß Innocenz, nachdem er mit dem mächtigsten der Prälaten Englands den Anfang gemacht,

---

[1]) Vgl. K. Norgate II, 328.

allen ihren Übergriffen entgegentreten werde, seinen Anhängern aber hatten sich durch sein Vorgehen neue Hilfsquellen erschlossen.

Voll Stolz konnte Innocenz auf die Erfolge blicken, die er während seines ersten Pontifikatsjahres in England errungen hatte.

Kapitel IV.

Der Zeitraum von Johanns Thronbesteigung bis zum Ausbruch des Streites um die Besetzung von Canterbury. 1199—1206.

§ 1.

Am Himmelfahrtstage 1199 wurde Johann, der jüngste Sohn Heinrichs II., zum König von England in London gekrönt. Der Erzbischof von Canterbury nahm die heilige Handlung vor, eine zahlreiche Versammlung aller Großen hatte sich eingefunden, nicht weniger als 16 Bischöfe waren zur Ehrung ihres neuen Herrn erschienen.[1])

Johann hatte erreicht, wonach er lange gestrebt: er hielt die Herrschaft in Händen, die zu gewinnen er schon zu Lebzeiten seines Bruders kein Mittel gescheut hatte. Aber wie anders sind die Vorbedingungen bei seiner Thronbesteigung als vor 10 Jahren,

---

[1]) R. de Hoveden IV, 89—90. — Matth. Paris. Chron. maj. II, 454—455 gibt hier als Zusatz eine Krönungsrede Hub. Walters, die ich als tendenziöse Beigabe auffasse. Sie ist dem Anschein nach gehalten, um Johann begreiflich zu machen, daß er nicht durch Erbrecht (»haerede caruit«), sondern durch Wahl (»unanimiter elegimus«) König geworden sei. Diese Ansicht paßt nicht für den Erzbischof Hubert und nicht für das Jahr 1199, sie eignet sich jedoch für den königsfeindlichen Matthäus Paris und für die Zeit, die nach dem Tage von Runnymede 1215 lag. Da alle anderen Autoren Johann als rechtmäßigen Erben auffassen, lege ich dieser Quelle kein Gewicht bei und bediene mich in den folgenden Kapiteln des an tendenziösen Zusätzen reichen Matthäus Paris nur, wo er mit den anderen Chronisten nicht im Widerspruch steht.

da Richard die Krone empfing! Wie unsicher und ungünstig ist seine Lage im Vergleich zu der seines Bruders!

Richard war unbestrittener Herrscher; er fand eine einheitliche Verwaltung, einen gefüllten Kronschatz, ein geordnetes Steuersystem vor. Ein treu ergebener Beamtenstand aus geistlichen und weltlichen Großen gebildet, umgab ihn; die äußeren Feinde verhielten sich ruhig. Schwache Päpste erkannten sein Recht, die englischen Kirchenverhältnisse zu leiten, an.

Johann dagegen ist nicht der einzige Erbe, die kontinentalen Besitzungen neigen sich seinem Neffen Arthur[1]) zu, dem nach dem Primogeniturgesetz die Krone gebührt. In England, wo man ihn allgemein anerkennt, besitzt Johann aus der Zeit, da er ungerechterweise die Herrschaft beanspruchte, zahlreiche Feinde. Die Staatskassen sind geleert, alle Mittel, dem Lande Geld zu entziehen, erprobt, und doch fehlt jede Aussicht, über die Summen zu verfügen, deren man bedarf. Äußerlich besteht das geordnete Verwaltungssystem, das König Heinrich begründet hatte, aber die rechten Persönlichkeiten, es durchzuführen, fehlen, bei dem allgemeinen Streben nach persönlicher Macht und der schrankenlosen Willkür, die zur Zeit Richards eingerissen ist, gibt es nur wenige Männer, die die Sache der Krone zu ihrer eigenen machen.

England ist in den deutschen Thronstreit verwickelt; die Ansprüche Ottos IV. verursachen dem Lande die größten Opfer. Philipp von Frankreich tritt für die Erbansprüche des jungen Arthur auf und ist nicht gesonnen, den Waffenstillstand, den er mit Richard geschlossen, auch gegen Johann zu halten.

Vor allem aber steht jetzt Innocenz III. dem englischen Königtum drohend gegenüber. Er, der während des letzten Regierungsjahrs Richards der Politik Englands ihre Wege vorzeichnete, wird auch bei dem Thronwechsel allein den Vorteil des Stuhles Petri im Auge haben.

Dazu kommt als wichtigstes Moment, daß das Ansehen des Königtums in England erschüttert ist. Das Kapital an

---

[1]) R. de Hoveden IV, 86—87.

monarchischer Gesinnung, das sich zur Zeit Heinrichs II. gesammelt hatte, ist durch die Regierung Richards, der nie an den Nutzen seines Landes dachte, völlig ausgegeben. Schon haben sich zum erstenmale Vasallen den königlichen Forderungen nicht gefügt; allmählich reift eine Partei heran, die die absolute Herrschaft des Königs nicht mehr anerkennen will und einen Anteil an der Regierung begehrt.[1]) Sie unternimmt schließlich den Kampf gegen das Königtum und erzwingt durch die Magna Charta die Anerkennung ihrer Rechte. Dieser Bewegung der Großen Englands, der man beim Regierungsantritt Johanns noch kaum den Namen einer konstitutionellen geben darf, treten allmählich die Prälaten bei; je mehr die Männer der alten Schule aussterben, desto kraftvoller erhebt sie sich. Die Bischöfe, zu Heinrichs II. Zeit die kräftigste Stütze der königlichen Politik, versuchen sich von der Krone zu lösen, die nicht mehr stark genug ist, für ihre Diener zu sorgen und sie zu verteidigen. Bei dem ausbrechenden Kampf zwischen Königtum und Papsttum treten sie nicht auf die Seite Roms, aber sie verfolgen auch nicht die Interessen des Königs; eigene Ziele werden erstrebt. Das Band zwischen König und Episkopat ist gelöst; in den Bürgerkriegen von 1215 und 1216 stehen die Prälaten an der Spitze einer Partei, die stark genug ist, König und Papst Widerstand zu leisten.

Die Theorien Johanns von Salisbury, daß man einem Tyrannen nicht zu gehorchen habe, ja, daß es gestattet sei, ihn zu entfernen oder zu töten, beginnen jetzt für die Praxis Bedeutung zu gewinnen.

König Johann freilich ist kein größerer Tyrann als seine Vorfahren es gewesen, aber sein Absolutismus steht in schrofferem Gegensatz zu den Bestrebungen seiner Zeit, als es unter Heinrich II. oder beim Regierungsantritt Richards der Fall gewesen war. Sein willkürliches Vorgehen als unumschränkter Herrscher, das in stetem Widerspruch mit den Wünschen der

---

[1]) Schon 1201 weigern die Barone, die Johann in Portsmouth versammelt, ihm die Heeresfolge nach Frankreich, bis er ihnen große Bewilligungen macht. Ann. de Burton S. 207.

geistlichen und weltlichen Großen einerseits und den Bestrebungen der Kurie andererseits steht, muß so den Widerstand aller Mächte erregen. Seine Handlungen werden in England nicht mehr ruhig als die des berechtigten Gebieters hingenommen und von seiner Umgebung gestützt, nein, von Anfang an begegnet jede der schärfsten Kritik, die in den zeitgenössischen Quellen beredten Ausdruck findet. So sind es böse Auspizien, unter denen Johann seine Herrschaft beginnt.

Bei einem Überblick über die widrigen Verhältnisse, die er vorfindet, scheint es völlig ungerechtfertigt, ihn den König, wie es so oft geschehen[1]), allein oder vorzugsweise verantwortlich zu machen für die Geschehnisse, die zu seiner Zeit über England hereinbrachen. Es sind stärkere Mächte, als ein einzelner sie zu entfesseln vermag, die den Wechsel der Lage herbeiführen. Das Unglück des Königs aber ist es, daß er sich darauf angewiesen sieht, diesen Mächten dauernd Widerstand zu leisten. Auch ein stärkerer Herrscher als er wäre in den äußeren und inneren Kämpfen unterlegen.

Johann aber war keine kraftvolle Persönlichkeit. Nicht schlechter und nicht besser als die anderen Söhne Heinrichs II., war er mit allen Vorzügen und Fehlern der Plantagenets ausgestattet, nur daß Feindschaft und Unglück die Fehler greller als bei den übrigen haben hervortreten lassen. Auch er besaß, wie Richard, nur dynastische, keine staatlichen Interessen.

Während die glanzvolle Politik Innocenz' III. der Errichtung eines stolzen Gebäudes gleicht, in dem jeder Baustein nach höheren Zwecken geordnet ist, jeder Schnörkel nur die Einheitlichkeit vermehrt, ist Johanns politischer Bau einem bloßen Anhäufen von Steinen vergleichbar, aufeinander gefügt, wie der Zufall es wollte. Planlos folgt er jeder Eingebung, das Nächststehende ist für ihn das Entscheidende, wie es auch für seinen Bruder Richard gewesen war. Energisch und mit erstaunlichem Siegesbewußtsein beginnt er seine Unter-

[1]) So Stubbs in seiner Charakterschilderung König Johanns in der Vorrede zu „Walter von Coventry II“, Scheffer-Boichorst, Pauli und viele andere Historiker.

nehmungen, unbesonnen wagt er sich in Kämpfe, denen er nicht gewachsen ist, um im entscheidenden Augenblick, sobald er die Überlegenheit des Gegners empfindet, mutlos die Waffen zu strecken und alles verloren zu geben. Ein rechtes Kind des Augenblicks, kann er, um einer aufwallenden Bewegung willen, alle Vorteile aus der Hand geben, die zurückzugewinnen er später vergeblich die größten Opfer bringt. Unbedingte Herrschsucht und die Neigung, als Herrscher seinen Willen höher als alles andere zu stellen, streiten in ihm mit der Unfähigkeit, diesen Willen schließlich durchzuführen. Er kennt nur die Rechte, nicht die Pflichten eines Herrschers. Und dieser König, der in glücklichen Zeiten durch die Kühnheit seines Auftretens, durch die Wagelust in auswärtigen Kriegen — es braucht hier nur an sein Vorgehen in Schottland, Wales, Irland[1]) erinnert zu werden — alle Versäumnisse wieder ausgeglichen hätte, war über ein Land gestellt, das die größten Krisen durchmachte.

Zunächst stand Hubert von Canterbury ihm als Führer zur Seite. Johann hatte ihm aus Dankbarkeit für die Bemühungen, ihm in England die Anerkennung zu sichern, am Krönungstage zum Kanzler ernannt.[2]) Trotzdem man ihn gewarnt, ein Kanzler könne wohl zum Erzbischof erhoben werden, aber wenn ein Erzbischof zum Kanzler gemacht werde, so schade dies seinem Ansehen[3]), nahm er zum zweiten Male das undankbare Amt auf sich, zwischen König und Volk die Rolle des Vermittlers zu spielen. Bis zu seinem Tode 1205 hat er unermüdlich für Johann gewirkt, obgleich seine Tätigkeit ihn bei allen Parteien unbeliebt machte; er mußte einerseits die drückenden Befehle des Königs ausführen und andererseits sie beschränken, so daß weder England noch der König mit seiner Tätigkeit zufrieden war.[4])

---

[1]) Vgl. K. Norgate »John Lackland«

[2]) R. de Hoveden IV, 91.

[3]) Warnung Hugo Bardulphs. R. de Hoveden IV, 91.

[4]) Gir. Cambrensis II, 490 schreibt, daß der Teufel Feindschaft zwischen König und Kanzler gesäet habe, die aber Hubert in bewunderungswürdiger Weise zu beseitigen wußte. Johanns bekannte Äußerung beim

Innocenz III. erhob keinen Widerspruch gegen das erneute politische Amt Hubert Walters, doch er übte eine strenge Kontrolle über seine geistliche Tätigkeit aus. Der Anklagestoff, den die Mönche nach wie vor lieferten, wurde zu fortwährenden Maßregelungen des Erzbischofs benutzt. Bald sind es Mißstände in der Zehnteneintreibung[1]), bald Abgaben der Kirche an Laien[2]), die das Mißfallen des Papstes erregen, bald eifert er über die tiefeingerissene Simonie[3]) in der Erzdiözese; oder er ernennt zur Schlichtung der Verwaltungsstreitigkeiten zwischen Hubert und seinem Konvent, „von denen er nicht mehr ohne Schamröte hören kann, nachdem er Mandat über Mandat, Briefe über Briefe erlassen"[4]), Delegierte, die den Erzbischof zum Nachgeben zwingen sollen. Auch verbietet er dem Erzbischof, sich bei Kirchenprozessionen von Kanonikern umgeben zu lassen und dadurch die Feierlichkeit des Aufzugs zu stören.[5]) So greift er in alle äußeren und inneren Angelegenheiten der Erzdiözese ein und läßt Hubert unaufhörlich die Abhängigkeit von Rom empfinden.

Während der letzten Lebensjahre Huberts scheint sein Verhältnis zum Papst ein besseres geworden zu sein[6]); Innocenz

---

Tode Huberts: „Jetzt bin ich zum ersten Male König von England" (Matth. Paris, Chron. min. II, 104) charakterisiert die Spannung zwischen beiden, doch wird sie allein von diesem nicht immer zuverlässigen Autor berichtet.

[1]) Epp. II, 114.

[2]) Epp. II, 115.

[3]) Epp. II, 104. Unter anderem soll der Brauch abgeschafft werden, wonach »pro ecclesiarum investitura archidiaconi marcam argenti, minores vero decani vaccam albam sibi dari postulant vel certam solvi pecuniae quantitatem.«

[4]) Epp. Cant. S. 509.

[5]) Epp, II, 181. »Diversae professionis et habitus homines cernuntur sociari, quoruum alii vestiuntur vilibus, alii pretiosis, quidam velatis incedunt capitibus, alii denudatis« etc.

[6]) Da die Bände des päpstl. Registers für die Jahre 1200 bis 1201 fehlen, die Sammlung der Epp. Cant. 1201 ihr Ende erreicht und die Chroniken von R. de Hoveden und Rad. Diceto abbrechen, so ist es unmöglich, ein deutliches Bild von der Stellung zu

benutzt ihn wiederholt als Delegierten[1]), auch dem König gegenüber.[2]) Einstweilen freilich ist die Stellung, die Innocenz der Krone gegenüber einnimmt, durchaus günstig.

§ 2.

Die englische Politik des Papstes wird zunächst wenig durch den Thronwechsel beeinflußt, es liegt ihm, wie er es oft betont, auch hier mehr an der Sache als an der Person.

Sein Auftreten gegen England hat während der nächsten Jahre sogar ein weniger gewaltsames Gepräge als in seinem ersten Pontifikatsjahr. Die Ursachen hierfür sind in der äußeren Politik zu suchen. Der Papst bedurfte für Otto IV. den Beistand des englischen Königs.[3]) Es kommt aber auch in Betracht, daß der Widerstand, den Innocenz in England zu überwinden hatte, nach seinen ersten Erfolgen weit geringer geworden ist. Dennoch läßt sich in der nächsten Zeit ein langsames Wachstum der päpstlichen Macht in England verfolgen. Große und kleine Kirchenangelegenheiten werden außerhalb des Landes entschieden, so daß die Konstitutionen von Clarendon in einem ihrer wichtigsten Punkte die praktische Bedeutung verloren haben.

Eine dauernde Gelegenheit zur Einmischung wurde dem Papste durch unausgesetzte Zwistigkeiten in York geboten.

Wie in Canterbury hat Innocenz in der zweiten Erzdiözese einen wichtigen unausgetragenen Prozeß vorgefunden. Aber hier beendet er den Streit nicht durch einen unantastbaren Spruch; die zahlreichen Entscheidungen des Papstes lassen in

---

gewinnen, die Hubert zum Papste einnahm. Während der ersten Pontifikatszeit Innocenz' III. sind in den Quellen zahlreiche Schriftstücke über den Verkehr zwischen Rom und England vorhanden, die alle um die gleiche Zeit aufhören. Es ist unmöglich, den Fragen auf den Grund zu kommen, nachdem alles Material an Urkunden und Quellen plötzlich versagt.

[1]) Epp. V, 57 u. VII, 34.

[2]) Epp. VI, 64.

[3]) Hierüber ausführlich am Schluß des Kapitels.

York genug Spielraum zur Fortsetzung der Streitigkeiten, denn es liegt im Interesse der Kurie, hier die Wunde offen zu halten. Die Konstellation in York ist von Anfang an eine andere wie in Canterbury. Dort sehen wir Kathedralkonvent gegen König, Erzbischof und Prälaten, hier stehen Kathedralkapitel mit König und Prälaten gegen den Erzbischof. So muß auch die Parteinahme des Papstes eine andere sein. In beiden Fällen berühren die inneren kirchlichen Angelegenheiten Innocenz nur insofern, als sie seinen großen Zielen dienen können. Seine antikönigliche Politik tritt durch die Begünstigung des Erzbischofs deutlich hervor.

Werfen wir zum Verständnis der Lage einen Rückblick auf York und seinen Erzbischof.

Seit 1191 hatte Gottfried Plantagenet die Leitung der Erzdiözese in Händen, er, der illegitime älteste, war der einzige unter den Söhnen Heinrichs II., der seinem Vater bis zum Tode treu zur Seite gestanden hatte.[1]) An allen Kriegsunternehmungen war er mit dem allen Plantagenets eigenen militärischen Geschick und ihrer Unternehmungslust beteiligt, aber die Fähigkeit, eine Kirche zu leiten, fehlte ihm. Er selbst erkannte dies, als er 1181 auf das ihm von seinem Vater gebotene reiche Bistum von Lincoln verzichtete und das Kanzleramt übernahm.[2]) Nach dem Tode des Königs jedoch schien es ihm geboten, sich durch den Besitz des Erzbistums York, für das Heinrich II. ihn hatte wählen lassen, seinen feindlichen Brüdern gegenüber sicherzustellen. Seine Weihe erfolgte 1191 durch besonderen Befehl Cölestins III. Das Kapitel von York widersetzte, sich ihm heftig, und weder der Erzbischof von Canterbury noch der mächtigste Suffragan Yorks, Philipp von Durham, erkannten seine Rechte an.

Diese Weigerung bildete den Anfang zu unausgesetzten Streitigkeiten. Es sind nicht in erster Linie Prinzipien und

---

[1]) Über seine Jugendzeit: Gir. Cambrensis IV »Vita Galfridi Archiespiscopi Eboracensis« und zahlreiche Mitteilungen bei R. v. Hoveden II u. III.

[2]) R. de Hoveden II, 255. — Gir. Cambrensis IV, 368.

Machtfragen, die hier entschieden werden, die Angriffe richten sich meist gegen die herausfordernde Persönlichkeit Gottfrieds, die überall Gegnerschaft und Haß erweckt. Wo immer in England gestritten wird, da ist der Erzbischof von York beteiligt. Ein echter Plantagenet, ist er zu gleicher Zeit habgierig und verschwendungssüchtig, geizig und prunkliebend, abstoßend und hinreißend. Mit unerhörtem Starrsinn hält er an seinen Entschlüssen fest und ist doch jeder plötzlichen Laune zugänglich. Die zahlreichen Widersprüche in seiner Handlungsweise erzeugten auch ihm gegenüber ein Auf und Nieder der Maßnahmen. Das Kathedralkapitel fand gegen ihn seinen steten Rückhalt an dem Bischof von Durham und dem Erzbischof Hubert, der schon als Dekan von York der Wahl Gottfrieds opponiert hatte und jetzt den alten Suprematsstreit zwischen beiden Erzdiözesen mit erneuter Kraft aufnahm. Der Erzbischof von York wehrte sich gegen die zahlreichen Feinde mit erlaubten und unerlaubten Mitteln, mit geistlichen und weltlichen Waffen. Sein Recht, Kirchenstrafen zu verhängen, übte er häufiger aus als alle geistlichen Pflichten, die er über Jagd [1]) und Krieg vernachlässigte. Aber auch gegen ihn traten geistliche und weltliche Mächte auf. König Richard ließ seine Güter konfiszieren und sie erst gegen Zahlung von 1000 Mark und weitere Geldversprechen zurückgeben. Nach kurzer Aussöhnung wurde er der Temporalien und des Sheriffamtes abermals verlustig erklärt. [2]) Auch ein persönlicher Friedensschluß zwischen den Brüdern bei einem Wiedersehen, als Gottfried, der Giftmischerei von seinen Kanonikern angeklagt, 1198 zu Richard in die Normandie kam, war nur von kurzer Dauer. [3])

Ebenso schwankend wie das Vorgehen des Königs war das des Papstes. Auf die schwersten Anklagen gegenüber den Übergriffen Gottfrieds und seine kirchenfeindliche Politik hin ernannte Cölestin III. Delegierte [4]), die den Erzbischof verhören sollten,

[1]) R. de Hoveden III, 303.
[2]) R. de Hoveden III, 273, 287, 288 und Coggeshall S. 71.
[3]) R. de Hoveden IV, 15—16 und 44—45.
[4]) Brief Cölestins III. vom 8. Juni 1194 bei R. de Hoveden III, 279. — Jaffé, Reg. Nr. 17121.

um ihn, wenn er sich nicht reinigen könnte, nach Rom zu fordern. Ein Termin wurde festgesetzt, der Erzbischof erschien nicht. Als er auch zum zweiten Male ausblieb, ließ der Papst die Suspension vom Amte im Dezember 1195 verkünden.[1]) Dennoch erlangte Gottfried, als er sich bald darauf nach Rom begab, nicht nur eine Aussöhnung mit Cölestin, sondern auch Restitution[2]) und volle Parteinahme, zur Bestürzung des Königs und aller Gegner, die ungeachtet aller päpstlichen Aufforderungen den Kampf fortsetzten.

In dieser Phase fand Innocenz bei Antritt seines Pontifikats die Yorker Händel. Richard, der, wie wir sahen, allen Grund hatte, den Entscheidungen des Papstes zuvorzukommen, sandte auf dessen dringende Aufforderung zum Frieden fünf Bischöfe mit Vermittlungsvorschlägen an Gottfried.[3]) Gottfried aber zog es vor, sich persönlich nach Rom zu begeben, um dort seine Sache wie zu Cölestins Zeit selbst zu führen. Innocenz befahl auf des Erzbischofs Veranlassung Rückgabe aller Güter und völlige Herstellung der früheren Ordnung.[4]) Kardinal Peter von Kapua sollte, wenn Richard sich nicht fügen werde, das Interdikt zuerst über die Erzdiözese von York, und wenn auch dies Mittel vergeblich wäre, über ganz England verhängen.

Es ist das erste Mal, daß Innocenz das Land mit der schärfsten kirchlichen Waffe bedroht. Seine Briefe, vom 28. April 1199 datiert, erreichten König Richard nicht mehr. Johann aber bedurfte bei der Unsicherheit seines Regierungsantritts der Unterstützung seines kriegerischen Bruders. So vergaß er den früheren Haß[5]) und nahm Gottfried freundlich in der Normandie auf[6]), obwohl dieser, als einziger unter den Großen Englands[7]), seiner Krönung einige Monate früher ferngeblieben war.

---

[1]) Briefe Cölestins III. vom Dezember 1195 bei R. de Hoveden III, 309—316. — Jaffé, Reg. Nr. 17 300.

[2]) R. de Hoveden IV, 7.

[3]) R. de Hoveden IV, 66 u. 67.

[4]) Epp. Inn. II, 57—60.

[5]) R. de Hoveden III, 191.

[6]) R. de Hoveden IV, 93.

[7]) R. de Hoveden IV, 90.

In Gegenwart des päpstlichen Legaten fand der erste Aussöhnungsversuch mit dem Kapitel statt[1]), er führte nur zur Einsetzung eines Schiedsgerichts, dem beide Parteien Unterwerfung versprachen. Die vom Kardinal ernannten Delegierten konnten jedoch ihr Amt nicht durchführen, da Hubert Walter die Reise seines alten Gegners beim König hintertrieb, — seine Gegenwart könne nur Krieg, niemals Frieden bringen.[2])

Im März 1200 begab Johann sich persönlich nach York[3]), um dort die Händel beizulegen. Auch Gottfried kam hin[4]), doch brach ein neuer schwerer Konflikt zwischen den Brüdern aus durch Gottfrieds Schuld. Er war dem Befehl des Königs, nach Frankreich zu kommen, um dort dem Friedensabschluß mit König Philipp beizuwohnen, nicht gefolgt, er hatte seinen Dienstleuten die Zahlung eines vom König auferlegten Carucagiums verboten und weigerte sich nun, die schwebende Schuld gegen Richard I. — sie war zu 3000 Mark angewachsen — an Johann zu zahlen.[5]) Aufs äußerste erbittert, ließ der König die Baronie von York als Pfand einziehen, die Temporalien beschlagnahmen und Gottfried vor ein Hofgericht laden.[6])

In Westminster kam es zu einem neuen Ausgleich. Gegen das Versprechen, im Laufe des Jahres 1000 Pfund Sterling zu zahlen, unter Verpfändung seiner Baronie, erhielt Gottfried seine Besitzungen und die Bestätigung der Freiheiten seiner Kirche zurück.[7]) Johann selbst hatte sich mit Beschwerden über den Erzbischof für sich und sein Reich an den Papst gewandt.[8]) Diesen Schritt tat auch der von York abhängige Klerus, der Gottfrieds ungünstige Lage fortwährend zu Übergriffen aller Art benutzte. Mit feierlichen Exkommunikationen hatte der Erz-

---

[1]) R. de Hoveden IV, 98.

[2]) R. de Hoveden IV, 99.

[3]) Itinerar Johanns, März 25.—28.

[4]) Rot. Chart. S. 45. Gottfried ist Zeuge bei einer am 28. März in York ausgestellten Urkunde.

[5]) R. de Hoveden IV, 140.

[6]) R. de Hoveden IV, 139.

[7]) R. de Hoveden IV, 165.

[8]) Rot. Chart. S. 102.

bischof geantwortet, die sich bald gegen die Beamten und Anhänger des Königs richteten, bald um privater Streitigkeiten willen gegen die Bürger ganzer Städte geschleudert wurden.[1])

Am heißesten tobte der Streit um das Archidiakonat von Richmond, der bei Gelegenheit der Besetzung begonnen war und seit 1199 unter wechselnder Parteistellung von Erzbischof, König, Kapitel und den Kandidaten ausgefochten wurde. Die Gegner Gottfrieds hatten sich wiederholt an den Papst gewandt. Innocenz fand Gelegenheit, in einer Fülle von Briefen seinen juristischen Scharfblick zu zeigen und die Omnipotenz des Stuhles Petri zu betonen.[2]) Dem Archidiakon Honorius von Richmond gegenüber war Gottfried im Unrecht, er hatte seine Ernennung selbst gegen den Kandidaten des Königs durchgesetzt[3]) und verfolgte ihn jetzt, da dieser sich ihm nicht fügte, aufs schwerste. Für sein kirchenfeindliches Vorgehen in dieser Angelegenheit konnte es vom prinzipiellen Standpunkte aus für den Papst nur eine Entscheidung geben. Sie erfolgte, doch in einer so milden Form und unter so vielen Verzögerungen, daß durch sie der Unterschied zwischen dem schonenden Vorgehen des Papstes gegen Gottfried und dem unerbittlichen gegen Hubert von Canterbury und die andern, dem König ergebenen Prälaten grell beleuchtet wird. Das Recht des Archidiakons auf seine Amtsausübung wurde bestätigt, aber der

---

[1]) R. de Hoveden IV, 139. Nach ihm exkommunizierte Gottfried die Bürger von Beverley. Rog. de Wendower, den wiederum Matth. Paris ausschreibt, benutzt hier Hoveden, doch macht er Zusätze, die die Exkommunikation auf die ganze Erzdiözese ausdehnen.

[2]) Die Briefe des Papstes über die Angelegenheiten des Honorius von Richmond, abgedruckt bei R. de Hoveden IV aus den Jahren 1200 und 1201:

An G. von York S. 159,
An den Bischof von Ely S. 177—181,
An das Kapitel von York S. 177,
An König Johann S. 181,
Allgemeines Urteil S. 182—184,
An den Klerus von Richmond,
Epp. V, 54, 55, 56.

[3]) R. de Hoveden IV, 52.

Papst suchte den Gegensatz, in den er durch dies Urteil zum Erzbischof tritt, zu verwischen. Statt Forderungen richtete er ernste Ermahnungen an ihn. Gottfried solle freiwillig bessern, was er getan, um die Kirche, die bisher Nachsicht mit seinem Übermut hatte, nicht zu erzürnen.[1] „Bei einem neuen Widerstand müsse die päpstliche Hand schwerer auf ihm ruhen, als er jetzt befürchten könne"[2], so schreibt Innocenz; aber bei dieser unbestimmten Drohung läßt er es bewenden, nirgends ist auch nur von Suspension im Amte die Rede.

Ebenso nachsichtig ist das Vorgehen des Papstes gegen den Erzbischof[3] in dem Streit zwischen dem Kapitel von York einer- und dem Bischof von Durham andererseits. Zahlreiche Beschwerden über Gottfried waren nach Rom gedrungen, denen Innocenz, wollte er nicht an Autorität in England einbüßen, sich nicht verschließen konnte, um so weniger, als jede Handlung des Erzbischofs den Forderungen der Kurie an ihre Diener entgegenlief. Zunächst erhielt Philipp von Durham den Befehl, seinem Erzbischof die schuldige Ehrerbietung zu leisten[4] und bei neuen Streitfragen sich direkt nach Rom zu wenden. Dann, als die Klagen von Dekan, Kapitel, Bischöfen und zahlreichen Frommen sich mehrten, ernannte Innocenz Delegierte[5], die an Ort und Stelle unter Zeugenvernehmungen die Klagen prüfen sollten; Gottfried möge sich verteidigen und zeigen, ob er zur Ausübung seines hohen Amtes ausreiche.

Neue Anklagen gelangten unterdessen nach Rom; Gottfried hatte die Vakanzen in seiner Erzdiözese ausgedehnt, um die Einkünfte selbst einzuziehen.[6] Immer hartnäckiger wurde um Würdeverleihungen, Freiheiten, Immunitäten, kirchliche Gebräuche gestritten. Die Delegierten führten — was ohne den

[1]) R. de Hoveden IV, 159.

[2]) R. de Hoveden IV, 160.

[3]) Auch hier erschwert das Abbrechen der Chronik Hovedens die stets aufs ausführlichste über York unterrichtete, den Einblick in die Vorgänge.

[4]) Theiner Mon. Vet. Slav. S. 60. 177.

[5]) Epp. V, 59, Mai 31. 1202. — Potthast Reg. Nr. 1694.

[6]) Epp. V, 129, Dezember 13. 1202. — Potthast Reg. Nr. 1790.

Wunsch des Papstes kaum möglich gewesen wäre — ohne Erfolg die Untersuchung. Allmählich zeigte Innocenz offener seine Begünstigung des Erzbischofs. Zwar ordnete er am 1. April 1204 [1]) eine neue Untersuchung an, „da der Teufel unaufhörlich Unkraut unter den Weizen von York säe", doch ließ er durchblicken, daß er sie im Sinne Gottfrieds geführt sehen wolle; das Privileg, das Cölestin III. dem Kapitel gewährt habe, sei nicht nur gebraucht, sondern auch mißbraucht worden, ein Wandel müsse geschaffen werden.

Nur aus der Stellungnahme König Johanns ist das Verhalten des Papstes zu erklären. Der König hatte mit aller Energie das Kapitel gegen Gottfried in Schutz genommen [2]); ein neuer Konflikt war zwischen den Brüdern ausgebrochen, da der Erzbischof seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen war. Zur gleichen Zeit, wie Innocenz die Entscheidung nach Rom verlegt haben wollte, forderte Johann, der im Frühjahr 1204 nach York gekommen war [3]), sie für sich selbst. Er schrieb vor, daß die Kanoniker für die Dauer des Streites mit dem Erzbischof vor kein anderes Gericht gestellt würden, als vor dasselbe, das ihnen zur Zeit seines Vaters, seines Bruders und zu seiner eigenen zuteil geworden war. [4])

Im März 1205 [5]) kam er abermals nach York und ließ sich die Beschwerden Philipps von Durham, des Kapitels und der Äbte vortragen. [6]) Gottfried, des päpstlichen Schutzes sicher, hatte seine beliebten kirchlichen Waffen aufs neue gegen alle Gegner angewandt und Exkommunikation, Suspension und Interdikt verhängt. In der Gegenwart Johanns appellierte die Versammlung von Geistlichen deswegen an den Papst. [7]) Dieser aber hatte kurz vorher — der Brief konnte England noch nicht erreicht haben [8]) —

---

[1]) Epp. VII, 35. — Potthast, Reg. Nr. 2167.

[2]) Rot. Pat. S. 40.

[3]) Nach dem Itinerar König Johanns befand er sich vom 21. Februar bis 8. März 1204 in York.

[4]) Rot. Pat. S. 40a.

[5]) Itinerar. März 6.—8. 1205.

[6]) Rot. Pat. S. 51.

[7]) Rot. Pat. S. 51 März 6. 1205.

[8]) Epp. VIII, 6. Brief vom 26. Februar 1205.

dem Erzbischof volle Absolution gewährt, auch dafür, daß er gegen Priester und Kleriker gewaltsam die Hand erhoben hatte.

Da trat plötzlich ein Umschwung in der Stellung des Königs ein. Im Januar 1206 machten die Brüder zur Überraschung der Welt ihre feierliche Aussöhnung bekannt.[1]) Johann gewährte dem Erzbischof vollen Schutz und ermahnte die Erzdiözese zum Gehorsam; Gottfried versprach an Stelle der Exkommunikation nur milde Zensuren zu gebrauchen. Er hatte diese Versöhnung durch neue Geldopfer erkauft.[2]) Sie ist von seiten des Königs durch den Wechsel in der Politik zu verstehen, den der Tod Huberts von Canterbury und der ausbrechende Streit um die Neubesetzung des Primats herbeiführten. Der König bedurfte für die nördliche Erzdiözese des Friedens, um für die südliche die Hände frei zu haben, auch mag er bei einer Nachgiebigkeit in York auf größere Willfährigkeit des Papstes für Canterbury gerechnet haben, Innocenz wußte sofort seinen Nutzen aus dem Wechsel zu ziehen. Er erteilte Gottfried von York den Auftrag[3]), alles zu tun, was er könne, wenn ihm der eigene Vorteil und die Ehre seines Hauses am Herzen lägen, um seines Neffen Ottos IV. Ansprüche in Deutschland zu stützen und den König zu tatkräftiger Hilfe zu bewegen.

Der Friede zwischen den beiden Brüdern war von kurzer Dauer. Johann, immer mehr in Geldnot verstrickt, stellte im Januar 1207 neue hohe Forderungen an den Klerus.[4]) Von diesem abgewiesen, legte er im Februar 1207 dem ganzen Lande, Laien sowohl wie Klerus und Prälaten[5]), eine schwere Steuer auf: den 13. Teil aller beweglichen Habe. Niemand wagte einen Einspruch, Gottfried von York allein weigerte die Zahlung. Er verbot den Seinen alle Abgaben an den König, schleuderte

---

[1]) Rot. Claus. S. 62. — Rot. Pat. S. 58b.

[2]) Rot. Claus. S. 65 u. 99.

[3]) Reg. de negotio Rom. Imperii. (Migne 216.) Brief vom 17. Februar 1206, Nr. 134.

[4]) Ann. von Waverley S. 258. Vgl. Kate Norgate »John Lackland« S. 125—127.

[5]) Rog. de Wendower II, 35.

zum letzten Mal den Bannfluch gegen alle Übertreter seines Willens und die Ausführer des königlichen Mandats und verließ England, um dem Zorn des Königs zu entgehen. Er hat das Land nicht wieder gesehen. 1212 ist er in der Normandie gestorben. Das Kapitel, das ihn vom Tage seiner Weihe an als Usurpator betrachtet hatte, sah, nachdem er für die Rechte der Kirche eingetreten war, einen Märtyrer in ihm, der um der guten Sache willen den Tod im Exil erlitt. Nicht wenig mag hierzu die Haltung beigetragen haben, die der Papst einnahm. Als Johann nach der Flucht Gottfrieds Besitz von der Erzdiözese ergriffen, versuchte Innocenz, ihn „der wie Herodes seine Hand gegen die Kirche des Herrn erhoben hatte“ [1]), aus York zu verdrängen. Die Kämpfe um Canterbury ließen keine Durchführung seiner Befehle zu; nur verhängte Innocenz für die Erzdiözese von York früher das Interdikt als für das übrige England. Erst nach dem Friedensschluß zwischen Papst und König erhielt York 1215 einen neuen Erzbischof nach dem Wunsche der Kurie.

Wir haben, um die Vorgänge in York im Zusammenhang kennen zu lernen, den Zeitraum überschritten, den das Kapitel umfassen soll. Für unsere Zeit kommt bei den Yorker Händeln vor allem der Gegensatz in Betracht, in den Papst und König dauernd getreten waren. Mit größter Umsicht hat Innocenz den König durch Begünstigung des Erzbischofs in Schach zu halten gewußt. Um den Vorteil der Krone zu hintertreiben, hat er, anstatt wie bei dem Lambethstreit mit eiserner Kraft einzugreifen, hier nur Entscheidungen gefällt, die einen Teil der Frage lösten, aber niemals das Ganze treffen konnten. Seine Absicht, dem König auch in England einen mächtigen Feind zu erhalten und die Prälaten von ihm zu entfernen, ist hier vom Regierungsantritt Johanns an bis ans Ende durchgeführt.

§ 3.

Unterziehen wir nun die Haltung des Papstes in den übrigen englischen Kirchenstreitigkeiten einer eingehenden Prüfung. Es ist seiner berechnenden Energie und seiner unermüdlichen Tätig-

[1]) Epp. X, 172.

keit gelungen, auch in weniger bedeutungsvollen Fragen die Entscheidung nach Rom zu verlegen. Wir greifen aus der Fülle von Entscheidungen die wichtigsten oder die besonders charakteristischen heraus.

Der Streit zwischen Bischöfen und Klöstern steht im Vordergrunde. Das Vorgehen des Papstes während des ersten Pontifikatsjahres hatte auf die Exemtionsbewegung einen starken Einfluß ausgeübt. Mit Wünschen jeder Art wandten sich die Klöster an die Kurie, sie wurden, soweit nicht andere päpstliche Interessen betroffen waren, in weitgehender Weise gewährt. So erfreut sich die Abtei des heiligen Kreuzes zu Waltham der besonderen Gunst Roms. Die Mönche, deren Rechte Innocenz mit starker Hand, wie eine Mutter die ihrer Kinder, schützt[1]), erhalten Immunitäten, Privilegien, Exemtionen, Freiheitsbestätigungen jeder Art[2]), die gegen den Bischof von Rochester gerichtet sind. Gleichzeitig, als wolle er die Unbestechlichkeit seiner Handlungen zeigen, ernennt der Papst Delegierte[3]), um die Verfassung des Klosters zu wahren und den Abt zur Rechenschaft zu ziehen, wenn er sich Übergriffe gegen den Konvent gestatten sollte.

Typisch für die Exemtionsbewegung ist der Prozeß zwischen den Mönchen von Evesham und dem Bischof von Worcester. Der Historiker dieses Streites, Thomas von Marlborough, später Abt seines Klosters, führt uns in seiner Chronik in die Mitte aller Vorgänge. Da er der Vertreter Eveshams in England und in Rom ist, läßt er uns einen Einblick in alle Einzelheiten tun, er zeigt die Leidenschaftlichkeit und Erbitterung, mit der die Mönche um ihre Freiheit kämpften. Die Ansprüche Eveshams begründeten sich auf zwei Exemtionsprivilegien[4]), die von Papst Konstantin 709 durch Vermittelung der mercischen

---

1) Epp. II, 118.

2) Epp. II, 109, 110, 118—121, 126—132.

3) Epp. II, 130.

4) Chron. Abbatiae de Evesham S. 171—173. Die Fälschungen müssen aus einer früheren Zeit als aus den Tagen Innocenz' III. stammen, da Innocenz II. 1138 sich schon auf sie beruft (S. 175).

Könige Kendred und Offa an Brithwald, Erzbischof von Canterbury, ausgestellt waren (unschwer als Fälschungen zu erkennen[1]) und auf Privilegien von Innocenz II. von 1138 und Alexander III. von 1163; auch hatten Clemens III. und Cölestin III. dem Kloster ihre Gunst erzeigt.[2])

Unter dem Abt Roger de Norreys, einem verkommenen, übel beleumundeten Mann, dem der König einst zum Lohn für seine Dienste das Kloster verliehen hatte[3]), waren die schwersten Mißstände eingerissen. Intensive Feindschaft trennte ihn von seinen Mönchen, die sich vergeblich über ihn beim Erzbischof von Canterbury beschwerten. Dennoch erregte die Visitation des Bischofs Mauger von Worcester 1202, der die Ordnung wieder herstellen wollte, die einstimmige Entrüstung des Klosters. Obgleich sogar seine Gegner ihn als einen heiligen Mann[4]) schildern, der nur aus Eifer für die gute Sache zur Besserung der Zustände gekommen sei[5]), stellten sie sich ihm mit Gewalt entgegen und hinderten sein Vorgehen, ja sie verbündeten sich um der Rechte ihrer Kirche willen mit dem verhaßten Abt gegen den Bischof.[6])

Nach vergeblichem Versuch einer Regelung durch den Erzbischof wandten beide Parteien sich nach Rom; die Mönche hatten durch Übergriffe den Zorn des Königs und Huberts von Canterbury erregt[7]), so konnten sie nur außerhalb des Landes auf Unterstützung rechnen. Zunächst ernannte Innocenz im Mai 1203 Delegierte[8]), die jedoch keine endgültige Entscheidung zu fällen wagten.

---

[1]) Vgl. letzte Anmerkung.

[2]) Alle diese Privilegien sind in der Chronik S. 173 ff. zu finden.

[3]) Chron. de Evesham S. 164. Über ihn handelt Thomas von Marlborough ausführlich, er wurde 1213 durch den Kardinal Nikolaus von Tusculum abgesetzt.

[4]) Chron. de Evesham S. 116. Vgl. weiter unten über Mauges v. Worcester.

[5]) Chron. de Evesham S. 109.

[6]) Chron. de Evesham S. 121.

[7]) Chron. de Evesham S. 125.

[8]) Brief des Papstes in der Chronik S. 132—134.

Nach vergeblichen Versöhnungsversuchen Maugers von Worcester begab man sich zum zweiten Mal nach Rom.

Thomas von Marlborough, der sein Kloster dort vertrat, hat uns eine ausführliche Schilderung aller Vorgänge einer Prozeßführung bei der Kurie gegeben.[1]) Wir sehen den Papst selbst bei den verschiedenen Verhandlungen den Vorsitz führen, nachdem er vorher durch Unterredungen mit den Boten unter Eindringen in alle Haupt- und Nebenfragen sich ein Urteil über die Sachlage gebildet hat. Wir hören ihn nach langem Hin- und Herreden der Advokaten und der Vertreter beider Parteien in kühl überlegener Weise, unbeeinflußt durch alle Argumente, seine Ansichten äußern, oder den Gang der Verhandlungen nach Gutdünken unterbrechen, und wir erhalten ein Bild von der Angst[2]), die die Anwesenden bei seinem Urteilsspruch empfinden. Auch die ganze Umständlichkeit des Prozessierens tritt deutlich hervor, der Aufwand an Zeit, die Mühe die rechten Advokaten in Rom und Bologna zu erhalten, in die Komplikationen des kanonischen Rechts einzudringen und alle günstigen Umstände hervorzusuchen. Vor allem aber erstaunen die ungeheuren Unkosten eines solchen Prozesses, von den Reiseausgaben und dem hohen Lohn der Advokaten bis zu den Abschiedsgeschenken an den Papst und die Kardinäle.[3])

---

[1]) Chron. de Evesham S. 122—200. Die Erzählung Thomas von Marlborough scheint durchaus glaubwürdig, da er auch das ihm und seinem Kloster Ungünstige berichtet und in naiver Weise allen Tadel, den er in Rom erfährt, erzählt, sogar die spöttischen Bemerkungen des Papstes bringt er gewissenhaft, so die Frage Innocenz' III., „er und seine Genossen hätten wohl zuviel englisches Bier getrunken, da ihre Behauptungen nicht der Sachlage entsprächen“ (S. 189).

[2]) Bis zur letzten Entscheidung fehlte den Prozessierenden jeder Anhalt über ihren Ausfall. Thomas schreibt S. 170: »Cum legisset sententiam latam pro nobis, ivimus ad pedes Domini Papae, ut mos est, gratias agentes, et cum inclinarem me ad osculandum pedes Dom. Papae tum prae gaudio tum prae jejunio defecit spiritus meus et factus sum fere exanimatus, et praecepit Dom. Papa ut sublevarer.«

[3]) Um diesen Geschenken zu entgehen, machte sich Thomas gegen den Willen des Papstes aus dem Staube, nachdem er unter der Menge heimlich in der Kirche den päpstlichen Segen empfangen hat (S. 200).

Es war das Prinzip Innocenz' III., die Klöster der bischöflichen Jurisdiktion zu entziehen, wo immer dies möglich war, ohne daß andere päpstliche Interessen geschädigt wurden; so fällt er im Dezember 1205 ein für Evesham günstiges Urteil.[1]) Trotzdem verraten seine mündlichen Äußerungen wenig Wohlwollen für die Mönche, und Bischof Mauger von Worcester bleibt ihm unter allen englischen Prälaten vorher wie nachher einer der Begünstigten und eine Stütze der römischen Politik.[2]) Unter eingehender Berufung auf die Entscheidungen seiner Vorgänger gewährt er der Abtei volle Exemtion, doch behält er sich weitere Verfügungen über die Jurisdiktion der im Tal gelegenen Kirchen vor.[3]) Delegierte werden hier zur Erforschung der Sachlage und zur Prüfung der Urkunden ernannt, die von den Königen Kendred und Offa herrühren sollen.

Die Angelegenheit wurde infolge der Abwesenheit Maugers von Worcester, der nach feierlicher Verkündigung des päpstlichen Interdikts im April 1208 England dauernd verließ, nicht ausgetragen. Erst 1248 ist sie endgültig beigelegt worden.

Eine Politik, die von dem Begünstigungssystem der Klöster völlig abweicht, verfolgte Innocenz in dem hartnäckigen Streit zwischen der Abtei von Gladstonebury und ihrem Diözesanbischof. Es handelt sich hier um mehr als Exemtionsfragen, die Selbständigkeit des Klosters steht auf dem Spiel.

Gladstone, die älteste englische Benediktinerabtei[4]), hatte 1136 durch Innocenz II. und 1144 durch Lucius II. Exemtionsprivilegien erhalten und war zu Stephans Zeit durch den mächtigen Heinrich von Winchester, der einst dort Abt gewesen, mit materiellen Vorteilen und Freiheiten ausgestattet worden. So stand sie mächtig und unabhängig da, bis ihre Schätze die begehrlichen Blicke des Bischofs Savary von Bath und Wells auf sich lenkten.

---

[1]) Epp. VIII, 204 und Chron. S. 179—183, datiert vom 18. Januar 1206.

[2]) Über Mauger und seine Wahl weiter unten § 4, S. 110 ff.

[3]) Chron. de Evesham S. 191. Urk. Innocenz III. von 1206.

[4]) Dugdale Monasticon I, 1. In Gladstone glaubte man, daß Joseph v. Arimathia das Kloster gegründet habe.

In Savary begegnet uns noch einmal ein Prälat, wie wir sie zur Zeit Richards I. mehrfach kennen lernten, ein Mann, der nur nach eigener Macht strebt und sich weder um das Ansehen der Kirche noch um das Wohl des Staates kümmert. Sein unruhiger Geist trieb ihn zu fortwährenden Reisen und Unternehmungen.[1]) König Richard, den er sich auf dem Kreuzzuge verpflichtet hatte, empfahl ihn 1191 schriftlich für den ersten vakanten Bischofsitz.[2]) Freilich scheiterte sein Versuch, seinem Oheim und nach dessen Tode sich selbst das Erzbistum von Canterbury mit Hilfe von Empfehlungsschreiben von Kaiser Heinrich VI.[3]) und König Philipp von Frankreich[4]) zu verschaffen; doch wurde er 1192 auf den Stuhl von Bath erhoben. Während der nächsten Jahre spielte er, der Verwandte des römischen Kaisers[5]), in der äußeren Politik eine große Rolle als Vermittler zwischen Heinrich VI. und seinem König. Er weilte vielfach am Hofe des Kaisers, um für die Freilassung Richards tätig zu sein, und blieb dort bis zur Zahlung des Lösegeldes als Geisel zurück.[6])

Als Belohnung für seine Dienste forderte er vom König die Abtei von Gladstonebury; sie wurde ihm auf Vermittlung des Kaisers zugesagt[7]) und bald nach seiner Rückkehr nach England übergeben. Die Sache war ein reines Geldgeschäft.

---

[1]) Coggeshall S. 162 bringt den sehr charakteristischen Grabspruch des Bischofs: »Notus eras mundo, per mundum semper eundo
Et necis ista dies est tibi prima quies.«

[2]) Rich. de Devizes S. 405.

[3]) Epp. Cant. S. 350.

[4]) Epp. Cant. S. 351.

[5]) Savary wird in Chroniken und Briefen »sanguineus imperatoris« genannt, so in einem Schreiben Heinrichs VI. selbst (Epp. Cant. S. 350). Über die Verwandtschaft vgl. Stubbs Preface Epp. Cant. p. LXXXVII. R. de Hoveden IV, 30 und Domerham »de Rebus Glastoniensibus« S. 353 erzählen, daß der Kaiser ihn zum Kanzler von Burgund erhoben habe.

[6]) Über seine Tätigkeit in Deutschland Hoveden III, 197, 231, 233 und Diceto II, 113.

[7]) Domerham S. 353, 356. Richard spricht in einem Briefe (Domerham S. 375) davon, daß Savary »per ipsius imperatoris potentiam impetravit ut in abbatiam transferret sedem episcopalem.«

Um die Einkünfte von Gladstone zu genießen, mußte Savary jedoch Abt des Klosters werden; dies konnte nicht ohne Verfassungsänderung geschehen. So wurde der Abt Heinrich von Feuilly, der, „wie ein Hirt, der den Wolf kommen sieht, die Herde verließ“ [1]), mit dem Bistum von Worcester belehnt, und ohne Formalität erklärte Savary [2]) sich zum Abt von Gladstone; König Richard erhielt von ihm für seine Bereitwilligkeit durch Tausch Einkünfte in Bath. Um den Mönchen den Gewaltakt annehmbarer zu machen, hatte man beschlossen, das Kloster zu einem Kathedralkonvent umzuwandeln und mit Bath zu vereinen, so wie früher Bath und Wells zum gemeinsamen Bistum verschmolzen waren. Die Mönche, denen nichts unerwünschter sein konnte, als in der Person eines verhaßten Bischofs auch den Abt ehren zu müssen [3]), wandten sich mit einer Appellation nach Rom, da König Richard, zu dem sie Gesandte geschickt hatten, sie nur auf bessere Zeiten [4]) vertröstete.

Auch Savary, wohl wissend, daß die Verfassungsänderung eines so mächtigen Klosters nicht ohne päpstliche Zustimmung erfolgen konnte, hatte die Genehmigung Cölestins zu dem Geschehenen nachgesucht. Er erhielt sie, da er angab, nur durch die dauernde Vereinigung von Gladstone mit Bath in der Hand eines einzigen Bischofs könne dem immerwährenden Streite zwischen beiden Kirchen ein Ende gemacht werden. [5])

Als er 1196 selbst eine Romreise unternahm, erlangte er ein zweites Privilegium [6]), das nicht nur die Mönche ihm völlig unterwarf, sondern auch unter Androhung von Kirchenstrafen ihnen jede neue Abtwahl und weitere Appellation nach Rom verbot.

Nun begann Savary, seine Gewaltherrschaft in Gladstone auszuüben. Die Mönche, weder durch Härte abgeschreckt, noch

---

[1]) Domerham S. 341.

[2]) Domerham S. 357.

[3]) Vgl. oben Kap. III S. 38 ff.

[4]) Domerham S. 360.

[5]) Jaffé, Reg. Nr. 17411—17412. Brief Cölestins III. bei Domerham S. 361 ff.

[6]) Privileg bei Domerham S. 356 u. 366.

durch Versprechen umgestimmt, wandten sich aufs neue an den König. Veranlaßt durch Hubert von Canterbury[1]), trat Richard auf ihre Seite. Er erteilte ihnen die Erlaubnis zur Abtwahl trotz aller Mandate Cölestins; und rasch erwählten sie einen Mönch aus ihrer eigenen Kirche, Wilhelm von Pica, zum Hirten.[2]) Der König richtete ein Schreiben an die Kardinäle mit der Bitte, die Kurie möge der Abtei ihre frühere Verfassung zurückgeben, da Savary und sein kaiserlicher Verwandter ihm mit Gewalt und unter Furcht vor dem Tode die Schenkung abgetrotzt hätten.[3])

So fand Innocenz in der Gladstone-Angelegenheit die Parteistellung von König und Papst in schroffem Gegensatz vor. Die Mönche, ermutigt durch sein Vorgehen in Coventry und Canterbury, wandten sich bald mit ihren Bitten an ihn, doch zögerte er eine Entscheidung hinaus. Unterdessen hatten sie durch die Verfolgungen des Bischofs schwer zu leiden, der nach dem Tode Richards durch Geld und Überredung Johann für sich gewonnen hatte. Das von ihm über Gladstone verhängte Interdikt freilich wurde durch Erzbischof Hubert aufgehoben, aber er erzwang die feierliche schriftliche Unterwerfung aller Mönche[4]) und wütete vor dem Altare gegen alle, die sich ihm nicht fügen wollten.

Der erste Brief des Papstes, den die Mönche erlangten, ist nur eine Zwischenstufe, er bringt keine Entscheidung; da er dem Bischof nur alle Kirchenstrafen verbietet, aber den Kern der Sache nicht berührt.[5]) Daraufhin eilte Savary abermals persönlich nach Rom[6]), wo er aus früherer Zeit viele Freunde besaß.

---

[1]) R. de Hoveden IV, 81.

[2]) Domerham S. 374 und Hoveden IV, 82.

[3]) Der Brief bei Domerham S. 375 u. 376. Daß Richard in diesem Brief, der vom 29. Oktober 1197 datiert ist, sich nicht persönlich an den Papst wendet, ist aus dem Bruch zu erklären, der zwischen beiden durch den Lambethstreit erfolgt ist.

[4]) Das Schriftstück mit namentlicher Unterschrift aller Mönche bei Domerham S. 384—385.

[5]) Der Brief bei Domerham S. 393 u. 394.

[6]) R. de Hoveden IV, 85 und Domerham S. 394.

Zunächst erreichte er nichts; Innocenz beauftragte den Erzbischof von Canterbury, über die Güter Gladstones zu wachen.[1]) Dann aber, am 22. Juni 1200, erfolgte ein für den Bischof durchaus günstiges Urteil.[2]) Die Wahl Picas zum Abt wird, als der Entscheidung Cölestins III. zuwiderlaufend, für ungültig erklärt, die Einkünfte nach Abzug der für die Bedürfnisse des Klosters notwendigen Mittel dem Bischof zugesprochen und die Verbindung Gladstones mit Bath zu einer dauernden gemacht. Nach dem Vorbild der übrigen Kathedralkirchen Englands, in denen Mönche walten, soll auch hier die Verfassung geregelt werden und die Bischöfe hinfort sich auch nach Gladstone benennen.

Die Mönche erhielten nach dem in Rom erfolgten und der Giftmischerei des Savary zugeschriebenen Tode ihres Abtes eine Milderung, wenn auch keine Änderung des Urteilsspruches. Im September 1200 schrieb Innocenz den von ihm ernannten Vollstreckern des früheren Mandates vor[3]), die Bedürfnisse des Klosters eingehend bei der Teilung der Einkünfte zu prüfen und den Diözesankirchen der Klöster ihre früheren Besitzungen zuzusprechen. Der Ausgleich solle auch in Abwesenheit des Bischofs erfolgen, allen Vertriebenen sei freie Rückkehr gestattet. Savary hintertrieb die Ausführung dieses Befehls.[4]) Er fing die päpstlichen Briefe auf und erklärte sie für Fälschungen. In Gladstone hinderte er ihre Bekanntmachung und erzwang einen Eid, daß niemand sich ferner an den Papst wenden werde. So konnte die Güterteilung nicht nach der Anordnung Innocenz' erfolgen.

Zu seinem Vorgehen sicherte er sich die Billigung des Königs.[5]) Auf einem Hoftage fand in seiner Gegen-

---

[1]) Domerham S. 395. Brief vom 15. Mai 1200.

[2]) Theiner, Mon. vet. Slav. S. 50 Nr. 115 und Domerham S. 395.

[3]) Theiner S. 52 Nr. 170. — Domerham S. 400 bringt den ganzen Brief des Papstes, von dem in den Epp. III, 1 nur ein Bruchstück erhalten ist.

[4]) Epp. V, 90 u. 92 berichten ausführlich über die Gewalttaten des Bischofs.

[5]) Savary war vielfach in der Nähe des Königs, wie aus seiner Unterschrift bei den königlichen Urkunden ersichtlich ist (Rot. Chart., Juli—Sept. 1199). Johann hatte ihn als Gesandten im Dezember 1200

wart[1]), ohne daß das päpstliche Mandat bekannt geworden wäre, die Teilung statt, bei der Johann die Baronie Gladstones für sich beanspruchte. Der Bischof erlaubte sich neue Übergriffe und Gewalttaten. Niemand wußte mehr, wem zu gehorchen sei[2]), da bald der Befehl des Königs, bald der des Papstes galt. Endlich gelang den Mönchen eine neue Appellation nach Rom. Voll Entrüstung vernahm Innocenz das Vorgefallene, ohne jedoch seine prinzipielle Stellung zu ändern. Zunächst befahl er den früheren Delegierten eine Untersuchung ohne Furcht und Rücksicht, damit der dem Kloster zugefügte Schaden ersetzt werde.[3]) Eine ausführlich begründete Neuordnung folgte.[4]) Ansprüche und Rechte beider Parteien wurden abgewogen und die Mönche geschützt, so daß ihnen, entgegen der königlichen Entscheidung, das Recht der Vergebung der meisten ihrer Kirchen blieb und nur ein Viertel der Einkünfte dem Bischof zukam. Auch ihren Prior sollten sie neu erwählen dürfen, und Savary hatte ihnen, unter Androhung der schwersten Kirchenstrafen, vollen Schadenersatz zu leisten. In der Hauptsache jedoch, der Einverleibung des Klosters als Kathedralkirche in das Bistum Bath, wich Innocenz nicht von seinem früheren Schiedsspruch ab.

Die Delegierten führten die neue Teilung durch, Innocenz bestätigte sie im Mai 1205 in allen Einzelheiten.[5])

Savary, der aufs neue nach Rom reiste, um beim Papst sein gesunkenes Ansehen wieder aufzurichten, erreichte keine neue Entscheidung. Er starb am 8. August 1205.

Bis zu seinem Tode hatten die Ansprüche der Abtei geruht, doch litt Ansehen, Würde und Reichtum aufs schwerste; die Zahl der Mönche war von mehr als 60 auf 23 gesunken.[6])

(Rot. Chart. S. 99) nach Rom geschickt und stellte ihm im Juni 1202 einen Schutzbrief für eine weitere römische Reise aus (Rot. Pat. S. 12).

[1]) Epp. V, 90.

[2]) Domerham S. 405. »Nunc iubente rege, nunc summo pontifice« etc.

[3]) Domerham S. 409 (Juni 1202) und Domerham S. 406 (August 1202).

[4]) Epp. V, 90. Domerham S. 420 (September 1202).

[4]) Epp. VIII, 66.

[6]) Domerham S. 417.

Jetzt, da der kräftige Einspruch des Bischofs fehlte, glaubte das Kloster die Erlösungsstunde sei gekommen, um so mehr, als König Johann auf die mönchische Seite trat. Er hatte in Opposition zur päpstlichen Entscheidung, trotz seiner Begünstigung des Savary, die Existenzberechtigung einer zweiten Kathedralkirche nicht anerkannt[1]); für ihn blieb Gladstone offiziell die „Abtei"[2]); er enthielt dem Savary den Titel des Bischofs von Gladstone vor[3]), an dem Innocenz aufs strengste festhielt. Er trat offen für die Mönche auf. Freilich wagte er nicht, wie früher, die Angelegenheit auf einem Hoftage zu ordnen, aber er sandte drei Vertreter Gladstones, mit Geld reichlich versehen[4]), an den Papst. In zwei Schreiben[5]) stellte er Innocenz und den Kardinälen vor, daß aus der Verfassungsänderung in Gladstone der Kirche Englands der größte Schaden erwachsen sei und bat um Abstellung, jetzt, wo sie nach dem Tode des Bischofs ohne Schwierigkeit erfolgen könne. Auch die übrigen Bischöfe, Äbte, Prioren, richteten auf Johanns Aufforderung[6]) Bittbriefe nach Rom[7]), desgleichen Grafen und Barone und die Kirchen von Bath und Wells, die sich in ihrem Wahlrecht geschmälert sahen.

Da die Neuwahl eines Bischofs von Bath noch nicht erfolgt war, so hatten die Mönche, als sie mit ihren Bittgesuchen in Rom eintrafen, keinen Gegner in England, dagegen zahlreiche Fürsprecher.

Innocenz hörte alle Stimmen[8]), er erwog die Leiden der Abtei, er zog in Betracht, daß jetzt der Augenblick für eine Ände-

---

[1]) Rot. Chart. S. 161 und Rot. Pat. S. 63.

[2]) Rot. Claus. S. 5. — Rot. Pat. S. 35, 56, 57 etc.

[3]) Rot. Chart. S. 7, 24, 125, 129, 166, 154. Nur Ende 1200, als er Savary als Boten nach Rom sendet, nennt er ihn »Episcopus Bathoniensis und Gladstoniensis« (Rot. Chart. S. 76).

[4]) Rot. Pat. S. 56.

[5]) Domerham S. 425 u. 427.

[6]) Domerham S. 428.

[7]) Domerham S. 428—436 führt eine Reihe von Bittbriefen im Wortlaut auf.

[8]) Epp. IX, 25 und Domerham S. 437 ff.

rung gekommen sei. Dennoch beharrte er bei seinem früheren Schiedsspruch. Der Wortlaut des Briefes, die Gründe, die Innocenz nennt, erstaunen: Er will das Urteil Cölestins nicht umstoßen, damit seine Nachfolger ihm nicht einst das Gleiche tun. Es solle nicht scheinen, als begünstige er einzelne Personen mehr als die Kirche. Solange das Bistum vakant sei, zieme sich kein Wechsel, da niemand die Ansprüche des Bischofs wahre.

Der Widerspruch seiner Haltung mit der früheren mönchsfreundlichen Politik wurde von den Zeitgenossen bitter empfunden.[1]) Gladstone unterwarf sich. Erst, als zwischen Rom und England der äußere Friede wieder hergestellt war, nahmen die Mönche die alten Ansprüche auf. Innocenz beauftragte im Jahre 1215[2]) Delegierte mit einer Neuuntersuchung, doch starb er vor Beendigung des Prozesses. Honorius III. vollzog 1218 die Trennung Gladstones von Bath und erlaubte die Einsetzung eines neuen Abtes, doch dauerte der Konflikt zwischen beiden Kirchen bis in die Tage Eduards III. fort.

Forschen wir nach den Ursachen, die Innocenz zu seinem Urteil bewegten. Daß die dürftigen Gründe, die er in seiner Entscheidung angibt, in Wahrheit nicht den Papst bestimmen konnten, leuchtet ein; hatte er doch niemals Wert auf die Mandate seiner Vorgänger gelegt. Hier wie im Anfang seiner Herrschaft verfolgt Innocenz als Ziel, die Schwächung des Episkopats und den Ausschluß des Königs in den Kirchenangelegenheiten. Nur dann hatte er Mönche begünstigt, wenn es auf Kosten der Bischöfe geschah. Für den Episkopat aber gab es, wie wir gesehen haben[3]), keine größere Gefahr als die Kathedralkonvente; so lag es im Interesse des Papstes, dies Institut, das schon an und für sich im Widerspruch zum Staat und Episkopat stand, wachsen zu lassen und ihm in den wichtigsten Diözesen neuen

[1]) In einem Bittbrief für Gladstone an den Papst heißt es: Du hast Coventry reformiert, Canterbury hast du den Frieden zurückgegeben, nur die Kirche von Gladstone sitzt in Trauer, und England beweint ihr Unglück." — Domerham S. 432.

[2]) Domerham S. 462.

[3]) Vgl. Kap. III S. 38.

Boden zu verschaffen.[1]) Die Erhebung Gladstones zum Bischofsitz, die durch Cölestin III. nur aus Gefälligkeit gegen hochstehende Persönlichkeiten geschehen war, bedeutete für Innocenz einen Fortschritt seiner Politik. Seinen Zielen gegenüber mußten die Leiden eines einzelnen Klosters zurücktreten, dem er vergeblich begreiflich zu machen suchte, daß ihm eine große Ehrung zuteil geworden, — eine Ehrung freilich, deren die altangesehene Abtei, die ihre Selbständigkeit zurückforderte, nicht bedurfte. Wenn wir seine Gladstoneentscheidung von dieser Seite betrachten, so erscheint sie als ein wohleingefügtes Glied in der Kette apostolischer Mandate, mit denen Innocenz III. in England die römische Autorität begründete.

Die zweite Triebfeder zu seinem Entschlusse liegt in dem Gegensatz, in den er zu König Johann getreten war. Der Papst benutzte die Gelegenheit, um zu beweisen, daß er in England König, Prälaten, Magnaten, Mönchsorden zum Trotz seinen Willen durchzusetzen vermöge. Als er seine endgültige Entscheidung fällte, war der Erzbischof von Canterbury bereits gestorben, die ersten Vorboten eines Konflikts hatten sich gezeigt, der an Wichtigkeit und Schärfe alle früheren übertreffen sollte. Innocenz ergriff die Gelegenheit, die Gladstone bot, um dem Könige zu zeigen, daß die Kurie unerbittlich bei dem beharre, was sie für recht erkannt. Seine Haltung Gladstone gegenüber wird nicht wenig dazu beigetragen haben, den König zu reizen und zu erbittern.

Ein einziges Mal jedoch fällt Innocenz eine Entscheidung in Kirchenprozessen, die mit den Wünschen des Königs und des Erzbischofs von Canterbury zusammentraf; es war im Anfang der Regierung Johanns. Es handelte sich hier nicht um einen altangesehenen Bischofsitz oder ein reiches Kloster. St. David war

[1]) Epp. V, 90. Innocenz betont Gladstone gegenüber immer wieder, welch hohen Wert er darauf legt, daß das Kloster: »ad similitudinem caeterarum ecclesiarum cathedralium Angliae, in quibus sunt monachorum collegia, institueretur« . . . . . »in quibus vivebatur honestius et ordo monasticus laudabilis servabatur et vacabatur plenius operibus charitatis.«

eine völlig verarmte unangesehene Kirche in dem geringgeschätzten Wales. Als Wales durch Heinrich I. völlig unterworfen wurde, waren die Bischöfe von St. David nach Verlust der Erzbischofswürde der englischen Kirche einverleibt. Den König hatte hier der Wunsch geleitet, die Bevölkerung mit der englisch-normannischen, und die Kirche mit der Landeskirche zu vereinigen. Aber sein Plan war bei den zahlreichen Aufständen der Walliser nur äußerlich durchführbar; Wales blieb gesondert und feindlich. Wie die Sprache und Sitten[1]), so waren auch die Lebensbedingungen für den Klerus durchaus verschieden. So war in den Tagen Johanns noch bei den meisten Geistlichen der Zölibat nicht durchgeführt.[2]) Auch die Kulturstufe des Walliser Klerus blieb niedrig; Giraldus Cambrensis, der Historiker und leidenschaftliche Verteidiger seiner Heimat, mußte dem König Heinrich II. bekennen; in Wales seien, wie Laien und Volk, auch die Bischöfe Diebe und Räuber.[3])

So konnte es weder im Sinne des Papstes noch des Königs liegen, der Sonderstellung der Kirche von Wales durch Bewilligung eines eigenen Metropoliten Vorschub zu leisten. Immer wieder waren die Versuche der Bischöfe von St. David, die Erzbischofwürde zurückzuerlangen, gescheitert; die Päpste Eugen III.[4]), Hadrian IV., Alexander III., Cölestin III. hatten ausnahmslos für die Primatstellung von Canterbury über Wales entschieden.[5])

Heinrich II. hatte die Bitten aufs schroffste zurückgewiesen: niemals werde er der Walliser Kirche ein Oberhaupt geben und sie so gegen England erheben.[6]) Er hinderte sogar, daß Einheimische, namentlich wenn sie Anhang unter den Großen des

---

[1]) Vgl. Brief Lewellins bei Gir. Cambrensis III, 244.

[2]) Gir. Cambrensis erzählt dies an vielen Stellen, so in »de iure et statu Menevensis« S. 128—133, 144, III, 362 2c.

[3]) De rebus a se gestis I, 39.

[4]) Sein Brief v. 1147 ist bei Hoveden IV, 105 eingefügt.

[5]) Vgl. den Brief Huberts von Canterbury über die Geschichte des Streites, mitgeteilt von Gir. Cambrensis I, 121.

[6]) Gir. Cambrensis I, 40.

Landes besaßen, zu Bischöfen gemacht wurden. So zwang er das Kapitel von St. David, 1176 auf ihren Elekten Giraldus du Barry zu verzichten[1]) und einen Normannen zu wählen. Bei der Sedisvakanz von 1198 versuchten die Kanoniker, ihren früheren Kandidaten, dessen nationale Gesinnung ihm den Namen des „Wallisers" (Cambrensis) verschafft hatte, zu erheben, freilich in zwiespältiger Wahl.[2]) Von jetzt an werden die Ansprüche St. Davids auf die Metropolitanwürde mit denen des Girald auf das Bistum verknüpft. Er macht sich zum Vorkämpfer aller Wünsche; wenn jemand, so mußte er, der beredte, unermüdliche Walliser, die Sache durchführen können.

Der Prozeß, den St. David erfolglos bei der Krone und Kurie führte, hat seine prinzipielle Bedeutung mehr für die Wallisische Politik Englands als für die Beziehungen zwischen Staat und Kirche; so liegt es nicht in unserer Absicht, ihn in seinen einzelnen Phasen zu schildern. Girald, der fruchtbarste Schriftsteller seines Zeitalters, hat in zahlreichen Werken[3]) die Angelegenheit schön ausgeschmückt auf die Nachwelt gebracht.

Seine Schriften aber werfen ein so helles Licht auf die kirchlichen Zustände seiner Zeit und geben so zahlreiche Aufschlüsse über die Stellung der Kurie, daß es sich lohnt, einen Augenblick bei ihnen und ihrem Autor stehen zu bleiben.

---

[1]) Gir. Cambrensis III, 156.

[2]) Trotz der leidenschaftlichen Argumente Giralds gelingt es ihm weder in Briefen noch Werken, den Beweis zu führen, daß seine Wahl einstimmig und kanonisch erfolgte und nur am Widerstand Huberts von Canterbury gescheitert sei. Der Brief Huberts an Innocenz III., den Girald selbst wiedergibt (de invectionibus III, 13—15), um durch die eigene beredte Widerlegung zu glänzen (III, 16—26), ist durchaus überzeugend. Auch scheint es völlig unwahrscheinlich, daß das ganze Kapitel Girald gewählt haben sollte, da nicht ein einziger später auf seiner Seite stand.

[3]) So in: »De rebus a se gestis I; Invectionum libellus I; Symbolum electorum I; De Invectionibus III; De iure et statu Menevensis Ecclesiae III. Auch in »Gemma ecclesiastica« II und Speculum Ecclesiae IV sind zahlreiche Schilderungen, die sich auf den Streit beziehen.

Girald ist eine der eigenartigsten Persönlichkeiten seiner Zeit[1]). Unbeeinflußt durch alle üblichen Auffassungen, schildert er die Dinge, wie er sie sieht und macht in naiver Eitelkeit sich selbst und seine Kirche zum Mittelpunkt der Welt. So ist er einer der ersten Selbstbiographen[2]) in den »Rebus a se gestis«, in denen er neben seinen Erlebnissen auch den starken Eindruck schildert, den er überall hervorruft. Merkwürdig modern mutet seine Vielseitigkeit an; alles, was in seinen Gesichtskreis kommt, versucht er zu schildern, ohne je einer Erscheinung tiefer nachzuforschen, — so schreibt er bald über Geographie und Zoologie[3]) von Wales und Irland, bald über die Kirchen und Klöster Englands und ihre Schäden[4]), bald über den königlichen Hof und Prinzenerziehung.[5]) Ein unruhiges Leben, das ihn von ausländischen Universitäten an den Hof Heinrichs II. und als Reisebegleiter des Prinzen Johann nach Irland führte, das ihn dreimal zu Innocenz III. nach Rom trieb, ermöglichte es ihm, aus eigener Anschauung über Hof und Kurie zu berichten. Das Haus der Plantagenets kommt nicht gut fort bei ihm[6]); durch zahlreiche

---

[1]) Vgl. Kate Norgate, »Angevin Kings« II, 470.

[2]) Vgl. v. Bezold, „Anfänge der Selbstbiographie" S. 15.

[3]) Itinerarium Kambriae VI und Topographia Hibernica V.

[4]) Speculum Ecclesiae IV.

[5]) »De Principis Instructione« VIII. Er ist in der Auffassung des Hofes ein Nachfolger von Walter Map, dessen Freund er war. Vgl. »De nugis curialibus« von Map.

[6]) Wo Girald über ihm feindlich gesinnte Persönlichkeiten schreibt, ist seine Glaubwürdigkeit bei der Leidenschaftlichkeit seines Charakters äußerst gering. In einem Falle gibt er dies selbst zu. So schreibt er (I, 426) in einer »Retractio«, seine Berichte über Hubert von Canterbury seien: »potius amaritudinis quam rectitudinis zelo, magisque vindictae intuitu quam iustitiae«, entstanden und er sei mehr der »fama et opinio quam aliqua per visum vel auditum certitudo« gefolgt. — Da ich dies auch auf seine Stellung zu Heinrich II., Richard I. und Johann ausdehnen möchte, habe ich es vermieden, seinen Schilderungen hier zu folgen. Dagegen haben seine Berichte sachlich den größten Wert, sie stimmen mit denen der anderen Zeitgenossen überein, und schildern die Ereignisse, auch wenn sie für den Autor durchaus ungünstig sind.

Angriffe rächt er sich für die Zurücksetzung seiner Kirche, und bezeichnender Weise steht nur Gottfried von York hoch in seiner Gunst, so daß er ihm eine Biographie[1]) widmet. Über Papst Innocenz dagegen enthält er sich jedes Urteils, nur in Versen lobt er das helle Gestirn, das über der Welt aufgegangen ist[2]), sonst begnügt er sich mit einer Schilderung seiner Erlebnisse in Rom und der Zusammenkünfte mit dem Papst.

Zu Innocenz III. begab sich Girald heimlich, als er sah, daß er weder bei König Johann, noch bei dem Erzbischof die Bestätigung seiner Ansprüche werde durchsetzen können; die Behandlung, die der Papst Erzbischof Hubert hatte angedeihen lassen, hatte seinem Gegner den Mut gegeben, in Rom Unterstützung zu suchen. Da es dem Repräsentanten der armen Kirche an Geldern fehlte, suchte er sich durch Überreichung seiner Bücher bei Kardinälen und Papst in Gunst zu setzen.[3]) Doch die Bildung und Gelehrsamkeit des Bittenden vermochten auf die Entschlüsse des Papstes nicht einzuwirken. Es ist nur ein verschwommenes Bild, das Girald uns von der Persönlichkeit Innocenz' III. gibt, aber ein Bild, das den Papst im täglichen Leben zeichnet[4]) und wohl zu der großen politischen Gestalt paßt, wie sie uns aus Briefen und Tatsachen entgegentritt. Wir sehen Innocenz in seiner nächsten Umgebung leutselig, aber unzugänglich, herablassend gegen die von weither kommenden Bittsteller und doch sie in kühler Entfernung haltend.[5]) Als Menschenkenner forscht er sie aus, in Privatgesprächen macht er sich mit den Einzelheiten ihrer Persönlichkeit, ihres Landes, ihres Prozesses bekannt[6]), er erweckt Hoffnungen in ihnen, aber vor-

---

[1]) Vita Galfridi Archiepiscopi IV.

[2]) Girald III, 94.

[3]) Er sagt I, 119 zu Innocenz: »Praesentaverunt vobis alii libras, sed nos libros.« Voll Triumph erzählt er, daß Innocenz, der viele literarische Interessen gehabt habe, sich nicht von seiner »Gemma ecclesiastica« getrennt und mit den Kardinälen oft über sie gesprochen habe.

[4]) Vgl. die Vorrede von J. Brewer M. A. zu den Werken von Gir. Cambrensis, Vol. I, S LXX.

[5]) Girald III, 254.

[6]) Girald III, 165 ff., 252. Innocenz studiert die Vorgeschichte von St. David, er forscht persönlich nach alten Privilegien, er schlägt in den

sichtig verschließt er seine Absichten und zieht die Entscheidung hinaus, um im richtigen Augenblick das Urteil in ruhiger Objektivität ungünstig zu fällen. Unermüdlich sucht er auch in einer Rechtssache, die, wie die von St. David, für ihn nur nebensächliche Bedeutung haben konnte, allen Forderungen gerecht zu werden. Sogar in seinen Erholungsstunden, wenn er abends am Fons Virginum lustwandelt[1]), läßt er sich Bitten und Beschwerden vorlegen. Auch im privaten Umgang betont er sein Streben nach Gerechtigkeit.[2])

Durch den nahen Verkehr mit dem Papst beglückt, glaubt Girald fest an das Gelingen, um am Ende zu sehen, daß Innocenz wohl an seiner eigenartigen Persönlichkeit Gefallen fand, aber niemals sich durch persönliche Gründe bestimmen ließ. In der Walliser Angelegenheit lag kein Grund vor, der ausgereicht hätte, um den englischen König oder Kanzler zum Nachgeben zu zwingen; im Gegenteil, es lag im Interesse des Papsttums, die verwahrloste, gesonderte Kirche soviel wie möglich der allgemeinen anzuschließen[3]). Dreimal ist Girald vergeblich als Bittender nach Rom gegangen. Auch die gegnerische Partei wurde hingehalten, die für ihren Elekten zum Bischof von St. David die Bestätigung forderte. Erst 1203 folgte die erste Entscheidung[4]); eine Kommission wurde ernannt, die binnen zwei Monaten eine geeignete Neuwahl zu treffen hatte, unter Kassierung beider Wahlen, — eine für die Gegner Giralds durchaus günstige Entscheidung, da es sich für sie nicht um die

Registern nach, er läßt sich Denkschriften ausfertigen, er verfolgt Einteilung und Aufbringung der Prozeßkosten.

[1]) Gir. Cambrensis III, 252 ff.

[2]) Girald III, 254. Innocenz antwortet, als Girald die abwesenden Gegner verdächtigt: »De iactantia ipsorum aut stultiloquio ne cures, sed causae tuae, ut diximus, diligenter invigiles, curiae namque Romanae inflexibilis aequitas causarum meritis, non personarum, semper in fine clarescet.«

[3]) Vgl. Brief Innocenz' vom 22. April 1202 an Mauger von Worcester über die Streitigkeiten zwischen Engländern und Wallisern mit dem Befehl, sich direkt an den päpstlichen Stuhl zu wenden. Epp. V, 23.

[4]) Epp. VI, 74 und Gir. Cambrensis III, 267.

Person ihres Elekten handelte, sondern um das Prinzip, in Wales keine einheimischen Bischöfe zu dulden. Sie zeigten ihre Freude auch auf jede Weise[1]) und wählten rasch einen neuen Bischof, Gottfried von Henlaw, ein Geschöpf Hubert Walters, der die Weihe schon im Dezember 1203 vornahm.

Girald, aller persönlichen Hoffnungen beraubt, versuchte für die Sache seiner Kirche einen letzten Sturmlauf[2]), es lag ihm an ihren Metropolitanansprüchen mehr als an seiner Wahl. Auch dies letzte Unternehmen scheiterte; nicht einmal die Einsetzung einer Kommission zur Regelung der Angelegenheit erlangte er, da für den Papst die Sache als erledigt galt. Mit einigen allgemein gehaltenen Abschiedsworten[3]) entließ ihn Innocenz nach England, wo seiner neue Enttäuschungen warteten. Alle Anhänger verließen ihn. Früher hatte er als Märtyrer seiner wallisischen Gesinnung wenigstens politisch eine Rolle gespielt. Die Großen seiner Heimat, in beständigem Krieg mit der englischen Krone, hatten ihn aufgenommen und unterstützt[4]), und der König und sein Justiziar, die seine Handlungsweise für Rebellion erklärten, hatten den Verkehr mit dem Landesverräter verboten[5]), den Klerikern von Wales sogar unter Androhung einer Einziehung ihres weltlichen Besitzes und der Fortführung ihrer Weiber.[6])

Jetzt aber nach der Entscheidung des Papstes hatte Girald neben der kirchlichen auch jede politische Bedeutung verloren; gerade das, was der eitle Mann am wenigsten wünschte, Vergessenheit[7]) und Zurückgezogenheit waren sein Schicksal.

---

[1]) Girald III, 269.

[2]) Girald III, 270.

[3]) Girald III, 289.

[4]) Girald III, 226 und Brief Lewelins an Innocenz, III 244.

[5]) Briefe Johanns: Rot. Pat. S. 7, 34. — Briefe Fitz Peters bei Gir. Cambrensis III, 201, 202, 206.

[6]) Briefe Fitz Peters bei Girald S. 214 u. 215.

[7]) Die Zeitgenossen schon fassen seinen Streit als nebensächlich auf, so Gerv. von Canterbury II, 411. Hovedens Berichte reichen nur bis 1201, also bis zu der Zeit, da Girald in Rom noch günstige Aussichten hatte.

Um sein Leben erträglich zu machen, unterwarf er sich allen Wünschen des Erzbischofs von Canterbury; er verzichtete sogar auf sein Archidiakonat[1]) und erhielt dafür kirchliche Einkünfte[2]), die es ihm ermöglichten, noch viele Jahre[3]) in der Stille sich seinen schriftstellerischen Arbeiten zu widmen, seine eigene Größe zu verkünden und seinen Gegnern wie der Kirche Englands einen verzerrenden Spiegel vorzuhalten.

Wenn auch das Bild, das Girald uns gibt, in den Einzelheiten keinen Anspruch auf Wahrhaftigkeit machen kann, so geht doch zuverlässig aus seinen Schilderungen hervor, daß die Kirche Englands zu seiner Zeit eine schwere Krisis durchlebte. Zu dem Kampf zwischen neuen und alten Ideen, zwischen weltlicher und asketischer Lebensauffassung[4]) ist die Frage getreten, inwieweit man noch dem Könige, inwieweit dem Papste folgen und gehorchen solle, — eine Frage, die um so größere Bedeutung gewinnt, je höher die Stellung der Geistlichen, je mächtiger ihr Einfluß, je ausgedehnter ihre Diözese ist.

In unserer Periode hat sich hier die Wandlung vollzogen. Während noch im Anfang der Herrschaft Innocenz' III. der königliche Wille vollberechtigt neben dem päpstlichen in den Angelegenheiten der Kirche stand, ist jetzt der des Papstes der allein entscheidende. In den eben erzählten Kirchenprozessen haben wir verfolgen können, wie der König, auch wenn er in Opposition zum Papste stand, schließlich doch seine Entscheidung als die maßgebende anerkannte, ja sie selbst anrief, so für York, für Gladstone, für St. David, und wie der Papst ohne Rücksicht auf die Wünsche der Krone in allen Exemtionsprozessen das Urteil fällte. Sein Wille stand unerschütterlich da;

---

[1]) Gir. Cambrensis III, 322 u. 325.

[2]) Gerv. von Canterbury II, 411 schreibt, Girald habe eine Kirche mit 25 ℳ Einkommen erhalten. Girald selbst III, 324 nennt 60 ℳ kirchliches Einkommen.

[3]) 1216 begegnen wir zum letzten Male seinem Namen. Sein Werk »De instructione principum«, voll gehässigter Angriffe gegen Johann, kann erst nach dem Tode des Königs entstanden sein, als durch den Bürgerkrieg sein Name in allgemeinen Mißkredit gekommen war.

[4]) Vgl. Kap. II S. 28.

ohne Widerspruch, wenn auch voll Erbitterung, unterwarf man sich ihm, während man die Beschlüsse seiner Vorgänger unbeachtet gelassen hatte und noch im Anfang von Innocenz' Pontifikat ihm entgegen zu handeln wagte.

§ 4.

Gleichzeitig mit dem allmählichen Wachsen der päpstlichen Autorität in allen Kirchenstreitigkeiten, wie wir es eben betrachtet haben, gelingt es Innocenz, durch das Eingreifen in die Besetzung der Bistümer neuen Boden zu gewinnen. So lange Männer auf die Bischofsitze erhoben wurden, die allein dem Könige genehm waren, konnte der Einfluß, den der Papst in England ausübte, nur ein begrenzter sein. Dies erkannte er, und er versuchte Hilfe zu schaffen.

Wenden wir uns den Bischofswahlen zu und betrachten zunächst die Vorbedingungen, die Innocenz hier fand.

Seit Beendigung des englischen Investiturstreites unter Heinrich I., 1106, hatten die Könige ein theoretisch beschränktes, faktisch aber unbegrenztes Recht bei den Stellenbesetzungen ausgeübt.[1]) Heinrich II. ernannte, wie wir sahen, meist Männer, die aus seiner Kanzlei hervorgegangen waren oder dem Staate anderweitig gedient hatten[2]), ohne daß je der Papst den Versuch gemacht hätte, ihn zu hindern. Alexander III. plante allerdings, nachdem 1172 den Prälaten die Reisen nach Rom freigegeben waren, diejenigen Elekten Englands, die durch die lange Sedisvakanz in Canterbury keine Weihe erhalten hatten, zur Konsekration vor sich zu fordern. Aber trotz seiner bitteren Klagen dem Erzbischof von Canterbury gegenüber[3]), der als direkter

---

[1]) Vgl. Böhmer S. 161 ff.

[2]) Ich nenne unter diesen nur Reginald v. Bath, Robert Foliot v. Hereford, Radulf v. Lisieux, Gottfried v. Ely, Hugo v. Coventry, Walter v. Coutances, den Heinrich II. von Lincoln nach Rouen transferierte, Gottfried v. York.

[3]) R. de Hoveden II, 58. Cum dominus papa plurimum increparet absentiam caeterorum electorum Angliae et dominus Cantuariensis electus eorum absentiam sufficienter excusaret, dominus papa interrogabat attentius, quare non venit ille electus Eliensis. Cui

Nachfolger des heiligen Thomas bei zwiespältiger Wahl 1174 die päpstliche Bestätigung einholen mußte über das Ausbleiben der anderen Elekten[1]), hat zu Heinrichs II. Lebzeiten kein englischer Bischof in Rom die Weihe erhalten oder die Bestätigung des Papstes nachgesucht.

Unter Richard I. ließen sich zwei Bischöfe in Rom weihen: Savary von Bath 1192 bei Gelegenheit[2]) seiner Reise als königlicher Gesandter und Philipp von Durham 1197, da er bei seiner Gegnerschaft mit dem Kathedralkapitel eines Rückhalts bedurfte, den ihm die Weihe des feindlichen Erzbischofs von York nicht geben konnte.

König Richard handhabte die Stellenbesetzung wie sein Vater es getan; auch wenn er Persönlichkeiten erhob, die den kanonischen Anforderungen[3]) nicht entsprachen, erfolgte kein Widerspruch von seiten der Päpste.

Der Wahlhergang vollzog sich zur Zeit Heinrichs II. und Richards I. im allgemeinen in folgender Weise: Kapitel oder Konvent teilten offiziell das Ableben ihres Bischofs dem Könige mit, der nach eigenem Ermessen den Zeitpunkt der Neuwahl festsetzte. So war ihm die Möglichkeit gegeben, eine Sedisvakanz durch Jahre auszudehnen und lange Zeit die Einkünfte einzuziehen und zu genießen.[4]) Der Ort der Wahl war, wie

---

Berterus Aurelianensis sic respondit: »Domine, evangelicam habet excusationem«: Cui Papa: »quam, frater, excusationem?« Et ille: »Uxorem duxit et ideo non potest venire.« Et quamvis multa altercatio et tergiversatio hinc inde coram domino papa et cardinalibus diducta fuisset, tamen dominus papa Cantuariensem electum consecravit.

[1]) Es waren die Elekten von Bath, Winchester, Ely, Hereford, Chichester, deren Weihe durch den Streit zwischen König und Primas Jahre hindurch sich verzögert hatte.

[2]) Diceto II, 105.

[3]) Die kanonischen Verordnungen, die Bischofswahl betreffend, waren unter Alex. III. verschärft auf dem Laterankonzil von 1179. Vgl. Hefele, Konziliengesch. V, 712.

[4]) Heinrich II. ließ die reichsten Bistümer Jahre hindurch unbesetzt, so Lincoln von 1167—1183, York von 1181 und London von 1187 bis zu seinem Tode. Bath von 1166—1174, Coventry von 1184—1188 2c.,

die 12. Konstitution von Clarendon bestimmt hatte, der königliche Hof, gleichgültig ob er in England oder in der Normandie tagte, wenn nicht der König aus Rücksicht für die große Entfernung ausdrücklich befahl, in Gegenwart des Justiziars zu wählen.

Die Erlaubnis zur Wahl erfolgte auf Veranlassung des Erzbischofs[1]) von Canterbury oder aus königlicher Initiative, sie wurde als Gnade des Königs aufgefaßt[2]), der gleichzeitig mit der Berufung auch die Zahl[3]) der Wähler feststellte. Diese erhielten nach Beendigung ihres Geschäfts die Reisekosten zurückerstattet.[4]) Nur die Vertreter der vakanten Kirche nahmen die Wahl vor.

Da die Fiktion einer „freien Wahl" durch das berechtigte Kathedralkapitel oder den Konvent aufrechterhalten wurde, erfahren wir nicht, auf welche Weise der König die Wahl auf seinen Kandidaten lenkte[5]). Zuweilen fanden Vorverhandlungen statt, in denen der König für die Willfährigkeit der Wähler

---

nur für die weniger wichtigen Diözesen wurde schneller eine Neuwahl angeordnet. Unter Richard I. wurden die Sedisvakanzen kürzer, doch blieben Exeter von 1191—1194, Durham von 1195—1197, Bath, Salesbury, Ely länger als ein Jahr unbesetzt.

[1]) u. [2]) Rad. Diceto II, 164 bringt einen Brief Huberts v. Canterbury 1198 an den Dekan von London bei der Sedisvakanz: »Quantis potuimus apud regem precibus pro vobis institimus, ut desolatae ecclesiae vestrae pastorem annuneret idoneum provideri. Quod sui gratia ad supplicationem nostram annuit. — In einem gleichzeitigen Briefe Richards (Diceto II, 165) heißt es: Sciatis, quod bonum animum et bonam voluntatem habemus consulendi ecclesiae vestrae quae pastore suo desolata est .... ad petitionem Domini Cantuariensis.

[3]) Für Rochester (Wharton I, 384) wurden Prior und 12 Mönche, für London (Diceto II, 165) Dekan und 7 Kanoniker, für Séez (Rot. Pat. S. 6) die gleiche Zahl festgestellt, für Norwich (Gir. Cambrensis III, 337) 3 oder 4 Mönche.

[4]) Rot. Cl. S. 63 für Prior und Mönche von Bath und für Dekan und Kapitel von Wells. Rot. Pat. S. 8 für Séez.

[5]) In den Quellen findet man bei der Nachricht einer Bistumbesetzung meist die Worte: »ex donatione regis«, »dono regis« oder »rex donavit«.

Gegendienste und Privilegien versprach.[1]) Meist jedoch scheinen die Vertreter der Kirche sich ohne Widerspruch dem gewohnheitsmäßig eingeführten Recht der Könige gefügt zu haben, oder die Furcht vor der königlichen Macht trieb zur Unterwerfung an.[2]) Nach Beendigung des Wahlakts folgte die Einwilligung des Königs und der Treueid für die Temporalien; eine Bestätigungsurkunde wurde ausgestellt.[3]) Dann erhielt der Erzbischof von Canterbury[4]) den Auftrag zur Konsekration, die meist auf Kirchenversammlungen und Hoftagen an einem oder mehreren Bischöfen in feierlicher Weise vorgenommen wurde[5]); erst hier wurde dem Erwählten sein Bistum[6]) offiziell zuerteilt.

---

[1]) Gottfr. von Coldingham S. 17. Missi sunt monachi qui Regis animum super electione (Durham) episcopi consulerent, quos ipsa de quodam familiari suo humiliter subvenit, multas amicitias et libertatum confirmationes pollicens, si electionem de eo fratres voluissent.

[2]) Gallia Christiana XI. Instrumenta S. 27. Über die Erzbischofswahl in Rouen 1183 heißt es: »Capitulum elegit Robertem de Novoburgo; rex (Heinrich II.) noluit sustinere hoc et elegit Gualterum de Constantiis, capitulum vero pro posse contradixit. Tandem canonici videntes regem turbatum interrogaverunt eum, utrum hoc velet fieri de iure regio vel precibus. Rex vero dixit: Volo et precor ut ita fiat.« Capitulum vero acquiescens voluntati regis, receperunt Gualterum et eum constituerunt archiepiscopum.

[3]) Wharton I, 384 teilt die Bestätigungsurkunde für Rochester mit.

[4]) Da York lange vakant war und der Erzbischof von York nur zwei Suffragane besaß, hat er unter Heinrich II. und Richard I. keine Weihe vorgenommen. Bei Vertretungen für Canterbury stritten die Bischöfe von London und Rochester um Vornahme des Weiheaktes. (Gerv. von Canterbury I, 485.)

[5]) 1174 Oktober wurden 4 Bischöfe gemeinsam geweiht.
1183 Juli " 2 " " "
1186 August " 2 " " "
1189 Oktbr. " 2 " " "
1193 Dezbr. " 2 " " "
1200 Septbr. " 2 " " "

[6]) Libellus de iure elegendi für Rochester (Wharton I, 385) erzählt über die Wahl Gilberts: »Archiepiscopus dixit in confirmatione sua ‚Do tibi episcopatum Roffensem‘; quia verba huiusmodi usitata sunt in confirmationibus faciendis.«

Bei diesem gewohnheitsrechtlich eingeführten Gang, der dem Ermessen des Königs anheimstellte, Ort und Zeitpunkt der Wahl zu bestimmen, die Entscheidung zu fällen und die Weihe anzuordnen, bedurfte man keiner Bestätigung durch die Päpste. Da diese selbst sich jeder Einmischung enthalten hatten und der äußere Schein einer kanonischen Wahl gewahrt blieb, war auch für Innocenz III. ein Eingreifen nur dann möglich, wenn Bischöfe ernannt wurden, die den kanonischen Anforderungen nicht entsprachen, oder wenn Kathedralkapitel und Konvente durch Appellation die Hilfe des Papstes gegen einen aufgedrungenen Bischof anriefen.

Als Johann König wurde, sah er sein Recht auf die Besetzung der Bistümer als unantastbares Erbe[1]) an, so wie sein Bruder Richard[2]) es getan. So weit die um diese Zeit spärlicher fließenden Quellen eine Beurteilung zulassen, scheint sogar der Druck, den er auf die Wähler ausübte, stärker als bei seinen Vorgängern gewesen zu sein; so kam er vielfach persönlich in das erledigte Bistum, um seinen Kandidaten den Wählern aufzudrängen.[3]) Hierzu mag der allmählich wachsende Widerstand der Kathedralkirchen selbst die Veranlassung gewesen sein. Seitdem sie an Innocenz III. ihre Stütze gefunden hatten, zeigte sich ihre Selbständigkeit auch in einer mehr und mehr oppositionellen Haltung gegen den König.

Unterziehen wir die Vorgänge bei den einzelnen Wahlen in England seit Johanns Thronbesteigung einer Untersuchung,

[1]) In allen Wahlstreitigkeiten mit der Kurie beruft Johann sich auf sein Recht. Er sagt Ann. Burton. S. 213: »Omnes praedecessores archipiescopatus episcopatus abbatias et prioratus conferre solebant in thalamis suis.«

[2]) Richard schreibt bei Gelegenheit von Wahlstreitigkeiten in Durham an den Bischof von London: »Sinceritati vestrae decrevimus quod curetis, ne id iuris et dignitatis, quod nostri progenitores in electione episcoporum Angliae habuerunt et nos habere debemus, in aliquo minuatur, ne humanitatis et benignitatis nostrae ecclesiasticis personis indulgentius exhibitae poenam in honoris nostri dispendio sentiamus.« Diceto II, 128.

[3]) So kam Johann nach Lincoln, Séez, Winchester, Canterbury kurz vor Vornahme der Wahlen. Vgl. Itinerar.

um zu sehen, wie der Einfluß des Papsttums durch Innocenz III. Bemühungen wächst, bis er in England so festen Boden gewinnt, daß er in dem Besetzungsstreit von Canterbury 1206 die alleinige Entscheidung als ein Recht der Kurie beansprucht.

Von Anfang an sprach Papst Innocenz den Vorsatz aus, daß hinfort bei Wahlen nicht mehr gegen die kanonischen Vorschriften[1]) verstoßen werden solle, wie es bisher in England geschehen sei.

Da im letzten Lebensjahre König Richards keine Bistumsbesetzungen stattfanden, die eine Handhabe zum Eingreifen gewährten, bot sich dem Eifer des Papstes die erste Gelegenheit dazu erst unter Johann.

Das Bistum Worcester war durch den Tod Johanns von Coutances am 29. September 1198 binnen 20 Jahren zum sechsten Mal erledigt. König Richard bestimmte seinen Leibarzt, den Kleriker Magister Mauger, zum Nachfolger.[2]) Der Mönchskonvent wählte ihn, der sich in der Normandie aufhielt, einstimmig nach den hergebrachten Formen[3]), ohne seine illegitime Geburt zu berücksichtigen.

Als nach dem Tode Richards die Aufforderung an den Primas von Canterbury erging, die Weihe des Elekten vorzunehmen, weigerte Hubert Walter sich[4]); der Erwählte hatte ihm in geheimer Beichte[5]) seinen Geburtsmakel dargelegt. König Johann dagegen bestätigte dem Leibarzt seines Bruders schon vor der Weihe Besitzungen und Einkünfte in der

---

[1]) Brief an Hubert v. Canterbury vom Februar 1200. (Potthast Nr. 953). Volumus igitur et mandamus quod per Cantuaniensem provinciam ex parte nostra facias distinctius inhiberi, ne quod de multis in eadem provincia, quod sine pudore non dicimus, inordinate noscitur esse factum, de caetero contra formam praescriptam nullatenus attentetur.« (Prima Coll. Decret. Inn., — Migne 216, S. 1193.)

[2]) R. de Hoveden IV, 78 »Rex dedit episcopatum clerico suo.«

[3]) Prima Collectio Decret. Inn., Titel IV. — Migne 216, S. 1193 u. 1196.

[4]) Ann. Wigorn. S. 390 zum Jahr 1199.

[5]) Prima Coll. Decret. Inn. — Migne 216, S. 1193.

Diözese von Worcester.[1]) Mauger selbst, ein frommer Anhänger der Kirche, wünschte die Entscheidung dem Papst anheimzustellen. Er begab sich gleichzeitig mit einigen Vertretern des Konvents nach Rom. Im Februar 1200 erfolgte dort der Urteilsspruch des Papstes.[2])

Er habe, so schrieb Innocenz, alle Gründe für und gegen den Erwählten geprüft und sie mit früheren Entscheidungen der Kurie verglichen. Nach kanonischem Recht sei die Wahl zu verdammen, ja die Wähler verlören als Strafe für drei Jahre das Wahlrecht[3]), da sie, statt einen illegitim Gebornen bescheiden beim Papst zu postulieren, ihn direkt erwählt hätten. Allein es stehe im Ermessen des Vertreters Christi auf Erden, Sünden zu erlassen. Da es sich um eine vorzügliche Persönlichkeit handle und kein geeigneterer Fall zur Milde sich bieten könne, wolle er selbst, jedoch nach erfolgter Kassation der Wahl, den Wählern erlauben, Mauger zu postulieren und ihre Postulation der Kurie zu unterbreiten.

Der Wille des Papstes wurde in Rom durchgeführt, dort nahmen die Vertreter Worcesters die Postulation vor. Am 4. Juni weihte Papst Innocenz selbst den neuen Bischof. Dem König wurde keine Anzeige des Geschehenen von Rom aus gemacht.

Für Innocenz bestand das Wesentliche bei dieser Bischofswahl in der Tatsache, daß, im Gegensatz zu früheren Erhebungen illegitimer Prälaten, der Gewählte und die Wähler sich nach Rom wandten und er die Wahl unter seinen Augen vornehmen lassen konnte, anstatt sie am königlichen Hofe vollzogen zu sehen. Den kanonischen Vorschriften leistete er durch die Kassation der Wahl genüge, aber ihnen in allen Konsequenzen zu folgen, das lag nicht in seinem Interesse, denn die Persönlichkeit des Erwählten[4]) war von größter Bedeutung für die römische Politik.

---

[1]) Rot. Chart. 10b vom 8. August 1199.

[2]) Prima Coll. Decret. Inn. und Migne III S. 1193.

[3]) 3. Kanon des allgem. Laterankonzils von 1179.

[4]) Innocenz schreibt Migne 216, S. 1195: »In tali casu et cum tali persona« und weiter »In hoc casu deberet celerius dispensatio

Mauger war ein Bischof, wie Innocenz ihn für England brauchte, wissenschaftlich gebildet, von unsträflichem Lebenswandel, so daß sogar seine Feinde ihn einen Heiligen[1]) nannten, und von größtem Eifer für die Kirche beseelt. So wie er durch seine Bitte um die Entscheidung des Papstes für seine Wahl bereits die römische Autorität gestützt hatte, so förderte er sie nach seiner Rückkehr nach England unermüdlich. Wir sehen ihn in allen Kirchenstreiten als römischen Delegierten tätig. Trotzdem er sich oft am königlichen Hof aufhielt, stand er Johann abweisend, ja feindlich gegenüber. Bei einer zweiten römischen Reise erhielt er von Innocenz als große Vergünstigung die Kanonisation des heil. Wulstan, des Gründers von Worcester, dessen Heiligenverehrung hinfort eine Quelle des Reichtums und Ruhmes für das Kathedralkloster werden sollte. Mauger verhängte im Auftrag des Papstes das Interdikt über England, nachdem er wiederholt den Versuch gemacht, König Johann den römischen Wünschen geneigt zu machen, dann mußte er ein langes Exil im Auslande antreten.

Die nächsten zwei Bischofswahlen verliefen, ohne dem Papst einen Einspruch zu ermöglichen. Am 24. September 1200[2]) nahm Hubert von Canterbury in Gegenwart zahlreicher Bischöfe die feierliche Weihe Gilberts von Bruce für Hereford und Johanns von Gray für Norwich, auf speziellen Wunsch des Königs vor.[3])

Johann von Gray war der besondere Günstling Johanns, er gehörte zu dem immer seltener werdenden Typus von Prälaten, wie wir sie unter Heinrich II. kennen lernten, die im

---

indulgeri, illi personae videlicet quae minus imperfectionis plus perfectionis habebat ..... litterarum scientia, morum honestas, vitae virtus et fama personae.«

[1]) Chron. Abb. de Evesham S. 110. »Vir sanctus et in scientiis profundi pectoris a Domino Papa speciali quadam dispensatione propter magnas virtutes quibus pollebat in episcopum consecratus et prae ceteris episcopis dilectus (S. 109) Malgerius vir iustus et timens Deum, zelo bono ductus.«

[2]) Diceto II, 169. — Gerv. von Canterbury I, 410.

[3]) R. de Hoveden IV, 125.

Dienste ihres Königs nicht nur die Interessen der Kirche, sondern auch die eigenen unberücksichtigt ließen. König Johann gab aus der Normandie den dringenden Befehl zur Wahl seines Kandidaten. Als der Konvent widerwillig in Norwich sich gefügt hatte, verlangte Johann mehr; er wollte auch die gewohnten Formen strenge gewahrt sehen. Vier beglaubigte Vertreter der Kirche mußten die Seereise antreten und am Hofe zum zweiten Mal die Wahl vollziehen.[1]) Johann erteilte der Kirche von Norwich für ihre Gefügigkeit reiche Privilegien.[2])

Die folgenden Wahlen lassen den Einfluß des Papstes wieder mehr hervortreten: Die erste, die Besetzung des wallisischen Bistums St. David, ist in anderem Zusammenhang besprochen worden. Wir haben gesehen, wie Innocenz hier die Entscheidung zu fällen hatte, die gegen den Elekten des Kapitels, im Einklang mit König und Erzbischof ausfiel. Der Fortschritt der römischen Politik wird hier am besten durch die Tatsache gekennzeichnet, daß von Anfang an beide Parteien den Urteilsspruch des Papstes als entscheidend angerufen und sich ihm ohne Widerspruch gefügt hatten, ohne daß das gewohnheitsmäßige Besetzungsrecht der Krone in Frage gekommen wäre.

Die zweite Wahl, die freilich nur einen indirekten Einfluß Roms zeigt, ist die Besetzung des Bistums Lincoln, das am 17. November 1200 durch den Tod des heiligen Hugo erledigt war. Der König, der an der Beisetzung des allgemein verehrten Bischofs als Leidtragender teilnahm, versuchte sofort bei einem weiteren Aufenthalt in Lincoln[3]), die Wähler zu beeinflussen. Wir erfahren, daß das Kapitel sich widersetzte, — es hatte unter Hugo, der schon zu Heinrichs II. Zeit[4]) für sich auf einer kanonischen Wahl bestanden hatte, gelernt, den königlichen Wünschen Trotz zu bieten, — und eine freie Wahl forderte[5]),

---

[1]) Gir. Cambrensis IV, 337.

[2]) Rot. Chart. S. 61 u. 75.

[3]) Nach dem Itinerar ist er im November und Januar längere Zeit in Lincoln anwesend.

[4]) Magna vita Hugonis S. 106.

[5]) R. de Hoveden IV, 156.

daß Johann jedoch die Wahl nach seinem Willen vollzogen sehen wollte; aber alle näheren Umstände dieses Streites sind uns ebensowenig wie die Namen der Kandidaten der beiden Parteien aufbewahrt.[1])

Während der nächsten $2^1/_2$ Jahre bleibt der Stuhl von Lincoln unbesetzt, nirgends ist von einer Neuwahl die Rede. Der König zieht die reichen Einkünfte des Bistums ein und verfügt über Kirchen und Präbenden nach eigener Willkür.

Das Kapitel, das vor dem König große Furcht hatte[2]), betrat nicht den bei Stellenbesetzungen noch ungebräuchlichen Weg einer Appellation nach Rom. So konnte Innocenz nur mittelbar eingreifen. In dem Briefe vom 20. Februar 1203[3]) tadelt er den König aufs lebhafteste, daß er den Fortgang der Wahlen in seinen Ländern hindere; so lasse er in Lincoln keine Neubesetzung zu, um die hohen Einkünfte länger in seiner Hand zu halten. Wenn er nicht bald andere Wege einschlage, werde der Papst seinerseits auch ihm gegenüber jede Nachsicht fallen lassen.

Innocenz wählte den geeigneten Zeitpunkt für diese Forderung, als die Komplikationen der äußeren Politik[4]) Johann zwangen, sich mit Papst und Kirche gut zu stellen, — so fügte er sich bald nach Empfang des Briefes. Er ließ es zu, daß das Kapitel von Lincoln einen Bischof wählte, der ihr angehörte und dem Hofe fern stand, in der Person des Magisters Wilhelm von Blois.[5]) Von der Normandie aus erteilte Johann den Befehl, dem neuen Bischof die Temporalien der

---

[1]) Die Behauptung des Girald. Cambrensis III, 340, daß die meisten Beteiligten ihn selbst, der einst in Lincoln Kleriker gewesen, zum Bischof erkoren hätten, ist bei seiner Tendenz, sich zum Mittelpunkt alles Geschehenden zu machen, nicht recht glaubhaft, um so weniger, als er gerade damals als Elekt in den Wahlstreit von St. David verwickelt war.

[2]) Schon am 5. Februar 1200 hatte Innocenz das Kapitel wegen seines »gravissimus metus regis« getadelt. — Epp. II, 282.

[3]) Epp. V, 160.

[4]) Weiter unten § 5, S. 135—137.

[5]) Ann. von Tewkesbury S. 57. — R. de Wendower I, 319.

Kirche zu übergeben.[1]) Er wurde am 24. August 1203 durch Bischof Wilhelm von London in Vertretung des schwer erkrankten Hubert von Canterbury geweiht.[2])

Weit stürmischer verliefen die Wahlvorgänge bei der Besetzung des normannischen Bistums Séez.[3]) Hier fand der erste kriegerische Zusammenstoß zwischen den Ansprüchen des Königs und denen der Kirche statt.

Die Entwickelung der normannischen Kirche[4]) hatte sich unter anderen Bedingungen wie die der englischen vollzogen, die durch die insulare Lage des Landes den kontinental kirchlichen Einflüssen einen längeren und erfolgreicheren Widerstand entgegensetzen konnte. So war auch in der Normandie der Anspruch auf eine freie Bischofswahl dem Landesherrn gegenüber kräftiger vertreten worden als in England. Hier hatten die Wirren des englisch-normannischen Thronstreits den Wendepunkt bedeutet.

Freilich scheiterten die ersten Versuche am Widerstand Gottfried Plantagenets, der die eigenmächtig gewählten Bischöfe Arnulf von Lisieux[5]) und Girard von Séez[6]) mit hohen Geldbußen belegte und zur Anerkennung seines Besetzungsrechtes zwang.

Dem starken Willen Heinrichs II. mußten dann die Kapitel sich fügen, doch schwiegen ihre Ansprüche auf freie Wahl niemals ganz. So vollzog man 1158 die Wahl von Séez gegen den

---

[1]) Rot. Pat. S. 31. Die Urkunde ist am 6. Juli 1203 ausgestellt, die Weihe erfolgte am 24. Aug. 1203 in Westminster, doch nennt Johann schon jetzt Wilh. v. Blois »episcopus Lincoliensis«.

[2]) Ann. von Waverley S. 255.

[3]) Es liegt nicht in meiner Absicht, die Angelegenheiten der normannischen Kirche, die in unserer Periode von der englischen sich trennte, in diese Untersuchung zu ziehen, um so weniger, als sie von dem großen Konflikt zwischen Papst und König durch ihre Loslösung im Jahre 1204 nicht mehr betroffen wurde; nur wo die normannischen Verhältnisse eine Veranlassung zu diesem Streit bilden, finden sie hier Berücksichtigung.

[4]) Vgl. Böhmer S. 324 ff.

[5]) Gallia Christiana XI, 775.

[6]) Gallia Christiana S. 688. — Vgl. über beide Fälle: Böhmer S. 315 ff.

Willen des Königs, er hob sie auf und setzte die Anerkennung seines Kandidaten durch.[1])

In Rouen trieb die Furcht vor König Heinrich 1183 das Kapitel dazu an, seinen Erwählten fallen zu lassen und auf des Königs Befehl und seine Bitte Walter von Coutances zum Erzbischof zu wählen[2]), der im Lande so verhaßt war, daß es 1195 gegen ihn zum Aufstand kam.[3])

Auch Richard besetzte die normannischen Bistümer mit seinen Vertrauten. So ernannte er 1198 seinen Seneschall Wilhelm Tollern, einen völlig ungeeigneten Mann, zum Bischof von Avranches[4]), um den Vorgänger durch den Erzbischof von Tours nach Angers transferieren zu lassen, — eine Angelegenheit, die Innocenz III. nicht ungerügt vorübergehen ließ.[5]) Er forderte im Dezember 1198 Dekan und Kapitel von Avranches auf, sich in Rom einzufinden[6]), um ohne Furcht vor der Welt für die Freiheit der Kirche einzutreten. Am 17. März 1199 hob er die Wahl auf[7]) und befahl kanonische Neuwahl; doch scheint ein Ausgleich mit Richard erfolgt zu sein — vielleicht durch den Legaten Peter von Kapua, der als Friedensstifter in der Normandie weilte[8]); wenigstens ist Wilhelm Tollern, der 1204 geweiht wurde, bis 1210 Bischof von Avranches geblieben.

Die nächste normännische Sedisvakanz betraf Séez. Das Kapitel, das unter Bischof Lisard, einem der Günstlinge Heinrichs II., schwer gelitten hatte[9]), hielt trotz der früheren Erfahrungen an seinem Recht auf eine freie Wahl fest, um so

---

[1]) Brief Thomas, Beckets an Alexander III. 1170 und Materials VII, 243.

[2]) Gallia Christiana XI, Instrumenta S. 27.

[3]) Gallia Christiana XI, Instrumenta S. 51.

[4]) Gallia Christiana XI, 483 und Epp. I, 442 »prorsus illiteratus et propter alia multa minus idoneus pontificali officio.« — Epp. II, 18 »adstrictus curiae nexibus et filios habet undecunque.«

[5]) Epp. I, 447 u. 532.

[6]) Epp. I, 442 u. 443.

[7]) Epp. II, 18 »propter electionis vitium.«

[8]) Vgl. oben Kap. II S. 68.

[9]) Epp. V, 70 erzählt ausführlich die Vorgänge von Séez.

energischer, als es nicht mehr gegen Heinrich II. und den in der Normandie gefürchteten Richard, sondern gegen den hier besonders unbeliebten Johann zu kämpfen galt. So traten die Kanoniker sofort nach dem Tode Lisards am 24. September 1201 unter Leitung ihres Priors zusammen, und jeder einzelne verpflichtete sich, keinem fremden Elekten zuzustimmen, so lange man im Schoße der eigenen Kirche geeignete Männer fände, andernfalls Exkommunikation folgen solle. Dann erst wurde dem König und dem Erzbischof von Rouen das Ableben des Bischofs durch den Prior und drei Genossen mitgeteilt, die sich vergeblich bemühten, Zusicherungen von Johann zu erhalten.

Am 17. Oktober und am 24. November[1]) kam König Johann selbst nach Séez, um den Wählern seinen Kandidaten, den Dekan von Lisieux, aufzudrängen. Seinem Vorschlag, daß drei Mitglieder der Kirche und drei Fremde die Wahl vornehmen sollten, setzte das Kapitel zähen Widerstand entgegen. In geheimer Versammlung wurden alle Stimmen auf den eigenen Prior vereinigt; dieser aber schlug vier weitere würdige Männer aus Séez vor und nahm allen Genossen das Versprechen ab, nur einen von den fünfen als Bischof zu dulden.

Als die Wahlverhandlungen in Argentan, wohin Johann den Prior und 6—7 Kanoniker bestellt hatte, abermals resultatlos verliefen, war des Königs Geduld erschöpft. Empört über die hartnäckigen Gegner, sandte er Boten nach Séez und ließ, nach nochmaliger vergeblicher Aufforderung zur Unterwerfung, Kirche und Wohnungen der Kleriker plündern, alles Kirchen- und Privatgut einziehen, die Kirche schließen, alle Verwandten der Kleriker ins Gefängnis setzen, ihre Diener vertreiben und ihnen selbst androhen, sie würden nicht eher Speise und Trank erhalten, bis sie sich gefügt hätten. Da sprach der Prior das Interdikt über die Diözese aus; feierlich, unter dem Schutze des Kreuzes, verließ er mit seinem Kapitel den verwüsteten Ort, um in La Trappe Unterkunft zu suchen. Nur fünf Geistliche

---

[1]) Vgl. Itinerar.

blieben zur Bewachung in Séez zurück, den übrigen drohte der Prior bei einem Gesinnungswechsel abermals mit dem Kirchenbann.

Dann ließ er in Rouen die Wahl vornehmen, die auf einen der anfangs vom Kapitel gewünschten Kandidaten, R. de Merula, fiel. Mühsam erlangte er die Zustimmung des Erzbischofs, der vergeblich zwischen beiden Parteien zu vermitteln suchte.

König Johann hatte unterdessen, wohl wissend, wie sehr er sich in den Augen des Papstes und in der Normandie durch sein gewaltsames Vorgehen schaden mußte, auf jede Weise versucht, die Rückkehr des Kapitels nach Séez durchzusetzen. Er versprach ihnen volle Sicherheit[1]), wenn sie zu einer Neuwahl zu ihm nach Lisieux kämen. Er hatte sogar auf die Erhebung seines ersten Kandidaten verzichtet. Aber nur einige Überläufer, die sich aus Furcht vor ihm der Wahl in Rouen fern gehalten hatten, fanden sich bei ihm ein. Diese ließ er im März[2]) als Vertreter der ganzen Kirche eine Neuwahl vornehmen, sie fiel auf Herbert, den Sohn eines Abtes[3]) in der Normandie. Dieser aber weigerte sich, ohne päpstliche Einwilligung sein Amt anzutreten. Der König sandte darauf Boten, mit reichen Summen ausgestattet, nach Rom.[4])

Gleichzeitig hatte auch die Gegenpartei den Weg der Appellation betreten; schon früher als die Gesandten des Königs begab sich der energische Prior mit seinem Kandidaten und einigen Getreuen nach Rom. Er erreichte sein Ziel, — freilich war seine Angelegenheit durch den Tod seines Elekten verschlimmert, an dessen Stelle er und seine Genossen in Lucca ihren Archidiakon Silvester erwählt hatten.

---

[1]) Rot. Pat. 6b. Brief vom 28. Februar 1202.

[2]) Nach dem Itinerar ist Johann am 10. u. 11. März in Lisieux.

[3]) Rot. Pat. 8b schreiben »filius Rad. Labbé«, doch ist Labbé kein Eigenname, er steht für Le Abbé. Der Papst schreibt: »filius R. abbatis«, ebenso steht Rot. Pat. 9a, wo der König ihm eine größere Geldsumme anweisen läßt, »Rad. le Abbé«.

[4]) Rot. Pat. 9a vom 7. April 1202.

So traten beide Parteien vor Innocenz. Die Entscheidung erfolgte am 2. Juni 1202, über Gewohnheit schnell.[1]) Gestützt auf das kanonische Recht, begegnete Innocenz ruhig den Gewaltsamkeiten Johanns. Er erklärte die in Gegenwart des Königs vorgenommene Wahl für ungültig, da sie erstens von Exkommunizierten und zweitens ohne gemeinsame Einwilligung des Kapitels vollzogen sei. Anders bei der Wahl des Priors. Freilich sei auch sie ohne ein gemeinsames Vorgehen erfolgt, doch konnte dies »de iure« geschehen, da fern von der Heimat, nach dem plötzlichen Tode des Elekten, der Prior nicht die Genossen herbeirufen konnte und ein dringender Fall[2]) vorlag.

So wurde Silvester zum Bischof erhoben. König Johann, dessen Recht auf eine Wahlbestätigung von Innocenz völlig übergangen war — als ob stets dem Prior und dem Kapitel allein eine Entscheidung zugestanden hätte — war nicht gesonnen, sich zu fügen. Schon am 12. August 1202 richtete er einen Drohbrief[3]) an den widerspenstigen Klerus der Diözese Séez, und befahl dem Erzbischof von Rouen, die Konsekration des vom Papst bestätigten Silvester zu hindern[4]), er stände unter der Anklage des Ehebruchs, seine Weihe verstoße gegen die Würde des Königs und bedeute eine Schande für die Kirche. Trotz der Drohungen des Königs, der sich mehrfach in Séez aufhielt[5]), nahm der Erzbischof von Sens persönlich die Weihe Silvesters vor.[6]) Johann, empört über diesen Widerstand, berief sich jetzt seltsamerweise selbst auf den Papst in den Warnungsbriefen, die er an die Erzbischöfe von Rouen und Sens richtete.[7]) Er hoffte, daß Innocenz, der in der äußeren Politik seine Partei gegen Frankreich ergriffen

[1]) Epp. V, 70.

[2]) »Causa necessitatis.«

[3]) Rot. Pat. 16a.

[4]) Rot. Pat. 16b.

[5]) Nach dem Itinerar: Dez. 9.—11. 1202, Jan. 25.—28. 1203.

[6]) Epp. VI, 73.

[7]) Rot. Pat. 22. »Tam terras nostras in protectione Summi Pontificis ponentes et ex parte ipsius vobis inhibentes, ne in nos vel terram nostram aliquid statuatis.« Dez. 29. 1202.

hatte, ihm auch gegen die widerspenstigen Prälaten helfen werde.[1])

Aber Innocenz war weit davon entfernt, einen Sieg fahren zu lassen. Zur rechten Zeit trennte er die kirchlichen von den politischen Interessen. Zunächst richtete er nur die eindringliche, ernste Aufforderung an den König (20. Februar 1203), Bischof Silvester anzuerkennen und das Kapitel, dessen Güter er genommen und dem er Schmach zugefügt habe, zu versöhnen.[2])

Als die Mahnung fruchtlos verhallte, griff er zu einem äußersten Mittel, und das in dem Zeitpunkt, da Johanns Lage in der Normandie die denkbar ungünstigste war. Er erteilte am 25. Mai 1203 dem Erzbischof von Rouen den Auftrag[3]), das Interdikt über die ganze Normandie zu verhängen und dadurch den König selbst unter Verwerfung jeder Appellation, binnen Monatsfrist zur Anerkennung Silvesters zu zwingen und die Rückerstattung aller Güter an das Kapitel von Séez durchzusetzen.

Der neu ausbrechende Krieg in der Normandie, die Rebellion, in der alle seinen kontinentalen Vasallen begriffen waren, machten es für Johann unmöglich, die Gefahr eines Interdikts für das ihm feindlich gesinnte Land heraufzubeschwören. Rasch muß er sich gefügt haben; nirgends begegnen wir einer Spur weiteren Widerstandes; Silvester aber blieb in friedlichem Besitz seines Bistums.[4])

Die Loslösung der Normandie machte allen weiteren normannischen Wahlstreitigkeiten ein Ende.

Für Johann kam es nach dem Verlust seiner außerenglischen Besitzungen, nach dem Widerstand, den er im eigenen Lande fand, mehr als je darauf an, die hohen kirchlichen Ämter mit Persönlichkeiten zu besetzen, die die königlichen Interessen vertraten. Unter seinen Getreuen stand Peter des Roches, ein

---

[1]) Über die politische Lage des Königs weiter unten.

[2]) Epp. V, 160.

[3]) Epp. VI, 73.

[4]) Gallia Christiana XI, 690

energischer und ehrgeiziger Kleriker seines Hofes[1]), ihm besonders nahe. Er hatte sich oft im königlichen Dienste bewährt und war in allen kriegerischen Dingen besser erprobt als in den geistlichen.[2]) Auch als Friedensunterhändler mit Frankreich hatte er sich ausgezeichnet. Der König bezeugte durch Gunsterweisungen und Schenkungen aller Art[3]) ihm seine Dankbarkeit; ein langes Leben hindurch sollte er eine der tatkräftigsten Stützen der Regierung Johanns und später Heinrichs III. bilden.

Diesen Mann faßte Johann nach dem Tode des Bischofs Gottfried von Winchester am 11. September 1204 für das erledigte Bistum ins Auge. Schon am 21. September verlieh er ihm Einkünfte von Präbenden und Kirchen der Diözese für die Dauer der Sedisvakanz.[4]) Er selbst hielt sich in den nächsten Monaten häufig in Winchester auf, um die Beschlüsse der Wähler zu beeinflussen.[5]) Dennoch erlangte er keine Entscheidung. Freilich gewann er den Prior und einen Teil des Konvents für seinen Kandidaten, aber die Archidiakone, denen hier im Gegensatz zu allen anderen englischen Bistümern ein unbestrittenes Wahlrecht zustand[6]), erhoben mit ihrem Anhang Richard, den Dekan von Salisbury, zum Bischof. Die Gegner des Königs begaben sich nach Rom. Zunächst machte der Papst bei Bestätigung eines alten Privilegs von Lucius II. Prior und Mönche darauf aufmerksam, daß sie mit den Archidiakonen ihren Bischof einmütig oder nach dem Rat der »sanior pars« zu wählen hätten, ohne sich durch die List der Einmischung oder die Gewaltsamkeit irgend eines Menschen beeinflussen zu lassen.[7]) Dann erteilte er dem Erzbischof Hubert

---

[1]) Ann. de Waverley S. 257.

[2]) R. de Wendower II, 9.

[3]) Rot. Pat. S. 22a, 22b, 27.

[4]) Rot. Pat. S. 46.

[5]) Nach dem Itinerar: 1204 Sept. 30. bis Okt. 7., Nov. 7., 8., 19.—26.; 1205 Jan. 25.—28., Febr. 3.—5., April 3.—4. Mai 29.—30., Juni 11.—13.

[6]) Epp. VIII, 4, 5, 104. Es war mir nicht möglich zu ermitteln, woher das Wahlrecht der Archidiakone von Winchester seinen Ursprung leitet.

[7]) Epp. VIII, 4.

und den Bischöfen von Ely und London den Auftrag[1]), als Delegierte den König und alle Widersacher binnen 40 Tagen durch kirchliche Zensur zu zwingen, in Winchester eine „freie Wahl" zuzulassen und den Wahlgang nicht länger zu stören. In diesem Briefe vergleicht Innocenz den englischen König mit Ozias, dem König der Juden; dieser habe einst gegen den Willen der Priester gehandelt und sei dafür von Gott mit Aussatz geschlagen, ein Beweis dafür, daß die Laien sich keine Entscheidung in kirchlichen Dingen oder irgend eine Jurisdiktion anmaßen dürften, die nicht ihre Sache sei. Dieser Brief spricht zum ersten Mal das aus, was der Papst seit Beginn des Pontifikats erstrebt hatte, die Forderung, es solle den englischen Königen das kirchliche Besetzungsrecht genommen werden.

Als das Schreiben England erreichte, hatte Johann bereits gehandelt. Ohne Berücksichtigung der Archidiakone ließ er Prior und Konvent die Wahl Peters von Roches vornehmen und empfahl den Elekten, der von allen weltlichen Banden befreit sei, dem Erzbischof von Canterbury zur Weihe.[2]) Hubert jedoch lag im Sterben und konnte weder für noch gegen den Willen des Königs mehr handeln.

Wohl wissend, daß sein Vorgehen ohne päpstliche Einwilligung hinfällig sein mußte, sandte der König Peter des Roches, mit großen Summen ausgestattet, nach Rom.[3])

Das Urteil des Papstes erfolgte rasch, es fiel zugunsten des königlichen Elekten aus. Innocenz wechselte seine Haltung plötzlich.[4]) Um seiner Handlungsweise das Gepräge kirchlichen Rechts zu geben, kassierte er zunächst beide Wahlen als unkanonisch. Dann erteilte er die Erlaubnis, eine Neuwahl in Rom in seiner Gegenwart vorzunehmen. Ein längerer Streit vor der Kurie war vorangegangen; jede Partei hatte der andern nach den Dekretalen des Laterankonzils von 1179 das Wahlrecht abgesprochen und nur in dem einen Punkt waren

---

[1]) Epp. VIII, 5.
[2]) Rot. Pat. 49b, Febr. 7. 1205.
[3]) Rot. Claus. S. 22, 37, 48.
[4]) Epp. VIII, 104.

alle, nach den Worten Innocenz', einig gewesen: der Kirche von Winchester würde unheilbarer Schaden erwachsen, wenn nicht in Gegenwart des Papstes die Wahl vorgenommen werde.[1]) Dann aber einigte man sich auf Peter des Roches und leistete den Eid, hierin keinem Zwange gefolgt zu sein. Der Erzbischof von Tours und andere Prälaten waren für die Legitimität und kanonische Ordination des Gewählten eingetreten; so bestätigte der Papst die Wahl und weihte Peter von Winchester am 25. September 1205 mit eigener Hand in Rom.[2])

Es ist schwer, bei dieser Entscheidung die Gründe Innocenz' III. zu erkennen. Noch vor kurzem hatte er schärfer als je die Einmischung des Königs in die Wahlangelegenheiten zurückgewiesen; jetzt durchbricht er das eigene System, und das zugunsten eines Mannes, der als einer der Getreuen der Krone den Interessen der Kurie fernstand, und dessen illegitime Geburt allein schon Anlaß zur Ablehnung gegeben hätte.

Wenn wir nach den Gründen für die Handlungsweise des Papstes forschen, so sehen wir, daß äußere politische Momente jetzt nach Beendigung des französisch-englischen Krieges für Innocenz nicht in Frage kommen konnten. Auch wollte der Papst — die ersten Briefe in der Winchesterangelegenheit[3]) sind hierfür ein Beweis — keine Rücksicht mehr auf den englischen König nehmen, den er bis zu seiner Niederlage auf dem Kontinent hatte schonen müssen.[4]) Da bei der hervorragenden Persönlichkeit Innocenz' III. das Motiv der Bestechung ebenfalls ausgeschlossen ist und er sich von der Tätigkeit des neuen Bischofs von Winchester, trotzdem er ihn sofort als Sammler eines neuen Romschoßes in England verwertete[5]), nur wenig

[1]) Epp. VIII, 104.

[2]) Ann. Wintonienses S. 79.

[3]) Epp. VIII, 4 u. 5.

[4]) Vgl. § 5, S. 133.

[5]) Ann. von Waverley S. 257. »Mandatum Dom. Papae secum attulit ad episcopos Angliae directum, continens quod singuli sacerdotes parochiales per parochias a singulis domibus inhabitatis

Nutzen für die Kirche versprechen konnte, glaube ich den Schlüssel für die rätselhafte Haltung des Papstes in den inneren kirchlichen Verhältnissen Englands suchen zu müssen.

Die Nachrichten von der langen hoffnungslosen Krankheit Hubert Walters[1]) waren nach Rom gedrungen, als Innocenz sein Urteil sprach; die Todesbotschaft hatte ihn erreicht, als er die Weihe Peters von Winchester vornahm. Die Neuwahl eines Erzbischofs von Canterbury stand bevor; Innocenz aber wußte, daß von der Besetzung des Primats, das die größten Machtbefugnisse in sich vereinte, für seine politischen Pläne in erster Linie das Gelingen abhinge. Ihm waren die erbitterten Kämpfe bekannt, die bei den letzten Sedisvakanzen von Canterbury der Kathedralkonvent geführt hatte[2]); so mußte er auch jetzt, wo der Gegensatz zwischen Krone und Kirche sich verschärft hatte, schwere Streitigkeiten voraussehen. Alles lag ihm daran, den König zur Anerkennung eines Erbischofs zu bewegen, der die Interessen der Kurie vertreten konnte. Wollte der Papst dies erreichen, so mußte auch er dem Könige Zugeständnisse machen, und als ein solches haben wir die in Rom vollzogene Wahl und Weihe Peters des Roches aufzufassen. Seine Nachgiebigkeit in der weniger wichtigen Frage sollte die Gefügsamkeit Johanns in der wichtigeren zur Folge haben. Nur so ist der

---

a quibus ignis exit, singulos accipiant denarios Sti. Petri, domos etiam et denarios certo scripto commendent, denarios cum scriptis decanis tradant, decani archidiaconis, archidiaconi episcopis, episcopi Petro Wintoniensi episcopo, sed hoc mandatum non est admissum vel a regno vel a sacerdotio.«

[1]) Schon im Juli 1199 schreibt Richard I. an Hub. Walter über seine Klagen »de corporis sui debilitate, de aegritudinum suarum multitudine.« (Rymer I, 71). — Im August 1203 war er nicht imstande, die Weihe des Bischofs von Lincoln vorzunehmen »gravi infirmitate detentus« (Matth. Paris, Chron. maj. II, 484). Er hatte infolge seiner Krankheit Abschied von Canterbury genommen und sein Testament gemacht, lange ehe er am 13. Juli 1205 starb. (Gerv. von Canterbury II, 413.) Die Nachricht von der Krankheit und dem bevorstehenden Ende, die in England sehr bekannt war, muß auch nach Rom gedrungen sein.

[2]) Vgl. über diese Kämpfe Kap. V, Anm. 1, S. 146.

plötzliche Umschwung in der Haltung des Papstes zu erklären, der dem König zuerst für seine Einmischung in Wahlangelegenheiten, die nicht seine Sache sind, mit Kirchenstrafen droht, und wenige Monate später den Erwählten Johanns anerkennt. Freilich ist Innocenz auch hier seinem Prinzip treu geblieben, denn er hatte die vom König geleitete Wahl ebenso wie die gegnerische verworfen und die in seiner eigenen Gegenwart vollzogene Neuwahl über beide gestellt, ein Vorgang, der als Präzedenzfall von Bedeutung werden sollte. Somit war sein Anspruch, bei der Besetzung der englischen Bistümer gehört zu werden, auch hier energisch, ja kräftiger als früher vertreten.[1])

Bei einem Überblick über die Wahlvorgänge unserer Periode zeigt sich, daß die stets sich wiederholende Forderung nach „freier Wahl“ von seiten der Kathedralkirchen und das zielbewußte Vorgehen des Papstes bei der Bistumbesetzung eine Krisis herbeigeführt haben.

Durch das mittelbare und unmittelbare Eingreifen Innocenz' III. ist das Wahlsystem, das in England so lange Zeit Gültigkeit hatte, ins Wanken gebracht; es ist dem Papst gelungen, das durch Gewohnheit gefestigte Recht der Könige auf Ernennung der Bischöfe anzugreifen und Ansprüche zu stellen, die bei ihrer Durchführung dies Recht stürzen mußten. Dies aber konnte der König nicht ohne äußersten Widerstand geschehen lassen. Gerade dem Zusammenwirken von Krone und Episkopat hatte Heinrich II. die Macht des Staates zu verdanken. Dies Zusammenwirken aber war nur dann noch möglich, wenn die Bischöfe dem König in Ergebenheit folgten und er sich die kirchlichen Vasallen aus der Schar seiner Getreuen selbst erlesen konnte. Den Kathedralkirchen „freie Wahl“ überlassen, bedeutete für Johann sich seiner festesten Stütze zu berauben und dem antinationalen Einfluß Roms die Tore zu öffnen. So widersetzte er sich mit allen Mitteln. Schon in dem Streit um die Wahl von Séez haben wir den Ausbruch des Kampfes zu sehen, der in Kürze, als es sich um die Besetzung des Primats von

[1]) Bei der Besetzung von Worcester, 1200, fand nur die Postulation des Elekten, keine Neuwahl in Rom statt.

Canterbury handelte, die größten Dimensionen annahm und das Königtum in seinen Grundlagen erschüttern sollte. Hier wie dort zeigt sich, wie wenig das gewalttätige, unkluge Vorgehen Johanns, das ihm überall Feinde schaffen mußte, auch dann, wenn er die alten Rechte seiner Dynastie vertrat, der berechnenden Politik Innocenz' III. gewachsen ist, der seine Ansprüche stets auf den Boden des kanonischen Rechtes zu stellen wußte.

§ 5.

Betrachten wir auch die äußere Lage Englands, um zu sehen, wie sich hier das Verhältnis zwischen Staat und Kirche in unserem Zeitraum gestaltet hat.[1])

Wie zur Zeit Richards I. dienen dem Papste neben den Ansprüchen, die die Kurie an die Leitung der kirchlichen Verhältnisse stellt, bei seinem Vorgehen gegen England die Interessen der äußeren Machtpolitik als Richtschnur. Der Streit um den deutschen Kaiserthron steht auch zur Zeit Johanns im Vordergrund der päpstlichen Politik. Der Tod König Richards bedeutete einen Wendepunkt für die Partei der Welfen. Wir haben gesehen, wie der englische König, um seinem Neffen Otto die deutsche Krone zu verschaffen, kein Opfer scheute. Er hatte seinem Lande in drückendster Weise Geld erpreßt, um es über Deutschland auszuschütten. Ja mehr als das, um den Papst für die Welfen zu gewinnen, hatte er durch den Waffenstillstand mit Frankreich vom Januar 1199 alle Vorteile seines Sieges über Philipp II. August aus der Hand gegeben. Bis an sein Ende zeigte Richard seinen Fanatismus für die Pläne Ottos. Auf seinem Sterbebett vermachte er 3/4 seines Schatzes[2]) und

---

[1]) Vgl. für diesen Abschnitt: Winkelmann, Jahrb. d. D. Reichs unter Philipp von Schwaben und Otto IV.; E. Lavisse, Hist. de France III von A. Luchaire; Scheffer-Boichorst, Forschungen VIII; Kate Norgate, »John Lackland«; Pauli, Bd. III.

[2]) R. de Hoveden IV, 83. »Cum autem rex de vita desperaret, divisit Johanni regnum Angliae et omnes alias terras suas, et fecit fieri praedicto Johanni fidelitates ab illis qui aderant, et praecepit ut traderentur ei castella sua, et tres partes thesauri sui et

alle seine Kleinodien seinem Neffen in Deutschland, während sein Bruder das Land und die Burgen ohne jede pekuniäre Beihilfe erhielt, da der vierte Teil des Vermögens an die Diener des Sterbenden und an die Armen fiel.

Diese unkluge Politik, die um außerenglischer und dynastischer Interessen willen das eigene Land schädigte, konnte unmöglich von dem Nachfolger Richards aufgenommen werden. Alle weiteren Opfer, die den deutschen Plänen gebracht wurden, hätten für Johann keinen durchgreifenden Nutzen bedeutet, selbst dann, wenn das Ziel allmählich erreicht worden und eine Anerkennung Ottos durch den Papst und die deutschen Fürsten erfolgt wäre. Für ihn kam es in erster Linie auf ein rasches Vorgehen gegen den Hauptgegner, Frankreich, an. Auch im besten Falle war hier nicht auf die Unterstützung des im eigenen Lande durch Kriege festgehaltenen Welfen zu zählen.

Kaum hatte Johann den englischen Thron bestiegen, als Philipp von Frankreich zu neuen Feindseligkeiten überging. Er hielt den mit Richard geschlossenen Waffenstillstand seinem Nachfolger nicht, da sich ihm durch das Zusammengehen mit dem jungen Prinzen Arthur eine günstige Gelegenheit zur Machtvergrößerung bot. Nach dem Primogeniturrecht hätte die Krone Englands dem Knaben gebührt, der großen Anhang im Lande besaß und von dem Philipp verlangte, daß er Frankreich

---

omnia baubella sua divisit Othoni nepoti suo, regi Alemanorum, et quartam partem thesauri sui praecepit servientibus et pauperibus distribui.« — Daß es sich bei dieser Stelle um $^3/_4$ für Otto und nicht für Johann handelt, hat Winkelmann, Jahrb. I, 158, nachgewiesen. Neben den von ihm angeführten Gründen spricht die in acht Briefen des Papstes an Johann gerichtete Forderung, die im Testament Richards versprochene Hilfe Otto zu leisten für diese Auffassung, die auch wiederholt wird, nachdem Johann die Kleinodien herausgegeben hat. — K. Norgate im »John Lackland« S. 164 vertritt mit Unrecht die Auffassung: die Interpretation im Sinne Ottos verstoße gegen den gesunden Menschenverstand, König Richard habe seinen Nachfolger nicht ohne Geld lassen können; damit ist das Quellenzeugnis Hovedens nicht aus der Welt zu schaffen. Leider spricht der Herausgeber Hovedens Stubbs nicht über diese Stelle.

die kontinentalen Vasallen zuführen sollte. Der englische König mußte zunächst alle Kraft und alle Mittel an die Sicherung seiner Krone wenden. So begnügte er sich, kleinere Zahlungen für seinen Neffen zu übernehmen[1]), aber die Vollstreckung des Testaments hinauszuschieben. Er selbst bedurfte dringend des Geldes, das sein Vorgänger an Otto versprochen hatte.

In dem ausbrechenden Kriege mit Frankreich mußte Johann trotz tapferer Gegenwehr[2]) unterliegen. Am 22. Mai 1200 folgte der Friedensschluß von Goulet. Es waren drückende Bedingungen, unter denen Johann die Ruhe erkaufte. Neben der Auslieferung der Grafschaft Evreux und einiger Burgen, der hohen Zahlung von 20000[3]) Mark und völliger Unterwerfung unter die Lehenshoheit Philipps mußte er sich verpflichten, Otto keine Hilfe zu leisten[4]), weder an Geld, noch Truppen, noch Rat, weder durch sich selbst noch durch andere.

Dieser Punkt war für König Philipp besonders wichtig, da er die Geldunterstützung, die England der Welfenpartei angedeihen ließ, stets als Schimpf und Schaden seiner Krone aufgefaßt hatte.[5]) Auf den Frieden von Goulet folgte, um seine Dauer zu bekräftigen, die Heirat Ludwigs, des französischen Thronerben mit Johanns Nichte, Blanka von Kastilien.

Der Vertrag schien zunächst die besten Folgen für Johann zu haben. Philipp ließ die Interessen des jungen Arthur fallen und zeichnete Johann, der im Juni 1201 ihn in Paris besuchte, mit Ehren und Geschenken aus.

---

[1]) Rot. Chart. 11b, 31.

[2]) Vgl. Luchaire und K. Norgate.

[3]) Coggeshall S. 101 und Hoveden IV, 107 nennen die Zahl von 30000 Mark, die jedoch nicht mit der Urkunde (Rymer I, 80) übereinstimmt.

[4]) Rymer, Foedera I, S. 79 u. 80.

[5]) Reg. de neg. Imp. Nr. 13, Brief Philipps an Innocenz III. von 1199. »Cum rex Angliae per fas et nefas pecunia sua mediante nepotem suum ad imperialem apicem conetur intrudere . . . . quod in opprobrium et detrimentum coronae nostrae cognoscitur redundare. —«

So wies Johann die Boten Ottos zurück, die im Sommer 1200[1]) nach England kamen, um Ansprüche an die Grafschaften York und Poitiers zu stellen und die testamentarisch vermachten Summen zu fordern; er dürfe, um seinem Eide an König Philipp getreu zu sein, Otto keine Hilfe gegen den Herzog von Schwaben leisten.[2]) Im Vertrag von Goulet und der Zurückweisung der welfischen Forderungen haben wir die volle Abwendung Johanns von den Zielen Richards zu erkennen. Daß der König nicht die ungeheueren Summen, die sein Bruder in blinder Parteinahme seinem Neffen versprochen hatte, auszahlen konnte, zumal der französische Krieg und Friedensabschluß das Land ausgesogen hatten, liegt auf der Hand.[3]) Dazu kam, daß alle Unterstützungen von englischer Seite, alle Opfer, die Richard gebracht, bisher keine Früchte getragen hatten. Sie waren, wie wir sahen, nicht einmal stark genug gewesen, um den Papst aus seiner Reserve hervorzulocken.

Innocenz hatte aus der Leidenschaftlichkeit, mit der Richard die welfischen Ansprüche vertrat, nur für die eigene Politik, nicht für die welfische, Nutzen gezogen und doch die Hilfe Eng-

---

1) Vgl. Winkelmann I, 213, Anm. 3, über den Zeitpunkt der Gesandtschaft.

2) R. de Hoveden IV, 116. ›Petens ab eo comitatum Pictavis et comitatum Eboraci quos Ricardus rex ei dederat et duas partes totius thesauri Ricardi regis Angliae et omnia exenia sua, quae idem rex ei divisit. —‹ Hier wird im Gegensatz zu S. 83 nur von $^2/_3$ nicht von $^3/_4$ des Schatzes gesprochen. Es ist möglich, daß Otto auf einen Teil verzichtet hatte. Mit Deutlichkeit geht jedoch auch aus dieser Stelle hervor, daß Richard den größeren Teil des Schatzes für Deutschland und nicht für England bestimmt hatte.

3) Scheffer-Boichorst, Forschungen VIII, macht Johann wiederholt die schwersten Vorwürfe wegen seines Geizes und seiner Ehrlosigkeit. Er scheint England, trotz der beständigen Kriege, für eine stets fließende Geldquelle zu halten, während er für Deutschland betont, daß der Krieg die größten Schätze aufgezehrt habe. Auch Winkelmann fällt dieses Urteil; beide Autoren machen dagegen Philipp von Frankreich nicht den Vorwurf der Ehrlosigkeit, der 1199 beim Friedensschluß mit Richard in gleicher Weise sich verpflichtete, Philipp von Schwaben nicht zu unterstützen, sondern Otto IV., seinem Gegner, beizustehen.

lands, als gegen die Staufen gerichtet, mit Freuden für seine politischen Zwecke verwertet. So blieb Johann taub gegen die Bitten des Papstes, für dessen Pläne die gegen Deutschland gerichtete Abmachung des Friedensschlusses von Goulet ein schwerer Schlag gewesen war.

Vergeblich beschwor Innocenz im Dezember 1200 den König [1]), sein Unrecht gegen Otto durch die Vollstreckung des Testaments gut zu machen. Noch nie hatte er als ein Bittender, stets als Befehlender zu englischen Königen gesprochen.

Johann nutzte die Lage aus; seine abweisende Haltung trieb den Papst an, da die englischen Quellen versagten, andere Hilfsmittel gegen die Staufen heranzuziehen. Seine offene Proklamation der Rechte Ottos IV. am 1. März 1201 [2]), sein tatkräftiges Eintreten für die welfischen Interessen, das Richard vergeblich erbeten hatte, sind nicht zum wenigsten die Folgen von Johanns Zurückhaltung. Gleichzeitig mit den Briefen, die Deutschland und Frankreich zum Anschluß an Otto bewegen sollten, schrieb Innocenz auch an Johann.[3]) Noch eingehender als früher forderte er seine Unterstützung; jetzt, wo Otto erwählter Kaiser sei, müsse seine Erhöhung auch seinen Verwandten Ehre und Nutzen bringen; so solle Johann jetzt, wie Richard es getan, für den Neffen eintreten.

Johann folgte nicht. Vergeblich erneuerte Innocenz seine Forderungen im November 1201 [4]); schon im Juli 1200 hatte der Kardinal von Ostia im Namen des Papstes erklärt, die Verpflichtungen Johanns im Vertrag von Goulet müßten gelöst werden, da sie als Ungehorsam gegen den päpstlichen Stuhl aufzufassen seien. Jetzt, im Januar 1202 [5]), löste Innocenz den englischen König von seinem Eide gegen Philipp II. August: Vernunft und Natur forderten, daß der Oheim den Neffen unter-

---

[1]) Reg. de neg. Imp. Nr. 28.

[2]) Reg. de neg. Imp. Nr. 32—49.

[3]) Reg. de neg. Imp. Nr. 49.

[4]) Theiner, Vet. Mon. Slav. S. 61, 192.

[5]) Reg. de neg. Imp. Nr. 60.

stütze und dem Papste stehe das Recht zu, die Bande der Gottlosigkeit zu lösen.

Er ging noch weiter. Im Gegensatz zu der unerbittlichen Strenge, mit der er gegen Philipp von Frankreich in seiner Scheidungsangelegenheit das Interdikt geschleudert hatte[1]) und nicht von seinem Recht gewichen war, ließ er in dem nicht weniger anstößigen Ehehandel Johanns die äußerste Milde walten.

Johann hatte seine Gattin Isabel von Gloucester, mit der er zehn Jahre verheiratet gewesen war, nach seiner Thronbesteigung verstoßen[2]) und die Ehe als Verwandtenheirat annullieren lassen. Um seine Besitzungen auf dem Kontinent auszudehnen, hatte er die 12jährige reiche Erbin von Angoulème ihrem Verlobten Hugo le Brun, Grafen von Marche, entführt, sie im August 1200 geheiratet und durch Hubert von Canterbury zur Königin von England krönen lassen.

Hatte seine Handlungsweise zunächst die Empörung des Papstes erregt, da er verwegen trennte, was die Kirche gebunden[3]), so schlug Innocenz jetzt einen andern Ton an. Er schrieb am 27. März 1202[4]) dem Könige eine Ermahnung, das Fleisch nicht über den Geist Herr werden zu lassen, er gab seiner Freude Ausdruck, durch Hubert von Canterbury erfahren zu haben, Johann werde zu seiner Sühne 100 Mann in das gelobte Land senden und ein Cistercienserkloster erbauen — das ist alles. Ein gleichzeitiger Brief zeigt[5]), weswegen der Papst in einer Sache, die er unter anderen Verhältnissen zur Demütigung des Gegners benutzt hätte, die äußerste Milde walten läßt. Mehr als je bedurfte er der Unterstützung seines welfischen Schützlings, aufs dringendste bat er den König, seinen Verpflichtungen in Deutschland nachzukommen.

---

[1]) Vgl. Luchaire S. 144 ff. u. Davidsohn, Philipp II. August und Ingeborg.

[2]) Vgl. die ausführliche Schilderung der Vorgänge bei Kate Norgate S. 75 ff.

[3]) Diceto II, 167.

[4]) Epp. V, 20.

[5]) Reg. de neg. Imp. Nr. 69, vom 28. März 1202.

Hatte Johann bis jetzt allen Forderungen widerstanden, so sehen wir ihn jetzt andere Wege einschlagen. Die Veranlassung ist in seiner veränderten Lage Frankreich gegenüber zu suchen. Die kontinentalen Vasallen, aufs äußerste beleidigt durch die Entführung Isabels von Angoulème, durch andere Übergriffe Johanns und durch die Nichtbeachtung der Rechte Arthurs[1]), hatten sich bei Philipp von Frankreich über Johann beschwert[2]). Sobald Philipp durch Lösung des Interdikts die Hände frei hatte, benutzte er die Gelegenheit, um den alten Gegner zu demütigen. Als Lehensherr forderte er Johann in seiner Eigenschaft als Herzog von der Normandie und Aquitaniens und als Graf von Anjou und Maine zur Verantwortung. Eine Zusammenkunft beider Herrscher an der Grenze ihrer Gebiete verlief resultatlos, auch der Forderung, sich auf einem Hoftag in Paris zu verantworten, wollte Johann nicht folgen. So wurde er seiner Besitzungen verlustig erklärt.[3]) Gleichzeitig fielen im Juli 1202 Philipp in die Normandie und Arthur in Poitou ein.

Mit überraschender Kraft setzte Johann sich zur Wehr, er nahm bei Mirabel am 1. August Arthur und seinen Anhang gefangen und veranlaßte dadurch auch Philipp zu einem Rückzug nach Paris. Dennoch war seine Lage äußerst schwierig, sie wurde es von Monat zu Monat mehr durch den Abfall seiner Vasallen; sogar Wilhelm des Roches, sein Helfer bei der Einnahme von Mirabel, ging bald darauf zu Philipp über, der, seine Macht stärkend, nur auf einen gelegenen Zeitpunkt zur Erneuerung des Krieges wartete.

Johann bedurfte Frankreich gegenüber eines festen Rückhalts, diesen konnte er allein in der tatkräftigen Anteilnahme des Papstes finden. Aber eine wirksame Hilfe von Innocenz war nur dann zu erwarten, wenn Johann seinerseits die welfischen Interessen in Deutschland vertrat. Sobald das Verhältnis zu König Philipp sich zu trüben begann, sehen wir daher

---

[1]) Vgl. Revue Historique 1886, Bd. XXXII. — Bémont, »La condamnation de Jean sans terre en 1202.«

[2]) Coggeshall S. 136.

[3]) Coggeshall S. 136.

den englischen König das Band mit Otto IV. aufs neue knüpfen.

Zunächst zahlte er seinem Neffen 1000 Mark[1]) und stellte die Bürger der Stadt Köln aus Dankbarkeit für die Hilfe, die sie den Welfen gewährt hatten[2]), in seinen Schutz. Dann schloß er ein Schutz- und Trutzbündnis mit Otto[3]), in dem beide das Versprechen gaben, einander gegen alle Feinde mit Geld und anderen Mitteln zu unterstützen, ein Versprechen, das nur für Johann Bedeutung hatte, da Otto nicht in der Lage war, seinem Oheim irgend welchen Beistand zu leisten.

In Gegenwart eines Legaten[4]) verpflichteten sich beide Fürsten, nichts zum Schaden Frankreichs unternehmen zu wollen, eine Abmachung, die Johann nur einging, um den Papst zu gewinnen, dessen Friedenswünsche er kannte. Es gelang ihm. Innocenz befahl dem Erzbischof von Rouen, auf jede Weise dem Könige von England gegen alle Verräter beizustehen[5]) und in der Normandie wie in den anderen Besitzungen mit Kirchenstrafen gegen alle Untergebenen Johanns einzuschreiten, die sich gegen ihren Herrn erheben würden. —

Dringender als je wollte der Papst den Frieden zwischen England und Frankreich. Für die immer wichtiger werdenden Kreuzzugspläne bedurfte er der vollen Machtentfaltung beider Staaten, und mehr noch, das Schicksal seines welfischen Schützlings durfte nicht durch einen möglichen Sieg Philipps von Frankreich, seines Gegners, besiegelt werden; der Kurie allein sollte die letzte Entscheidung zustehen. Es sind dieselben Gründe, die Innocenz 1199 bewogen, beiden Ländern den Frieden aufzudrängen, nur hängt für ihn jetzt, da der Kreuzzug begonnen und er offen die welfische Partei ergriffen hatte, noch mehr von einem friedlichen Ausgang ab.

---

[1]) Madox, Hist. of the Exchequer II, 133. — Vgl. Winkelmann I, 278, Anm. 3.

[2]) Rot. Pat. 11b, Juni 1202.

[3]) Orig. Guelf. III, 765. Das Bündnis ist vor dem 8. Sept. 1202 geschlossen.

[4]) Reg. de neg. Imp. S. 81. Brief Ottos IV. an Innocenz.

[5]) Epp. V, 31.

So ist er unermüdlich zur Unterdrückung des Krieges tätig. Durch dringende Briefe[1]) und durch seinen Legaten, den Abt von Casemari, der während eines Jahres zwischen den feindlichen Königen hin und herreisen muß, sucht er einen Ausgleich herbeizuführen, und als dennoch der Krieg ausgebrochen ist, wenigstens einen raschen Abschluß zu erzielen.

Er hofft noch auf ähnliche Erfolge, wie er sie im Januar 1199 über Richard I. davongetragen hatte; er beruft sich auf den damaligen Friedensschluß.[2])

Allein Philipp besitzt einen weiteren politischen Blick als König Richard ihn gehabt; er gibt keinen Vorteil aus der Hand. Innocenz hat für seine berechnenden Pläne einen ebenbürtigen Gegner gefunden. Philipp setzt nicht nur persönlich den Friedensbestrebungen des Papstes dauernden Widerstand entgegen, er bewegt auch seine Bundesgenossen dazu; so verpflichtet sich Herzog Otto von Burgund, Philipp beizustehen, und sich nicht mit ihm zu versöhnen, auch wenn Innocenz ihm Zwang zufüge.[3])

Auf einer Versammlung von weltlichen und geistlichen Großen in Mantes am 22. August 1203 protestierte König Philipp gegen die Friedenswünsche des Papstes. Schroff wies er sein Begehren zurück mit der Begründung, daß Lehensangelegenheiten nicht vor den apostolischen Stuhl gehörten und die weltlichen Händel der Könige nicht Sache des Papstes seien.[4]) Vergeblich setzte Innocenz auseinander, daß er in seiner Friedensliebe als Nachfolger des Gottmenschen spreche, und seine Jurisdiktion sich auf alle Gebiete, in denen Menschen sündigten, erstrecke. Er konnte den Ausbruch des Krieges nicht hindern, der im September 1203 mit der Belagerung der Feste Gaillard, des Schlüssels zur Normandie, begann und im Laufe eines Jahres die schwersten Niederlagen Johanns und dauernden Verlust seiner Länder zur Folge haben sollte.

---

[1]) Epp. VI, 68, 69, vom Mai 1203 und Epp. VI, 163 vom Okt. 1203.

[2]) Epp. VI, 163 vom 31. Oktober 1203.

[3]) Rymer I, 90, Juli 1203.

[4]) Epp. VI, 163. Antwort Innocenz' auf diese Angriffe vom 31. Oktober 1203.

Der durch eigene Kämpfe in Anspruch genommene König von England war aber nicht in der Lage, die Hoffnungen, die Innocenz auf ihn setzte, zu erfüllen. Das versprochene Geld versuchte er freilich aufzutreiben; so richtete er an den Klerus der Provinz Canterbury die dringende Bitte, ihm zu helfen, seinen Verpflichtungen gegen Deutschland nachzukommen [1]), ein unlösliches Band verbinde ihn mit Otto IV., das er auch um der Ruhe und Erhebung der Kirche willen geknüpft habe. Der Streit mit Philipp von Frankreich hindere ihn, wie ihnen bekannt, den Anforderungen zu genügen, so müsse ihre Großmut eintreten.

Johanns pekuniäre Lage war äußerst mißlich; die Geldnot, die als ein Erbteil Richards I. ihn von Anfang an heimgesucht hatte, war durch die Kriege stark gewachsen. Ein Carucagium, durch das im Jahre 1201 jede Hufe (caruca) Landes mit 3 Schilling belegt wurde [2]), hatte nicht genügen können; Barone [3]) und Prälaten [4]) waren zu neuen Zahlungen herbeigezogen; unwillig gab man die Summen, die der König auf seinen Reisen erpreßte. [5]) Jetzt wandte er sich mit seinen Geldforderungen an die reichen Cistercienserklöster, die 1201 bei seiner Reise nach York vergeblich mit ihm um eine Exemtion vom Carucagium gestritten hatten. [6]) Da sie wüßten, so schrieb er den Cistercienseräbten, in welche Bedrängnis er durch Philipp von Frankreich geraten sei, der nach seiner Enterbung strebe, so sollten sie ihn mit Geld unterstützen, das er ihnen zu jedem erwünschten Termin zurückzahlen werde [7]), eine Bitte, die er einige Monate später wiederholt. [8])

Im Jahre 1203 wandte er sich in seiner Bedrängnis aufs neue an seine Untertanen [9]); er begehrte den siebenten Teil aller

---

[1]) Rymer I, 87 vom 8. September 1202.

[2]) Ann. Winton. S. 73. — R. de Hoveden IV, 107.

[3]) R. de Hoveden IV, 163.

[4]) Ann. von St. Edmund, ed. Liebermann S. 193.

[5]) Rog. de Wendower I und Matth. Paris S. 475.

[6]) Coggeshall S. 102 u. 103.

[7]) Rot. Pat. 14a und Rymer I, 86 vom 7. Juli 1202.

[8]) Rymer I, 87 vom 11. Dezember 1202.

[9]) Ann. Wigorn. S. 392.

beweglichen Habe als Kriegssteuer[1]) und bedrückte auch die Kirche mit dieser Forderung. Auch an den Klerus Irlands richtete er die dringendsten Bitten um Unterstützung gegen Gewährung anderer Vorteile; nicht gewohnheitsmäßig, nur aus Freundschaft, solle die Abgabe bewilligt werden.[2])

Daß von dem eingegangenen Gelde viel nach Deutschland gegangen ist, scheint nicht wahrscheinlich, da Johanns Kriege große Summen verschlangen, doch lieferte der König seinem Neffen die im Testament Richards vermachten Kleinodien aus.[3])

Otto IV. fühlte sich sicher im Bündnis mit England. Er erklärte sich in merkwürdiger Sorglosigkeit[4]) bereit, mit dem eigenen Gegner einen Waffenstillstand zu schließen, um seinem Oheim in der Gegend von Reims zur Hilfe zu kommen, da er Sorgen, Schmerz und Zorn, Freude und Ehre mit ihm teilen wolle.

Innocenz, der kühl urteilend Menschen und Dingen gegenüberstand, war weniger vertrauensvoll. So antwortete er dem Welfen, der voll Triumph über die Zunahme an Macht berichtet hatte, die ihm durch das englische Bündnis geworden[5]), mit einer Warnung, sich vor dem Hinterhalt zu hüten, den ihm Übeltäter stellen könnten[6]); er selbst werde, mehr als Otto es glaube, über ihm und seinen Angelegenheiten Wache halten. Diese Fürsorge, die sich in den Friedensvermittelungen zeigt, läßt er auch der Sache des englischen Königs, niemals aber seiner Persönlichkeit[7]) angedeihen.

Zur gleichen Zeit, da er die Friedensmahnungen an Philipp von Frankreich[8]) und einen Auftrag an den Erzbischof von Sens[9]) richtet, alle normannischen Rebellen zu exkommunizieren,

[1]) R. de Wendower I, 318.
[2]) Rymer I, 90.
[3]) Rymer I, 88.
[4]) Rymer I, 88.
[5]) Reg. de neg. Imp. Nr. 81.
[6]) Reg. de neg. Imp. Nr. 82, Januar 1203.
[7]) Brief Innocenz' an Johann vom 20. Febr. 1202. Epp. V, 160.
[8]) Epp. VI, 163.
[9]) Epp. VI, 164.

hat er für Johann selbst nur scharfe tadelnde Worte.[1]) Ihm hauptsächlich und seinem Vorgehen als Lehensmann gegen Frankreich, mißt er die Schuld an dem Kriege bei; er ermahnt ihn, auf jedes Friedensanerbieten einzugehen, ja sich nicht zu scheuen, ein solches selbst zu stellen und König Philipp die schuldige Ehrfurcht zu erweisen. Ebenso wie der Papst ihm beigestanden, dürfe er auch seinem Gegner die Gerechtigkeit nicht versagen.[2])

Trotz seiner und seines Legaten Bemühungen nahm der Krieg weitere Dimensionen an.[3]) Die Waffen Philipps drangen unaufhaltsam vor, Johanns Untertanen fielen von ihm ab, einer nach dem andern verließ ihn.[4]) Es war, als ob alle eigenen Vergehen und die seines ganzen Geschlechts an dem einen Mann heimgesucht würden.

Verzweifelt, obwohl er seinen Schmerz zu verbergen suchte[5]), kehrte Johann nach England zurück. Nach dem Fall der Feste Gaillard im März 1204 ging fast widerstandslos Burg auf Burg, Stadt auf Stadt in die Hände seines Gegners über. Der päpstliche Legat, Abt von Casemari, folgte dem König nach London, wo auf einem Konzil über die kontinentale Lage verhandelt würde[6]), dann begab er sich mit einer Vertretung von englischen geistlichen und weltlichen Großen[7]) zu König Philipp, um die Friedensverhandlungen im päpstlichen Sinne zu lenken. Seine Worte verhallten ebenso ungehört, wie die Warnungen

---

1) Epp. VI, 167 (alle drei Briefe vom 31. Oktober 1203).

2) Epp. VI, 167. »Quoniam cognita veritate, sicut in tua tibi assistimus ratione, sic ei non possemus in sua justitia non adesse.«

3) Epp. VI, 165 u. 166.

4) Rymer I, 91. Brief Johanns an Innocenz, um seinen Justiziar Gottfried Fitz Peter von der Kreuzzugsfolge zu befreien: »Quoniam in tali sumus statu quod grave esset nobis fideles nostros, qui nobis adhaerent et de quorum fidelitate, non dubitamus, Tet per quorum consilium terra nostra regi debet et defendi maxime quia dies mali sunt, et de die in diem visum sit homines nostros fraudulenter et dolose a fidelitate et servitio nostro recedere et in nos insurgere, per quod status terrae nostrae turbatur.«

5) Coggeshall S. 152 u. 153.

6) Gerv. v. Canterbury II, 95.

7) Coggeshall S. 144.

und Drohungen, die er auf einem Konzil in Meaux[1]) gegen alle Gegner richtete.

Johann mußte, von den Seinen verlassen, das Erbe der Plantagenets aufgeben. Er organisierte zunächst eine Verteidigung Englands[2]) gegen den möglichen Angriff Frankreichs, eine Maßregel, die überflüssig wurde, da der Sinn Philipps nicht auf einen Verfolgungskrieg, sondern auf ruhigen Besitz der eroberten Länder gerichtet war.

So mußte der Papst es geschehen lassen, daß sich der französisch-englische Krieg drohend seinen deutschen Plänen entgegenstellte; er mußte zuschauen, wie die beste Kraft der beiden Westmächte im Ringen gegeneinander statt für die päpstlichen Ziele verbraucht wurde. Ja, er konnte es nicht hindern, daß die Folgen der französischen Siege sich im deutschen Thronstreit unmittelbar zeigten, daß eine Reihe von Fürsten, unter ihnen der mächtige Erzbischof von Köln und Pfalzgraf Heinrich, der eigene Bruder Ottos IV., sich der staufischen Partei anschlossen, da von England keine Hilfe mehr für die Welfen, von Frankreich aber eine Unterstützung der Staufer zu erwarten war.

Es war ein gefährlicher Stoß, den die Politik Innocenz' III. erlitt, hervorgerufen durch eine Überschätzung des Einflusses der Kirche. Innocenz hat es dem Könige von England nicht verziehen, daß er die mittelbare und unmittelbare Veranlassung dieser Niederlage war.

Der unerwünschte Ausgang sollte den Papst zu einem Wechsel der Stellungnahme in den deutschen Reichsangelegenheiten führen, der sich zwar nicht plötzlich, sondern nach der Art Innocenz' III. in stufenweis langsamer Entwicklung vollzog,

---

[1]) Gesta Inn. CXXIX. — Luchaire S. 138 verlegt das Konzil von Meaux auf den 7. August 1204. Es hat früher stattgefunden, da der Brief Innocenz', in dem er die Prälaten der Normandie von ihren Verpflichtungen in Meaux entbindet, schon vom 7. August datiert ist. — Potthast Nr. 2275 spricht von einem Interdikt, das der Abt ausgesprochen, das scheint mir aus den Worten des Briefes nicht hervorzugehen. — Epp. VII, 134.

[2]) Gerv. von Canterbury II, 95. — W. von Coventry I, 197.

bis er ihn zu der Begünstigung der staufischen Partei führte. Der große Papst wußte mit den Tatsachen zu rechnen, auch wenn sie gegen seinen Wunsch mit Waffengewalt herbeigeführt waren.

Die erste Umkehr ist darin zu erkennen, daß er nicht mehr den Versuch machte, wie bei den früheren Friedensabschlüssen, einzugreifen. Hatte er vor einem Jahr noch versucht, durch seinen Legaten für England günstige Bedingungen zu erreichen, so gab er jetzt die Interessen Johanns ruhig preis. Er wies am 7. März 1205 das Gesuch des normannischen Episkopats, er möge entscheiden, ob sie dem Könige von Frankreich den Treueid leisten sollten, zurück, — sie selbst sollten die Entscheidung treffen, da er die Sachlage nicht überschauen könne.[1]) Sehr wohl wußte Innocenz, daß die Prälaten, wenn kein ausdrückliches Verbot von seiner Seite erfolgte, durch den Vasalleneid an König Philipp das letzte Band zerreißen würden, das sie an Johann von England knüpfte, wie die weltlichen Großen vor ihnen es getan hatten. Aber er war nicht gesonnen, für Johann noch einmal die Hand zur Hilfe auszustrecken, nun er auf keine Gegendienste zu zählen hatte und seiner nicht mehr bedurfte.

§ 6.

Wir haben, als wir die Kirchenstreitigkeiten in England durch einen längeren Zeitraum verfolgten, gesehen, wie feindlich die Gesinnung des Papstes gegen Johann blieb, auch als er Frankreich gegenüber seine Interessen vertrat. Immer mehr war die persönliche Gegnerschaft hervorgetreten. Johann erregte durch zahlreiche Gewaltmaßregeln gegen die Autorität Roms, gegen den Klerus und die Klöster das Mißfallen des Papstes. Er hinderte die Delegierten Roms, wenn ihr Auftrag seinen

[1]) Epp. VIII, 7. »Quia vero nec de iure nec de consuetudine nobis constat, utpote qui causam modum et ordinem aliasque circumstantias ignoramus, idcirco super re dubia vobis non possumus certum dare responsum, nisi quod vos, qui rei veritatem potestis plenius indagare, illud prudenter agatis, quod secundum Deum de iure vel consuetudine fuerit faciendum.«

Wünschen zuwiderlief und störte so die kirchliche Jurisdiktion.[1]) Durch ungerechte Verfolgung der normannischen Bischöfe hatte er schon vor Ausbruch des Krieges den Papst wiederholt erzürnt; so hatte er den Bischof von Lisieux vertrieben und ihn seiner Güter beraubt[2]), ohne daß Innocenz das gedrohte Interdikt verwirklicht hätte, er hatte die Bischöfe von Poitiers und Coutances[3]) und den Elekten von Séez[4]) verfolgt, als der Verlust der Normandie diesem Verhalten ein Ende machte.

Noch gewalttätiger verfuhr er gegen den Erzbischof Johann von Dublin, den treuen Anhänger seines Vaters.[5]) Schon 1197 vor seiner Thronbesteigung hatte er ihn ins Exil getrieben[6]), dann war eine Aussöhnung erfolgt[7]), die aber nur von kurzer Dauer sein konnte. Abermals vertrieb Johann den Erzbischof und gab ihm in seinem Greisenalter dem größten Elend preis.[8]) Voll Entrüstung vernahm Innocenz die Tat, er tadelte den König, er schilderte die Not des Verfolgten und drohte mit dem Interdikt am 21. Mai 1203. Schon ehe sein Brief England erreichte, hatte Johann eine Versöhnung angebahnt. Er verbot den Seinen, dem Erzbischof Böses zuzufügen[9]) und gewährte ihm freies Geleit nach Irland.[10]) Dennoch, als ob

[1]) Epp. V, 160, vom 20. Februar 1202 Brief Innocenz' an Johann: »Illud autem gravissimum reputamus quod, cum in regno tuo causas ecclesiasticas committimus cognoscendas, tu prohibes delegatis, ne in earum cognitione procedant, jurisdictionem nostram impediens, — — — etc.«

[2]) Epp. V, 68 u. V, 160 aus dem Jahre 1202.

[3]) Epp. V, 160.

[4]) Vgl. oben Kap. IV, 116 ff.

[5]) R. de Hoveden II, 191, 263.

[6]) R. de Hoveden IV, 29.

[7]) Joh. von Dublin war bei der Krönung Johanns, Mai 1199, anwesend (Hoveden IV, 88), ebenso bei dem Reichstag von Lincoln Dezember 1200 (Hoveden IV, 141), auch steht sein Name als erster unter den Zeugen der Konstitution »de feodis«, die Johann am 7. Juni 1199 erließ (Rymer I, 76). Keine englische Quelle berichtet über die Veranlassung des neuen Streites.

[8]) Epp. VI, 63 u. V, 160.

[9]) Rot. Pat. S. 32a, Juli 1203.

[10]) Rot. Pat. S. 38, Februar 1204.

nichts geschehen, trat der Papst abermals für den Verfolgten ein im Dezember 1204.[1]) Jetzt, wo keine politischen Rücksichten mehr zu nehmen waren, ist der väterlich strafende Ton dem Zorn über den König gewichen, dessen Sünden zum Himmel schreien, und der doch die Strafen Gottes nicht fürchtet. Wenn binnen eines Monats nach Empfang des Briefes der Erzbischof nicht zurückgeführt und ihm voller Schadenersatz geleistet sei, so solle über jedes Bistum, in dem Johann sich gerade aufhalte, das Interdikt verhängt werden.

Johann fügte sich dem Willen des Papstes. Er ließ den Erzbischof von Dublin vor sich kommen[2]) und machte öffentlich bekannt, daß er auf den Wunsch des Papstes[3]) nach Beratschlagung mit den geistlichen und weltlichen Großen dem Gegner verzeihe. Er forderte alle Untertanen zu seinem Schutz auf, erstattete ihm sämtliche Güter zurück und zahlte ihm 200 Mark, 100 aus englischen, 100 aus irischen Einkünften, als Entschädigung folgte eine weitere Abfindungssumme von 25 Mark.[4])

Gleichzeitig mit den Vorwürfen, die Innocenz in dieser Angelegenheit machte, traf ihn der schärfste Tadel wegen seines Verhaltens gegen die Witwe Richards I., Berengaria, einer spanischen Fürstin. Nach dem Tode des Königs, mit dem sie in unglücklicher Ehe lebte, hatte Berengaria sich im August 1201 in Chinon an Johann um einen geeigneten Witwensitz und ein gesichertes Einkommen gewandt.[5]) Der König gewährte ihr Bayeux und zwei Schlösser in Anjou, außerdem jährliche Einkünfte von 1000 Mark, die eine Hälfte von der Normandie, die andere aus seinem Kronschatz zahlbar.[6])

Die folgenden Kriegszeiten machten der Königin den Aufenthalt in ihrem Witwensitz unmöglich, und Johann, für den

---

[1]) Epp. VII, 171.

[2]) Rot. Pat. S. 49, Januar 1205.

[3]) Rot. Pat. S. 56a, Dezember 1205.

[4]) Rot. Pat. S. 58b, Januar 1206.

[5]) R. de Hoveden IV, 162 u. 164 und Ann. Burtonenses S. 208.

[6]) Rot. Pat. S. 2b und Rymer I, 84.

in seiner Geldnot Versprechen keinen bindenden Wert hatten, zahlte die Summe nicht aus. So wandte sich Berengaria, die zu ihrer Schwester, der Gräfin von Champagne geflüchtet war, um Hilfe bittend an den Papst. Als Schützer der Witwen und Waisen[1]) trat jetzt Innocenz auf. Er befahl dem König sein Unrecht gut zu machen, die Mitgift herauszugeben und den zugefügten Schaden zu ersetzen. Wenn er sich nicht füge, solle der päpstliche Legat mit kirchlicher Zensur gegen ihn einschreiten.

Johann, der die päpstlichen Eingriffe in sein Privatleben zu fürchten begann[2]), suchte einen Ausgleich mit Berengaria herbeizuführen, ohne doch den hohen Geldverpflichtungen nachzukommen, die er sich 1201 in einer großmütigen Laune auferlegt hatte. Im März 1206 gewährte er „seiner geliebten Schwester“ freies Geleit, um zum Ordnen ihrer Angelegenheiten nach England zu kommen[3]), aber Berengaria zog es vor, Boten zu schicken. Johann antwortete, daß er ihren Wünschen erst folgen werde, wenn sie persönlich erscheine.[4]) Abermals machte sich der Papst zum Sachwalter[5]), er drohte mit seinem Zorn und schrieb genau vor, welche Besitzungen in England der Witwe Richards auszuhändigen seien. Da sein Brief in die Zeit des erbittertsten Streites fiel — Januar 1207 — diente er nur dazu, die Kluft, die sich zwischen König und Papst aufgetan, noch mehr zu vergrößern. Erst nach der Unterwerfung Johanns kam es 1215 zu einem Ausgleich, den Innocenz billigte.

---

[1]) Epp. VI, 194. »Quanto personam tuam ferventiore charitate diligimus, tanto majori dolore turbamur, quoties ea de regia serenitate nos audire contingit, quae tuam famam obnubilant apud homines, et conscientiam maculant apud Deum.«

[2]) So hatte Johann bei Vollstreckung des Testaments seiner Schwägerin Konstanze den Befehl gegeben, alles so auszuführen »ne Dominus Papa vel alius ad hoc debeat manum apponeri.« Rymer I, 85.

[3]) Rot. Pat. S. 60b.

[4]) Rot. Pat. S 68b.

[5]) Rymer I, 102—103.

Als letztes Streitobjekt zwischen König und Papst kamen die sich jährlich mehrenden Forderungen Roms[1]) an die Zahlkraft des Landes hinzu; sie waren bestimmt zur Bewerkstelligung des Kreuzzugs und riefen immer mehr die Empörung des Königs hervor, der alle Mittel des Landes für seine eigenen Unternehmungen brauchte und sie nicht nach Rom fließen sehen wollte.

So bestand auf keinem Gebiet, in dem kirchliche und staatliche Interessen sich begegneten, noch der Friede, als der Erzbischof von Canterbury am 13. Juli 1205 aus dem Leben schied. Überall hatte Innocenz mit fester Hand in die Tätigkeit des Königs eingegriffen und das Ansehen der Krone, wie ihre Macht, untergraben. Wo der König sich noch nicht gefügt hatte, da standen die Ansprüche beider Parteien sich aufs schroffste gegenüber. Ein Zusammenstoß war unvermeidlich, wenn auch der Papst noch auf eine friedliche Unterwerfung Johanns unter seinen unerbittlichen Willen hoffte, die freilich von Seiten des Königs nicht ohne Aufgabe seiner wichtigsten Interessen erfolgen konnte. Dazu kam, daß das persönliche Verhältnis zwischen beiden das denkbar schlechteste geworden war.

Unterziehen wir den Ton der Briefe, deren Inhalt wir in diesem Abschnitt kennen lernten, einer Untersuchung, so sehen wir, wie mehr und mehr Groll, Feindschaft, Haß im Herzen des Papstes wächst, der den König neben den verschuldeten Übeln auch die Niederlage entgelten läßt, die sein Kriegsunglück der päpstlichen Politik brachte. Hatte Innocenz zu Richard in befehlendem Tone gesprochen und dadurch seine Zwecke erreicht, so ist Johann gegenüber seine Taktik eine andere. Er sucht ihn für die welfischen Pläne zu gewinnen, indem er Ermahnungen an die Stelle von Zornesworten, Drohungen an die von Strafen setzt. Aber hinter dieser Nachsicht, die schon im Widerspruch zu den unerbittlichen Mandaten des Papstes steht,

---

[1]) Rot. Pat. S. 5a. — Ann. de Waverley S. 253 u. 257. — Matth. Paris S. 480. — Diceto II, 168. — Vgl. Hefele, „Konziliengeschichte“ V, 821.

verbirgt sich immer weniger die wahre Gesinnung[1]), bis er die Maske fallen läßt, als mit Johanns Verlust der Normandie Innocenz auch die Hoffnung aufgeben muß, in ihm eine Stütze für seine Pläne zu finden. Von jetzt an treffen ihn nur noch Worte der Verachtung, des Tadels, des Zorns. Bald wird er mit dem biblischen König Ozias verglichen, den Gott für seinen Ungehorsam gegen die Priester mit dem Aussatz straft, bald mit Herodes, der sein Schwert erhebt, um die Gerechten des Herrn zu verfolgen.

Die Beredsamkeit des Papstes war an König Johann abgeprallt. Er hatte wohl empfunden, wie sehr jeder Befehl, den Innocenz für die englische Kirche erließ, seine Spitze gegen ihn selbst richtete, und war kein kluger Politiker, der um des eigenen Vorteils willen nachzugeben vermochte.

Mit wachsender Erbitterung betrachtete er die Eingriffe Roms in seine Rechte; man empfindet, wie jeder Sieg der Kurie auf englischem Boden den Gegensatz verschärfen mußte, in den Johann zu Innocenz sich gestellt hatte. Nur die Komplikationen der äußeren Politik hinderten ihn, den Forderungen der Kurie wirksam gegenüber zu treten.

Jetzt, da er die Normandie endgültig verloren gibt, sind seine Hände frei, und er versucht den Kampf, den die englische Krone mit Innocenz III. seit dem Tage seiner Papstwerdung erfolglos geführt hat, mit neuen Waffen und offenem Visier auszufechten, ein Kampf, für den es ihm nicht an Mut, aber an Berechnung, Kaltblütigkeit und Ausdauer fehlte.

[1]) Besonders bezeichnend ist der Brief vom 20. Februar 1203. — Epp. V, 160.

Kapitel V.

Vom Beginn des Canterburystreites bis zur Unterwerfung Johanns.

1206—1213.

§ 1.

Nach der Abtrennung der Normandie trat der Krieg zwischen dem englischen Königtum und der Kurie in eine neue Phase.[1] Die Fülle von Haß und Feindschaft, die sich auf beiden Seiten als Brennstoff gesammelt hatte, wurde zur hellen Flamme entzündet.

Der Anstoß kam durch den Tod des englischen Primas, Hubert Walter, am 12. Juli 1205 und durch die Neubesetzung des Erzbistums von Canterbury.

Hatte schon in den letzten Jahren jede Bischofswahl Gefahren für Staat und Kirche mit sich gebracht, so war dies jetzt in höherem Maße der Fall. Es handelte sich um den ersten und wichtigsten Stuhl des Landes, um hartnäckige Wähler, gewohnt, auch gegen den König ihren Willen durchzusetzen, und um die Ernennung einer Persönlichkeit, der die Führung des englischen Klerus, die Leitung der gesamten angelikanischen Kirche anvertraut werden sollte. Sobald der Papst an dieser Stelle einen Mann wußte, der die Interessen der Kurie dem König

---

[1] Die Vorgänge, die den Inhalt dieses Kapitels bilden: der Streit um die Besetzung von Canterbury, die Zeiten des Interdikts und die Lösung durch die Unterwerfung Johanns, sind vielfach untersucht und dargestellt worden, vor allem durch K. Norgate in »John Lackland« Kap. IV u. V, S. 108 ff. und durch Pauli, Gesch. von England S. 318 ff. — Mir kommt es deswegen nicht in erster Linie darauf an, die Tatsachen festzustellen, wie bei den in Kap. III u. IV geschilderten Kirchenstreiten, die bisher nirgends eine eingehende Behandlung gefunden hatten. Ich begnüge mich damit, aus dem Quellenmaterial, das für die Zeiten des Streites in reichem Maße, für die Unterwerfung nur spärlich vorhanden ist, die wesentlichen Gesichtspunkte hervorzuheben und den Zusammenhang mit den früheren Geschehnissen klarzulegen. Für die Einzelheiten verweise ich auf die obengenannten Darstellungen.

gegenüber vertrat, so war ihm in allen schwebenden Kirchenstreitigkeiten der Erfolg sicher. Für Johann aber bedeutete die Besetzung des Primats von Canterbury mehr. Sie war ihm bei der Erschütterung seiner Machtstellung eine Existenzfrage. Nicht nur Sieg oder Niederlage Rom gegenüber kam in Betracht, er bedurfte eines Helfers gegen die geistlichen und weltlichen Großen, und diese Stütze mußte er in dem Manne zu gewinnen suchen, der den höchsten Posten seines Landes bekleidete.

Auf eine friedliche Einigung war nicht einmal innerhalb Englands zu hoffen, da seit der Zeit Heinrichs I. bei jeder Canterbury-Wahl zwei Parteien sich gebildet hatten, die des Kathedralkonvents und die der Suffraganbischöfe, deren Wahlrecht, von den Mönchen bestritten, bei den vier letzten Besetzungen des Primats[1]) durchgedrungen war.

Johann suchte zunächst eine Annäherung an den Mönchskonvent, als an die mächtigste Partei. Nur drei Tage waren

---

[1]) Bei der Wahl Thomas Beckets, 1162, schickte Heinrich II. geistliche und weltliche Boten, damit die Mönche nach London kommen sollen, um dort mit den Bischöfen sich einen Erzbischof, dem ganzen Lande einen Primas zu wählen. (Gerv. von Canterbury I, 169.) 1173 fand ein hartnäckiger Streit zwischen beiden Parteien statt, die Suffragane beanspruchten die »prima vox«, der König scheint allein entschieden zu haben, ließ aber den Gewählten, Richard, nach Rom gehen, um sich von Alexander III. das Pallium zu holen. (Gerv. I, 244). Weit erbitterter war der Kampf von 1184. Heinrich II. schlug beiden Parteien gesonderte Wahl vor. Die Suffragane wählten Balduin, der Konvent bat den König, die Wahl zu kassieren, schließlich erkläre er, der Konvent sei durch die Wahl benachteiligt und solle wählen, und jetzt ernannten sie Balduin, den Kandidaten ihrer Gegner; 3 Monate dauerte der Streit. (Gerv. I, 308—324.) 1191 wählten beide Parteien gesondert, doch jede Reginald von Bath, den Kandidaten Richards; er starb, ehe Einigkeit erzielt war. (Gerv. I, 510—511.) 1193 befahl ein Schreiben Richards I. der Königin Mutter, die Suffragane zusammenzurufen, um die Wahl Huberts durchzusetzen und ebenfalls mit Konvent und Prior persönlich für den gleichen Zweck zu reden. Wenn man sich nicht einige, dürfe in England bis zu seiner Rückkehr überhaupt keine Besetzung Canterburys stattfinden dennoch überlisteten bei der Wahl Huberts die Mönche in gesonderter Wahl die Suffragane. (Gerv. I, 517—519.)

seit dem Tode Huberts verflossen, da bemühte sich der König in Canterbury eifrig um die Gunst der Mönche.[1]) Er sprach lange und wohlwollend über die Neuwahl[2]), er machte ihnen Hoffnung, aus dem Schoße der eigenen Kirche einen Erzbischof zu erhalten, er erlangte auch das heuchlerische Versprechen, daß man vor dem Andreastage — dem 30. November — keine Wahl vornehmen werde. Gleichzeitig schickte er Boten nach Rom[3]), um vor dem wichtigen Akt den Willen des Papstes für sich zu gewinnen.

Aber trotz seiner Eile war Johann zu spät gekommen. Als er in Canterbury die Stimmen der Mönche zu gewinnen hoffte, hatten sie bereits gewählt. Nur wenige Stunden nach dem Hinscheiden Huberts in der Stille der Nacht, war von ihnen ihr Subprior Reginald als Elekt auf den Altar gehoben, sie hatten ihn sofort mit anderen Boten und Beglaubigungsschreiben nach Rom zur Bestätigung gesandt.[4]) Diese Tatsache wurde dem König verheimlicht, und als sie später an sein Ohr drang, abgeleugnet.[5])

In erster Linie war dies Vorgehen nicht gegen die Krone, sondern gegen die Suffragane der Erzdiözese gerichtet, deren Wahlansprüche man durch Eile und Heimlichkeit zu umgehen hoffte. Aber gerade das, was Johann am meisten fürchtete, war die Folge: eine Verlegung der Entscheidung vom englischen Boden nach Rom. Das Verfahren des Konvents lieferte dem Papst die Mittel, seinen Ansprüchen auf die Besetzung des Primats eine rechtliche Grundlage zu geben. Wohl bereuten die Mönche von Canterbury ihre übereilte Handlungsweise, als es den Bemühungen und dem Gelde[6]) Johanns gelang, sie für seine Pläne zu gewinnen. In dem Streite um das Wahlrecht zwischen Konvent und Bischöfen beanspruchte

---

[1]) Itinerar „Juli 15.—20."

[2]) Gerv. von Canterbury II, 98.

[3]) Gerv. von Canterbury II, 98.

[4]) Wendower II, 10 u. 11 und Epp. IX, 34.

[5]) Gerv. von CanterburyI I, 99.

[6]) Paris, »Historia Anglicorum« II, 112.

der König nach dem Beispiel seines Vaters[1]) die Entscheidung.

Als beide Parteien an ihn appelliert hatten[1]), stellte er sich auf die Seite des Konvents, begab sich aufs neue nach Canterbury[2]) und ließ in seiner Gegenwart den Bischof Johann von Norwich, einen treu ergebenen Vasallen, zum Primas wählen; sofort wurde nach Rom hin von dem Geschehenen Mitteilung gemacht. Noch hatte der Papst keine Willensäußerung in der Canterburyangelegenheit getan, obgleich der heimlich erwählte Subprior Reginald, der sich gegen ein Versprechen an seine Wähler[3]) als Elekt von Canterbury auf dem Kontinent aufgespielt hatte, schon lange eine Entscheidung wünschte und auch die Suffragane, gleich nachdem ihnen zur Kenntnis gelang war, daß man sie bei der Wahl übergangen habe, nach Rom appelliert hatten. Da erschienen, mit großen Summen ausgestattet, die Boten des Königs und des Konvents, um die einstimmig erfolgte Neuwahl Johanns von Norwich zu melden und gemeinsam die Erlaubnis zu seiner Translation nach Canterbury und seine Anerkennung zu erbitten.[4]) Der König schrieb selbst[5]); er hatte auch die ihm ergebenen Bischöfe zur Unterstützung seines Gesuches veranlaßt.[6]) Der Konvent trat jetzt gegen den eigenen Subprior für den neuen Elekten ein und unterstützte den König. Es war jedoch zu spät zur Einigung mit der Kurie; die Anerkennung Johanns von Norwich hätte ihr jede Handhabe zum erwünschten Eingreifen entrissen und einen unliebsamen Mann zum Primas erhoben. Kühl und ungnädig lauteten daher die Antworten, die Innocenz am 30. März 1206 den

---

[1]) Rot. Pat. S. 56b.

[2]) Itinerar, Dezember 1.—3. u. 10.—11.

[3]) Wendover II, 11.

[4]) Über alle Wahlvorgänge vgl. neben den Chronisten, unter denen Roger de Wendower am ausführlichsten erzählt, den Brief Innocenz vom 20. März 1206. — Epp. IX, 34.

[5]) Rot. Pat. S. 56b.

[6]) Rot. Pat. S. 57a u. 64.

einzelnen Parteien, dem Prior und Konvent[1]), den Suffraganen[2]) und dem König[3]) auf ihre Gesuche zukommen ließ. Die neue unkanonische Wahl, die man in Canterbury vornahm, hatte seine Entrüstung erregt, da sie erfolgte, ehe von Rom aus über die erste Wahl ein Entschluß gefaßt war, eine Entrüstung, die sich auch in der Auswahl der Delegierten kund gab, die Innocenz gleichzeitig zur Prüfung des Falles ernannte.[4]) Es waren die intensiven Feinde des Kathedralkonvents: der Abt von St. Augustin in Canterbury und der Bischof von Rochester, denen der Papst den Auftrag erteilte, an Ort und Stelle eine Untersuchung vorzunehmen. Alle Parteien, so schrieb er, sollten bis zum 1. Oktober 1206 abermals Boten nach Rom senden, damit dort nach sorgfältiger Erwägung die Entscheidung falle. So war das eingetreten, was der König hatte vermeiden wollen, der Papst übernahm in dieser bedeutungsvollen Angelegenheit die führende Rolle, er überging und ignorierte das Entscheidungsrecht der englischen Könige. Noch freilich glaubte Johann, Innocenz werde, wenn seinem Rechtsanspruch Genüge geschehen sei, Johann von Norwich anerkennen. Er sandte deshalb seine Boten neben denen des Konvents, denen er ebenfalls die Reisekosten erstattete[5]), aufs neue nach Rom, vorher hatte er sich von 12 aus den 15 bevollmächtigten Mönchen aus Canterbury, die Innocenz vor sich gefordert hatte[6]), den Eid[7]) leisten lassen, niemanden als Johann von Norwich in Rom zu erwählen.

Nach längerem Zögern — die Entscheidung erfolgte, obwohl die Boten zum 1. Oktober bestellt waren, erst am 20. Dezember 1206[8]) — vernichtete der Papst nicht allein die Hoffnung des

---

[1]) Epp. IX, 34.

[2]) Epp. IX, 35.

[3]) Epp. IX, 36.

[4]) Epp. IX, 37. — Die Ann. St. Edm. (ed. Liebermann) S. 145 nennen als dritten Delegierten den Abt von Faversham, doch richtet Innocenz an ihn das Auftragsschreiben nicht.

[5]) Wendower II, 58.

[6]) Epp. IX, 34.

[7]) W. de Coventry II, 198.

[8]) Die Mitteilung der Wahl ist am 20. Dezember 1206 ausgefertigt.

Königs auf die Bestätigung seines Kandidaten, sondern er entzog ihm auch das Recht zu jeder weiteren Einmischung. Zunächst schaffte er die Streitfrage der Wahlberechtigung der Suffragane aus der Welt; er entschied — wie es bei seinen Prinzipien, die episkopale Gewalt zu schmälern, nicht anders sein konnte — zugunsten des Konvents[1]), als ob niemals der königliche Wille in dieser Angelegenheit maßgebend gewesen sei. Den Bischöfen ward auch bei kommenden Besetzungen des Stuhles von Canterbury ewiges Stillschweigen auferlegt. Es scheint, als habe Innocenz durch dieses Zugeständnis die 15 Bevollmächtigten des Konvents, von denen einige, eingedenk ihres Eides an König Johann, hin und her schwankten, für seine Pläne gewonnen.

Nachdem der Papst die beiden Wahlen, die des Subpriors Reginald, wie die Johanns von Norwich, als unkanonisch verworfen hatte, beauftragte er die anwesenden Mönche mit einer Neuwahl in Rom, ein Vorgehen, für das er selbst den Präzedenzfall[2]) einst geschaffen hatte. Er begnügte sich nicht damit, diese Neuwahl auf einen bereits in England in Aussicht genommenen Kandidaten fallen zu lassen, die Persönlichkeit, der er den Sitz von Canterbury und die Vertretung der römischen Kirche in England zugedacht hatte, lebte als Freund, durch sein Vertrauen geehrt, in unmittelbarer Nähe des Papstes.[3]) Es war Stephan Langton, einer der ersten Gelehrten der Universität Paris, vor kurzem — erst nach dem Tode Hubert Walters im Jahre 1206 — zum römischen Kardinal ernannt. Seine englische Geburt diente als Hauptvorwand, ihn zum Primas zu erheben, obwohl er seine Studien und Lehrtätigkeit in Frankreich ausübte, in vertrautem Umgang[4]) mit König Philipp, dem Feinde Englands. Diesen Mann wählten die Mönche von Canterbury unter den Augen

---

[1]) Epp. IX, 205.

[2]) Vgl. Kap. IV, S. 111.

[3]) Innocenz schreibt selbst von Stephan Langton: »Molestissimum nobis est, eum a nostro latere separare, qui quasi nobiscum hactenus universali praefuerat ecclesiae.« — Epp. X, 113.

[4]) Paris, »Hist. Angl.« II, 112.

des Papstes und auf seinen Rat.[1]) Am 20. Dezember 1206 teilte Innocenz dem König das Wahlresultat mit.[2]) Da die Vertreter Johanns in Rom eine Anerkennung verweigerten, bat der Papst persönlich den König, Stephan Langton wohlwollend aufzunehmen. Obwohl es nicht der Brauch sei, den Konsens weltlicher Fürsten zu Wahlen einzuholen, die am päpstlichen Stuhle vorgenommen würden, mache er doch aus überströmender Gnade[3]) für den König eine Ausnahme. Das lange, eindringliche Schreiben, in dem Innocenz die Wahlvorgänge berichtete, war darauf berechnet, durch Phrasen und biblische Zitate den König über das Unerhörte des Vorganges hinwegzutäuschen.[4]) Wie wenig Innocenz jedoch selbst an den Frieden glaubte, zeigt ein gleichzeitiges Schreiben an den Prior und Konvent von Canterbury[5]), das zur Einigkeit gegen alle drohenden Feinde ermahnt und an das Vorbild ihres Märtyrers, des heil. Thomas, für Leidenszeiten erinnert.

Vernichtend fiel die Nachricht auf alle Pläne Johanns. Hatte er schon vorher empfunden, daß der Papst ihm ein Recht seiner Vorfahren nach dem andern entziehen wollte, so sah er jetzt, daß der Augenblick gekommen sei, um sich jeder Schmälerung der königlichen Macht aufs äußerste zu widersetzen.

Stephan Langton anerkennen, das hieß die wichtigste Stelle in seinem Lande, das höchste Amt in seiner Regierung, die gerade jetzt der Stärkung bedurfte, einem Manne geben, der die Autorität des Königs zugunsten der päpstlichen verkleinern würde. Johann brauchte in der Person eines Primas von Canterbury einen Staatsmann und keinen Gelehrten, was aber konnte er für Englands Leitung von Stephan Langton erwarten, der, wenn auch in England geboren, stets in Frankreich gelebt hatte und von den beiden Männern, die Johann am

---

[1]) Paris, »Hist. Angl.« II, 111. — Wendower II, 37.

[2]) Epp. IX, 206.

[3]) »Ex abundanti gratia.«

[4]) Sogar der königsfeindliche Wendower II, 38 sagt von diesem Brief, er sei »cum verbis tam blandis quam persuasoriis« geschrieben.

[5]) Epp. IX, 207.

meisten fürchtete und haßte, von König Philipp II. August und Innocenz III., „Freund[1]) genannt wurde? Daß er, aufs äußerste ergrimmt, alles daran setzt, den Gewählten nicht den Erzbischofsitz einnehmen zu lassen, erscheint selbstverständlich; doch die Mittel, zu denen der schwer Gereizte bei der Wahrung seiner Rechte griff, waren die denkbar verkehrtesten und haben ihm selbst mehr als seinen Feinden geschadet. Der Jähzorn seines Hauses riß ihn zu Handlungen fort, die seinen Gegnern neue Waffen in die Hand gaben. Er hatte aus den Vorgängen in Séez zwei Jahre früher keine Lehren gezogen. Statt eines planvollen Widerstandes, wie er allein einem Innocenz gegenüber genützt hätte, übte er Rache, statt sich mit dem großen Urheber seines Unglücks auseinanderzusetzen, wandte er sich gegen die wehrlosen Werkzeuge des Mächtigen, statt den Klerus und die Barone für seine gerechte Sache zu gewinnen, stieß er in Wut und Mißtrauen auch seine Anhänger zurück. Gegen jeden Ratschlag war er taub, er folgte allein den Impulsen des Augenblicks. Sein größter Zorn richtete sich gegen die verräterischen Mönche, die sein Geld genommen, den Eid geleistet, und doch zu seinem Schaden gewählt hatten. Er ließ sie fragen, ob sie alle in die Wahl Stephans gewilligt hätten[2]); als sie, die sich im Schutze des Papstes sicher fühlten[3]), dies bejahten, schwur er, keiner von ihnen dürfe auf englischem Boden bleiben. So sandte er Boten nach Canterbury und stellte sie als des Verbrechens der verletzten Majestät schuldig, vor die Wahl, ob sie England verlassen, oder in den Flammen ihres dem Untergange geweihten Klosters umkommen wollten?[4])

---

[1]) Paris, »Hist. Angl.« II, 112. Der König sagt, als er von der Wahl erfährt, von Stephan Langton: »Inimicus regni Angliae publicus, qui diu degens Parisius et legens, regi Francorum erat et est familarissimus.«

[2]) Gerv. von Canterbury II, 99.

[3]) Paris, »Hist. Angl.« II, 111. »Ex tunc eis non potuit Papa deese in omni tribulatione quia (Steph. Langton) creatura sua fuit.«

[4]) R. de Wendower II, 39.

Ohne Gegenwehr wanderten im Juli 1207 die Mönche aus, um in Flandern gute Aufnahme zu finden. Zuvor waren Briefe zwischen König und Papst gewechselt. Johann schrieb[1]), daß er niemals den Mann, der unter seinen Feinden gelebt habe, anerkennen werde; er drohte, er werde in seinem Reiche, das bisher mehr als die Länder jenseits des Meeres die Kurie mit Geld unterstützt habe, alle Wege nach Rom versperren. Durch das an den ganzen englischen Klerus gerichtete Verbot[2]), den der Kirche und den Laien unerträglichen Peterspfennig weiter zu zahlen, am 26. Mai 1207, und die Bestimmung, die gesamten Geistlichen dürften nicht an dem vom päpstlichen Legaten in St. Alban berufenen Konzil teilnehmen[3]), zeigte Johann, wie ernst es ihm mit seiner Drohung war.

Innocenz suchte unterdessen in einem milden und versöhnlich klingenden Schreiben[4]), das besonders die hohen Verdienste des Kardinals hervorhob, den König zum Nachgeben zu bewegen. Aber seine Taten wußten nichts von Versöhnung; am 17. Juni 1207 weihte er feierlich Stephan Langton zum Erzbischof von Canterbury, obwohl bis dahin für die Weihe eines englischen Bischofs die königliche Bestätigung Erfordernis gewesen war. Innocenz verstand es meisterhaft, alle Schuld an dem schweren Konflikt allein der Hartnäckigkeit des Königs zuzuschreiben. Den Augen der Welt wurde Johann, der die alten Rechte Englands verteidigte, lediglich als der Angreifer der Kirche dargestellt, Innocenz aber, der diese Rechte umgestoßen hatte, als der Friedfertige, der unendliche Geduld mit dem Sünder hat. Man versteht, daß der verzeihende, nachsichtige Ton der Briefe des Papstes den jähzornigen König, der keine Verzeihung, sondern sein Recht wollte, zur Raserei

[1]) Wendower II, 40.

[2]) Rot. Pat. S. 72.

[3]) Ann. von Waverley S. 259 und Wendower II, 39.

[4]) Epp. X, 219 und Wendower II, 41 bringen den Brief des Papstes ohne Datum. Wilkins »Concilia« I, 517 nennen VII Cal. Junii pontificatus nostri anno decimo, also den 26. Mai 1207, den gleichen Tag, an dem Johann seine feindlichen Maßregeln gegen die Kurie traf.

trieb. Und doch finden sich in diesen Briefen Warnungen, die jeden anderen als den unbesonnenen Johann zur Überlegung gebracht hätten, — aber er wollte von dem eingeschlagenen Wege nicht abweichen. Wenn der König, so schrieb der Papst[1]) im August 1207, Stephan Langton, den er selbst durch Verleihung des Palliums vor aller Welt anerkannt habe, nicht aufnähme, so werde er ihm, wie ein Vater, der den Sohn, den er liebt, straft, und wie Gott gerade die, die ihm die liebsten sind, züchtigt, die schwerste Strafe auferlegen und das Interdikt über sein Land verhängen. Das englische Volk, in seinem Eifer für den rechten Glauben, werde dann dem himmlischen König mehr als dem irdischen anhängen nnd zu unterscheiden wissen, was es Gott und was es dem Cäsar schuldig sei. Diese Aufforderung an die Untertanen des Königs, aus Gehorsam gegen Gott den Gehorsam gegen den König außer acht zu lassen, sollte bald dringender werden. Im November 1207 forderte Innocenz in feierlicher Weise den ganzen Episkopat Englands[2]) und alle weltlichen Großen[3]) zur Verteidigung der Freiheit der Kirche auf und zum Versuch, den König zu bessern. Der Inhalt dieser Briefe ist allgemein gehalten; vorsichtig vermied es der Papst, auf die Einzelheiten des Konflikts einzugehen; aber seine Worte waren berechnet, Stimmung in England zu machen und während des Interdikts, das das Land heimsuchen sollte, die Herzen dem König zu entfremden, der das Unglück des Landes veranlaßt hatte, und dem Papst zuzuführen, der einzig den Geboten Gottes folgte. Gleichzeitig erteilte Innocenz den ihm treu ergebenen Bischöfen von London, Ely, Worcester den Befehl[4]), nach einem letzten Versuch den König zum Nachgeben zu bewegen, das Interdikt über ganz England und Wales zu verhängen. Diese überbrachten ihren Auftrag dem König; er erklärte sich zunächst — am

---

[1]) Epp. X, 113 vom 25. August 1207.
[2]) Epp. X, 159 vom 18. November 1207.
[3]) Epp. X, 160 gleiches Datum.
[4]) Epp. X, 161 vom 19. November 1207.

21. Januar 1208[1]) — bereit, in der Canterburyangelegenheit dem Papst zu folgen, „soweit er dies unbeschadet seiner und seiner Erben Rechte und Freiheiten könne." Da aber diese den Forderungen des Papstes entgegenstanden, kam es zu keiner Einigung. Am 22.—24. März wurde über ganz England das Interdikt verhängt, dann verließen die drei Vollstrecker die Insel, um auf dem Kontinent jeder Verfolgung des gefürchteten Königs zu entgehen.

Furchtbare Zeiten brachen jetzt über England und seine Kirche herein; sie haben den Thron erschüttert und den Aufstand vorbereitet, der Johann die Zügel der Regierung aus der Hand reißen sollte. Er selbst unterschätzte die Gefahr, die von außen und innen drohte, dagegen überschätzte er die eigene Macht; eigensinnig verfolgte er nur das eine Ziel, die Oberherrschaft über die englische Kirche zu behaupten. Da jede der beiden Parteien entschlossen war, ihr Recht bis zum äußersten durchzuführen, und keine Rücksicht mehr galt, wurde der Kampf, der früher nach außen hin mildere Formen gehabt hatte, jetzt mit neuen Mitteln geführt. Innocenz bediente sich der schärfsten Waffen der Kirche und ihrer Weltherrschaft in seiner klug berechnenden Politik. Johann aber tobte gegen die Kirche und gegen jeden einzelnen ihrer Diener und Anhänger. Er verfolgte

---

[1]) Rot. Pat. S. 78b. Episcopis London., Eliens. et Wigorn. »Sciatis quod parati sumus obedire Domino Papae sicut debemus et mandatum eius super negotio Cant. ecclesiae ad nos directum, quod nobis ostendistis, implere cum consilio fidelium nostrorum, sicut decet secundum rationem, salvis nobis in omnibus et heredibus nostris iure nostro et dignitate nostra et libertatibus nostris.« Es folgen die Namen von 11 Zeugen. Der Brief steht mit dem Bericht des königfeindlichen Wendower II, 47, den Matth. Paris und andere Chronisten benutzen, in direktem Widerspruch. Wendower schildert eine dramatische Szene zwischen König und Bischöfen, als sie das päpstliche Mandat überbrachten; die unmenschliche Wut Johanns habe jede weitere Unterhandlung unmöglich gemacht. Johann hat, nach Wendower, den Bischöfen gedroht, alle Boten des Papstes ohne Augen und Nasen nach Rom zurückzusenden und ihnen befohlen, wenn sie ihr Leben liebten, ihm aus den Augen zu gehen. Ich halte mich in meiner Darstellung an die Urkunden und nicht an die tendenziösen Historiker.

Geistliche und Mönche, er nötigte die Prälaten zur Flucht und zog ihre Güter ein, er bedrückte die Klöster mit Geldzahlungen. Bald waren, da Philipp von Durham wenige Tage nach Verhängung des Interdikts starb, Johann von Norwich und Peter von Winchester, die Geschöpfe Johanns, als einzige Bischöfe in England anwesend, alle anderen hatten die Heimat verlassen, um den Verfolgungen zu entgehen.

Die Staatskasse aber füllte sich mit den Schätzen der vakanten Bistümer, die unter weltliche Aufsicht gestellt waren. Alle kirchlichen Einrichtungen wurden aufgelöst, völlige Anarchie herrschte, der Wille, ja die Laune eines einzelnen entschied in allen geistlichen wie in den weltlichen Angelegenheiten.[1]

Wohl gingen unausgesetzt Verhandlungen zwischen England und Rom hin und her. Boten wurden gesandt, Friedensbedingungen aufgestellt. Johann forderte eine persönliche Unterredung mit Stephan Langton in Dover und begab sich dorthin, ihn zu empfangen, allein der Erzbischof erschien nicht, da die Form des Geleitbriefs ihm nicht Sicherheit genug gewährte.[2] Die Bischöfe, die das Interdikt ausgesprochen hatten, kamen als Delegierte des Papstes nach England, Simon Langton, der Bruder des Erzbischofs, begab sich wiederholt zum König. Briefe mit der Kurie wurden immer wieder ausgetauscht[3]; allein

---

[1]) K. Norgate S. 130 ff. u. S. 136 bezeichnet diesen Zustand als den höchsten Triumph Johanns. Diese Auffassung ist mir unverständlich. Gerade in dieser Zeit der Alleinherrschaft wachsen die den König umgebenden Gefahren, und der Boden unter seinen Füßen wird unsicher. Die Macht, die er gewaltsam ausübt, ist nur eine äußerliche, da die königliche Autorität nach innen hin erschüttert ist. Eine Zeit aber, die den Zusammenbruch der Herrschaft vorbereitet, kann nicht als ihr Höhepunkt bezeichnet werden. Auch hätte Johann im Jahre 1213 in dem Bewußtsein eines Triumphes über die Kirche sich nicht dem Willen des Papstes gefügt.

[2]) Vgl. den Brief Stephans an Johann bei Stubbs »Appendix to Preface« zu Gervasius von Canterbury II, CVII und Coggeshall S. 164.

[3]) Vgl. über diese Unterhandlungen Pauli und Norgate, die ausführlich berichten. Pauli S. 343 hält das Benehmen des Königs für „halb und zaghaft bei aller Halsstarrigkeit", während K. Norgate

während mehr als fünf Jahren waren alle Schritte auf beiden Seiten vergeblich. Die Versuche des Königs, das Interdikt zu lösen[1]), scheiterten wie die Bemühungen des Papstes, „den verlorenen Sohn, dessen Herz verstockt war", zum Gehorsam zurückzuführen.

Der persönliche Bann, der den König im Jahre 1209 traf, nachdem Innocenz ihn wiederholt vergeblich warnte[2]), änderte nach außen hin seine Lage nicht. Niemand wagte in Abwesenheit aller Bischöfe die Publikation des Anathems[3]), und nur langsam drang von Frankreich aus die Nachricht in England durch. So gelang es dem kriegerischen Mut des Königs trotz Bann und Interdikt über alle Gegner und Feinde zu triumphieren[4]) und siegreiche Feldzüge in seinem Reiche zu führen. Er zwang den König von Schottland, der sich ihm widersetzt hatte, zur Unterwerfung und den schottischen Thronfolger zum Huldigungseid. Er warf einen Aufstand in Wales blutig nieder und setzte in Irland mit größerem Erfolg als seine Vorgänger die Anerkennung der englischen Herrschaft und englischer Einrichtungen durch.[5])

Aber trotz dieser Siege und trotz aller Nichtachtung, die er Jahre hindurch gegen die Strafen der Kirche zur Schau

---

S. 159 glaubt, daß er „mit dem Erzbischof und Papst nur gespielt habe." Ich kann keiner dieser beiden Auffassungen ganz zustimmen, da ich in dem Auf und Ab der Maßnahmen Johanns die Handlungsweise eines Augenblicksmenschen sehe, der bald voll Hoffnung, bald voll Verzweiflung, je nach Stimmung und Umständen, handelt.

[1]) Stubbs »Appendix to Preface« zu Gerv. von Canterbury II bringt eine Sammlung von Briefen über die Verhandlungen. Johann stellte 1210 unter anderen Forderungen in Rom den Antrag, das Interdikt für das Land aufzuheben und nur ihn selbst im persönlichen Bann zu lassen. Vgl. den Bericht Stephan Langtons, S. CX—CXIII.

[2]) Epp. XI, 211 vom 12. Januar 1209 und Epp. XI, 221 vom 23. Januar 1209.

[3]) Wendower II, 52.

[4]) W. de Coventry II, 203. »Rex felix videretur et successibus pro voto pollere, nisi transmarinis spoliatus esset terris et anathemati subjectus.«

[5]) Vgl. über die verschiedenen Erfolge Johanns K. Norgate S. 133 ff.

trug, verschlimmerte sich nach innen hin die Lage des Königs durch die Exkommunikation. Quälende Unruhe und Unsicherheit ergriffen ihn. Er war nicht imstande, irgendwo länger als zwei Tage auszuhalten[1]), er traute keiner Seele, überall glaubte er sich von Verrätern umgeben, die ihn dem Verderben ausliefern würden. Eine fast mystische Furcht bemächtigte sich seiner. Das wachsende Mißtrauen führte ihn zu neuen Gewalttaten. Wo ihm die Spuren einer Untreue entgegentraten, strafte er in furchtbarer Rachsucht und zur Warnung für andere Verräter nicht nur den Schuldigen selbst, sondern auch sein ganzes Haus. Seine Herrschsucht artete in Grausamkeit aus, niemand in seiner Umgebung warnte ihn, oder wagte es, ihm Schranken zu ziehen. Johann selbst, in merkwürdiger Verblendung, tat alles, um die Anhänglichkeit seiner Untertanen in Abneigung zu verkehren. Mit hartem Zwange versuchte er es, sich der Treue seines Landes[2]) zu versichern; so mußten nach Bekanntwerden des Bannfluches alle Untertanen, reich und arm, vom 15. Lebensjahre an, ihm und seinem kleinen Sohne einen neuen Treueid schwören.

Doch alle Maßregeln konnten ihm zu keiner rechten Sicherheit verhelfen, sie lösten nur das letzte Band, das sein Volk an ihn knüpfte, und verbreiteten Furcht und Haß in allen Schichten des Landes.[3])

§ 2.

Während so, trotz der siegreichen Kriege, die Gefahren in England wuchsen, war auch die ausländische Politik den Plänen des Königs während der Jahre des Interdikts nicht günstig. Die unglückliche Lage seines Schwagers, des Grafen Raimund von Toulouse, während des Albigenserkreuzzuges blieb nicht ohne Rückschlag auf England. Auch das Bündnis mit Otto IV. brachte keine Hilfe. Wohl suchte Johann, als sein Zwist mit dem Papste weitere Dimensionen annahm, sich aufs neue an

[1]) Vgl. Itinerar und Pauli S. 348.

[2]) Gerv. von Canterbury II, 104.

[3]) Paris, Hist. Angl. II, 118. »Et sic quasi gradatim omnium suorum in sui odium rex corda argumentose studuit provocare.«

seinen Neffen, als an den natürlichen Bundesgenossen, anzuschließen. Er ließ ihn 1207 zu sich nach England kommen[1]) und unterstützte ihn reichlich mit Geld.[2]) Aber der Papst hatte sich, nachdem die Entscheidung in Frankreich gegen die englisch-welfische Partei gefallen war, allmählich von Otto gewandt[3]) und mit Philipp von Schwaben angeknüpft; so vermochte Otto, den seine mächtigsten Anhänger unter den deutschen Fürsten einer nach dem andern aufgegeben hatten und dessen Lage völlig unhaltbar schien[4]), nichts für seinen bedrängten Oheim zu tun. Dann aber stieg Ottos Glücksstern, sein staufischer Gegner wurde im Juli 1208 ermordet, er selbst verlangte die Anerkennung des Papstes und wurde am 4. Oktober 1209 von Innocenz III. gekrönt.

England, das für die Thronbefestigung des Welfen einst schwere Opfer gebracht, zog keinen Nutzen aus diesem plötzlichen Wechsel, denn Otto IV. war trotz aller Bündnisse klug genug, König Johann um hohe Geldzahlungen zu bitten[5]), sie zu nehmen[6]) und doch seinen gebannten Oheim nicht gegen den Willen des Papstes zu unterstützen. Johann freilich schickte eine Gesandtschaft an die deutschen Fürsten[7]), da Otto selbst nach Italien gezogen war, und erinnerte daran, daß es Zeit sei, die Bedingungen des zwischen ihnen beschworenen Vertrages, daß einer dem andern zu Hilfe kommen solle, zu erfüllen. Gleichzeitig zahlte er

---

[1]) Pauli S. 335.

[2]) R. de Wendower II, 49. — Rot. Pat. S. 60b.

[3]) Vgl. Kap. IV, S. 138.

[4]) Vgl. Winkelmann, „Jahrb. unter Phil. von Schwaben" zum Jahre 1207 und 1208.

[5]) Paris, Hist. Angl. II, 117.

[6]) Rot. Pat. S. 89b u. 92. — Rymer I, 103.

[7]) Rot. Pat. S. 91 u. 92. »Volumus autem non latere quod ex quo terram regendam suscepimus et potestatem habuimus, multociens ei (Otto IV.) et ad gravamen nostrum, subvenimus, eius sublimationem plurimum desiderantes et jam tempus esset, quod id nobis remuneraret et quod nos alter alteri nobis advicem subveniremus, cum tanta et talis jampridem inter nos facta sit confederatio et scriptis et sacramentis firmata, quae de iure rumpi non poterit nec debebit« Den 24. März 1209.

seinem Neffen 1000 Mark.[1]) Otto aber verhielt sich ablehnend. Er forderte sogar König Johann aufs dringendste auf, in der Canterburyangelegenheit sich dem Papste zu unterwerfen, da jede Verzögerung nur Gefahr bringe[2]), aber er versuchte keine Vermittlung oder Unterstützung, — als ob nie ein Bündnis ihn an England gefesselt hätte. Das rasch folgende Zerwürfnis zwischen Innocenz und dem Kaiser, der Bannfluch, der auf Otto IV. im März 1211 herabfiel, gaben dem englischen König wieder neuen Mut. Jetzt, da er einen so hohen Gefährten in der gleichen Verdammnis wußte, dünkte ihm die Exkommunikation weniger gefahrvoll.[3]) Auch Raimund von Toulouse war vom gleichen Geschick getroffen, er kam nach England und wurde trotz des Widerspruches der abwesenden Bischöfe und des päpstlichen Legaten ehrenvoll aufgenommen.[4])

Die drei gebannten Fürsten, die Rom gegenüber verschiedenartige Interessen vertraten, waren jedoch nicht imstande, durch gemeinsames Vorgehen dem Papste einen wirksamen Widerstand entgegenzusetzen.

Wohl begann der in Süditalien mit Gewalt vordringende Kaiser, die Interessen seines englischen Oheims wieder zu den seinen zu machen[5]), aber ein rascher Zusammenschluß, wie er einzig hätte nützen können, erfolgte nicht. Es wurde kein

---

[1]) Rymer I, 103.

[2]) Brief Ottos im »Appendix to Preface« zu Stubbs Ausgabe von Gerv. von Canterbury II, XCV. Der Brief ist ohne Datum, doch später als der 4. Oktober 1209 abgefaßt, da Otto schon als »Imperator« schreibt.

[3]) Walter von Coventry II, 202. »Rex Angliae coepit minus abhorrere sententiam iam dudum sibi inflictam, quia socium talem et tantum habebat.«

[4]) Ann. de Dunstaplia S. 38.

[5]) So schreibt Otto IV. an den Papst, daß er es nicht wage, sein Angesicht zu erheben, solange der König von Frankreich im Besitz der Länder seines Oheims sei. — Innocenz teilt diese Äußerung an Philipp II. August mit in einem Briefe, der eine Aufzählung aller Vergehen des Kaisers enthält und darauf berechnet ist, den französischen König auf die Seite des Papstes zu bringen. — Notices et Extraits des Manuscrits du Roi. II, 283.

Unternehmen gegen den gemeinsamen gefährlichen Feind Frankreich bewerkstelligt oder nur geplant, obwohl Philipp August, der den Papst unterstützte, einen solchen Angriff erwartete.[1]) Er traf Rüstungen und ließ sich von den Baronen und Gemeinden seines Landes besondere Briefe ausstellen zur Versicherung ihrer Treue in bezug auf Kaiser Otto, auf den König von England und auf ihre Bundesgenossen.[2]) Mehr als zwei Jahre verstrichen, ohne daß ein gemeinsames Vorgehen der durch gleiche Interessen verbundenen, gebannten Herrscher erfolgte, sie ließen in merkwürdiger Verblendung ihre besten Aussichten unbeobachtet.

Im Mai 1212[3]) endlich trafen Boten des Kaisers in England mit Zusicherungen ein; noch einmal zahlte ihm Johann Geldsummen[4]), die im September um 10000, im Oktober um weitere 1000 und im Januar 1213 um 7000 Mark[5]) wuchsen. Er begann eifrige Rüstungen und schloß vorteilhafte Bündnisse, so mit den Grafen von Flandern und Boulogne und anderen Vasallen Frankreichs.[6]) Gesandtschaften wurden hin- und hergeschickt, doch Otto, der unruhig in Deutschland kleine Widersacher bekriegte, führte auch jetzt, wo das englische Geld in seinen Händen war, keinen entscheidenden Schlag. So verging die Zeit, und die Lage Englands wurde immer ungünstiger. Erst um Ostern 1213 hatte Johann alle Rüstungen für einen kontinentalen Krieg beendet, die Häfen waren befestigt, die Schiffe bereit[7]), und in der Nähe Canterburys ein Heer aufgestellt[8]), dessen Größe ein gleichzeitiger Chronist auf etwa 60000 Man angibt. Innocenz jedoch hatte die Zeit nicht ungenutzt verstreichen lassen, um die Unterwerfung der von ihm gebannten

---

[1]) Brief Philipps an Innocenz III. vom 31. März 1211. — Gallia Christiana XII, Instr. 63.

[2]) Delisle, »Cat. des Actes de Phil. Aug.« Nr. 1302 ff. u. 1416.

[3]) Rymer S. 104—105.

[4]) Vgl. Winkelmann, „Jahrb. unter Otto IV.“ S. 330 u. 345.

[5]) Böhmer-Ficker-Winkelmann, Regesten S. 1597 u. 1598.

[6]) Rot. Pat. S. 93. — Rymer S. 104, 105, 106 u. 110.

[7]) Brief Johanns bei Wendower II, 66 vom 3. März 1213.

[8]) Wendower II, 67. — W. de Coventry II, 209. »Convenit igitur multitudo qualem non meminit aetas nostra.«

Könige einzeln zu erreichen. Zur gleichen Zeit, in der er gegen den Welfen als Gegenkönig Friedrich II. erhob, die Zustimmung der deutschen Fürsten diesem erwarb und alle staufischen Ansprüche auf die Kaiserkrone hervortreten ließ, brauchte er gegen den englischen König die letzten und schärfsten Waffen. Gleichzeitig erregte er die äußeren und inneren Feinde gegen ihn. Es war ihm nicht schwer gefallen, für seinen Plan die notwendige Hilfe Frankreichs zu gewinnen[1]), — Philipp Augusts Wünschen auf das Nachbarland wurde nur der Deckmantel eines heiligen Zuges gegen den Feind der Kirche verliehen. Schon im April 1212 verpflichtete sich der französische Thronfolger, wenn er mit Gottes Hilfe in England gekrönt werden solle[2]), die Treueide und Länder für seinen Vater in Anspruch zu nehmen. In dieser Siegeszuversicht trafen Vater und Sohn gewaltige Rüstungen[3]) zum Zuge nach England.[4])

Es war ein gewagtes Spiel für den Papst, als er Frankreich gegen England in die Waffen rief, er selbst konnte einen Machtzuwachs König Philipps am wenigsten wünschen. Die Vergangenheit, namentlich die Erfahrungen, die er im Jahre 1204 mit dem König machte, hatten ihn gelehrt, wie rücksichtslos Philipp mit der Kirche und ihrem Leiter verfuhr, wenn er seine eigenen Ziele verfolgte. Aber für Innocenz kam es jetzt einzig darauf an, Johann zur Unterwerfung zu zwingen; sobald er dieses Ziel erreicht haben würde, mußte er versuchen, den der Kurie gefährlichen Herrschaftsgelüsten Frankreichs neue Grenzen zu ziehen. So wagte er auch diesen Schritt gegen England; und Philipp traf seine Rüstungen im Vertrauen auf den Papst, der den Kampf mit England zu einem Kreuzzug gestempelt hatte.

Für Johann jedoch war die zweite Maßregel des Papstes weit gefährlicher als alle französischen Waffen. Innocenz forderte die englischen Untertanen auf, ihren König zu verlassen,

---

[1]) W. de Coventry II, 209. — Paris, »Hist. Angl.« II, 129.
[2]) Rymer I, 104.
[3]) Ann. von Worcester S. 402. — W. de Coventry II, 209.
[4]) Vgl. Luchaire, »Hist. de France« III, 162.

und traf mit der Lösung von der Königstreue die verwundbarste Stelle Johanns.

Von seinem Regierungsantritt an waren seine Ziele und die seiner Vasallen weiter und weiter auseinander gegangen. Er dachte mehr an die äußeren, sie an die inneren Verhältnisse, er stellte seine dynastischen Interessen, sie ihre persönlichen Rechte in den Vordergrund, er war kriegslustig, sie wollten den Frieden, er bedurfte unausgesetzt Geld, sie setzten jeder neuen Forderung wachsende Erbitterung entgegen.

Schon zur Zeit des kontinentalen Krieges, 1204, schien jeder Ausgleich unmöglich, im Jahre 1212 hatte der König so viele Feinde, wie es Barone gab.[1]) Johann kannte kein anderes Mittel, sich der Treue seiner Untertanen zu versichern, als Gewalt, und gerade dies Mittel, das sein Vater so oft angewandt hatte, mußte jetzt neuen Haß, neue Feindschaft erregen. Seine ganze Regierung bedeutet einen fruchtlosen Kampf mit seinen Vasallen. Er erntete, was König Heinrich II. und Richard I. einst gesäet, — das System des Absolutismus brach zusammen, seine Vasallen verließen ihn, als er ihrer am dringendsten bedurfte. Gleichzeitig mit den Rebellen von Wales und Irland wandten sich die unzufriedenen Barone Englands[2]) an König Philipp und baten ihn um Hilfe und Befreiung von der Tyrannei Johanns.[3])

Die Gerüchte vom Vorgehen des Papstes und den geplanten Verschwörungen waren zu König Johann gedrungen[4]) und trieben ihn, der seit Jahren um die Treue seiner Untertanen zitterte, nur zu neuen Gewaltmaßregeln. Durch abermalige Eidesleistungen und das Einziehen von Geiseln aus den Familienmitgliedern der verdächtigen Barone[5]) versuchte er es, diese an

---

[1]) Wendower II, 63.

[2]) Vgl. Luchaire, Hist. de France S. 158, 159 u. 162.

[3]) Ann. von Worcester S. 402. — Wendower II, 63 spricht von einem Briefe der Magnaten an Philipp mit dem Zusatz »si famae creditur.«

[4]) Wendower II, 61.

[5]) Wendower II, 64.

sich zu ketten, ein Vorgehen, das zahlreiche Familien zur Flucht trieb und nur den Haß gegen ihn schürte. Mit neuen Anklagen begaben sich die gebannten Prälaten nach Rom.

So war der Zeitpunkt für Innocenz gut gewählt, als er 1212 gleichzeitig mit der Aufforderung an Frankreich, einen Kreuzzug gegen England zu unternehmen, die Untertanen Johanns von ihrem Treueid gegen den König entband[1]) und sie zum Anschluß an Philipp August aufforderte. Er hatte diesen letzten Schritt nicht getan, ohne vorher sorgfältig alle Friedensbedingungen ausarbeiten zu lassen und feste Formen für ihre Annahme vorzuschreiben. Diese „Gesetze der Versöhnung und des Friedens"[2]) zeigen, daß der Papst entschlossen war, in allen Stücken die Rechte der Kirche durchzuführen und nur gegen eine volle Entschädigung und Garantie von seiten des Königs, Bann und Interdikt zu lösen. Sie tragen das Datum des 28. Februars 1212[3]) und

---

[1]) Das Fehlen aller authentischen Schriftstücke des Papstes über seine Aufforderung zur Erhebung gegen Johann, das um so auffallender ist, als alle englischen und französischen Quellen diese Tatsache berichten, erklärt sich aus dem Befehl des Papstes selbst an seinen Legaten vom 31. Oktober 1213, alle römischen Briefe, gegen Johann gerichtet, zu vernichten. Innocenz wollte nicht, daß nach der Aussöhnung mit dem Könige. alle Schritte, die er einst gegen ihn getan, den Gegnern bekannt würden. Epp. XVI, 133. — Vgl. Luchaire S. 164.

[2]) Epp. XV, 234.

[3]) K. Norgate S. 178 verlegt diesen Brief, der das Datum »III Cal. Mart. pontificatus noster anno quinto decimo« trägt, also am 28. Februar 1212 erlassen ist, in das Jahr 1213. Sie baut auf ihn hin die Hypothesen von einem Entgegenkommen des Papstes vor der Unterwerfung auf. Dieser Brief sei das Mandat des Papstes »quasi peremptorium«, das (nach W. v. Coventry II, 209) die Legaten im Mai 1213 nach England gebracht hätten. — Selbst wenn die Legaten im Mai 1213 vom Papst den Befehl hatten, nach den »leges reconciliationis et pacis« gegen den König zu verfahren und diese also das von W. de Coventry genannte Mandat bilden, so möchte ich doch nicht ohne zwingenden Grund das Datum 1212 geändert wissen. Die Forderungen entsprechen besser der Sachlage von 1212 als der von 1213, da Innocenz seine Drohung, er werde das englische Volk nach dem 1. Juni aus der Knechtschaft erlösen, im Jahre 1212 verwirklichte, und im Jahre 1213

haben dem endlichen Friedensabschluß vom 13. Mai 1213 zugrunde gelegen. In dem Briefe an Johann, der den Versöhnungsbedingungen beigefügt ist, setzt der Papst den folgenden ersten Juni als letzten Termin zu ihrer Annahme fest. Wenn bis dahin der König nicht einwillige, so werde Innocenz nach dem Beispiel dessen handeln, der das jüdische Volk aus der Knechtschaft des Pharao befreite, mit starkem Arm werde er das englische Volk aus der Knechtschaft unter Johann erlösen. Und der Papst hielt Wort; er entband, als Johann auch diese Warnung unberücksichtigt ließ, die englischen Untertanen von ihrem Eid. Während des Jahres 1212—1213 nahm die Zahl der Gegner des Königs unaufhaltsam zu, galt es doch für ein christliches Werk, sich seinen Feinden anzuschließen, die in einem heiligen Zuge für die Rechte der Kirche kämpfen wollten.

Drohend zogen so von allen Seiten die Wolken um Johann zusammen. Daß er nicht mehr blind, wie im Anfang, den Gefahren gegenüberstand, das beweisen die ungeheuren Rüstungen, die er — ganz im Gegensatz zum französischen Krieg von 1204 — jetzt gegen Philipp August traf, wie auch sein erregtes Verhalten gegen die Untertanen. Vor Frankreich allein hätte er sich nicht gefürchtet; es waren nicht die auswärtigen Feinde, die er nach den kürzlich errungenen Erfolgen in Schottland, Wales und Irland scheute, nahm er doch ein Jahr später den Kampf mit Frankreich mutig auf. Aber der frühere Krieg mit Philipp August hatte für ihn deshalb so unheilvoll geendet[1]), weil seine Untertanen auf dem Kontinent ihn im entscheidenden Augenblick verlassen hatten, um zu seinem Gegner überzugehen. Und war nicht das Gleiche jetzt in höherem Maße zu fürchten? Was half das bestgerüstete Heer, wenn die Manschaften seinem Befehle nicht mehr Folge leisten wollten, wenn seine englischen Unter-

---

seine Worte keine Bedeutung mehr hatten. Der Papst konnte 1213 sehr wohl an den Bedingungen festhalten, die er ein Jahr früher in eine feste Form hatte bringen lassen. — Potthast, Reg. Nr. 4392 bringt den Brief zum Jahr 1212.

[1]) Vgl. Kap. IV, S. 137 u. 138.

tanen sich einem fremden König zu eigen gaben, wie die kontinentalen es vor ihnen getan hatten?

Und daß er nicht mehr auf Treue und Anhänglichkeit zu rechnen habe, daß zwischen seinen Großen und ihm nur noch die Gewalt entscheiden konnte, das bewies nicht nur ihr feindseliges Verhalten gegen ihn; während des Jahres 1212 drangen auch sich stets erneuernde Gerüchte von zahlreichen Verschwörungen, die man gegen ihn unternahm, an sein Ohr. Einen Aufstand in Wales strafte er dadurch, daß er 28 vornehme wallisische Geiseln an den Galgen hängen ließ[1]); aber gegen die englischen Großen besaß er keine sichere Handhabe. Geheime Briefe und Verdächtigungen schreckten ihn[2]); dazu kamen unbestimmte Gerüchte, daß nicht nur die Magnaten sich gegen ihn verschworen hätten, sondern daß auch jene Briefe, die seine Untertanen vom Bande der Treue gegen ihn löften, von der Volksmenge gelesen würden[3]), und ließen sein Herz erzittern. Es hieß sogar, ein neuer König sei erwählt, und man werde ihn selbst seinen Feinden zum Tode oder zu ewigem Gefängnis ausliefern.[4]) Mehr aber als alles erschütterten ihn, den Exkommunizierten, seit Jahren von der Kirche Ausgestoßenen, mit Schuld Beladenen, auf dem der Vorwurf lastete, daß er seinen Untertanen durch das Interdikt den Zugang zu ihrem Seelenheil sperrte, die mystischen Prophezeihungen, die Peter von Wakefield, ein Mann, den man als Heiligen betrachtete, im ganzen Lande über ihn verbreitete.[5]) Er verkündete, daß die Regierungstage Johanns gezählt seien, eine Offenbarung habe ihn gelehrt, daß nur 14 Regierungsjahre ihm gewährt seien; am Himmelfahrtstage 1213 — der Himmelfahrtstag fiel auf den 23. Mai — werde er aufgehört haben, König zu sein, und einem Gott wohlgefälligeren Mann den Platz geräumt haben. Überall

[1]) Wendower II, 61. — W. von Coventry II, 207.

[2]) Wendower II, 61.

[3]) Coventry II, 207.

[4]) Wendower und Coventry a. a. O.

[5]) Coventry II. 208. — Wendower II, 62 und andere Quellen. Vgl. K. Norgate S. 170.

glaubte man der Prophezeihung; bange Ahnungen, die durch Feuersbrünste und Wassersnot verstärkt wurden[1]), bewegten das ganze Land. Vergebens erklärte Johann den Propheten für geisteskrank und ließ ihn gefangen setzen[2]), das Volk glaubte doch, in seinen Worten die Stimme Gottes zu erkennen. Während der König die Rüstungen gegen Frankreich mit größtem Eifer betrieb[3]) und es nach außen hin schien, als ob er mit Siegeszuversicht handle, sank ihm selbst mehr und mehr der Mut, denn er erkannte, daß der Boden unter seinen Füßen unterwühlt sei und die erste Bewegung ihn zum Fall bringen müsse.

Vielleicht war es noch nicht zu spät, um durch ein äußerstes Mittel die Rettung zu gewinnen, auch wenn es den Zusammenbruch all seiner bisherigen Pläne bedeutete; dies Mittel konnte allein in dem Anschluß an Rom liegen; ein Zusammengehen mit der mächtigen Kurie gegen die äußeren und inneren Feinde schien dem verzweifelnden König die einzige Hilfe, die ihm zuteil werden könnte. Aber diese Hilfe war jetzt nicht mehr durch geringe Opfer zu erreichen, nicht ein Nachgeben in der Canterburyangelegenheit und den übrigen kirchlichen Streitfragen allein konnte Innocenz auf seine Seite bringen. Die Kurie hatte größere Forderungen zu stellen, ehe sie sich entschloß, die Interessen ihres Feindes, der sie Jahre hindurch mit Wort und Tat verfolgt hatte, zu den ihrigen zu machen.

Bittere Kämpfe müssen die Seele des unglücklichen Königs zerrissen haben, ehe er, der Trotzige, der Rom gegenüber stets betont hatte, daß er nichts als sein gutes Recht verteidigen wollte, sich entschloß, den Forderungen des Papstes nachzugeben. In dem Augenblick, da alle Kriegsvorbereitungen beendet waren,

---

[1]) Ann. von Tewkesbury S. 60.

[2]) Nach seiner Unterwerfung unter Rom, als er den Himmelfahrtstag 1213 überstanden hatte, ließ Johann den Propheten und seinen Sohn auf grausame Weise ums Leben bringen. — W. von Coventry II, 212 und Wendower II, 76.

[3]) Die Rüstungen waren im März 1213 beendet. — Wendower II, 66.

und ein Verzweiflungskampf bevorzustehen schien, mit der gleichen Hartnäckigkeit geführt wie der jahrelange Widerstand gegen den Papst, in dem Zeitpunkt, da jedermann sich zu einer Parteistellung gedrängt sah und man auf den Bericht der ersten Schlachten wartete, da verbreitete sich plötzlich die Nachricht von einer völligen Unterwerfung des englischen Königs unter den Willen des Papstes, einer Unterwerfung, die den Krieg mit Frankreich überflüssig mache.

Am 13. Mai 1213 leistete Johann in Dover den von 16 Zeugen bekräftigten Eid[1]), sich in allen Stücken dem Urteil der englischen Kurie zu fügen und sich vor dem päpstlichen Legaten über alle Punkte, die seinen Bann herbeigeführt hatten, zu rechtfertigen. Gleich in diesem ersten Eid wurden die Restitutionen und Entschädigungen der Prälaten des ganzen Landes einbegriffen, er beruht im wesentlichen auf den Bestimmungen[2]), die Innocenz an eine Lösung von Bann und Interdikt geknüpft hatte, und die das Datum des 28. Februars 1212 tragen.

Aber es geschieht weit mehr, als der Papst vor Jahresfrist gefordert hatte. Zwei Tage später, am 15. Mai 1213, gibt Johann sein ganzes Land der Kurie zu eigen[3]) und empfängt es als ein Lehen gegen die Leistung des Treueides und die jährliche Zahlung von 1000 Mark — wovon 700 für England, 300 für Irland zu entrichten sind, — aus der Hand des Legaten Pandulf zurück, ein Vorgang, der am 3. Oktober 1213 in St. Paul in London feierlich vor allem Volk in Anwesenheit des neugesandten Legaten[4]) Nikolaus v. Tusculum, unter Leistung des Lehenseides, wiederholt wurde.[5])

Es ist eine Abdankung und nicht nur eine Unterwerfung.[6])

---

[1]) Rymer, »Foedera« I, 111.

[2]) Vgl. Pauli S. 375.

[3]) Rymer I, 111. Alle englischen Quellen erzählen ausnahmslos von dem Ereignis, viele von ihnen geben die Urkunde im Wortlaut wieder.

[4]) Innocenz bezeichnet Nikolaus v. Tusculum als »angelus salutis et pacis«, den er zu Johann sende. — Epp. XVI, 79 vom 6. Juli 1213.

[5]) Rymer I, 115.

[6]) Vgl. Luchaire S. 164.

Keine Zeile der Beteiligten gibt Auskunft über die Verhandlungen, die diesem Akte vorangingen[1]); wir erfahren nicht, wie es kam, daß Johann, der sich geringeren Forderungen leidenschaftlich widersetzte, dieser weitgehenden sich in Kürze fügte.

Daß dies völlige Aufgeben der eigenen Selbständigkeit nicht von König Johann selbst ausgehen konnte, erscheint zweifellos. Die Worte der offiziellen Urkunde: „Weder durch Gewalt, noch durch Furcht veranlaßt, aus gutem freien Willen, um Gott und die heilige Kirche zu versöhnen, die er vielfach beleidigt habe“[2]), sollen die wahren Beweggründe verschleiern; sie gehören zu den Äußerungen offizieller Aktenstücke, die nicht sagen, wie ein Ereignis geschehen ist, sondern wie es aufgefaßt werden soll. Ein Verhüllen des Sachverhalts aber lag im Interesse der siegreichen Kurie, die Welt sollte glauben, daß die Abdankung König Johanns eine freiwillige gewesen sei. Das kam vor allem Frankreich gegenüber in Betracht. Wenn Innocenz jetzt, entgegen allen Versprechungen, die Interessen seines Lehensmannes Johann gegen Philipp August vertrat und den Kreuzzug gegen England, den er selbst veranlaßt hatte, abgebrochen sehen wollte, so galt sein zweideutiges Verfahren für weit entschuldbarer, wenn es hieß, Johann selbst habe freiwillig sich zum Vasallen der Kurie gemacht, als wenn diese ihm die Lehensabhängigkeit vorgeschrieben hatte.[3]) Und wenn keine Aktenstücke und Briefe aus Rom die Forderung aufstellen, daß England

---

[1]) Die pathetische Rede, die R. de Wendower II, 68 dem Legaten in den Mund legt, und die Paris wiederholt, gibt keinen Anhalt, da sie sich nur in allgemeinen Phrasen bewegt.

[2]) Rymer I, 111 u. 115.

[3]) Roger de Wendower, der bestunterrichtete Historiker, der Johann, wo er kann, nur übles nachredet, sagt II, 74, daß der König auf die Krone verzichtet habe, wie ihm von Rom das Urteil gesprochen sei (iuxta quod Romae fuerat sententiatum). — W. de Coventry bringt II, 210 die Eide vom 13. und 15. Mai zusammen und verbindet sie mit der Wendung »addidit ex suo quod utrumque regnum subjiceret.« Mir scheint daß hier größeres Gewicht auf den ausführlich berichtenden Wendower zu legen ist, der auch die Urkunden bringt und weit eingehender die Sachlage kennt als W. de Coventry.

in einen Lehensstaat der Kurie umgewandelt werde, so ist dies ebenfalls auf den Willen des Papstes zurückzuführen, der nach der Bannlösung anordnete, die Legaten hätten Sorge zu tragen, daß alle Briefe der früheren und späteren Zeit, gegen den König gerichtet, in kleine Stücke geschnitten und verbrannt würden, um nicht von seinen Gegnern gegen ihn benutzt zu werden.[1]) So konnten die Verhandlungen, die dem Tage von Dover vorangingen, nicht auf die Nachwelt kommen, und wir müssen ohne aktenmäßige Grundlage aus dem wenigen Erhaltenen und dem Verhalten von Papst und König unsere Schlüsse ziehen.[2]) Daß aber der Gedanke an eine Lehensabhängigkeit Englands im Kopfe Innocenz' III. entstand, ist naheliegend. Er stimmt völlig mit der Auffassung überein, die der Papst von der weltlichen Herrschaft der Kirche besaß, wie sie in seinen Briefen und Dekretalien aufbewahrt ist. Das Verhältnis des Oberlehensherrn über die Reiche der Welt dünkte ihm der Stellung des Nachfolgers Petri entsprechend. Er, der Realpolitiker, sah wohl ein, daß er nur in wenigen Fällen die Staaten zu Lehen und die Fürsten zu Vasallen der Kurie niederdrücken könne; aber einmal schon war ihm ein ähnliches Unternehmen geglückt. Pedro II. von Arragonien

---

[1]) Epp. XVI, 133 vom 31. Oktober 1213. Vgl. Luchaire S. 164.

[2]) K. Norgate S. 180 spricht die Auffassung aus, daß der Plan aus England und nicht aus Rom stamme, obgleich der urkundlichen Versicherung Johanns, daß er aus freiem Willen handle, kein Gewicht beigelegt werden dürfe. Es sei kein Grund vorhanden, weswegen Innocenz dem Könige solche Strafe auferlegt oder ein Geheimnis daraus gemacht habe. Johann habe den Verzicht auf die eigene Herrschaft hinzugefügt, um völlige Sicherheit zu erlangen, daß der Papst auch wirklich sein Freund geworden sei; er wäre unempfindlich gegen jede Demütigung für sich, seine Krone und die Nation gewesen. Ich kann diese Ansicht nicht teilen. Es liegt kein Grund vor, anzunehmen, Johann habe, sogar bei der größten Fühllosigkeit gegen Schmach, einen solchen Plan selbst aufgestellt, wohl aber Gründe genug, um zu glauben, daß der Papst seinen Sieg durch den Besitz Englands krönen wollte, und Johann sich fügte. Auch das Zeugnis Wendowers II, 74 (vgl. die Anmerkung S. 169, 3) bestätigt meine Auffassung. — Pauli S. 375 sagt nur, daß es sich nicht sagen ließe, auf wessen Anstiften dies geschah.

hatte im November 1204 die Lehensherrschaft des Stuhles Petri[1]), sehr gegen den Willen seiner Untertanen, anerkannt, den Lehenseid geleistet und eine jährliche Zahlung für sich und seine Nachfolger versprochen, um von Innocenz die Königskrönung in Rom zu erreichen. Auch Sizilien gegenüber vertrat Innocenz während seines ganzen Pontifikats den Standpunkt der Lehensoberhoheit. Gerade im Jahre 1212, zur gleichen Zeit als er den Plan faßte, den König von England zum Vasallen des römischen Stuhles zu machen, mußte ihm der junge Friedrich II., den er gegen Otto IV. erhob, für Sizilien den Lehenseid leisten.[2])

Und jetzt bot sich die Gelegenheit, dies Verhältnis, in dem er das Ideal der Beziehungen der Kirche zu den Staaten sah, in einem der wichtigsten Reiche durchzuführen.

Um keinen geringeren Preis wollte der Papst jetzt in die Versöhnung willigen.[3]) Nur dann gedachte er, das, worauf es

---

[1]) Vgl. Schäfer, „Gesch. Spaniens" III, 57. — Die Urkunde bei Dumont, »Corps Univers. diplom.« I, 132.

[2]) Vgl. Winkelmann, Jahrb. unter Otto IV. S. 124.

[3]) Es ist hier der Platz, die Auffassung zu erwähnen, die Dr. W. Ladenbauer, Ord. Cist., in seinem Aufsatz: „Wie wurde König Johann Vasall des römischen Stuhles?" vertritt. Er führt aus, daß die freiwillige Unterwerfung Johanns, deren Hauptveranlassung die Furcht vor Frankreich war, auch als ein patriotischer Akt anzusehen sei, da England, als Eigentum des Heil. Petrus, geheiligt, und unantastbar hingestellt, vor der Schmach bewahrt wurde, eine französische Provinz zu werden. Mit Johann, der nur durch eigene Schuld in sein Unglück gekommen sei, habe sich auch die englische Nation unterworfen. Die 16 Unterzeichner der Urkunde von Dover seien als „Repräsentanten der öffentlichen Meinung" aufzufassen. Später habe man es nicht verstanden, den schützenden Maßregeln des heiligen Stuhles, die von diesem „nicht gesucht, sondern von dem Drang der Verhältnisse erbeten waren", sich dankbar zu erweisen. (Ztschr. f. Kath. Theologie, 6. Jahrg., 1882, S. 433 ff.) Ich nenne diesen Aufsatz erst hier, obgleich er vielfach dieselben Fragen wie die vorliegende Arbeit behandelt, da der Standpunkt, von dem aus Ladenbauer schreibt, prinzipiell ein verschiedener ist und es somit keinen Zweck hatte, viele Einzelheiten zu widerlegen. Nur in einem einzigen Punkte, daß es eine oberflächliche Auffassung sei, den Streit zwischen Kirche und Staat erst 1205 beginnen zu lassen (S. 210),

Johann allein ankam, zu erfüllen und ihm gegen die inneren und äußeren Feinde tatkräftigen Beistand zu gewähren, wenn dieser wirklich seine Selbständigkeit dauernd aufgäbe und sich der Führung Roms anvertraute, und wenn die Kurie ein Recht auf das Land erränge, das sie schützen wollte. Auch bedurfte Innocenz einem Plantagenetkönig gegenüber festere Garantien, als Eide sie zu geben vermochten. Erst, wenn Johanns Macht völlig gebrochen und er zu einem Vasall der Kurie gesunken war, konnte der Papst sicher sein, daß er der Kirche keinen Schaden mehr zufügen werde. Dazu kam, daß die Kurie seit den Tagen Gregors I. den Anspruch stellte, alle Inseln der Welt seien ihr Eigentum[1]) und dürften nur von ihr als Lehen vergeben werden, ein Anspruch, den die meisten bedeutenden Päpste erhoben hatten und der zuletzt von Hadrian IV. Irland gegenüber vertreten worden war.

König Johann willigte ein in seiner furchtbaren Bedrängnis. Abergläubische Furcht bewegte ihn, wenn er an die Prophezeihungen Peters von Wakefield und an den bevorstehenden Himmelfahrtstag gedachte.[2]) — Hier ist einer der Punkte, wo quellenmäßige Belege versagen, und es darauf ankommt, sich die Menschen als mittelalterliche vorzustellen, auf die Offenbarungen und mystische

---

stimme ich mit Ladenbauer überein; in allen anderen, vor allem in der Auffassung des Papstes und seiner Motive und des Königs und seiner Lage, bin ich zu entgegengesetzten Resultaten gekommen.

[1]) Vgl. über den Anspruch der Päpste auf den Besitz der Inseln: Scheffer-Boichorst, „Hat Hadrian IV. zugunsten des englischen Königs über Irland verfügt?" Mitt. f. Österr. Gesch.-Forschung, Ergänzungsband IV und Kate Norgate, »Angevin Kings« II, 95 ff.

[2]) R. de Wendower II, 69 gibt vier Gründe für die Unterwerfung des Königs an:

1. Die Reue, weil er schon fünf Jahre exkommuniziert war.
2. Die nahe Ankunft Philipp Augusts in England.
3. Der Verrat der Untertanen.
4. Die Prophezeihungen Peters von Wakefield. Wir müssen Wendower noch heute zustimmen, obgleich er geneigt ist, als zur konstitutionellen Partei gehörig und dem Könige feindlich gesinnt, dessen Handlungsweise möglichst düster zu malen, eine Auffassung, in der ihn sein Nachfolger Matth. Paris noch übertrifft.

Verkündigungen eine größere Wirkung ausübten, als wir sie heute begreifen können! Dazu kam die Sorge, ob er Frankreich werde gewachsen sein, jetzt, wo auf eine Unterstützung durch seinen Neffen Otto IV. kaum zu rechnen war, und als wichtigstes: die Angst vor dem Verrat der Untertanen; — wie begründet sie war, das zeigen die Ereignisse von 1215 und 1216. Der König aber glaubte vor allem, daß das eigene Wohl und Wehe allein vom Papste abhängig sei; ohne die Hilfe des Mannes, den er als den mächtigsten erkannt hatte, sah er sich verloren. Wie stets, folgte er der Augenblicksstimmung; er ergriff die dargebotene Hilfe, ohne sich darüber klar zu sein, daß er mit seinem Verzicht die alten, leidenschaftlich verteidigten Rechte des Königtums aus der Hand gäbe und seine Herrschaft hinfort nur noch eine Scheinherrschaft bedeuten würde.

Der Sieg über König Johann bildet für Innocenz III. den Gipfel seiner weltlichen Macht. Für ihn ist die Unterwerfung des Königs nicht nur das Erreichen eines der Ziele, die er sich beim Beginn seines Pontifikats gesteckt hatte, und mehr als das, die Errichtung der geistlichen und weltlichen Herrschaft der römischen Kirche über England; auch seine äußere Politik hat Großes gewonnen. Durch den Sondervertrag, den er mit Johann geschlossen hat, ist ein Keil in das englisch-welfische Bündnis gedrängt. Der vom Bann befreite König, der Vasall des Stuhles Petri, kann nicht mehr die Sache des vom Papst gebannten Kaisers als die eigene ansehen. Wichtiger aber ist es, daß auch die französische Politik des Papstes von Erfolg gekrönt ist. Es ist ihm gelungen, ohne jeden gewaltsamen Eingriff der Eroberungssucht des Königs Philipp ein Ziel zu setzen; Innocenz hat in unerhörter Weise Philipp August, seinen gefährlichen Rivalen um die Weltherrschaft, zum Werkzeug seiner Pläne gemacht.[1]) Als er eines Hebels gegen England bedurfte, trieb er ihn unter Freundschaftsversicherungen zum Zuge gegen Johann an und eröffnete seinem Sohne Aussichten auf die englische Krone. Jetzt, da er sein Ziel erreicht hat, und Rom

[1]) Vgl. Luchaire S. 163 u. 164 und K. Norgate S. 178.

an Stelle Frankreichs die Herrschaft über England in den Händen hält, da verlangt er, daß Philipp zurücktrete und alle Vorteile, die er nahe geglaubt, im Stich lasse. Kaum war die Nachricht der Vorgänge von Dover nach Rom gedrungen, da sandte Innocenz seinen Legaten Nikolaus von Tusculum zur Friedensvermittlung[1]) zwischen England und Frankreich an den französischen Hof und bat den König aufs dringendste, sich zu fügen, — Philipp tat es, um später, als die politischen Konstellationen günstiger geworden waren, den Plan einer Invasion Englands neu aufzunehmen. So ist es keine vorübergehende Aussöhnung, die zwischen dem Papste und Johann stattgefunden hat.

Innocenz sieht in England das Eigentum der Kirche, und er versteht es, die neuen Aufgaben eines Lehensherrn zu erfüllen. Vom Abschluß des Vertrages an identifiziert er die Interessen seines königlichen Vasallen mit den eigenen. Alle Strafmittel der Kirche, die er so oft gegen ihn gewandt hat, werden jetzt für Johann gebraucht, um seinem Königtum Sicherheit zu geben.

Innocenz schleudert in den nächsten Jahren Bann und Interdikt gegen alle Feinde des Königs, sogar gegen die, die er selbst ihm einst erweckte, er löst Johann von jeder Verpflichtung gegen seine rebellischen Vasallen. Aber durch zu häufigen Gebrauch haben die Waffen der Kirche an Schärfe verloren. In England hat man während des langen Interdikts gelernt, den Zorn des Papstes nicht mehr zu fürchten, so daß sogar die ersten Prälaten des Landes — unter ihnen Stephan Langton selbst — dem Bann Trotz bieten, um ihre Rechte gegen den verhaßten König durchzusetzen. Der Anschluß Johanns an Rom kam zu spät, um ihn gegen den Aufstand oder die französische Invasion zu schützen. Nachdem er die ersten Vorrechte der Krone in die Hände des Papstes niedergelegt hatte, wurde er gezwungen, seinen Untertanen weitere Rechte zu überlassen, — er starb, ehe sein Verzweiflungskampf gegen die Aufrührer beendet war.

---

[1]) Epp. XVI, 83.

Es ist der größte Fehler der sonst so planvollen englischen Politik Innocenzs III., daß er die Stärke der konstitutionellen Bewegung unterschätzte und sie nicht für seine Pläne ausnutzte. Die Barone, die 1215 dem Könige die Magna Charta aufdrängten, vermochten es, auch der Kurie erfolgreich zu widerstehen; sie sollten später der Lehensabhängigkeit ihres Landes von Rom die Grenzen ziehen. Während mehr als 100 Jahren freilich blieb die Herrschaft der Kurie bestehen, so sehr auch einsichtsvolle Engländer, wie Bischof Grosseteste, dagegen murrten und Krone und Land den Druck empfanden. Dann erfolgte vom Parlament aus von seiten der Barone und Prälaten, die schon 1215 dem Papst widerstanden hatten, die Loslösung.[1]) Sie wiesen um die Mitte des 14. Jahrhunderts alle Ansprüche der Päpste zurück, sie hinderten durch immer schärfer werdende Verbote und Strafandrohungen alle Zahlungen nach Rom und drängten auch ihren König zum Widerstand. Zur gleichen Zeit wie der englische Waffenruhm sich auf dem Kontinent ausbreitete und englische Könige Land und Ansehen von Frankreich zurückerwarben, die einst Johann verloren hatte, gelang es dem Parlamente, eine Landeskirche aufs neue in England zu errichten und sie von der drückenden römischen Fessel zu befreien, die Johann ihr hatte auferlegen lassen.

So hat Innocenz durch die Vorgänge von 1213 den englischen König, aber nicht dessen Untertanen besiegt. Sein Triumph über die Krone freilich kennt einstweilen keine Grenzen; nicht nur in den Worten der Verträge, auch tatsächlich ist er jetzt das Oberhaupt Englands geworden.[2]) Die Unterwerfung ist rückhaltlos geschehen; alle Widerstandskraft Johanns gegen Rom ist dauernd gebrochen. Nirgends begegnet man einem Widerspruch. Johann ist zu einem Schattenkönig geworden.

---

[1]) Vgl. Haller, „Ursprung der gallikanischen Freiheiten". — Hist. Zeitschrift 91 S. 209 ff.

[1]) Wir begegnen sogar in einfachen Urkunden des Königs häufig Einschaltungen wie der, daß er die Verfügung treffe: ex parte nostra et Domini Papae qui superior est.« — Rot. Pat. S. 141.

Als gehorsamer Sohn der Kirche erfüllt der König ausnahmslos alle Forderungen Roms. Der Papst und seine Legaten leiten allein die Angelegenheiten der englischen Kirche. Nicht nur wird der Vertrag in allen Einzelheiten aufs genauste durchgeführt, der Streit von Canterbury in allen Punkten nach den Wünschen der Kurie erledigt, Stephan Langton anerkannt, bis Innocenz selbst ihn später verwirft, die Mönche in Ehren zurückgeführt und die ungeheuren Entschädigungssummen, die Johann den beiden Erzdiözesen, zahlreichen Diözesen, Klöstern und Kirchen zu entrichten hat, nach päpstlichen Anordnungen gezahlt, — auch die Besetzung der Bischofsitze bleibt der Krone Jahrhunderte hindurch verloren. Johann hatte sich im Vertrage vom 13. Mai 1213 verpflichtet, dem Papste in allen den Dingen gehorsam zu sein, um derenwillen er gebannt war; dazu gehörte in erster Linie sein Eingreifen in die Wahlen. So macht Innocenz am 27. März 1215 öffentlich bekannt[1]), daß der König zur Beendigung des gefährlichen und schädlichen Streites, der zwischen Staat und Kirche um die Besetzung der Bistümer Jahre lang getobt habe, in die Freiheit der Wahlen willige. Eine Urkunde Johanns ist diesem Erlaß beigefügt, schon am 21. November 1214 bekannt gemacht und jetzt aufs neue publiziert. Hier verspricht Johann[2]), obgleich es anders Brauch und Recht unter ihm und seinen Vorfahren gewesen sei, werde er von jetzt an freie Wahlen zulassen. Kapitel und Konvente sollen die Freiheit haben, wen sie wollen, in kanonischer Wahl zu ernennen, und nur das Recht, bei Sedisvakanzen die Vermögensverwaltung zu üben, bleibt noch

---

[1]) Rymer S. 127. — Paris, Chron. maj. S. 607—610. ›Cum enim inter regnum et sacerdotium non sine magno periculo atque damno super electionibus praelatorum gravis fuerit controversia diutius agitata . . . . .‹

[2]) Inde est quod qualiscumque consuetudo temporibus nostris et praedecessorum nostrorum hactenus in Ecclesia Angelicana fuerit observata et quicquid juris nobis hactenus vendicaverimus de cetero, ut . . . electiones liberae sint, in perpetuum electiones quorumcunque praelatorum majorum et minorum, salva nobis et heredibus nostris custodia ecclesiarum et monasteriorum vacantium quae ad nos pertinent.‹ (Rymer S. 126.)

der Krone. Die Erlaubnis zur Wahl freilich soll ferner beim König eingeholt werden, aber ihre Verzögerung und Verweigerung darf keinen Einfluß auf den Vorgang ausüben[1]), ebenso wie auch die königliche Zustimmung nach erfolgter Wahl nicht verweigert werden darf.

Diese Bestimmung bildet den Schlußstein der englischen Kirchenpolitik Innocenz' III. Durch sie gibt der König nicht nur sein wichtigstes Vorrecht über die Kirche Englands preis, sondern er verliert auch mit der Zulassung römisch gesinnter Prälaten jeden persönlichen Einfluß. Die Bischöfe, die bis jetzt den Königen Englands zum erfolgreichen Wirken die beste Stütze waren, hören auf, sich aus den Dienern des Staates zu rekrutieren; die spätere Entwicklung zeigt, daß das enge Band zwischen Krone und Klerus dauernd gelöst ist. Diese Verfügung beendet aber auch mit einem Schlage zugunsten Roms eine Reihe von Kirchenstreitigkeiten, die vor und nach dem Konflikt um Canterbury England gespalten haben.[2])

Die Besetzung der zahlreichen während des Interdikts erledigten Bistümer in den Jahren 1214—1216 bildet den Beweis[3]), daß Johann sein Versprechen, nicht mehr in die Wahlen ein-

[1]) Petita tamen prius a nobis et heredibus nostris licentia eligendi, quam non denegabimus nec differemus. Et si forte, quod absit, denegaremus vel differemus nihilominus procedent electores ad electionem canonicam faciendam. Et similiter post celebratam electionem noster requiratur assensus, quem non denegabimus, nisi aliquid rationalbile proposuerimus, propter quod non debemus consentire . . . Si quis vero contra hoc aliquo tempore venerit, maledictionem Dei omnipotentis et nostram incurrat.« (Rymer I, 126—127.)

[2]) So die Wahlstreite um Lincoln, York, Coventry, Durham.

[3]) Es werden besetzt: 1214 Exeter und Worcester, 1215 York Chichester, Coventry und Lichfield, Rochester, 1216 Worcester, Hereford, Durham. — Um die Stellung des Königs bei diesen Wahlen zu kennzeichnen, greife ich aus den Briefen zwei als Schema heraus. Am 28. Juni 1215 erteilt Johann dem Dekan und Kapitel von York die Erlaubnis zur Wahl. »Secundum formam litterarum Dom. Papae, quas inde suscepistis.« (Rot. Pat. S. 143b.) Im Januar 1215 teilt er mit, daß Dekan und Kapitel von Chichester Richard v. Salesbury zum Bischof erwählt haben in kanonischer Weise »et nos praebuimus assensum.« (Rot. Pat. S. 126.)

zugreifen, gehalten hat. Der Papst und der König waren, wie ein gleichzeitiger Chronist erzählt[1]), ein Herz und eine Seele, und wer den einen beleidigte, stand auch vor dem anderen als Schuldiger da. In Wahrheit aber ist für Domkapitel und Kathedralkonvente die Wahlfreiheit nicht erreicht, — die Wähler haben nur den Herrn gewechselt. Anstatt wie bisher, den Kandidaten des Königs zu ernennen, müssen sie jetzt dem Befehl des Legaten folgen und nach seiner Vorschrift wählen.[2])

Ja, Pandulf, der päpstliche Legat, nimmt sich 1222 das seit 1214 erledigte reiche Bistum von Norwich. Mit der alten Tradition ist gebrochen, nur der Papst entscheidet bei der Wahl der Prälaten.[3])

---

[1]) »Quod Regis et Papae idem esset cor et anima.« Dies berichtet Gottfr. von Coldingham, »Historia Dunelmensis, Wharton I, 730, bei Gelegenheit der Wahl von Durham, in der Nik. von Tusculum Prior und Mönche zwingt, zuerst eine Postulation gegen ihren Willen vorzunehmen und nach dem plötzlichen Tode des Kandidaten einen anderen Bischof zu erwählen. Ihre eigene Wahl wird als ungültig kassiert. (Wharton I, 729—731.)

[2]) Hier ist neben den oben berührten Wahlvorgängen von Durham die Besetzung von Coventry und Lichfield bezeichnend. Nach dem Tode Gottfr. von Coventry, 1208, hatte Innocenz III. (Epp. XI, 212) geboten, gegen den Willen des Königs und ohne Furcht zu wählen. Die Mönche von Coventry wagten dies nicht. »Ne regem offenderent«, während die Kanoniker von Lichfield auf Johanns Befehl den Kanzler Walter Gray erhoben hatten. Johann sendet nun Boten nach Coventry, wo man heimlich den Prior gewählt hatte, und versucht dort und in Nottingham Unterwerfung zu erzwingen. Endlich bringt er in seiner Kammer den Prior und zwei Mönche zur Anerkennung Grays, der sich jedoch der Konvent später schon aus Eifersucht gegen die Mitwähler von Lichfield widersetzt. 1214 kassiert Nik. von Tusculum die Wahlen des Priors und des königlichen Kanzlers und nennt vier Kandidaten, aus denen die Mönche voll Dankbarkeit Wilhelm von Cornhill wählen. (Dugdale, Monasticon VI, 1243 aus einem Zeugenbericht.) Johann, der im August 1213 Walter Gray noch »Electus Coventriensis« genannt hat (Rot. Pat. S. 103), erkennt am 6. August 1214 dem Erzbischof gegenüber die kanonische Wahl Wilhelms von Cornhill an, den er »a nexibus curiae« völlig befreit hat. (Rot. Pat. S. 120.) Vgl. Anmerkung 1.

[3]) So erklärt Innocenz III. den Kanonikern von York, daß ihre Wahl ungültig sei und befiehlt ihnen, Walter Gray, den Bischof von Worcester zu erwählen.

So hat Innocenz III. jetzt auch die zweite Aufgabe seiner englischen Politik gelöst[1]); durch die Herrschaft der Legaten, die er in England einführt[2]), wird die Macht des angelikanischen Episkopats verkleinert, und die Kurie entscheidet hinfort, wie über die weltlichen, so auch über die geistlichen Angelegenheiten Englands; ihr Wille allein ist maßgebend in den großen und kleinen Fragen der Kirche und bleibt es auch während der nächsten Zeit.[1]) Aus England fließen hinfort der Kirche die Mittel zu, deren sie bedarf, um ihrer universalen Stellung gerecht zu werden.[2])

So ist der Kampf um die Vorherrschaft über die englische Kirche durch den Friedensschluß von 1213 zugunsten Roms beendet. Heinrich II. hatte ihn mit seiner Thronbesteigung begonnen. In den Konstitutionen von Clarendon stellt er sein Programm auf, sie enthalten die wesentlichen Streitpunkte und schreiben dem englischen Königtum die Stellung vor, die es allen Anforderungen der Kurie gegenüber einzunehmen hat. Diese Stellung behauptet Heinrich II. auch, als durch die Ermordung Beckets alle seine Pläne zum Wanken gebracht sind. Er erkauft durch den günstigen Vertrag von Avranches den Frieden mit Alexander III. und setzt zielbewußt bis an sein Ende die Herrschaft über die englische Kirche fort. Einen festen Halt besitzt er in seinen Prälaten, die unbedingt die königliche Autorität anerkennen. So scheint es, als ob die Krone der Kurie gegenüber einen dauernden Sieg errungen hätte.

Heinrichs II. Nachfolger, Richard I., betritt den vom Vater eingeschlagenen Weg, ohne dessen planvolles Eingreifen zu kennen. Da er sich nur anfangs um die Angelegenheiten der Kirche kümmert und die schwachen Päpste Clemens III. und Cölestin III. sich jedes Einflusses auf die Fragen der Kirche in England begeben, so folgen dort die mächtigen Prälaten einzig dem eigenen

---

[1]) Vgl. Kap. III, S. 33.

[2]) Vgl. über die Legatenherrschaft in England und die Entrichtung großer Zahlungen nach Rom: Luard, ›On the Relations between Rome and England during the early Portion of the Reign of Henry III.‹

Willen; jedes Autoritätsgefühl geht der englischen Kirche verloren. Freilich werden die alten Formen, die dem Könige allein das Recht des Eingreifens sichern, noch gewahrt, ohne daß die Kurie einen Widerspruch erhebt.

Dann aber ändert der Pontifikatsantritt Innocenz' III. plötzlich die Sachlage. Er nimmt beim Beginn seiner Herrschaft den Streit in neuer Weise auf und führt ihn in zielbewußtem Vorgehen in jahrelangem, ununterbrochenem Kampfe zu einem siegreichen Abschluß. Während seines ersten Pontifikatsjahres demütigt er Richard I. und erzwingt seine Nachgiebigkeit in allen schwebenden Streitfragen der Kirche wie der äußeren Politik.

Mit der gleichen überlegenen Sicherheit handelt der Papst nach dem Tode Richards König Johann gegenüber, dessen politische Lage von Anfang an eine ungünstige ist. Johann freilich zeigt sich nicht so gefügig wie sein Bruder, namentlich in der äußeren Politik geht er eigene Wege. Aber seine unüberlegte Art des Handelns, sein eigenwilliges, unberechenbares Auftreten ist dem planvollen, ruhig abwägenden Vorgehen des großen Papstes ebensowenig gewachsen, wie seine Hilfsmittel an Geldern und bereitwilligen Dienern, besonders nach dem Verlust der kontinentalen Länder, mit denen der Kurie zu vergleichen sind.

So gewinnt Innocenz von Jahr zu Jahr an Macht und Ansehen in England, er triumphiert in den zahlreichen, mit großer Erbitterung geführten Kirchenstreitigkeiten über Johann und entzieht allmählich die englische Kirche dem Einfluß des Königtums, bis der Kampf um die Herrschaft durch die wichtige Besetzungsfrage des Primats von Canterbury neue gewaltsame Formen annimmt. Es ist dies nicht —, wie man bisher angenommen hat, — der Beginn des Kampfes zwischen Rom und England, sondern nur der letzte Abschnitt, der die endgültige, seit dem Eingreifen Innocenz' III. vorbereitete, unvermeidliche Entscheidung herbeiführt. Acht Jahre hindurch wehrt Johann sich gegen seinen überlegenen Gegner, dann ist seine Macht gebrochen. Umgeben von inneren und äußeren Feinden, sieht er im Zusammengehen mit der Kurie die einzige Rettung und ergreift schließlich die Hand des Papstes, der ihm den Untergang be-

reitet hatte. Die Unterwerfung des Königs und die Lehensabhängigkeit Englands von der Kurie bilden den Abschluß des mehr als 50jährigen Streites zwischen Staat und Kirche.

Einst bedeuteten die Konstitutionen von Clarendon in diesem Kriege die Machtfülle des englischen Königtums Rom gegenüber; jetzt feiert die Kurie ihren höchsten Triumph, da König Johann die Rechte und Vorteile, die seine Vorfahren und er selbst in heißem Kampfe verteidigt hatten, bedingungslos aufgibt und dem Papst den ersten Platz in seinem Reiche einräumt. Der ganze Konflikt ist nur ein Teil des großen Kampfes, den Gregor VII. einst mit den Staaten Europas begonnen hatte, um zugunsten der zentral organisierten universalen Papstkirche die selbständig organisierten Landeskirchen zu beseitigen. Der Sieg über England, den Innocenz III. erfocht, trägt dazu bei, das Papsttum auf die Höhe der Weltmachtstellung zu heben, durch die es im 13. Jahrhundert zur ersten der Gewalten Europas emporwächst.

Exkurs.

Der Vertrag von Avranches.

Die Quellen über den Vertrag von Avranches sind:

1. Die »charta absolutionis regis«, gedruckt bei Hoveden II, 36 und in Materials to the History of Becket VII, 517.
2. Der Brief der Legaten an den Erzbischof von Ravenna, Hoveden II, 37 und Materials VII, 522.
3. Der Brief der Legaten an den Erzbischof von Sens (in wesentlich gleichem Wortlaut wie Nr. 2) bei Hoveden II, 38 und Materials VII, 520.
4. Der Brief König Heinrichs II. an den Bischof von Exeter, Materials VII, 519.
5. Der Bericht in den Gesta Heinrici II (sog. Benedict von Peterborough) ed. Stubbs I, 32 und des von diesem abhängigen Rogers de Hoveden II, 35 ed. Stubbs.
6. Der Bericht Radolfs von Diceto I, 351.
7. Der Bericht in der Vita Alexandri III, Kardinal Boso zugeschrieben, gedruckt bei Muratori III, 468, Watterich II, 418, und zuletzt bei Duchesne »Liber Pontificalis« S. 426 (1892).
8. Der Brief eines Anonymus »de reconciliatione regis«, Materials VII, 513 und Bouquet »Recueil des Historiens«, XVI, 484.

Unter diesen stimmen Nr. 1—6 in allen Hauptteilen überein, sie sind deswegen für die obige Darstellung verwertet. Nr. 7, dessen Autor ein Bewunderer Alexanders III. ist, und Nr. 8, von einem Anhänger des heil. Thomas verfaßt, weichen in einigen Punkten von den übrigen Berichten und auch voneinander ab.

Die Vita Alexandri (Nr. 7) ist für Avranches eine trüb fließende Quelle, obgleich sie die Vertragsbedingungen in Form eines königlichen Eides bringt und so den Verdacht erweckt, als handle es sich um die wörtliche Wiedergabe des Reinigungseides Heinrichs II. Entweder kannte der Autor die Bedingungen von Avranches nicht, da er einige wichtige ausläßt, oder es interessierten ihn nur die Abmachungen, die sich auf den Papst bezogen[1]), und er berichtete andere ihm nebensächlich dünkende nicht. So fehlt die Bedingung, „Heinrich werde die Canterbury entfremdeten Besitzungen zurückerstatten und die Kleriker und Laien, die um des heil. Thomas willen gebannt waren, restitutieren", während alle anderen Quellen sie bringen. Weiter ist der sonst überall berichtete Vorbehalt des Königs, bei den Appellationen nach Rom, sich Sicherheit gegen Verrat zu verschaffen, fortgelassen. Ebenso weiß der Autor nichts von der Verpflichtung des Königs, den Kreuzzug eventuell statt ins gelobte Land nach Spanien zu unternehmen. Einen wichtigen Zusatz dagegen enthält diese Quelle durch das Versprechen der Lehensabhängigkeit König Heinrichs; er kann erst nach 1213 entstanden sein, als eine Lehensabhängigkeit Englands tatsächlich stattfand. Duchesne S. 426, Nr. 1, läßt diesen Satz in seinem »Liber Pontificalis« 1892 fort als einen Zusatz späterer Handschriften, während Watterich II, 418 ihn bringt und dadurch zu großen Mißverständnissen Veranlassung gegeben hat.[2])

---

[1]) Wattenbach, „Geschichtsquellen" II, 332 spricht über die subjektive Auffassung der »Vita Alexandri.«

[2]) Langen, „Gesch. d. röm. Päpste" S 522, spricht, obgleich sein Buch 1893, also später als Duchesnes »Liber Pontificalis« erschienen ist, von dieser Lehensabhängigkeit als von einem feststehenden Faktum. Er setzt hinzu, die Kardinäle hätten ohne Zweifel das Lehensversprechen Heinrichs auf den Wunsch des Königs nicht in der Absolutionsurkunde registriert.

Fassen wir die zweite tendenziöse Quelle, den Brief »de reconciliatione regis« (Nr. 8) ins Auge. Ihr Autor ist ein Anonymus. Als eifriger Thomist hat er die Absicht, die Schuld des Königs und seine Reue über den Tod des Heiligen grell hervortreten und den Sühneakt größer erscheinen zu lassen, als er, nach den Aktenstücken, gewesen war. So schildert er einerseits die Hartnäckigkeit König Heinrichs, der sich absolut weigert, die Bedingungen der Legaten anzunehmen (eine Schilderung, die mit den Quellen 1—6 übereinstimmt), und legt ihm, als er »cum indignatione« die Verhandlungen abbricht, die Worte in den Mund: »Redeo in Hiberniam, ubi multa mihi incumbant«. Anderseits kann sich dieser Brief nicht genug tun an Schilderungen der Bereitwilligkeit des Königs, alle Bedingungen der Legaten schließlich anzunehmen, ja in seiner Demütigung ihnen gegenüber weiter zu gehen, als sie selbst es verlangten. Jede auferlegte Buße ist ihm zur Sühne für Beckets Tod willkommen. Er sagt aus freien Stücken, daß er um den Tod des Heiligen mehr als um den von Vater und Mutter getrauert habe[1]) und fügt vor allen Anwesenden hinzu, daß, was auch die Ursache des Todes des Erzbischofs gewesen sei und was auch geschehen, es um seinetwegen begangen sei, deshalb werde er in aller Demut und Frömmigkeit sich den Befehlen der Legaten darbieten. Noch weiter geht der König nach seiner Zustimmung zu den Vertragsbedingungen. Er sagt öffentlich zu den Legaten: »Ecce, domini legati, corpus meum in manu vestra est; scitote pro certo, quod quidquid jusseritis, seu proficiendi Jerosolymam, sive Romam, sive ad Sanctum Jacobum, vel quidquid it sit, paratus sum obtemperare«, so daß alle Anwesenden vor Rührung über seine Unterwürfigkeit sich der Tränen nicht enthalten können.

Hefele, „Konziliengesch." III, 687, bestreitet dagegen schon vor dem Erscheinen des »Liber Pontificalis« den Passus der Lehensabhängigkeit; da, wenn sie existiert habe, Innocenz III. später sicher auf diese Bedingung zurückgekommen wäre.

[1]) Diese Worte, die in allen Darstellungen ausgebeutet sind, finden sich nur bei dem Anonymus.

Keine andere Quelle meldet Ähnliches, und der Wortlaut der Bedingungen in den authentischen Aktenstücken selbst legt in seiner Verklausulierung (vgl. Kap. I S. 9 u. 10) Zeugnis gegen die Auffassung des Anonymus ab.

Vergleichen wir nun die Vertragsbedingungen von Nr. 1—6 mit dem Bericht des anonymen Briefes, so tritt auch hier in der Hauptsache die Tendenz entgegen, die Unterwürfigkeit des Königs zu vergrößern, um die Macht des Heiligen, dessen Tod er so schwer sühnt, hervortreten zu lassen.

Wir finden die Bedingungen nicht nur in willkürlicher Reihenfolge mit »primo«, »secundo« ꝛc. versehen, sondern auch wichtige Auslassungen und Zusätze.

So fehlt, da es dem Autor nur auf englische Verhältnisse ankommt, die Bedingung, der König und sein Sohn würden Alexander III. und seinen rechtmäßigen Nachfolgern anhängen, solange diese sie als rechtmäßige Könige anerkennt.[1])

Die erste Vertragsbedingung — der König werde binnen eines Jahres so viel Geld geben, wie nach dem Urteil der Templer nötig sei, um 200 Kriegsleute für den Kreuzzug zu erhalten; er werde binnen drei Jahren selbst das Kreuz nehmen, wenn nicht der Sarazenenkampf in Spanien und seine dortige Anwesenheit den Zeitraum bis zur Reise nach Jerusalem verlängern sollte —, diese Bedingung ist vom Anonymus auseinandergerissen und verstümmelt. Von einem Kreuzzug nach Jerusalem weiß er nichts[2]), aber als vierte Bedingung zählt er den Zug nach Spanien auf; außerdem gibt er an, es seien 300 Goldstücke (aureos) für jeden Kriegsmann im gelobten Lande festgesetzt worden.[3])

---

[1]) Vgl. Kap. I S. 9 ff. ›Et iuravistis ambo quod a Domino Papa Alexandro et catholicis eius successoribus non recederetis, quam diu vos sicut christianos reges et catholicos habuerint.‹

[2]) Erst nach Ablegung des Reinigungseides läßt der Anonymus den König als Unterwürfigkeitsbeweis bemerken, daß er bereit sei, nach Jerusalem zu gehen und zu gehorchen, was die Legaten auch immer ihm auferlegen sollten.

[3]) Vielleicht ist der Brief erst spät geschrieben, nachdem die Templer die obige Summe fixiert hatten, von der die übrigen Quellen nichts wissen.

Unter »tertio« führt er die Bedingung auf, die Besitzungen der Kirche von Canterbury zurückzugeben, so wie sie ein Jahr vor Ausbruch des Streites mit Thomas Becket gewesen seien[1]) und seine Anhänger in Frieden zu restituieren; er schließt mit den charakteristischen Worten: quod omnibus quibus offensus erat propter archiepiscopum pacem et amorem redderet et possessionum plenitudinem«, während die Aktenstücke nichts von »offensio« und »amor« wissen. Die wichtigste Abweichung von allen Quellen (1—7) findet sich für die Hauptbedingungen: die Apellationen und die Consuetudines.

Vergleichen wir den Wortlaut von Nr. 1, dem sich Nr. 2 und 3 eng anschließen, und von Nr. 4 mit dem Anonymus:

Charta absolutionis regis.	Brief Heinrich II.	Anonymus.
Appellationes nec impedietis nec permittetis impediri, quin libere fiant in ecclesiasticis causis ad Romanam Ecclesiam, bona fide et absque fraude et malo ingenio, ut per Romanum pontificem causae tractentur, et suum consequantur effectum; sic tamen ut si vobis suspecti fuerint aliqui, securitatem faciant quod malum vestrum vel regni vestri non quaerent. Consuetudines quae inductae sunt contra ecclesias terrae vestrae tempore vestro penitus dimittetis, nec ab episcopis amplius exigetis.	»quod licebit fieri apellationes ad dominum papam libere, ita tamen ut si quos suspectos habuerim, antequam de regno exeant, jurent quod in itinere illo nec malum meum, nec dedecus regni mei perquirent; et quod consuetudines quae tempore meo contra ecclesias terrae meae inductae sunt dimittam, quas quidem aut paucas aut nullas aestimo.«	Secundo, quod prava Statuta de Clarenduna, et omnes malas consuetudines, quae in diebus suis in ecclesias Dei inductae sunt, penitus dimitteret. Si quae autem malae fuerunt ante tempora sua, illas iuxta mandatum domini papae et consilium religiosorum virorum temperabit.

[1]) Hier steht: »anno antequam archiepiscopus iram regis incurreret«, während die Aktenstücke schreiben: »anno antequam archiepiscopus de Anglia egrederetur.«

Der Autor der »reconciliatio regis« hat hier, wohl wissend, daß das Verbot der Appelationen an den römischen Stuhl eine der Konstitutionen von Clarendon war, die Rücknahme auf die ganzen Konstitutionen ausgedehnt. Sein Bericht wird durch die offiziellen Aktenstücke widerlegt (Nr. 1—3), wie durch die Tatsachen, die dem Vertrag von Avranches vorangingen und nachfolgten (vgl. Kap. I S. 8—11). Er ist ebenso unhaltbar wie der Nachsatz zu der Bedingung: einer Abschaffung von früher eingeführten »consuetudines«; denn nirgends begegnet man sonst der Nachricht, der König habe sich verpflichtet, nach dem Urteil des Papstes oder nach dem Rate »religiosorum virorum« sich zu fügen. Bis zu seinem Tode melden im Gegenteil alle Quellen von dem Druck, den Heinrich II. auf die englische Kirche ausübte.

Der Vergleich mit den zuverlässigen, untereinander übereinstimmenden Berichten ergibt, daß wir es hier mit einer unglaubwürdigen Quelle zu tun haben, deren Inhalt in zahlreichen älteren und neueren Darstellungen verbreitet, die Haltung König Heinrichs II. in ein falsches Licht rückte. Man benutzte sie, während man, meines Wissens, niemals Nachforschungen nach dem Autor angestellt hat, der zweifellos dem nahen Kreise des Erzbischofs angehörte. Wie Herbert Bosham, der Mönch Wilhelm und viele andere Mitglieder der Becketgemeinde in legendenbildender Tätigkeit ihren Märtyrer verherrlichten, zahlreiche Wunder, vor und nach seinem Tode geschehen, ihm zuschrieben und schon 1173 seine Kanonisation erreichten, so hat auch der Anonymus in der »Reconciliato regis« die Stimmung in England für seinen Heiligen beeinflussen wollen, dessen Tod sogar den hartnäckigen König zur Sühne und zur demütigen Unterwerfung unter die Kirche angetrieben habe. Nur als Tendenzschrift ist der Brief zu betrachten und als solcher aus der Reihe der für Avranches zu berücksichtigenden Quellen zu streichen.

Zu größeren Mißverständnissen als die tendenziösen Berichte hat die in allen Quellen fast mit dem gleichen Wortlaut angeführte Vertragsbedingung Anlaß gegeben, der König werde

die »consuetudines introductae tempore suo contra ecclesias terrae suae« abschaffen. Man hat das Wort »consuetudines« teils als gewohnheitsrechtlich eingeführte Bestimmungen gegen die Kirche, ja schlechthin als die Konstitutionen von Clarendon selbst aufgefaßt, oder von abgeschafften „Gewohnheiten gegen die Freiheit der Kirche“ gesprochen. Ohne die Frage aufzuwerfen, um was für „Gewohnheiten“ es sich hier eigentlich handle, hat man angenommen, daß der König durch diese Bedingung weitgehende Zugeständnisse gemacht habe.

Machen wir uns die Bedeutung des Wortes »consuetudines« für die damalige Zeit klar.

Es wurde in England in zweierlei Sinn gebraucht:

1. wie auf dem Kontinent, für Gewohnheit und Gewohnheitsrecht;
2. nur für England, die englischen Besitzungen auf dem Festlande und die anstoßenden Gebiete allgemein gebräuchlich, für regelmäßig wiederkehrende Geldabgaben.

Die erste Bedeutung paßt an unserer Stelle nicht, weil:

1. Gewohnheitsrechte, die eine längere Anwendung voraussetzen, sich nicht während einer kurzen Regierungszeit durch Gebot einführen lassen (tempore nostro introducere); weil
2. der Nachsatz »consuetudines dimittetis« »nec ab episcopis amplius exigetis«[1]) keinen Sinn haben würde, wenn man hier consuetudines mit Gewohnheitsrechten übersetzte; weil

---

[1]) Der Nachsatz »nec ab episcopis exigetis« findet sich nicht in allen Handschriften und Drucken. Doch steht er in der vatikanischen Handschrift 1220 fol. 252a col. b der »charta absolutionis regis«, wie mir freundlicherweise vom Preußischen Historischen Institut in Rom durch Herrn Professor Schellhaß mitgeteilt wurde, und in der Pariser Handschrift (vgl. Bouquet XVI). Auch findet er in den Briefen der Kardinäle (Nr. 2 u. 3) seine Bestätigung durch die Worte: »rex relaxavit praeterea episcopos de promissione, quam ei fecerant de consuetudinibus, et promisit quod non exiget in futurum« (Materials VII, 522).

3. der König, wenn es sich um eine einschneidende Maßregel, wie das Aufheben von Kirchengesetzen hier gehandelt hätte, schwerlich diese Bestimmung als einzige unter den Bedingungen von Avranches nebensächlich und geringfügig (aut paucas aut nullas aestimo) genannt hätte.

So haben wir das Wort »Consuetudines« hier als „regelmäßige Geldabgabe“ zu fassen; und diese Bedeutung paßt völlig. Heinrich II. hatte von seinem Regierungsantritt an (Vgl. Kap. I) den Bischöfen und Klöstern Abgaben auferlegt; wichtige Streitfragen zwischen ihm und Thomas Becket hatten sich auf den materiellen Druck bezogen, den er der Kirche auferlegte. Da ist es natürlich, daß der König beim Friedensschluß mit der Kirche sich verpflichtet, wenigstens die zu seiner Zeit neu eingeführten Geldabgaben abzustellen. Das englische Wort »custom« noch heute technisch für „Zoll“ gebräuchlich, stammt aus »costumen—costumina« einem vulgärlateinischen Substrat an Stelle von »consuetudo« (Gröber, „Vulgärlateinische Substrate romanischer Wörter im Archiv für lat. Lexikographie und Grammatik I 553“). Bereits im Altfranzösischen hat »coustumé« die Bedeutung der regelmäßigen Geldabgabe (Ducange, „Glossarium IX, 131“).

Schon zur Zeit Karls des Großen finden wir »consuetudines« als „Geldabgabe“ gebraucht (Capitularia M.G., L. L. I 284. 441. 289.) Dann scheint es, als ob es in diesem Sinne nur in Westfranken gebräuchlich geblieben sei. Von dort aus wurde es nach England übertragen. Es ist so allgemein verbreitet, daß »consuetudinarii« Leute genannt werden, die regelmäßige Abgaben bezahlen, »costumarii« solche, die sie eintreiben. (Ducange, „Glossarium II, 525“ bringt hierfür eine Reihe von Belegstellen.)

In England begegnen wir dem Wort, das die altenglischen Bezeichnungen verdrängt, schon zur Zeit Wilhelms des Eroberers in zahlreichen Urkunden. Ich gebe einige Beispiele:

In der Urkunde Wilhelms I. an französische und englische Untertanen für die Kirche von Rochester heißt es: »cum

omnibus consuetudinibus, quae soca et saca, tolu et team et infangenetheof nominantur« (Dugdale, Monasticon I, 163).

Durham erhält von Wilhelm I. das Privileg, frei zu werden, »ab omnibus exitibus, exactionibus, redditibus et omnibus consuetudinibus ceteris regis.« (Dugdale I, 238, ähnlich Dugdale I S. 213. 141. 139. rc.

In den Urkunden Heinrichs I. ist es allgemein üblich, das Wort consuetudines als Geldabgabe aufzufassen. Ich führe, als ein Beispiel unter vielen, sein Privileg für die Bürger von London an »et omnes homines Londonarium sint quieti et liberi de theloneo et passagio et lestagio et omnibus aliis consuetudinibus«, in derselben Urkunde wird das Wort noch dreimal in diesem Sinne gebraucht. (Stubbs »Select charters« S. 108.) Ebenso zur Zeit Heinrichs II. und seiner Söhne.

In einem Privileg Heinrichs II. für Winchester heißt es: »et si aliquae consuetudines injuste levatae sunt in guerra, cassatae sint, et quicumque petierint civitatem illam cum mercatu suo morentur in pace mea, reddendo rectas consuetudines.« (Stubbs »Select charters« S. 165.)

Noch ein Beispiel, um zu zeigen, daß consuetudines ebensowohl kirchliche Abgaben wie Zoll bedeuten.

In der »Historia Monasterii St. Nic. Andegavens.« heißt es in einer Urkunde von 1110: »Retenta canonicis parochiali consuetudine burgensium, videlicet annualibus, oblationibus, decimis, sepulturis et si quae alia eis parochialiter competunt.« (Ducange „Glossarium" II 525).

Auch Alexander III. im Appendix zum dritten Laterankonzil II. Kap. 9, gebraucht bei Gelegenheit von kirchlichen Abgaben das Wort: »Consuetudo,« »huiuusmodi exactionem, ut eam liberius videamini exigere, quandoque consuetudinem episcopalem, quandoque synodalia, quandoque denarios Paschales appellantes.«

So war, als der Wortlaut des Vertrages von Avranches festgestellt wurde, über seine Bedeutung weder in Rom noch in

den Reichen König Heinrichs ein Zweifel möglich, und das Wort »consuetudines« läßt hier, wie in den Konstitutionen von Clarendon, wo der König fordert, daß die Prälaten wie die Barone »faciant omnes rectitudines et consuetudines regias« nur die eine Auslegung „Geldabgabe“ zu. —

Diese Auslegung aber beschränkt die Bedeutung, die der Vertrag von Avranches für die Kirchenpolitik Heinrichs II. gehabt haben soll, beträchtlich.

Anhang.

Angabe der benutzten Quellen und Literatur.

I. Englische Quellen.

a) Rolls Series:

Annales Monastici, ed. Luard, Nr. 36, 5 Vol. 1864—1869.

Vol. I Annalen von Margan, Tewkesbury, Burton.

Vol. II Annalen von Winchester und Waverley.

Vol. III Annalen von Dunstable und Bermondsey.

Vol. IV Annalen von Osney und Worcester und Wykes Chronik.

Vol. V Index und Glossarium.

Brakelond, Jocelin de, »Chronica« Nr. 96 aus den »Memorials of St. Edmund's Abbey«. Vol. I, ed. Th. Arnold. 1890—1896.

Chronicles of the Reigns of Stephen, Henry II. and Richard I. Nr. 82, ed. Howlett. 1884—1889.

Vol. I u. II William of Newburgh.

Vol. III Richard of Dévizes.

Vol. IV Robert of Torigny (de Monte).

Chronicon Abbatiae de Evesham Nr. 29, ed. D. Macrey. 1863.

Coggeshall, Ralph of, Nr. 66, »Chronicon Anglicanum«, ed. Stevenson. 1875.

Coventry, Walter of, Nr. 58, »Memoriale«. 2 Vol., ed. W. Stubbs. 1873.

Diceto, Ralph of, Nr. 68. »Opera historica«. 2 Vol., ed. W. Stubbs. 1876.

Epistolae Cantuarienses Nr. 38, aus den Memorials of the Reign of Richard I. Vol. II, ed. W. Stubbs. 1864.

Gesta regis Henrici II et Ricardi I, Nr. 49, bekannt als Benedict von Peterborough »Chronicon«. 2 Vol., ed. W. Stubbs. 1867.

Giraldus Cambrensis, Nr 21, »Opera«. 8 Vol., ed. Brewer, Dimock, Warner. 1861—1891.

Gervase of Canterbury, Nr. 73, »Opera«. 2 Vol., ed. W. Stubbs. 1879—1880.

Grosseteste, Robert, Nr. 25, »Epistolae«, ed. Luard. 1861.

Historians of the Church of York, Nr. 71, 3 Vol., ed. J. Raine. 1879—1894.

Hoveden, Roger de, Nr. 51, »Chronica«. 4 Vol., ed. W. Stubbs. 1868—1871.

Itinerarium regis Ricardi, Nr. 38, ed. W. Stubbs. 1864.

Lincoln, Hugo of, Nr. 37, »Magna Vita Hugonis«, ed. Dimock. 1864.

Malmesbury Abbey, Register of, Nr. 72, ed. Brewer. 2 Vol. 1879—1880.

Malmesbury, William of, Nr. 52, »De gestis pontificis Anglorum«, ed. Hamilton. 1870.

Materials for the History of Becket, Nr. 67, 7 Vol., ed. Robertson, 1875—1885. Vol. I, II, III, IV enthalten Lebensbeschreibungen Beckets; Vol. V, VI, VII enthalten Briefe an, von und über Becket geschrieben.

Paris, Matthäus, »Chronica Majora«, 7 Vol. Nr. 57, ed. Luard, 1872—1883. »Historia Anglorum« oder »Chronica minora«, No. 44, 3 Vol., ed. Madden. 1866—1869.

Wendover, Roger de, Nr. 84 »Flores historiarum«. 3 Vol., ed. Hewlett. 1886—1889.

b) Andere Ausgaben:

Coldingham, Gaufridus de, »De Statu ecclesiae Dunelmensis«, ed. J. Raine. London 1839.

Domerham, Adam de, »Historia de rebus gestis Glastoniensibus«, 2 Vol., ed. Th. Hearne. Oxford 1727.

Dugdale, William, »Monasticon Anglicanum«. 6 Vol., ed. Caley, Elis and Bulkeley-Bandinel. London 1817—1830.

Giles, »Patres ecclesiae Anglicanae«. John of Salisbury, »Opera«. 5 Vol. Peter of Blois, »Opera«. 4 Vol. Oxford 1843—1848.

Hardy, T. D., »Rotuli litterarum clausarum«. 1833—1844. »Rotuli litterarum patentium« mit dem „Itinerarium von König Johann", 1835. »Rotuli chartarum.« 1837. »Rotuli de libertate etc., regnante Johanne.« 1844.

Liebermann, Felix, „Ungedruckte anglo-normannische Geschichtsquellen". Straßburg 1879.

Rymer, Th., »Foedera, Conventiones etc.« Vol. I. Ausgabe von 1816.

Stubbs, W., »Select Charters of Constitutional History«. Oxford. 8. Aufl. 1895.

Wharton, H., »Anglia sacra«. 2 Vol. London 1691.

Wilkins, »Concilia Magnae Britanniae« etc. Vol. I. London 1837.

II. Ausländische Quellen.

Bouquet, »Recueil des Historiens des Gaules et de la France«, Vol. XVI—XXIII. Paris 1738—1876.

d'Achery, »Spicilegium veterum Scriptorum«. Vol. III. 1723.

Délisle, »Catalogue des Actes de Philippe II Auguste.« Paris 1856.

Duchesne, »Liber pontificalis«. Paris 1892.

Böhmer-Ficker-Winkelmann, »Regesta Imperii«. Vol. 5. Innsbruck 1892.

Gallia Christiana, Vol. XI. 1715—1865.

Jaffé, »Regesta Pontificum Romanorum«. Vol. II. Berlin 1888.

Leibnitz, »Origines Guelficae«. Vol. III. 1750—1780.

Migne, »Patrologia«. Paris 1844—1864. Series latina:

Nr. 199 »Johannis Saresberiensis Opera«.

Nr. 200 Alexandri III. »Opera«.

Nr. 214, Nr. 215, Nr. 216, Nr. 217: Innocentii III. Opera et Epistolae. Registrum super negotio Romani Imperii. Prima Collectio Decretalium.

Mansi, »Collatio sacrorum Conciliorum«. Vol. XXII.

le Maréchal Guillaume. 3 Vol., ed. Paul Meyer. Paris 1882—1885.

»Notices et Extraits des Manuscrits de la Bibliothèque du Roi«. Vol. II. Paris 1789.

Potthast, »Regesta Pontificum Romanorum«. Vol. I. Berlin 1873—1878.

Theiner, A., »Monumenta Vetera Slavorum«. Rom 1863.

Watterich, »Vitae Pontificum Romanorum«. 2 Vol. Leipzig 1862.

III. Darstellungen.

Bémont, »De la Condamnation de Jean sans Terre«. Revue Historique. XXXII.

Bezold, von, Anfänge der Selbstbiographie". Erlangen, Programm, 1893.

Böhmer, Heinr., „Kirche und Staat in England und in der Normandie im XI. u. XII Jahrhundert. Leipzig 1899.

Cartellieri, A., „Die Machtstellung Heinrichs II. von England". 1898. Neue Heidelberger Jahrbücher VIII.

Davidsohn, Philipp II. August von Frankreich und Ingeborg". 1883.

Fabre, P., ›Le Liber Censuum‹. Paris 1890.

Gneist, Rudolf, „Englische Verfassungsgeschichte". Berlin 1882.

Green, J. R, ›Henry II.‹. London 1888. ›History of the English People‹. London 1877—1880.

Gröber, G., „Vulgärlateinische Substrate romanischer Wörter" im Archiv für lateinische Lexikographie und Grammatik, ed. I. E. Wölfflin. 1884.

Günther, „Zwei mittelalterliche Deklamationen über Becket". Nachr. v. d. Kgl. Gesellsch. in Göttingen. 1893.

Haller, „Ursprung der gallikanischen Freiheiten". Hist. Zeitschr. Bd. 91, 1903.

Hauck, A., „Kirchengeschichte Deutschlands". Bd. III, 1896.

Hefele, C. J. von, „Konziliengeschichte". 2. Aufl. 1879 u. 1886. Bd. III, IV, V.

Hurter, F., „Papst Innocenz III.". 3 Bde. 3. Aufl. 1853.

Langen, J., „Geschichte der römischen Kirche". Bonn 1893.

Ladenbauer, W., „Wie wurde König Johann Vasall des römischen Stuhles?" Ztschr. f. kathol. Theologie. 1882.

Liebermann, Felix, „Einleitung in den Dialogus de Scarcario". Göttingen 1875.

Luard, ›On the Relations beween England and Rome during the early Portion of the Reign of Henry II‹. Cambridge 1877.

Luchaire, Achille, ›Histoire de France‹, Vol. III, ed. E. Lavisse. Paris 1901. ›Manuel des Institutions Françaises‹. Paris 1892.

Maitland, ›Henry II. and the criminous Clerks‹. English Historical Review. VII. 1892.

Makower, Felix, „Die Verfassung der Kirche von England". Berlin 1894.

Norgate, Kate, ›England under the Angevin Kings‹, 2 Vol. London 1887. ›John Lackland‹. London 1902.

Pauli, Reinhold, „Geschichte von England". Bd. III. Hamburg 1853.

Ranke, L. F., „Weltgeschichte". Bd. VIII.

Reuter, A., „Geschichte Alexanders III. und der Kirche seiner Zeit". 3 Vol. Leipzig 1860.

Rudolf, F., „Papst Innocenz' III. Schrift über das Elend des menschlichen Lebens". Arnsberg 1887.

Scheffer-Boichorst, „Deutschland und Philipp II. August von Frankreich". Forschungen zur deutschen Geschichte. 1868. VIII. „Papst Hadrian IV. und Irland". Mitt. des Instituts f. Österr. Geschichtsforschung. Ergänzungsband IV.

Schäfer, H., „Geschichte von Spanien". 1861. Vol. III.

Schwemer, R., „Innocenz III. und die deutsche Kirche". Straßburg 1882.

Stubbs, W., »The Constitutional History of England«. 3 Vol. Oxford 1874—1878. »Registrum Sacrum Anglicanum«. Oxford 1858.

Winkelmann, E., „Jahrbücher der deutschen Geschichte unter Philipp von Schwaben und Otto IV." 2 Vol. Leipzig 1873—1878.

Nach der Fertigstellung dieser Arbeit, die im Oktober und November 1903 der hohen philosophischen Fakultät der Kaiser Wilhelms-Universität in Straßburg vorgelegen hat, sind folgende Bücher erschienen, die teilweise die oben behandelten Fragen berühren:

Hauck, A., „Kirchengeschichte Deutschlands". Vierter Teil, zweite Hälfte. Leipzig 1903.

Jensen, O., „Der englische Peterspfennig und die Lehenssteuer aus England und Irland an den Papststuhl im Mittelalter. Heidelberg 1903.

Loserth, „Geschichte des späteren Mittelalters". Im Handbuch der mittelalterlichen und neuen Geschichte von Below und Meinecke. München 1903.

Lehmann, J., „Johann ohne Land". Beiträge zu seiner Charakteristik. (Hist. Studien, veröffentlicht v. Ebering, Heft XLV.) Berlin 1904.

Luchaire, Achille, »Innocent III, Rome et l'Italie«. Paris 1904.

Die Verfasserin konnte bei der Behandlung des Stoffes diese Bücher nicht mehr berücksichtigen, sondern nur noch Kenntnis von ihnen nehmen.

Personenverzeichnis.

Lebenslauf.

Geboren wurde ich, Else Gütschow, am 22. November 1865 auf dem Rittergut Niendorf im Lübeckischen Staatsgebiet als Tochter des Herrn Theodor Gütschow und seiner nunmehr verstorbenen Frau Marie, geb. Fehling. Meinen Unterricht erhielt ich durch Erzieherinnen im Elternhause. Sieben Jahre war ich als Lehrerin und Erzieherin tätig, ein Jahr in Kassel, zwei Jahre in London und vier Jahre in Moskau. Im Oktober 1898 legte ich in Zürich nach privater Vorbereitung das Maturitätsexamen ab. Drei Semester hindurch war ich an der dortigen Universität immatrikuliert und studierte Geschichte, Nationalökonomie, Kunstgeschichte und zuerst auch englische Philologie. Ich nahm teil an den Seminarübungen der Herren Professoren Drs. Herkner, Hitzig, Meyer von Knonau, Oechsli, Rahn, Schweitzer, Stern und Vetter und hörte außer den Vorlesungen der eben genannten Herren auch die der Herren Professoren Drs. Bloch, Blümner, Brun, Kaegi und Vogt (†). Im April 1900 siedelte ich nach Straßburg über, wo ich als Hospitantin der Kaiser Wilhelms-Universität sechs Semester hindurch tätig war. Während dieser Zeit widmete ich mich vorwiegend dem Studium der Geschichte, der englischen Philologie und der Nationalökonomie. Die Herren Professoren Drs. Breßlau, Koeppel, Meinecke, Sackur (†) und Varrentrapp gestatteten mir freundlichst die Teilnahme an ihren Seminarübungen und den Besuch ihrer Vorlesungen. Ich hörte außerdem Vorlesungen bei den Herren

Professoren Drs. Bloch, Knapp, Neumann, Polaczek, Reitzenstein und Wiegand. — Allen meinen Lehrern in Zürich und Straßburg spreche ich meinen aufrichtigen Dank aus für die mir in reichem Maße gegebene Anregung, Förderung und Hilfe. Vor allem danke ich meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. Breßlau, aufs herzlichste für die unermüdliche Teilnahme, die er meinen Studien entgegenbrachte, ganz besonders für die wertvolle Unterstützung, die er in stets gleichbleibender Bereitwilligkeit der vorliegenden Arbeit zuteil werden ließ; seine Ratschläge waren für ihre Gestaltung von großer Wichtigkeit. An dieser Stelle möchte ich auch den Beamten der Universitäts- und Landesbibliothek, besonders Herrn Dr. Braunholz, den besten Dank für alle freundlichen Bemühungen aussprechen.

